Comp. B. Rom. ad 1781 pro 22 x. 4 ßl.


D. Johann Gottlieb Siegels,

weyland Jur. Feud. Prof. Publ. Ordin. der Academie zu Leipzig Syndici, des Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Ober-Hof-Gerichts auch des Consistorii daselbst Advocati &c.


# Einleitung

zum

# Wechsel-Recht

überhaupt,

darinnen

aus den neuesten in Europa üblichen Wechsel-Ordnungen gezogene Sätze

nach ihrer

natürlichen Ordnung

sowohl

unterschiedener Wechsel-Gesetze dunkler Stellen deutliche Erklärung

und in

Ermangelung der Vorschrift in denen Wechsel-Ordnungen aus denen allgemeinen Rechten entlehnte Principia,

nebst vielen

den Vsum Fori erläuternden Principiis

zu befinden.

Vermehrt von


D. August Friedrich Schott,

der juristischen Alterthümer öffentl. Professor, und des kleinen Fürsten-Collegii zu Leipzig Collegiaten.


---

Dritte Auflage.

---


Leipzig,

bey Johann Samuel Heinsius.

1773.

# Vorrede des Verfassers.

Mein eine Einleitung zum Wechsel-Rechte hat so viel Beyfall gefunden, daß die Exemplaria vergriffen, und daher zur andern Auflage geschritten werden müssen. Hierbey habe das Buch noch brauchbarer zu machen, und in solchen Stand

# Vorrede

zu setzen, mich bemühet, daß selbiges nicht alleine bey Academischen Fürlesungen zum Grunde geleget, sondern auch in foro bey Entscheidung derer streitigen Wechsel-Sachen, als ein allgemeines Wechsel-Recht angesehen werden möchte. Diesen Endzweck, so viel möglich, zu erreichen, habe die Sätze an vielen Orten verbessert, erläutert und vermehret; sowohl, daß der geneigte Leser desto weniger an der Application dererselben zu zweifeln habe, unterschiedene Præjudicia und practische Anmerkungen mitgetheilet. In dem andern Theile habe zuletzt ein neues Capitel vom Wechsel-Processe hinzugefüget. Die Absicht darbey gehet dahin, daß, wenn einer von dem modo procedendi in Wechsel-

sel-Sachen Nachricht verlanget, er dieserwegen nicht einen andern Autorem erst consuliren darf, sondern sich hier Raths erholen kan, und mithin alles beysammen findet. Bey Entwerfung des Wechsel-Processes habe zwar vornehmlich auf die in Chur-Sächsischen Landen übliche Gerichts Ordnung das Absehen gerichtet: allein weiln selbige dem Endzweck des Wechsel-Rechts am nächsten tritt, und mit einem natürlichen Zusammenhange verknüpfet ist, daher auch in vielen andern Provintzien auf solche Art procediret wird; so glaube, daß dieses Capitel zu einem Abriß des Wechsel-Processes überhaupt dienen kan. Wie aber die Gerichts-Ordnung bey streitigen

# Vorrede des Verfassers.

Wechsel-Sachen einerley ist, es betreffe selbige eigene, oder traßirte Wechsel; als wird dadurch die Einwendung, daß mein entworffener Wechsel-Proceß, da er in dem andern von traßirten Wechseln handelnden Theile wahrzuuehmen, bey eignen Wechseln vielleicht nicht gebrauchet werden könte, von sich selbst zerfallen. Der geneigte Leser lasse sich übrigens diese meine Bemühung nicht entgegen seyn, und beehre die andere Auflage mit gleicher Gütigkeit, wie die erstere; zu dem Ende dessen Wohlgewogenheit mich bestens empfehle. Leipzig, den 20 Mart. 1751.

D. Johann Gottlieb Siegel.
Prof. Publ.

Vor-

# Vorrede
# des Herausgebers.

Da sich auch die zweyte Auflage der bekannten und bewährten Siegelischen Einleitung zum Wechselrecht vergriffen, und der Herr Verleger mir daher die Besorgung einer neuen aufgetragen hat; so ist es Pflicht, den Leser von den Zusätzen, die von mir hinzu gekommen sind, zu benachrichtigen.

Die

# Vorrede

Die Absicht ist keinesweges gewesen dieses ohnediß zugleich zu Vorlesungen bestimmte Buch zu vergrößern oder umzugießen, sondern nur hauptsächlich durch Anführung der nach Siegels Zeiten erschienenen oder demselben unbekannt gewesenen Wechselordnungen, wobey ich mich fast allein der drey Fortsetzungen des Siegelschen Corporis Juris Cambialis, die man dem berühmten Herrn Hofrath Uhle zu verdanken hat, der mir auch überdiß ein paar ganz neue Preußische und Braunschweigische Wechselverordnungen zu diesem Behuf gütigst mitgetheilt hat, bedient habe, etwas vollständiger und zu dem neuesten Gebrauche geschickter zu machen. Um diese Absicht zu erreichen, habe ich vorzüglich nur diejenigen Stellen angemerkt, welche entweder eigene und würklich neue Verordnun-

ordnungen enthalten oder solche Punkte betref-
fen, darinnen sich nach dem Wechselrechte nie-
mals, nicht einmal im Zweifel allgemeine Re-
geln geben laßen, diejenigen hingegen, welche
mit den gewöhnlichen Grundsätzen und den
meisten Wechselgesetzen übereinstimmen, sparsa-
mer angeführt. Zusätze von anderer Art habe ich
selten und nur da, wo ich es für unumgäng-
lich nöthig hielt, angebracht. Das letzte Ka-
pitel vom Wechsel-Proceße wäre zwar ei-
gentlich der meisten Zusätze fähig gewesen.
Allein da Siegels Absicht dabey blos dahin
geht, nur einen ganz kurzen Abriß davon, be-
sonders von dem Churſächsischen Wechselpro-
ceße zu geben, so hätte ich an die Stelle der
Siegelischen Arbeit eine ganz neue und eigene
Ausführung setzen müssen, wenn ich ihr hätte

# Vorrede des Herausgebers.

die Vollständigkeit der übrigen Kapitel geben wollen. Alsdenn aber würde Siegel nicht Siegel geblieben seyn. Damit meine Zusätze von der Siegelischen Arbeit gleich unterschieden werden können, so habe ich sie alle mit Sch. bezeichnet, auch, wenn sie in den Siegelischen Text eingeschaltet werden mußten, mit Klammern [ ] eingeschloßen. Ich wünsche nichts mehr, als daß auch diese Bemühung dem Publikum nicht mißfällig seyn möge. Geschrieben zu Leipzig in der Ostermeße 1773.

A. F. Schott.

# Innhalt

# Innhalt der Einleitung

# Innhalt

## der Einleitung zum Wechsel-Rechte überhaupt.

Vorbericht von Wechsel-Briefen und deren Rechte Blat 1

## Erster Theil.

### Von eigenen Wechsel-Briefen.

Cap. I. Von Beschaffenheit der eignen Wechsel-Briefe 17

II. Von den Personen, welche eigene Wechsel-Briefe ausstellen können 45

III. Von der aus eignen Wechsel-Briefen fließenden Verbindlichkeit 57

IV. Von Verjährung der eignen Wechsel-Briefe 75

## Anderer

## zum Wechselrechte überhaupt.

## Anderer Theil.

## Von traßirten Wechsel-Briefen.


Cap. I. Von Beschaffenheit und Eintheilung der traßirten Wechsel-Briefe, auch Retour- und Rück-Wechsel Blat 87

II. Vom Remittenten 110

III. Vom Traßirer 130

IV. Vom Präsentanten 143

V. Vom Acceptanten 205

VI. Von Wechsel-Klagen und deren Verjährung 243

VII. Vom Wechsel-Processe 256


Eins

# Einleitung
## zum
# Wechsel-Rechte überhaupt.

## Vorbericht
## von
## Wechsel-Briefen,
## und
## deren Rechte.

### §. 1.

Das Wort: Wechsel, bedeutet auch einen Tausch (*), welcher Verstand in dem Lateinischen Worte: Cambium (**), ebenermassen zu befinden, wie die Stelle in dem Longobardischen Lehn-Rechte 1. F. 22. mit mehrern besaget:

S. du Freſne *Gloſſarium* verb. *cambium.* daher cambiare ſo viel als permutare heiſſet.

*Leg. Salic. Tit. XXXIX.* verb. *ſe comparaſſe, aut cambiaſſe dixerit. Tit. XLIX.* verb. *vendiderint, aut cambiaverint.*

*Leg. Bajuvariorum Tit. XV. Cap. VIII.* verb. *commutatio, hoc eſt, quod cambias, talem, qualem emtio habeat firmitatem.*

Alleine gegenwärtig iſt dem Teutſchen Worte: Wechſel, und Lateiniſchen Worte: Cambium, ein anderer Begriff beyzulegen, nemlich es wird durch beydes eine beſondere Gattung einer durch den Gebrauch eingeführten Handlung verſtanden, mithin das ſogenannte Cambium minutum, welches in einer Verwechſelung gewiſſen Geldes mit andern beſtehet, hier in keine Erwegung kommet (***).

(*) Welcher Verſtand mit dem Urſprunge des Worts: Wechſel, übereinkommt, inmaßen ſelbiger von dem lateiniſchen Worte: vix, vicis, geleitet wird. Wachters *Gloſſar.* verb. Wechſel.

(**) Dieſes Wort ſtammet ab von dem alten teutſchen Worte: Kam, welches ſonſten eine Hand bedeutet, weiln bey dem Tauſch die Sache aus einer Hand in die andere gehet. Wachter *c. l.* verb. Kam.

(***) Woher ſich ergiebet, daß die lateiniſchen Wörter: campſores, collybiſtæ, nummularii, auf die Kaufleute, welche mit Wechſeln ihr Verkehr haben, nicht können appliciret werden, weiln campſores, collybiſtæ, &c. diejenigen ſeyn, welche eine gewiſſe Geld-Sorte mit einer andern vertauſchen, und daher einen Gewinn ziehen. *Salmaſ. in tr. de fœnore trapezitico.*

## §. II.

Zu welcher Zeit aber ſolche Wechſel-Handlung eingeführet, iſt noch nicht ſattſam erörtert. Einige

stehen in den Gedancken, daß die Juden, welche unter der Regierung Königs Dagoberti anno 640. hernach durch Philippum Augustum anno 1181, und Philippum Longum anno 1316. aus Franckreich vertrieben worden, und sich in die Lombardie begeben, ein Mittel erfunden, das ihrige, welches sie in ihrer Freunde Hände zurück gelassen, vermittelst gepflogener Correspondenz, und kleiner Billets, so denen Wechsel-Briefen ähnlich gewesen, durch Reisende, oder fremde Kaufleute an sich zu ziehen.

Savary *negociat. perfect. part. I. Lib. III. cap. III. p. 103.*

Ricard. *tractat. gener. de commerc. p. 122.*

Alleine wider diese Meynung hat Jacobus du Puy *in tract. de arte literarum Cambii Cap. II. n. 5.* zwey triffte Einwendungen gemachet, nemlich, daß die Juden dreymal aus Franckreich vertrieben worden, und zwischen ieglicher Vertreibung ein nicht geringes Spatium sich äußere, gleichwohl nicht gesaget werden könnte, ob bey der ersten, andern, oder dritten Vertreibung, die Juden durch Billets, oder Wechsel-Briefe ihre Effecten aus Franckreich salviret. Hiernächst wäre die Vertreibung derer Juden eine Straffe ihres Raubens und anderer Verbrechen gewesen, wodurch sie in Franckreich sich verhaßt gemachet, folglich wider alle Wahrscheinlichkeit lauffe, daß die Juden in Franckreich Freunde verlassen, welche ihre Effecten in Verwahrung genommen, mit ihnen correspondiret, in einen Handel sich eingelassen, und dadurch die zurück gebliebenen Effecten ihnen zu übermachen, sich bemühet, weiln sie ja, wenn dieses bekannt worden, grosse Gefahr zu besorgen gehabt.

§. III.

Nur angeführter Jacobus du Puy hält c. l. n. 4. mit dem de Rubis *in Hiſtoria Civitatis Lugdunenſis p. 289.* davor, daß die Florentiner, als ſie durch derer Gibelliner Beeinträchtigung vertrieben worden, und nach Frankreich ſich gewendet, in Frankreich das Wechſel-Negotium erfunden, und dadurch aus Italien ihr Vermögen an ſich gezogen.

§. IV.

Herr D. Raumburger behauptet in ſeiner *Juſtitiæ Selecta Gentium Europæarum in Cambiis Cap. II. §. II.* daß vermuthlich von denen Venetianern (*) oder Genueſern das Wechſel-Negotium zuerſt erfunden worden, deſſen hieher gehörigen Worte lauten alſo:

„Vermuthlich aber, daß, da die Handlung, wie „*Cap. I.* ausgeführet, am erſten von denen Venetia„nern in die weit entlegene Orte und Lande geſchehen, „und mehr und mehr geſtiegen, ſofort auch die Kauff„und Handelsleute in fremde Länder, der Kundſchaft „und Negotien halber, zu reiſen, und damit aüer„hand Vortheilgen mehrers kundig zu werden, ange„fangen haben, da in Wahrheit es denen Reiſenden, „ſonderlich in weit entlegene Lande ſehr beſchwerlich „und gefährlich gefallen, wenn ſie iedesmalen ſo viel „baares Geld, um den Einkauf der Waaren zu thun, „in fremde Lande, da es zum öftern nicht einmal in „dem geſetzten Valore gilt, mit ſich führen, oder auch, „wenn ſie nach der Hand den Verkauf ihrer Ge„würtze und andern Waaren, z. E. in Flandern, „und andern Orten gethan, ſie wiederum von dar „mit ſo vielem und großem baaren Gelde nacher Hauſe „zurück reiſen ſollen, wie dann die Kaufmannſchaft „und Handlung ohne Reiſen nicht beſtehen kan, und „leſen wir, daß die Conſumtion des Oels in Egyp-

„ten,

„ten, selbsten dem Welt-gepriesenen Philosopho Pla-
„toni Gelegenheit zu reisen gegeben habe, daher nicht
„unwahrscheinlich, daß incirca um das Ende des
„zwölfthunderten Jahres, da man zumaln statt derer
„Bauer- oder Römischen Zahlen, mit Ziffern zu
„schreiben angefangen hat, auch das Wechsel-Recht
„bey denen Venetianern oder Genuesern, als denen
„ältesten Kaufleuten in Europa inventiret, und in
„Schwang gebracht worden. Und da um diese
„Zeit, und so fort, das Bellum sacrum, oder die hei-
„ligen Creutz-Züge ins gelobte Land mit vielem Volk
„und unbeschreiblichen Kosten zu Werck gerichtet, auch
„dahero andere Christen aus heiliger Andacht bewogen
„worden, diese Wallfahrten und Reisen nach dem ge-
„lobten Lande häufig zu thun, so ist leicht zu erachten,
„daß die Kaufleute, sonderlich die Venetianer und
„Genueser, als die zu der Zeit die berühmtesten gewe-
„sen, in geringsten nicht gefeyert haben werden, sich
„dieser Occasion zu bedienen, und mit dergleichen in-
„ventirten Wechsel-Briefen dieses heilige Vorhaben
„best-möglichst zu befördern.

(*) Dieser Meynung pflichtet auch bey Heineccius in *Elem. Jur. Camb. Cap.* 1. §. *VIII.* und beziehet sich im §. *X.* auf ein zu Venedig im 14. Seculo von denen Wechseln errichtetes SCtum. Wobey zu erinnern, daß Heineccii in nur erwehntem §. *X.* und denen daselbst gebrauchten Worten: *quod integrum servavit Nicol. de Passerib. de scriptur. privat. Lib. III. rubr. de liter. cambial. §. 16.* gehegte Meynung nicht dahin gehet, daß der angeführte Autor an der berührten Stelle das SCtum mitgetheilet, sondern der Verstand ist dieser, daß der Nicol. de Passerib. nur angezogenes SCtum besitze, immassen in dessen *Lib. III.* und *Qu. XL.* der §. 16. also lautet: *in hoc felicissimo Imperio, ac Dominio Dominorum Venetorum Consulto majoris Consilii 1357. 29. Martii clare provisum est, contra cambia, & contractus usurarios, ut judices ea reducant ad rectas & honestas quantitates, id, quod etiam observetur, quando denarii ipsius contra*

*ctus cambiorum ſtipulati eſſent per publica inſtrumenta, & prout latius apparet ex præfato Senatusconſulto, de quo in libris ſtatutorum dictæ inclitæ Civitatis Veuet. pag. m. 156. a. tergo.*

## §. V.

Heydiger glaubet in ſeiner Einleitung zum gründlichen Verſtande des Wechſel-Rechtes *Cap. IV.* daß das Wechſel-Geſchäffte bey denen Völckern, ſo Handelſchaft getrieben, nicht unbekannt geweſen, ob es wohl anfangs keinen eigentlichen Namen gewonnen, auch faſt nichts eigentliches davon zu finden, weiln es kein eigener Contract ſey, und ſchließet daher, daß die Sache eher, als die Benennung üblich geweſen.

## §. VI.

Matthias Bode vertheidiget in ſeiner zu Marpurg unter dem Præſidio Qualtheri de Cambiis gehaltenen Diſputation mit dem Raphael de Turri *in Tract. de Camb. Diſp. 1. qu. 4. n. 21.* daß im XIIten Seculo die Wechſel-Briefe erfunden worden, in dem XIV. Seculo aber wäre derſelben Gebrauch freqventer geweſen, wie er denn ex Baldi *Conſil. 348. Vol. I.* den Gebrauch derer Wechſel-Briefe zu Meyland im Jahr 1328. beweiſen will. Gleichwie er aber dieſes nur cambia irregularia, vaga und imperfecta nennet; als behauptet er dargegen mit nur beſagtem Turri *c. l. n. 23 ſqq.* daß in der Mitte des XVI. Seculi die Meß- und Regulier-Wechſel aufkommen.

## §. VII.

Ob nun wohl am wahrſcheinlichſten iſt, daß die Wechſel-Briefe bey Emigration eines gewiſſen Volckes, welches Herr D. Francke in *Inſtitut. Jur. Camb. in Prolegom. Tit. II. §. V.* mit Rubis und du Puy c. l. die

die Welpher, der sel. Herr D. Königk aber in seinen Anmerkungen über die Leipziger Wechsel-Ordnung ad §. 1. die Gebelliner nennet, erfunden worden (*), so ist doch die eigentliche Zeit, da der Gebrauch derer Wechsel-Briefe zuerst geschehen, nicht anzugeben. So viel beruhet auf Gewißheit, daß die traßirten Wechsel-Briefe die eigenen an Alter übertreffen. Wie denn auch füglich zu behaupten, daß vor dem XV. Seculo in Teutschland die Wechsel nicht bekannt gewesen, indem bis in das XV. Seculum Gold und Silber in Teutschland unter die seltenen Sachen zu zehlen gewesen.

(*) Und zwar in Italien, weil in denen Wechsel-Briefen unterschiedene Italiänische Wörter, als: Sola, prima, valuta, aviso, conto, a vista, uso, bis diesen Augenblick noch gebrauchet werden.

## §. VIII.

Wechsel-Briefe seynd eine kurtze (*), das Wort: Wechsel, in sich fassende Schrift, worinne der Ausgeber selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe Geldes gegen den Gläubiger vermittelst seiner Unterschrift, sich anheischig machet, oder einem andern eine namhaft gemachte Summe Geldes dem Vorzeiger des Wechsels an einem gewissen Orte zu bezahlen, durch Beyfügung seines Namens, aufträget.

(*) Wodurch aber nicht verboten zu achten, einen weitläuftigen Wechsel-Brief aufzusetzen, mithin der Gültigkeit des Wechsels kein Eintrag geschiehet, wenn selbiger mit Begebung vieler Ausflüchte angefüllet, und dieserwegen einen Platz von zwey oder mehr Seiten einnimmt, sintemal die Essential-Stücke eines Wechsel-Briefes in wenig Zeilen eingeschlossen werden können, damit bey dessen Versendung an fremde Orte bey dem Porto eine Menage gemachet werden kan, und hierauf ist in der Definition das Absehen gerichtet.

§. IX.

Hieraus erqiebet sich, daß zwey Arten derer Wechsel-Briefe zu statuiren, nemlich eigene und traßirte. Von jenen hegen viele einen falschen Begriff darinne, daß sie meinen, wo in einem Wechsel-Briefe das Wort: sola(*), stünde, wäre es ein eigener Wechsel-Brief, in Betrachtung das Wort sola, nach seinem natürlichen Verstande, die Vielheit derer Wechsel-Briefe ausschließet, und mithin lediglich bedeutet, daß nur ein Wechsel-Brief ausgestellet. Woraus fließet, daß ein traßirter Wechsel-Brief auch ein Sola-Wechsel-Brief seyn, uud ein eigener Wechsel-Brief aus prima und secunda bestehen kan, wiewohl nicht zu leugnen, daß gemeiniglich nur ein eigner Wechsel-Brief, hingegen prima, secunda traßirter Wechsel-Brief gegeben wird. In unterschiedenen Wechsel-Ordnungen werden eigene Wechsel-Brife von, und auf sich selbst gestellte Wechsel-Briefe genennet:

s. das allgemeine Preußische Wechsel-Recht *Art. XL. XLI.*

Breßlauer W. O. §. *XXXII.*

in der Wiener Wechsel-Ordnung aber Art. III. werden eigene auf sich selbst gestellte Wechsel-Briefe in dem Verstande genommen, daß selbige nothwendig an einem andern Orte zahlbar lauten, und über kein Dahrlehn ausgestellet seyn müssen, im Gegentheil die eigene Wechsel-Briefe, welche über ein erhaltenes Darlehn ausgegeben seynd, daß der Debitor an dem Orte, wo er das Darlehn empfangen, solches hinwiederum zu bezahlen, sich anheischig machet, vor wahre Wechsel-Briefe nicht gehalten, vielmehr ohnförmige(**) cambia sicca, oder trockene Wechsel genennet,

s. die

ſ. die Wiener W. O. *Art. LIV.* [Ern. Oeſterreichiſches Wechſel Patent d. a. 1763. Art. LIII. Sch.]
welche Benennung auch in der Botzner Meß-Ordnung §. L. ingleichen Chur-Pfältziſchen W. O. Art. XVIII. vorkommet.

(*) Sola iſt aus dem Italiäniſchen entlehnet, allwo die Redens-Arten: La ſola, prima, ſeconda (lettera) di cambio bekannt.

(**) Das gegen dieſe eigene Wechſel declarirte Odium iſt Zweifels ohne daher kommen, weiln in gewiſſen Päbſtlichen Conſtitutionibus, wovon in §. XI. gehandelt wird, dieſe Art Wechſel als ein negotium uſurarium verboten.

## §. X.

Zum Grunde der Benennung, nach welcher man eigene Wechſel-Briefe trocken benahmet, wird folgendes angegeben: ſie wären nicht Handel und Wandel zu befördern, ſondern vielmehr um ſicherer und guter Intereſſen, in ſpecie von denen Juden, Wuchern und Schacherns halber, inventiret, dahero ſelbige aus Mangel des beſten, und urſprünglichen Safts und Lebens-Kraft (*) nicht ſo belebet, oder ſchmackhaftig, als traßirte, unter denen Kaufleuten geachtet, und folglich, da man ſie nicht abgeſchmackte Wechſel nennen wollen, mit dem Namen trockener Wechſel beleget worden; aber weiln die eigene Wechſel nicht über das Waſſer gekommen, hätten die Venetianer und Genueſer als die älteſten Handels-Leute, und vermuthlich erſtere Erfinder derer Wechſel-Briefe, da ſie an dem Mittelländiſchen und Adriatiſchen Meer gewohnet, und mithin ihre Commercia meiſtentheils über die See getrieben, die eigene Wechſel-Briefe, welche im Lande geblieben, gleichſam ſpottweiſe nur trockene Wechſel genennet. Herr D. Raumburger *c. XVII. §. 1.* und *c. XXIII. §. 1.* Nicolaus de Paſſeribus. (**) *in Tract.*

*de ſcriptura privata Lib. III. qu. XL. n. 7.* verb. *Dicitur ſiccum, quia debitæ juſtitiæ ſpeciem non habet, ſed fingitur, cum ſit mere mutuum ſub uſura factum.*

(*) Welchen die traßirten Wechſel dadurch bekommen, daß deren Endzweck nicht auf den Genuß derer Zinſen, ſondern Beförderung des Commercii gerichtet.

(**) Dieſer Autor hat nach denen Principiis juris Canonici die Zinſen als ein unerlaubtes lucrum ſich concipiret, und daher eigene Wechſel-Briefe für ein verbotenes Mittel, dergleichen lucrum zu erheben, angeſehen.

## §. XI.

Dieſe Cambia ſicca ſeynd von Pio IV. Pontifice in Conſtitutione ſub anno 1564. und Pio V. in Conſtitutione (*) 52. ſub anno 1571 lata, nachdrücklich verbotten, wie denn gleichergeſtalt nicht alleine verſchiedene Wechſel-Ordnungen ſelbige ungültig erkläret,

ſ. Wiener W O. *c. l.* [Jedoch erlaubt ſie das Ern. Oeſterreichiſche Wechſel-Patent d a. 1763. Art. LIII. wenn ſie zwiſchen Kaufleuten oder wenigſtens von einem Kaufmanne ausgeſtellet, oder doch von einem Kaufmanne zum Faveur eines Kaufmanns acceptirt worden ſind, Sch.]

Botzner Meß-Ordnung *c. l.* verb. „Woraus denn trockene, falſch bedeckte Wechſel „entſtehen, die nichts als den bloßen Namen „haben, ſonſten im Werck ſelber in allen Geſetzen verboten, falſch bemäntelte Wucher ſind „

Franzöſiſche W. O. *Tit. V. art. XXVII.*

Das Däniſche Wechſel-Reſcript vom 16 Nov. 1731.

ſondern auch viele Autores als ein unerlaubtes und unbilliges Werck anſehen.

Nicolaus

Nicolaus de Passeribus *c. l.*
du Puy *cap. I. n. 5.*
Scacc. in Tract. *de commerc. & camb. P. I. qu. 7.*
§. 1. *n. 19.*

Alleine ich glaube, daß mit denen eigenen Wechsel-Briefen überhaupt keine Unbilligkeit (**), wohl aber ein großer Nutzen verknüpfet ist, in Betrachtung, gleichwie die Eigen-Liebe von sich selbst anfänget, und der Liebe des Nächsten vorzuziehen; als ist niemanden verwehret, bey der seinem Nächsten zu leistenden Hülfe auch seiner selbst wahrzunehmen, und gehörige Fürsichtigkeit dahin zu gebrauchen, daß, indem man andern dienet, sich nicht selbst schade. Woraus ungezwungen fließet, daß ein Creditor nichts tadelhaftes unternehme, wenn er besorget ist, dasjenige, so er einem vorstrecket, auch wieder zu bekommen, mithin alle diejenigen Mittel, welche des Debitoris Verbindlichkeit mehr befestigen, mit der Billigkeit nicht streiten, und weil unter selbige eigene Wechsel-Briefe ebenermaßen zu zehlen, so ergiebet sich daher deutlich, daß in eigenen Wechsel-Briefen etwas unbilliges nicht anzutreffen. Der damit verknüpfte Nutzen aber beruhet darinne, daß der Credit befördert wird, sintemal ein Creditor, welcher versichert ist, daß, wenn der Schuldner zur Verfall-Zeit die Zahlung nicht leistet, selbiger mit Personal-Arrest zur Erfüllung seiner Schuldigkeit angehalten werde, viel eher zu einem Darlehn sich entschließen wird, indem er in Ansehung der strengen Execution sich Vorstellung machet, der Debitor werde bey der Verfall-Zeit zur Zahlung Anstalt machen, und zu dem Extremo es nicht kommen lassen; da hingegen, wenn ein Creditor dergleichen schleunige Execution nicht in Voraus siehet, er viel schwieriger ist, und mehrere Zweifel findet, iemand etwas vorzustrecken. Der aus Beförderung

derung des Credits auf das allgemeine Wesen fließende Vortheil aber brauchet keine Erklärung. Dannenhero auch auf denen meisten Handels-Plätzen eigene Wechsel-Briefe sowohl, als traßirte, schleunige Execution nach sich ziehen.

§. Leipziger W. O. §. IV.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. III.*
Braunschweigische W. O. *Art. II.* und *XXIII.*
Hamburger W O. *Art. XXXII.*
Breßlauer W. O §. *XXXII.*
Rußische W. O. *Cap. III. Formular V.*
Augspurger W. O. *Cap. V. §. I.*
Chur-Pfältzische W O. *Art. II.*
Nürnberger W. O. *Cap. VI. §. IV.*

(*) Dieser beyder Constitutionen erwehnet Nicolaus de Passeribus c. l. n. 13. In Concilio Mediolanensi I. de anno 1565. ist im andern Theile derer Constitutionum Const. LXVIII. folgendes Verbot wegen derer Wechsel-Briefe ergangen: *Ne fiant cambia, cum litteræ ad destinatum locum vere non mittuntur, & ibi non fit solutio, sed uno & eodem loco pecunia datur, & recipitur: vel quando dantur & accipiuntur pecuniæ cum eo pacto, ut habeatur recursus ad domum, vel ad respondentem dantis aut accipientis, quod pactum vulgo vocatur* la ricorsa: *atque ita impensæ, aut alterius rei onus imponitur.* vid. Harduin. *Collect. Concil. Tom. X. p.* 702.

(**) Das in Päbstlichen Constitutionibus und angeführter Wechsel-Ordnung angenommene und in einem unerlaubten lucro usurarum fundirte Argument, woher eigene Wechsel verworffen werden, hat keinen Grund, immaßen die Definition derer Canonisten von denen Zinsen, quod sint lucrum supra sortem exactum tantum propter officium mutuationis, irrig, wie solches der Herr Geheime Rath Böhmer *in Jur. Eccles. Tom. V. Lib. V. Tit. XIX. §. 3. seqq.* gründlich gezeiget.

§. XII.

## §. XII.

Traßirte Wechsel-Briefe, welche auch förmige, förmliche,

ſ. die Wiener W. O. *Art. LIV.*
Chur-Pfältziſche W. O. *Art. III.*
Nürnberger W. O. *Cap. I. §. I.*

ingleichen reale (*),

de Paſſeribus *l. c. n. 26.* verb. *Dicitur autem reale, quia ſine quavis fictione re ipſa, ſive realiter, & cum effectu numiſmata diverſorum generum, quæ ſunt veræ res, ad invicem commutantur.*

genennet werden, habe nirgends verboten, wohl aber mit vielen auf deren beqvemern Gebrauch zielenden heilſamen Geſetzen verſehen befunden. Durch traßirte Wechſel wird der in entlegene Oerter gehende Handel und Wandel erhalten, angeſehen Gewerb ohne baarem Gelde nicht beſtehet, traßirte Wechſel hingegen ein Mittel ſeyn, wodurch auf eine ſehr leichte und beqveme Art baares Geld durch die gantze Welt gebracht werden kan. Der Nutzen derer traßirten Wechſel-Briefe wird deutlicher in die Augen fallen, wenn man ſich fürſtellet, ſelbige wären nicht bekannt, und erweget, auf was Art nun z. E. nach Leipzig Waaren aus Engelland, Spanien, zu bringen. Derjenige, ſo die Waare aus Engelland, Spanien, nach Leipzig überlaſſen will, begehret billig ſeine Bezahlung. Wie ſoll er aber darzu gelangen? Das Exempel derer Römer müßte zur Nachahme dienen, und ein fœnus nauticum gebrauchet, nemlich iemand geſuchet werden, der auf ſeine Gefahr das baare Geld von Leipzig nach Engelland, oder Spanien abſendete, oder der Kaufmann zu Leipzig, welcher die Waare aus Engelland oder Spanien verſchriebe, müßte ſelbſt das Geld in natura dahin ſenden. Allein ein ieglicher

vernünf-

vernünftiger Mensch wird hierbey die Gedancken hegen, daß auf solche Weise das Geld zu überschicken, fast nicht thunlich wäre, bey dem Gebrauch derer traßirten Wechsel-Briefe aber können in einem Briefe viele Tonnen Goldes an die entlegensten Oerter geschicket werden. Woher zugleich ohnstreitig folget, daß die Reisenden ohne traßirte Wechsel-Briefe ihre Reisen nicht wohl beendigen würden, weiln außer dem das zur Reise nöthige Geld entweder im Coffre bey sich geführet, oder in natura nachgeschicket werden müßte, beydes hingegen vielen Beschwerlichkeiten unterworfen.

(*) Ferner locale, alienum, sintemal bey einem traßirten Wechsel, dessen Bezahlung an einem andern Orte, als wo das Wechsel-Negotium geschlossen, geschiehet, sowohl derjenige, welcher den Wechsel ausstellet, ordentlicher Weise die Zahlung nicht leistet, sondern ein tertius, welcher den Innhaber öffters gar nicht kennet, die Einlösung des Wechsels besorget.

## §. XIII.

Das Wechsel-Recht ist eine Vorschrift des Obern, wornach die Unterthanen ihre Handlungen in Wechsel-Sachen einzurichten haben. Es theilet sich ein in ein geschriebenes und nicht geschriebenes. Jenes wird genennet, welches mit des Obern ausdrücklicher Verfügung verknüpfet ist, dieses hingegen ist dasjenige, so durch Gewohnheit erwachsen, folglich zu einem nicht geschriebenen Wechsel-Rechte alle diejenigen Stücke, woraus eine Gewohnheit bestehet, erfordert werden. Hieraus ergiebet sich von selbsten, daß die unter denen Kaufleuten übliche Usances nicht gleich (*) ein Wechsel-Recht ausmachen.

(*) So lange über dergleichen Usance keine Contradiction entstehet, behält sie ihren Werth, und ist gleichsam als eine Nachahmung anzusehen, da ein Kauffmann dasjenige

nige sich auch gefallen lässet, was viele andere bereits ins Werck gerichtet; alleine sobald dergleichen Usance widersprochen, und die Sache vor das Gericht gebracht wird, verlieret die Usance alle Wirckung. Zur Erläuterung dessen will nur ein Exempel anführen: Unter denen Kaufleuten ist üblich, daß wenn einen indoßirten Wechsel der Ausgeber oder Acceptante nicht bezahlet, der Inhaber zu einem Indossanten, welchen er für den besten hält, schicket, und seine Bezahlung ohne Widerrede erlanget. In der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XIX aber und dem Anhange der Chur-Sächsischen erläut. Proceß-Ordnung ist §. 14. anbefohlen, bey der Regreß-Nehmung wider die Indossanten eine Ordnung zu beobachten. Als nun vor einiger Zeit bey dem Handels-Gerichte zu Leipzig ein Inhaber des indoßirten und nicht bezahlten Wechsels außer solcher Ordnung einen Indossanten in Anspruch nahm, dieser hingegen auf den Anhang der erläut. Proceß-Ordnung provocirte, wurde Kläger, ohngeachtet er auf die unter denen Kaufleuten übliche Usance sich bezohe, mit seinem Suchen, nebst Erstattung derer Unkosten, abgewiesen. In Heineccii *Elem. jur. Camb. Cap. I. §. XI.* werden die Wechsel-Usances zu dem Jure Cambiali non scripto referiret.

## §. XIV.

Allein ist nicht ein allgemeines Wechsel-Recht zu behaupten? Ein allgemeines Recht wird im Heil. Römischen Reiche dasjenige genennet, so von dem Kayser und denen Ständen des Reichs abgefasset worden, und alle Unterthanen derer zum Reiche gehörigen Provintzien verbindet. Nachdem aber von dem gesammten Reiche ein Wechsel-Recht noch nicht (*) beliebet worden, so kan auch ein allgemeines Wechsel-Recht nicht vertheidiget werden (**). Und obgleich in dem Reichs-Abschiede de Anno 1654 §. als auch 107. etwas von Wechseln, und dem damit verknüpften modo procedendi gesaget worden; so ist doch daher kein allgemeines Wechsel-Recht zu folgern, weiln es auf

die

die Handels-Städte restringiret, in selbigen aber ein besonderes Wechsel-Recht gemeiniglich anzutreffen.

(*) Es wird auch dergleichen schwerlich beliebet werden, weiln die Provintzen des Reichs, und deren Unterthanen nicht von einerley Beschaffenheit seyn, mithin die Anordnungen in Wechsel-Sachen, so einem Lande convenable, dem Zustande eines andern nicht gemäß zu achten; woher auch kommet, daß die Wechsel-Ordnungen, welche verschiedene Status Imperii in ihren Ländern abgefasset, von einander unterschieden.

(**) In Heineccii *Element. Jur. Camb. Cap. I. §. XIII.* und *XIV.* werden zwar zwey Principia communia, die bey allen Wechsel-Ordnungen wahrzunehmen, behauptet, davon das eine also: *Mores & præcepta cambialia omnibus gentibus, emporiisque communia, præcipuum sunt juris cambialis fundamentum, adeoque & ea omnia justa sunt, quæ ex istis præceptis universalibus justa ratiocinatione eliciuntur;* das andere hingegen folgender gestalt lautet: *Ea, quæ jus naturæ & gentium, jura statutaria, immo & jus commune singulis locis de his contractibus præcipit, etiam in Cambiis valent, nisi iis more & consuetudine cambiali sit derogatum:* Alleine bey dem ersten Principio ist zu bemercken, daß die allen Völckern und Handels-Plätzen gemeine Wechsel-Gebräuche und Satzungen nicht bestimmet seyn, auch nicht bestimmet werden können, weiln dergleichen nicht vorhanden; das andere hingegen keiner Grund, worauf alle Wechsel Ordnungen gebauet, ausmachet, sondern ad ordinem decidendi controversias cambiales in so weit gehöret, daß wenn in denen Wechsel-Gesetzen die Entscheidung der streitigen Frage nicht enthalten, selbige aus denen allgemeinen Rechten zu entlehnen.

# Erster Theil
von
# Eignen Wechsel-Briefen.

## Cap. I.
## Von Beschaffenheit derer eignen Wechsel-Briefe.

### §. I.

Zu was vor einem Contracte das unter eignen Wechseln befindliche Negotium zu referiren, ist unter den Gelehrten nicht ausgemacht. Einige halten es vor einen Kauf,

Carpzov. Lib. II. Tit. VIII. Resp. 92. n. 9.

andere vor ein Mutuum,

du Puy in cit. tract. cap. I. n. 4.

Ludovici in Doctrina Pandect. Lib. XIX. Tit. IV. §. 3.

andere vor einen Contractum innominatum. Mit besserm Grunde wird es als ein besonderes durch den Gebrauch eingeführtes Negotium betrachtet, welches mit keinem Namen derer Römischen Contracte füglich beleget werden kan, weiln denen Römern (*) die Wechsel unbekannt gewesen, und des Wechsel Negotii Beschaffenheit aus denen Römischen Rechten nicht zu beurtheilen. Es giebet auch andere Contracte mehr, welche durch Gebräuche eingeführet, und von denen Römischen Contracten unterschieden seyn. Dahin gehöret der Lehn-Contract, die zu Erbauung

des Bergwerckes nöthigen Concessiones, und andere mehr.

(*) Herr Hof Rath Ayrer hält zwar in seiner *Diatribe de cambialis instituti vestigiis apud Romanos*, welche Heineccii *Elem. Jur. Camb.* beygefüget ist, §. *VIII.* davor, daß die Cambia denen Römern nicht unbekannt gewesen; alleine er dissentiret gegenwärtig von uns nicht, weiln er denen Römern den Gebrauch derer sogenannten Cambiorum minutorum seu manualium zugestehet, diese aber von denen eigenen Wechsel-Briefen gar sehr unterschieden.

## §. II.

Vorherstehenden Satz desto deutlicher zu machen, will ich nun insbesondere zeigen, daß keiner derer nur angeführten Römischen Contracte auf die mit einem eigenen Wechsel-Briefe verknüpfte Handlung füglich zu ziehen. Daß ein Kauf-Contract zur Application nicht kan gebraucht werden, ergiebet sich daher: Zu einer Emtione-venditione werden zwey Substantialia erfordert, nemlich merx und pretium, mithin wo eines davon ermangelt, kein Kauf zu statuiren. Bey der eigne Wechsel-Briefe vorhergehenden Convention ist kein merx ausfündig zu machen immaßen der Wechsel-Brief, wenn auf die daher erwartende Wiederbezahlung kein Absehen zu richten, wie denn darauf, daferne gesetzten Falls der eigne Wechsel Brief zum Kauf-Contracte zu zehlen, um deswillen nicht zu reflectiren, damit der zwischen den Kauf- und andern Contracten (*) fest gesetzte Unterscheid nicht aufgehoben werde, vor eine Sache, die einer Würderung unterworfen, nicht zu achten. Hierüber wird jedlicher Contract ex intentione ästimiret, es möchte sich aber der Casus noch nicht zugetragen haben, daß bey einem Wechsel-Debitore der Vorsatz, dem Creditori etwas zu verkaufen, und von diesem die Meinung,

nung, etwas von dem Debitore zu kaufen, geheget und declariret worden. Endlich wenn bey eignen Wechsel-Briefen ein Kauf zu statuiren, das Inconvenienz folgete, daß der Debitor oder Venditor nach Einhändigung des Wechsel-Briefes, seiner Schuldigkeit eine Gnüge gethan, und zu einem mehrern nicht verbunden, in Erwegung des Venditoris Obligation durch Auslieferung der verkauften Sache erfüllet, anbey nicht eine andere Verbindlichkeit aus dem Wechsel-Negotio, und eine andere aus denen Wechsel-Briefen zu statuiren; sondern wie die Wechsel-Briefe ein nothwendiges Stücke des Wechsel-Contracts ausmachen, als ist nur eine Obligation zu behaupten.

(*) Allermaßen sonsten, und wenn der Wechsel-Brief um deswillen eine Würderung litte, weiln der Ausstseller die darinne enthaltene Summe zu bezahlen verbunden, der Contractus literalis von der emtione-venditione nicht unterschieden wäre.

## §. III.

Das in eigenen Wechsel-Briefen liegende Negotium kan kein Mutuum genennet werden, sintemal das Objectum mutui alle res fungibiles seynd, ein Wechsel-Brief aber bloß über baares Geld ausgestellet werden kan, denn ich halte nicht gegründet zu seyn, daß zu einem Wechsel-Contracte andere Sachen, als baares Geld, z. E. Wein (*), Getrayde, mit Bestande zu ziehen.

s. das allgemeine Preußische Wechsel Recht *Art. I.* verb. „Die Summe und Geld-Sorten, maßen auch in eigenen Wechseln nicht „andere, als in Geld versprochene Erstattung „zugelassen, und im widrigen darauf Wechselmäßige Execution nicht erkannt werden soll.

Wechsel-Contracte sind bloß zum Besten derer Geld-Verkehrungen eingeführet, und in Ansehung dessen vor andern Handlungen herrlich privilegiret; es ist auch die Schärfe des Wechsel-Rechts bey andern Obligationen um deswillen nicht zu gebrauchen, damit die Gelegenheit, Unbilligkeit auszuüben benommen werde, in mehrer Erwegung, daferne z. E. ein Wechsel-Brief auf zehn Eymer Rhein-Wein ausgestellet, seine Verbindlichkeit hätte, der Creditor dem Debitori, ohngeachtet dieser zur gesetzten Zeit zehn Eymer Rhein-Wein parat hätte, unter dem Vorwand, daß es kein guter Rhein-Wein wäre, viele Vexas zu machen, und den Schuldner in Arrest zu bringen, ein bequemes Mittel fände.

(*) Eigene Wechsel-Briefe ziehen paratissimam executionem nach sich; demnach der Richter, welcher die Execution aus einem Wechsel-Briefe unternimmt, die bey der Zahlung entstehende Streitigkeiten zu decidiren im Stande seyn muß. Wenn nun aber z. E. ein Wechsel-Brief auf 100. Kannen Rhein-Wein ausgestellet, und bey dem Verfahren nach Wechsel-Recht der Debitor zu Abtragung seiner Schuld parat ist, der Creditor hingegen erinnert, daß der Wein, welchen der Schuldner liefern will, kein Rhein-Wein sey, der Judex vielfältig nicht determiniren kan, ob des Debitoris oder Creditoris Vorgeben gegründet.

## §. IV.

Es seynd auch die Wechsel-Negotia zu dem Römischen Contractu innominato keinesweges zu referiren, weiln sonsten, und wenn der Wechsel-Contract einen Contractum innominatum ausmachte, folgen müßte, daß der Debitor die empfangene Summe hinwieder zu bezahlen, mit Bestande nicht angehalten werden könnte, indem ein Contractus innominatus, wenn beyde Theile das Ihrige behörig prästiret, seine Endschaft erreichet, und daher keine weitere Obligation entstehet. Nun aber dem Wechsel-Contracte,

in

in so weit er als ein innominatus betrachtet würde, dadurch, daß der Creditor das Geld, und der Debitor den Wechsel-Brief gegeben, eine Gnüge geschehen, folglich daß der Debitor aus solchem Contracte zur Wiederbezahlung des empfangenen Geldes nicht schuldig sey, sich zu Tage lege.

## §. V.

Es bringet aber die Entscheidung der Frage, zu was vor einen Contracte eigne Wechsel-Briefe zu bringen, einen sehr großen Nutzen mit sich; denn obwohl an manchen Orten die unter väterlicher Gewalt stehende Kinder mit deutlichen Worten unter diejenigen, welche keine Wechsel-Briefe ausstellen können, gezehlet werden;

s. in der Beylage zu der Leipziger W. O. das Mandat sub U.
Danziger W. O. Art XXXIX.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art V.
Altenburgische W. O. §. II.
Gothaische W. O §. II.
Weimarische W. O. §. III.
Reuß-Plauische W O. §. I.

so ist doch an vielen Orteu eine besondere Verordnung diesfalls nicht anzutreffen, mithin alsdenn höchst nöthig, gründlich zu wissen, was vor ein Contract unter eignen Wechsel-Briefen enthalten. Denn wollte iemand ein Mutuum dahin ziehen, wäre der Schluß richtig (*), daß auf solchen Fall eines filiifamilias Wechsel-Brief ob SCtum Macedonianum vor ungültig anzusehen. Nachdem ich aber hinlänglich erwiesen, daß in eignen Wechsel-Briefen ein besonderer durch den Gebrauch eingeführter Contract sich äußere, als behaupte daher sicher, daß an denenjenigen Orten,

ten, wo den filiisfamilias nicht untersaget, Wechsel-Briefe auszustellen, selbige dem Wechsel-Rechte allerdings unterworffen.

(*) Hierauf ist gegründet das Præjudicium, so bey dem Hrn. von Wernher in seinen *Observat. for. Tom. I. p. 1126.* folgendergestalt abgefasset: Obwohl einige Rechts-Lehrer, daß das SCtum Macedonianum heute zu Tage keine Stat finde, davor halten wollen; dieweil aber dennoch Beklagter annoch in väterlicher Gewalt, und dahero nicht vermögend gewesen, einige verbindliche Wechsel, oder anderes Darlehn wegen des ihm im Wege stehenden SCti Macedoniani zu contrahiren, immaßen denn die Exceptio SCti Macedoniani, in Erwegung, daß deral Cambium pro mutuo palliato präsumiret wird, auch wider die Wechsel-Briefe allerdings Stat findet, de Berger *in Oecon. jur. p. 577. & in Suppl. Elect. proc. exec. th. 50. pos. 12. p. 6. in Philoc. for. p. 145.* Mencken *in Us theor. pract. ad tit. ff. de SCto Macedon. §. 5.* Gribner. *in Principio Proceff. L. 2. c. 5. §. 9. lit. a. p. 218. Tit. in jure privat. Sect. 10. c. 5. §. 10.* Voigt. *de Camb. thes. 5.* Zipffel *de Tesser. collybist. sect. 1. §. 18 p. 23.* Bœnigk. *Digest. Jur. Rom. inord. reduct. lib. 1. tit. 24. p. 108.* & Carpzov. *in Resp. lib. 2. Resp. 105.* sowohl daß selbige heutiges Tages annoch in Usu, und darauf zu sprechen sey, von vielen bewährten Rechts-Lehrern ausgeführet worden, de Berger. *in Oecon. jur. p. 578. & in Philoc. for. d. l.* Hopp. *in usu modern. ad §. ult. I quod cum eo, qui in alien. pot. p. 1086.* Carpzov. *in Resp. d. l.* Hahn ad Wesenb. *tit. ff. de SCto Macedon. n 3. seqq.* Philipp. *in Us. pract. Instit. L. 4. t. 6. ecl. 61. n. 12.* & Mencken *in pecul. Dissert. de Usu forens. SCti Macedon.* ibique cit. plur. Dd. Gleichergestalt hat die löbl. Juristen-Facultät allhier in Johann Heinrichs von der Burck Credit-Wesen mens. Jul. 1722. in einem an die Academie abgefaßten Urthel die Meynung geheget, daß ein filiusfamilias einen Wechsel nicht ausstellen könne, und in Rationibus decidendi folgendergestalt sich explicitet: Obwohl davor gehalten werden will, daß die Wechsel-Briefe keinen Contractum mutui ausmachten, sondern pro contractu innominato zu halten wären, und bekannten Rechtens, daß die filiifamilias

lias andere Contracte, ausgenommen das mutuum beständig schliessen können, folglich daß allhier das SCtum Macedonianum nicht stat hätte, scheinen will, ꝛc. Dennoch aber, und dieweil das Mutuum auch in Wechsel-Briefen unter der Valuta denen Umständen nach enthalten ꝛc. So ist ꝛc.

## §. VI.

Von dem Contracte, welcher in eigenen Wechseln enthalten, wende ich mich zu denen eigenen Wechsel-Brieffen. Eigne Wechsel-Briefe genießen mit denen traßirten Wechseln so lange einerley Recht, bis die Restriction dargethan. Hieraus folgere, daß die im andern Theil von traßirten Wechseln handelnde Stellen gewissermaßen auf die eignen Wechsel-Briefe gezogen werden können, gleichwie auch die in diesem ersten Theile vorkommende Theses bey traßirten Wechseln hinwiederum zu gebrauchen, bis der zwischen beyden Wechsel-Briefen sich äußernde Unterscheid, oder ein Wechsel-Gesetze die Anwendung aufhebet. Eigne Wechsel-Briefe seynd nichts anders, als eine kurtze, von dem Schuldner an den Gläubiger ausgestellte Schrift, worinne das Wort: Wechsel, enthalten, und der Schuldner die empfangene Summe wiederum zu bezahlen, sich anheischig (*) machet. Das Wort: Wechsel, muß nothwendiger Weise in dem Wechsel-Briefe vorkommen, sonsten dessen Wirkung ermangelt.

ſ. Berger. *supplem. ad Elect. Proc. Exec. th. XXIV.* Zipfel *in Tract.* von Wechsel-Briefen *Sect. VII. p. 249.*

Herr D. Franke hält zwar in seinen *Instit. Jur. Camb. lib. I. Sect. I. Tit. VI. §. VIII.* davor, daß das Wort: Wechsel, durch gleichförmige Wörter ausgedrucket werden könne; allein es wiederspricht der bekannte Canon: Quicquid ad formam rei requiritur, per æqui-

pollens expediri nequit. Der Creditor ist mit seinem Vor- und Zunamen zu benennen (**).

Barth. *in Hodeg For. p. 674.*

Ferner ist die Summe behörig auszudrucken. Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung (**) Art. I. soll die Summe besonders mit Ziffern, und besonders mit Buchstaben gesetzet werden. Nach der Bremer Wechsel-Ordnung und deren Art. I. ingleichen Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. VI. und Weimarischen Wechsel-Ordnung §. II. ist genug, wenn selbige mit Buchstaben ausgeschrieben. Wo nun dergleicheu besondere Vorschrift nicht verhanden, ist hinlänglich, daß die Summe einmal, und zwar mehrerer Deutlichkeit halber, mit Buchstaben ausgedruckt werde. Wobey zu merken, daß viele im Gebrauch haben, sage, hinzufügen, wenn sie die Summe zweymal setzen, welches aber ohne alle Wirkung ist, zumaln wenn selbiges, nachdem die Summe mit Buchstaben geschrieben, gebraucht wird, in Betrachtung solches Wort eine Interpretation dergestalt anzeiget, daß das erstere durch das letztere deutlicher gemachet werde; ungereimt (†) hingegen heraus kommt, daß eine Summe mit Zahlen ausgedrucket, eine mit Buchstaben angegebene Summe erklären soll. Von der Unterschrift (††) des Debitoris ist endlich dieses noch zu erinnern, daß in manchen Wechsel-Ordnungen der völlige Tauf- und Zuname des Debitoris erfordert wird.

s. die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XIII.

Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. I.
Preußische W. O. Art. I.
Chur-Pfältzische W. O. Art. VI.
Gothaische W. O. §. 1.
Altenburgische W. O. §. I.

Daserne

Daferne aber in einer Wechsel-Ordnung dieses nicht ausdrücklich enthalten, sondern nur die Unterschrift des Debitoris in genere erfordert wird, wie solches in der Bremer Wechsel-Ordnung Art. I. Weimarischen Wechsel-Ordnung §. II. zu lesen, oder gar nichts davon disponiret, ist der Wechsel-Brief gültig, wenn auch nur der Initial-Buchstabe des Vornamens unter dem Wechsel befindlich, oder der Vorname gäntzlich weggelassen, und der Zuname (†††) alleine unter dem Wechsel gesetzet worden.

s. Herrn D. Francken Sect. I. Tit. VIII. §. XIX.

(*) Gemeiniglich wird in denen eignen Wechsel-Briefen die Versprechung der Wiederbezahlung, durch das Wort: gelobe, ausgedrucket, s. §. XI. Alleine dieses ist kein wesentliches Stücke des Wechsel-Briefes, sondern genug, wenn nur die Verbindlichkeit zur Zahlung wahrzunehmen, daher kein Zweifel, daß der Wechsel-Brief gültig, wenn er also stylisiret: Nächstkommende Oster-Messe zahle ich ꝛc. immaßen das Wort: Zahle ich, in der Person des Ausstellers des Wechsels ein Vinculum obligatorium involviret.

(**) Einer guten Ordnung halber, nicht aber aus einer unumgänglichen Nothwendigkeit, es müste denn das Gesetz solches erfordern.

(***) Diese redet zwar eigentlich in der angeführten Stelle von traßirten Wechseln, wird aber nach oben angeführter Regel auch auf die eigene Wechsel appliciret.

(†) Dergleichen Formular ist in Titii *Jure privato lib.* IV. *c.* 5. §. 17. wahrzunehmen.

(††) Wenn aber der Debitor des Schreibens unerfahren ist? Zipffel in seinem Wechsel-Tractat *Sect. VII. p.* 252. ist der Meynung, welcher auch Berger *in Supplem. ad Elect. Proc. exec. posit. XXXI. p.* 11. beypflichtet, eine Untersiegelung, und allenfalls Hinzufügung eines †. oder andern Signi wäre alsdenn zureichend, ne exignorantia literarum, vel defectu manus extra culpam cambium exercere priveturr. Alleine diese Meynung ist ungegründet. Derjenige, welcher nicht schreiben kan, muß entweder zu dem Wechsel-Brief sich gerichtlich bekennen,

nen, oder seinen Namen durch einen andern unter dem Wechsel setzen lassen Heinecc. *El. Jur. Camb. Cap. IV. §. XVIII.* [Daher erklärt ein Preußisches Rescript d. d. 30. März 1769. alle Wechselbriefe, die statt des Nahmens blos mit Kreuzen unterzeichnet sind, für ungültig. Sch.]

(†††) Auf welchen Fall dem Creditori, welcher die Person seines Debitoris anzeiget, Glauben beyzumessen, und wider selbigen nach Wechsel-Recht zu verfahren.

## §. VII.

Wieder vorherstehende Beschreibung derer eignen Wechsel-Briefe äußern sich folgende Dubia: Die darinne unterlassene Ausdrückung der empfangenen Valuta, scheinet die beschehene Erklärung derer eignen Wechsel-Briefe mangelhaft zu machen, weiln auf solche Weise causa debendi fehlet, gleichwohl selbige zu einem gültigen Instrumento nach Maßgebung des Juris Canonici *cap. XIV. X. de fid. instrum.* erfordert wird. Allein obwohln manche Wechsel-Ordnungen die Ausdruckung der empfangenen Valuta begehren, (†)

s. die Bremer W. O. Art. I.
Braunschweigische W. O. Art. I.
Chur-Pfälzische W. O. Art. VI. und XVIII.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. I.
Preußische W. O. Art. I.
Gothaische W O. §. I.
Altenburgische W. O. §. I.
Weimarische W O. §. II.
Reuß-Plauische W. O. §. II.

so ist doch wiederum in andern Wechsel-Ordnungen das Gegentheil enthalten,

s. die Leipziger Wechsel-Ordnung §. III.
Breßlauer W. O. §. II.

und

und moribus eine causa debendi generalis, welche in einem Versprechen bestehet, zureichend, wiewohl auch das Wort: Wechsel, eine rationem in jure & facto satis fundatam, woher der Debitor beständiger Weise belanget werden kan, zu erkennen giebet (*), mithin davor halte, daß, wenn eigne Wechsel-Briefe überhaupt betrachtet werden, nicht nöthig, die empfangene Valuta darinne zu berühren.

(*) Woher die Frage: Ob ein Wechsel-Brief, welcher ungewöhnlicher Weise also stylisiret ist: „Ich Endes Unterschriebener bekenne hiermit, daß ich auf diesen meinen „Sola-Wechsel-Brief heute dato Ein Tausend Thaler „vom Herrn Caspar Hülffsgern richtig erhalten„, die gehörige Wirckung habe? dahin zu decidiren, daß der Aussteller dieses Wechsels zu der im §. VIII. bestimmten Zeit, die Zahlung zu leisten, pflichtig, weiln in dem Worte: Wechsel, die causa debendi deutlich anzutreffen, wie in einem Schuld-Schein, welcher folgendergestalt lautet: „Ich Endes Unterschriebener bekenne „hiermit, daß ich heutigen dato vom Herrn Heinrich „Haberecht Tausend Thaler Darlehns-weise empfangen„.

(†) Nach einem Königl. Preuß. Rescripte an das Cammergericht zu Berlin d. d. 14. Febr. 1756. muß in einen von einem Christen, der kein Kaufmann ist, an einen Juden ausgestellten Wechsel nicht allein die Valuta ausgedrückt, sondern auch, wenn diese in Waaren bestanden, die Beschaffenheit derselben, nebst dem verabredeten Preiße genau specificirt seyn, in welchen Falle der Innhaber des Wechsels mit keinem Beweise der geleisteten Valuta zu beschweren ist; da hingegen, wenn die Valuta in baaren Gelde besteht und der Ausgeber den Empfang läugnet, der Jude zu deren Beweiß verbunden ist, woferne er nicht dem Ausstellet dieselbe entweder gerichtlich, oder wenigstens in 2 christlicher Zeugen Gegenwart, welche auf dem Wechsel attestiren, daß in ihren Beyseyn die Zahlung geschehen, ausgezahlt hat. Und vermöge eines Rescripts d. d. 23. May 1762. behält der Jüdische Gläubiger die Verbindlichkeit zu Führung des Beweises, auch so gar noch nach Ablauf

des

des biennii von Ausstellung des Wechsels an gerechnet; jedoch fällt derselbe weg, wenn der christliche Schuldner den Wechsel kurtz vor oder bey der Verfallzeit durch dessen Prolongation oder sonst anerkannt, oder darauf abschlägliche Zahlung gethan, und solches unter dem Wechsel eigenhändig angemercket, oder darüber eine besondere Qvittung sich hat geben lassen. Sch.]

## §. VIII.

Ferner scheinet in der Definition deren eigenen Wechsel Briefe ein Essential-Stück zu ermangeln, weil die Zahlungs-Zeit darinne nicht anzutreffen, in mehrer Erwegung viele Wechsel-Ordnungen, wenn sie die Requisita eines Wechsel-Briefes anführen, auch der Verfall-Zeit gedencken,

s. die Braunschweigische W. O. Art. I.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. I.
Preußische W. O. Art I.
Bremer W. O Art. I.
Altenburgische W. O. §. I.
Gothaische W O. § I.
Weimarische W O. §. II.
Chur-Pfältzische W. O. Art. VI.

und überdies zu einem instrumento guarentigiato erfordert wird, daß darinne das tempus solutionis ausgedrucket sey.

Gribner. *in Princip. Jur. proceſſ. Lib. II. C. IV. §. III.*

Dessen ohngeachtet aber glaube, daß obige Definition deren eignen Wechsel-Briefe ihre gute Richtigkeit habe, sintemal die Verfall-Zeit in angezogenen und andern Wechsel-Ordnungen nur guter Ordnung wegen, nicht aber ad formam erfordert wird, indem die gemeine Rechte solchen Mangel (*) suppliren, und die Zahlungs-Zeit dergestalt determiniren, daß Wechsel-

Briefe,

Briefe, worinne von keiner Zahlung etwas gedacht, alsobald vor verfallen zu achten,

*l. 41. §. 1. ff. d. V. O.*

*l. 14. ff. d. R. J.*

welches auch in der Braunschweigischen W. O. Art. XXVI. ausdrücklich(**) versehen ist. Daferne aber in dem Wechsel-Briefe gesetzet: auf die Messe und das Wort, kommende, nicht hinzugefüget, ist der Wechsel in der erst folgenden Messe vor zahlbar zu halten.

*a. l. 89. §. 1. ff. d. V. S.*

In Chur-Sachsen seynd die ohne besondern Zahlungs-Termin ausgegebene Wechsel nach Ablauf eines Jahrs von der Zeit der Ausstellung an zu rechnen, verfallen (***).

s. den Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß Ordnung §. VI.

[Es kann auch ein Wechsel gültig seyn, worinnen die Verfallzeit blos mit Beziehung auf eine gewiße Handlung und Begebenheit bestimmt wird, wie z. E. in einem Preußischen Rescripte d. d. 28. Oct. 1768 ausdrücklich entschieden worden. Sch.]

(*) Ich präsupponire also den casum, wo in denen Wechsel-Gesetzen keine Verordnung dißfalls vorhanden, sondern der über die Zahlungs-Zeit entstandene Streit aus dem jure communi zu decidiren.

(**) Die Worte lauten also: „Wenn aber ein solcher Meß-„Wechsel erst nach der Verfall-Zeit, item, wenn ein „Wechsel-Brief zwischen denen Messen einlauft, und „a vista, oder von dem Ausgeber, wie im XXIII. Art. „vermeldet worden, auf sich selbst gestellet, oder auch „von einem Reisenden präsentiret wird, und darinnen „keine Zeit benennet ist, muß er alsofort, oder doch „längstens innerhalb 24. Stunden, wenn anders des „Reisenden Gelegenheit leidet, sich so lange zu verwei-„len, ohnfehlbar bezahlet werden„.

(***) Und

(***) Und obgleich der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung c. l. von dem Processu executivo und denen darzu erforderlichen instrumentis guarentigiatis redet, so halte ich doch davor, daß er auch auf die Wechsel-Briefe und Wechsel-Proceß mitzuziehen, weiln im Chur-Sächsischen Wechsel-Rechte von dem daselbst decidirten casu nichts enthalten, und bey entstehendem Streite in Wechsel-Sachen, daferne die Wechsel-Gesetze die Decision nicht suppeditiren, andere Gesetze, worinnen von dem vorfallenden casu gehandelt wird, zu adhibiren. S. meinen Fürsichtigen Wechsel-Gläubiger *Sect. I. Cap. 2. §. VI.* ingleichen meine *Disp. de fundamento judicialis pecuniæ depositionis in proc. camb. admittendæ* §. VI.

§. IX.

Letztlich entstehet daher ein Zweifel, das in Beschreibung derer eignen Wechsel-Briefe das Wort: Ordre, oder Commiss, mit Stillschweigen übergangen worden, ohne Ausdrückung dieses aber ein Wechsel-Brief von dem Creditore nicht indoßiret werden kan,

s. die Chur-Pfältzische W. O. Art. III.
Bremer W. O. Art. XIV.
[Jülich uud Bergische W. O. Art. III. Sch.]

Also ein Wechsel-Brief, worinne das Wort: Ordre oder Commiss, ausgelassen, vor mangelhaft zu halten. Alleine dieser Einwurf ist sehr leichte zu heben. An denen Orten, wo die Wechsel-Gesetze zu der Macht, den Wechsel zu verhandeln, das Wort: Ordre, oder Commiss, erfordern, ist solches Wort dem Wechsel zu inseriren; wo aber dergleichen besondere Verordnung nicht anzutreffen, kann ein Creditor seinen Wechsel-Brief nach Gefallen vernegotiiren, wenn gleich von dem Worte: Ordre, oder Commiss, in dem Wechsel nichts zu lesen, angesehen der Wechsel-Brief dem Creditori eigenthümlich zustehet,

woher folget, daß ihm nach Maßgebung des l. 21. C. mandat. die Freyheit, darüber nach Gefallen zu disponiren, folglich auch den Wechsel zu verkaufen, zustehen muß (*).

s. den Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung §. XV.

(*) Hiervon kan mit mehrern nachgelesen werden Barthii *Hodegeta for. p. 679.*

## §. X.

Nach der Usance wird einem eignen Wechsel-Briefe eine Rubrick vorgesetzet, in welcher folgendes zu befinden: a) die Anruffung Gottes (*), welches von andern Instrumenten, die mit Anruffung göttlichen Namens angefangen werden, wie solches von denen Instrumenten derer Notarien bekannt, entlehnet zu seyn scheinet. b) Der Ort der Ausstellung, welches seinen Nutzen bey Beurtheilung derer Formalien des Wechsel-Briefes, sowohl dessen Betreibung, wenn solche in foro contractus unternommen wird, giebet. c) Die Zeit, da der Wechsel ausgestellet, damit theils judiciret werden kann, ob der Debitor zu selbiger Zeit fähig gewesen, Wechsel-Briefe auszustellen, theils wenn die Zinsen bis zur Verfall-Zeit stipuliret, man in Ausrechnung dererselben einen terminum a quo haben könne. d) Die Determinirung derer Müntz-Sorten, immaßen der Schuldner zu der Verfall-Zeit solche Müntze, wie er sie erhalten, wieder bezahlen muß. Wenn aber in der Rubrick des Wechsels andere Müntz-Sorten, z. E. Franz-Geld, und in dem Wechsel-Briefe andere, z. E. $\frac{2}{3}$ Stück ausgedrucket, in was vor Müntz-Sorten ist alsdenn die Zahlung zu leisten? In denenjenigen, von welchen in dem Wechsel-Briefe die Rede ist, gleichwie auch, wenn in der Rubrick eine andere Summe, z. E.

1000 Thlr.

1000 Thlr. und in dem Wechsel eine andere, z. E. 100 Thlr. enthalten, diejenige, so in dem Wechsel-Briefe angemercket, zu bezahlen, in Betrachtung die Rubrick eines Wechsels nicht zu dessen Wesen gehöret, folglich wenn die in der Rubrick ausgedruckte Summe von der, so im Wechsel-Briefe selber zu befinden, unterschieden, die Rubrick billig bey Seite gesetzet, und auf den Wechsel reflectiret wird, wie denn überhaupt der Mangel der Rubrick einen Wechsel nicht ungültig machet.

(*) Ich habe vielmals Wechsel-Briefe gelesen, welche sich mit denen Worten: Adi Leipzig, angefangen; alleine derer Sprachen Unverständige haben aus à Dieu, à di gemachet, jenes ist Frantzösisch, und bedeutet einen Wunsch, dieses aber ist Italiänisch, und heisset am Tage.

## §. XI.

In der Absicht auf die bisher geschehene Erklärung eines eigenen Wechsel-Briefes, wird selbiger gemeiniglich also entworfen:

Laus Deo (à Dieu) Leipzig den 10 Jul. 1742

2000 Thlr. $\frac{2}{3}$ Stücke.

Gegen diesen meinen Sola-Wechsel-Brief gelobe ich Endes Benannter an Herrn Hieronymus Profit, oder Ordre, künftige Michaelis-Messe zu Leipzig, die Summe von 2000 Thlr. $\frac{2}{3}$ Stücke, schreibe zwey tausend Thaler, benebst denen Interessen à 6 (*) pro Cent zu bezahlen. Valuta richtig erhalten, leiste zu gesetzter Zeit gute Zahlung, und nehme Gott zu Hülfe.

Heinrich Borger (**).

An mich
Heinrich Borger, zur Zahlungs-Zeit
in Leipzig, oder wo ich sonsten anzutreffen.

Was

Was in diesem Formular (***) von Versprechung der Zinsen mit eingerücket, hat seinen guten Nutzen darinne, daß in solchem Fall der Creditor die Zinsen von Zeit der Ausstellung bis zu der Verfall-Zeit begehren kan, in Gegentheil aber selbige einbüsset, wenn von denen Zinsen im Wechsel-Briefe nichts gedacht, sintemal kein Fundamentum petendi usuras, welches bekanntermaßen dreyerley ist, nemlich I. conventio, II. mora, III. æquitas, alsdenn sich äußert. Und dieses behaupte auch auf den Fall, da der Wechsel bey der Verfall-Zeit prolongiret (†) wird, in Betrachtung die Zeit über, als die Prolongation währet, keine Mora zu statuiren. Ein Creditor ist demnach nicht zu verdencken, wenn er die Zinsen sich in voraus bezahlen lässet, zumaln solches die Jura verstatten,

*l. 51. ff. de pact.*

(*) In Chur-Sachsen werden in Wechsel-Sachen Zinsen 6 pro Cent anderer Gestalt nicht zuerkannt, als wenn sie im Wechsel ausdrücklich verschrieben, denn obwohl in dem *Mandato de dato Bochnia* den 10. Mart. 1704. folgendes disponiret: „Daß hinführo bey denen „Darlehnen, so vor uns oder unsere Kriegs-Casse aufzunehmen, ingleichen in Wechsel-Sachen, und zwar „sowohl unter denen, so der Handlung nicht zugethan, „als unter Kaufleuten, der Zinß höher nicht, als bis „sechs von hundert, bey welchem Quanto es auch bey „unserer Ober-Steuer-Einnahme, vermöge derer „An. 1694. und 1695. vorgegangenen Landtags-Handlungen, nochmals sein Bewenden hat, aufsteigen„, und solche Verordnung in dem Banqverotier-Mandate §. 11. wiederholet worden; so ist doch solches von dem Fall, wenn 6 pro Cent versprochen, anzunehmen, und außer dem, dem Creditori nur 5 pro Cent zuzustehen, s. Wernher *Observ. for. Tom. II. Obs.* 418. allwo ein Præjudicium ex Cur. Prov. Vitemb. und folgende Rationes: *Sicuti vero Mandatum hoc a jure communi recedit; ita strictissime illud intelligi, nec nisi de casu, ubi tantas usuras creditor speciatim stipulatus est,*

*accipi oportet*, zu lesen. [In den Preußischen Staaten ist denen Juden erlaubt, von Wechsel-Schulden 12 pro Cent Zinnsen zu nehmen, wenn der Wechsel unter oder auf 12 Monat gestellt ist; beträgt aber das Capital 100 Rthlr. und darüber, und soll über 1 Jahr zinsbar stehen, so darf bey Verlust des Capitals und der Zinsen nicht mehr als 8 pro Cent genommen werden. Königl. Preuß. General-Juden-Privilegium d. a. 1750. §. 27. Sch]

(**) Eine Besiegelung ist unnöthig. Heinecc. *El. Jur. Camb. Cap. IV. §. XVIII.*

(***) Auf dem allhiesigen Gottesacker findet sich auf einem gewissen Leichenstein statt der Inscription folgender Wechsel-Brief:

Anno 1669. den 7. April, in Scheibenberg.
Auf S. A. Blechschmids bestimmten Sterbe-Tag, An. 1700. den 21 Oct. gelobe ich Jesus Christus Selbstbürge zu bezahlen diesen meinen Sola-Wechsel-Brief an denselben, den Werth habe ich selbsten verdienet, bin mit seinem Glauben und Leben vergnügt, schencke ihm daher die ewige Seligkeit aus Gnaden.

Jesus Christus.

(†) In Sachen A. R. S. c. D. L. M. A. wurde bey der Academie zu Leipzig die Frage: Ob ein Wechsel-Debitor die Zeit über, da die Prolongation gewähret, Zinse zu bezahlen schuldig? ventiliret. Der Wechsel war Michaelis 1734 gefällig. Den 1. Jun. 1735. indoßirete der Inhaber solchen Wechsel folgendergestalt: Der Herr beliebe die Summe von instehenden Wechsel-Brief, nebst von der Verfall-Zeit an gefällige Interessen, zu bezahlen an N. Nach solcher Zeit prolongirte der Debitor sothanen Wechsel-Brief zweymal. Die erstere Prolongation lautete also: Instehender an die Fr. N. indoßirter Wechsel-Brief ist dato bis Oster-Marckt 1739. prolongiret, Leipzig, den 26. Sept. 1739. Die andere war folgenden Inhalts: Ferner prolongiret bis Michaelis-Marckt 1739. Die löbl. Juristen Facultät ertheilte allhier m. Febr. 1742. dieses Urthel: Daß Beklagter von dem verschriebenen Wechsel-Capital und

Zinsen

Zinsen wegen des Fol. 20. erlegten Frantz-Geldes das Agio gegen gewöhnliche Wechsel-Zahlungs-Sorten, sowohl die Interessen von Michael 1734. an, so viel er davon durch richtige Qvittung zu vermindern nicht vermag, auch allen dißfalls verursachten Unkosten Klägern zu erstatten schuldig. Nach eingewandter Leuterung sprachen die Herren Schöppen mens. Sept. 1742. Nunmehro, was das eilfte Gravamen betrifft, aus denen Acten so viel zu befinden, daß Beklagter alle verursachte Unkosten Klägern zu erstatten nicht schuldig, sondern solche aus bewegenden Ursachen gegen einander zu compensiren und aufzuheben; im übrigen aber bleibet es, eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am 5. Mart. dieses 1742sten Jahres eröffneten Fol. 59. sq. befindlichen Urthel billig. Die Rationes decidendi waren also abgefasset: Dieweil in dem allergnädigsten Rescript Fol. 75. daß Beklagter mit der, wider das Fol. 59. befindliche Urthel, Fol. 63. eingewandter Leuterung gehöret werden solte, anbefohlen worden, und er bey Beziehung auf gedachtes Rescript die Folia, sowohl des gravirenden Urthels, als der darwider eingewandter Leuterung Fol. 82. b. wiederholet, auch Kläger einigen Mangel in denen Formalien specifice anzugeben nicht vermogt, also die Leuterung weder vor unzulässlich noch vor defect zu achten, hiernechst ein ohne Beniemung derer Geld-Sorten ausgestellter Wechsel-Brief ohne Unterschied, ob solcher unter Universitäts-Verwandten, oder andern geschlossen, im Wechsel-Current zu bezahlen, und daß dafür das alte Frantz-Silber-Geld zu halten, die angezogenen Müntz-Mandate vom 9. Jul. 1732. und 3. Mart. 1733. nicht bewähren, auch das Agio, worein Beklagter wegen des inzwischen vom Kläger angenommenen Frantz-Geldes condemniret, keinesweges undeutlich und ungewiß seyn kan, indem solches von Zeit zu Zeit durch die öffentliche Curs-Zettul determiniret wird: Ferner Beklagter von der ersten in dem Wechsel Fol. 38. auf Michaelis 1734. gesetzten Verfall-Zeit an, iedesmal in mora gewesen, wovon ihn die ohne Vorbehalt derer Interessen angenommene Prolongation des Wechsels nicht liberiren mögen: im übrigen da weder der erste Inhaber des Wechsels, noch die itzige Klägerin zu der gesetzten Verfall-Zeit etwas gericht-

lich gesuchet, und die letztere vom Michaelis-Marckt 1739. eine geraume Zeit hingehen lassen, so, daß Beklagter im Nov. vorigen 1741sten Jahres selbst auf Richtigkeit zu dringen veranlasset worden, er so viel vor sich hat, daß er pro temere litigante nicht zu achten. So ist ꝛc. Dieses Erkänntniß ist im hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, Term. Reminiscere 1743. confirmiret, die davon aber ad Potentissimum eingewandte Appellation am 10. Jun. 1743. rejiciret worden.

## §. XII.

Was übrigens ein Wechsel-Gläubiger vor Cautelen in Ansehung der Exceptionis læsionis ultra dimidium, præscriptionis, depositionis, feriarum, Rescripti Moratorii, und dergleichen bey einem Wechsel-Briefe in acht zu nehmen, solches habe in meinem fürsichtigen Wechsel-Gläubiger Sect. I. Cap. III. §. VII. mit mehrerm gezeiget, welchem noch hinzufüge, daß die Clausul: bey Verpfändung meines Vermögens, an denen Orten, wo die Hypotheca conventionalis im Gebrauch ist, nicht ohne Nutzen (†) einem Wechsel-Briefe einverleibet wird, alleine nach dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte Art. LI. und Breßlauer Wechsel-Ordnung §. XXXVI. [wie auch nach der Brandenburg-Onolzbachischen W. O. Cap. II. Art. 6. und nach der Sachsen-Altenburgischen neuen W. O. Cap. I. §. 8. in so ferne, als ratione immobilium keine gerichtliche Confirmation erfolgt oder ratione mobilium das mobile nicht insbesondere genennet worden, Sch.] ist dergleichen Clausul ohne Effect.

(†) Sie bewürkt vorzüglich bey Concursen, daß der Gläubiger mit seiner Forderung unter die Creditores hypothecarios kommt, da sonst eigentlich der Regel nach die Wechsel-Gläubiger im Concurse nichts besser seyn können, als die gemeinen chirographarii, wiewohl manche Wechsel-Ordnungen jenen doch noch einen gewissen

Vorzug

Vorzug vor diesen beylegen, z. E. die Ern. Preußische W. O. Art. XVI. die Brandenburg-Onolzbachische W. O. Cap. III. Art. 5. Vermöge der Braunschweig Lüneburgischen Declaration des §. 54. der W. O. d. d. Wolfenbüttel d. 25. Oct. 1723. führen so gar alle Ordnungsmäßig contrahirte Wechsel-Schulden die hypothecam legalem tacitam mit sich. Sch.

## §. XIII.

Endlich ist auch etwas von Eintheilung derer eignen Wechsel-Briefe zu gedencken. Sie werden von vielen, wie die Traßirten, in Regulier- oder Meß-Wechsel, und Irregulir- oder Nicht-Meß-Wechsel eingetheilet. Regulier- oder Meß-Wechsel werden diejenigen genennet, welche auf einen Meß-Platz ausgestellet, oder auf einen Meß-Platz zahlbar lauten; Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechsel hingegen seynd diejeniaen, welche entweder außer einem Meß-Platz geschlossen, oder außer der Messe zahlbar seyn. Der Nutzen dieser Eintheilung soll sich darinne äußern, daß Meß-Wechsel mit einem besondern Zahlungs Termin, Nicht-Meß-Wechsel auch mit einem andern versehen. Alleine diese Eintheilung hat gar nichts in recessu; ein ieglicher Wechsel ist von dem andern in Ansehung des Orts, wo er ausgestellet wird, und der Zeit, wenn er zahlbar, unterschieden, daß also, wenn aus solchen nothwendigen Umständen besondere Gattungen derer Wechsel-Briefe behauptet werden sollten, selbige unzehlige wären. Mit besserm Grunde demnach können eigne Wechsel-Briefe eingetheilet werden in diejenigen, so der, an welchen sie gestellet, noch in Händen hat, und diejenigen, so indoßiret seyn. Die letztern seynd Wechsel-Briefe, welche der Creditor einem andern abtritt, und übergiebet, und zu dem Ende ein Indossament (*a) auf den Wechsel-Brief setzet. Das Indossament ist (*b) eine kurtze

dem Wechsel von dieses Inhaber hinzugefügte Schrift, wodurch die Macht, den Wechsel beyzutreiben, auf jemand anders gebracht wird. Es pfleget auch selbiges in gemeinem Leben Giro (*c) genennet zu werden, welches ein Italiänisches Wort, und einen Kreis, oder Umkreiß, giriren hingegen einen Umkreiß machen, bedeutet. Im Frantzösischen ist endosser gebräuchlich, dahero auch viele endossement schreiben. Im Lateinischen ist indossare bekannt, welches als ein Wort medii ævi von dem Du Fresne in seinem Glossario also erkläret wird:

*chartæ dorsum seu tergum, vel cujuscunque scripti partem aversam, aut exteriorem inscribere.*

mithin einer auch recht schreibet: Indossamentum (*d). Zu einem Indossamente wird nach denen meisten Wechsel-Ordnungen erfordert a) die Ausfüllung, und dagegen ein Indossament in bianco (*e), wo nemlich nur des Creditoris Namen zu lesen, verboten (*f). [Die Ern. Frankfurter W O. d. a. 1739 §. XL. erlaubt zwar die Acceptation eines mit einem noch nicht ausgefüllten Indossament versehenen Wechsel-Briefes; jedoch ist der Acceptant zur Zahlungszeit wenn die Ausfüllung noch nicht erfolget ist, auch der Innhaber sich sonst noch nicht gebührend dazu legitimiret hat, die Zahlung zu thun nicht schuldig, wiewohl bey verflossenen Respecttagen die Gelder entweder deponiret oder gegen genugsame Caution ausgefolgt werden müssen. Ein gleiches ist in der Würtembergischen W. O. Cap. VI. §. 4. verordnet Sch.]

s. die Augspurger W. O. Cap. IX. §. II.
Breßlauer W. O. §. XVIII.
Leipziger W. O. §. XI.
Braunschweigische W. O. XLII. und XLIII.
Bremer W. O. Art. XIV.
Dantziger W. O. Art. XXVII.

Allge-

Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XLIV.

Preußische W. O. §. XXXII. [Ern. Preuß. W. O. Art. LIX. LX. Sch.]

Altenburgische W. O. §. IV. [Hingegen nach der Altenb. neuen W. O. Cap. III. §. 4. ist auch ein Indossament in bianco erlaubt, nur muß es alsdenn, wenn nach Wechsel-Recht verfahren wird, ausgefüllet werden. Sch.]

Gothaische W. O. §. IV.

Weimarische W. O. §. VIII.

[Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XXIII. Sch.]

[Elbinger W. O. Cap. V. Art. 18. Sch.]

b) Der Name des Indossatarii, oder desjenigen, der die Zahlung empfangen soll.

s. die Breßlauer W. O. c. l.
Braunschweigische W. O. c. l.
Bremer W. O. c. l.
Dantziger W. O. c. l.
Preußische W. O. §. XXXII. [Ern. Preuß. W. O. Art. LIX. Sch.]

c) Der Ort und das Datum (*g).

s. nur angeführte W. O.

d) Der Name des Indossanten. [Nach manchen Wechselordnungen auch e) die Erwähnung der Valuta. s. Elbinger W. O Cap. V. Art 14. Sch.] Nach der Braunschweigischen W. O. Art. XLII. soll ein Wechsel höchstens über viermal (*h) nicht indoßiret werden, und das Indossament vor der Verfall-Zeit (*i) geschehen. Ingleichen will das allgemeine Preußische Wechsel-Recht Art. XLI. das Indossament nach der Verfall-Zeit anderer Gestalt nicht vor

gültig achten, als wenn der Ausgeber auf dem Wechsel nach beschehener Anfrage schriftlich attestiret, daß der Wechsel noch unbezahlet sey.

(*a) D. Höckner in seiner zu Leipzig gehaltenen Inaugural-Dissertation *de literarum cambialium indossamento Cap. I. § 3.* hält solches Wort nach seinem Ursprunge vor ein Italiänisches. Es muß also von dem Italiänischen indosso, welches so viel, als aufm Rücken, heisset, geleitet werden, weil die Indossamente auf der andern Seite des Wechsels, und daher gleichsam auf dessen Rücken sich befinden.

(*b) Vorher erwehnter Autor definiret §. 2. das Indossament also: est actus, quo jus exigendi pecuniam vi cambii debitam in alium transfertur.

(*c) Viele behaupten, daß wenn die Indossamente multipliciret werden. und deren viele auf dem Wechsel zu befinden, das Wort: giro, giriren zu gebrauchen. Müller ad Struv. *Exerc. XXV. §. XLIII.* not. sub d. Berger *in Supplem. ad Elect. proc. execut. ad th. L. pos. 26. p. 10.* Alleine in Wechsel-Ordnungen ist dieser Significatus nicht fundiret: also wird in der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung *Art. XLII.* giriren und indoßiren vor einerley gebrauchet, ingleichen in der Bremischen *Art. XV.* und andern mehrern.

(*d) Das lateinische Wort inductio wird auch vor indossamentum gebrauchet. Berger *c. l.* und bedeutet hier inducere so viel als in alium transferre.

(*e) Ist ein Italiänisches Wort, und wird im Teutschen: Weiß gegeben.

(*f) Jedoch wird kein crimen falsi begangen, wenn das Indossament in bianco von dem indossatario ausgefüllet wird, weiln hierdurch niemand ein Schade erwächset, und der Indossant seinen Namen auf der andern Seite des Wechsels gesetzet, damit darüber das Indossament geschrieben werde, auch nirgends anbefohlen ist, daß der Indossante mit eigner Hand das gantze Indossament ausdrucke. Höckner *l. c. Cap. II. §. 5.* S. ein Præjudicium hiervon in meinem *Corpore Jur. Comb. Tom. II. p. 186. lit. FF.* Die Ursachen aber, warum das Indossament in bianco verboten, sind in *Tom. I.*

Cor-

*Corpor. Jur. Camb.* in der Anmerckung über den §. *XI.* der Leipz. Wechsel-Ordnung *n. o. p.* 20. zu lesen. [Das Verbot eines Indossaments in bianco ist keinesweges allgemein. s. z. E. die Jülich-Bergische W. O. Art. XXXVIII. Sch.]

(*g) Jedoch erinnere mich in meiner Praxi den Casum bey dem allhiesigen löbl. Handels-Gericht in termino gehabt zu haben, wo die Herren Scabini ein Indossament, worunter das Datum nicht zu befinden war, vor ungültig nicht achteten, sondern die Ausdrückung der Zeit nur zu einer guten Ordnung nicht aber zu einem wesentlichen Stücke referirten. [Hingegen nach einem Preussischen Rescripte über den 59. Art. der Neuen Preuß. W. O. d. d. 15. Oct. 1763. ist das Datum deswegen unumgänglich nöthig, weil man sonst nicht wissen kann' ob es vor oder nach der Verfallzeit geschehen; jedoch ist das Indossament auch ohne dasselbe gültig, wenn der Innhaber die Wechselklage vor der Verfallzeit wegen ausgebrochenen Falliments des Acceptanten oder Traßenten anstellt, oder aus dem Protest erhellt, daß er vor der Verfallzeit schon Innhaber des Briefs gewesen. Daß aber übrigens das Indossament selbst nach der Verfallzeit nicht etwan für verboten zu achten sey, verordnet ausdrücklich ein Preußisches Rescript wegen des Endossaments der Wechsel d. d. 24. April 1770. Sch.]

(*h) Heydiger im gründlichen Verstand zum Wechsel-Recht p. 130. expliciret sich hierüber also: „Die Ursache „dieses Verbots der viel girirt- und transportirten „Wechsel-Briefe ist diese, damit nemlich, wenn ein „ohngefehrer Fall der Mißhandlung erfolgte, wegen „der an einander habenden Regressen nicht viel Streit „und Weitläuftigkeit erreget werde, und der Handel „schafft also kein Nachtheil und Schaden daher erfolgen möge„. Es setzet auch die Botzner Wechsel-Ordnung *de anno 1635. §. VIII.* [u. Neue Botzner W. O. d. a. 1744. Cap. XLI. Sch.] den Grund, warum girirte, oder überwiesene Wechsel-Briefe nicht dürfen acceptiret werden, in Vermeidung Confusionen und Unordnungen, welches gleichergestalt in der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung, *Art. XLII.* wahrzunehmen.

(* i) Die Ursache dieser, und der im allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte verordneten Restriction ist in dem Vortheil des Indossatarii zu suchen, damit dieser durch eine Collusion des Debitoris mit dem Creditore nicht hintergangen werde; alleine das Preußische Wechsel-Recht erreichet den Endzweck besser, als das Braunschweigische.

## §. XIV.

Das Indossament geschiehet entweder per modum mandati, oder cessionis. Jenes erhellet daher, wenn die Worte also lauten: Inhalt dieses zahle der Herr vor mich an Titium, es soll mir validiren; dieses hingegen wird folgendergestalt ausgedrucket: Inhalt dieses zahle der Herr vor mich an Titium, Valuta von ihm empfangen (*). Der Indossatarius, welcher ein Indossamentum per modum cessionis errichtet, vor sich hat, kan den Wechsel weiter (**) indoßiren, indem er das Eigenthum daran erlanget, und alsdenn können vermöge nachstehender Wechsel-Gesetze die Exceptiones, so ex facto indossantis herrühren, dem Indossatario nicht entgegen gesetzet werden.

s. den Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung §. XV.

Chur-Pfälzische W. O. Art. IV.
Gothaische W. O. §. II.
Altenburgische W. O. §. II.
Weimarische W. O. §. XI.
[Preußische Declaration des Art. XI. der W. O. d. a. 1758. welche einen Unterschied machet ob der Wechsel mit dem Ausdrucke: oder dessen Ordre, ausgestellet ist oder nicht, da denn nur in jenem Falle die dem Indossanten entgegen stehende Exceptiones wider den Indossatarium keine statt finden. Nach

der

der Jülich-Bergischen W. O. Art. IV. finden die Einwendungen wider den dritten Inhaber nur alsdenn Platz, wenn dieselbige aus dem Wechsel selbst ersehen werden können. Sch.]

*) Heinecc. *Elem. Jur. Camb. Cap. II. §. X.* In der Danziger Wechsel-Ordnung *Art. XXV.* ist diese Eintheilung des Indossaments auch zu lesen, die Species aber nicht erkläret. In Chur-Sachsen bestehet die mitgetheilte Erklärung angeführter Arten des Indossaments nicht, weiln nach dem Anhange der erläut. Proceß-Ordnung §. *XV.* nicht nöthig ist, in dem Indossamente der Valuta Erwehnung zu thun, worauf auch das Præjudicium in *Tom. II. Corp. Jur. Camb. sub Lit. F.* gerichtet ist. Nach meinem Erachten wäre also ein Indossament per modum mandati bey uns folgendergestalt auszudrücken: „Inhalt dieses zahle der Herr vor mich „an Titium, als welchen bevollmächtiget, das Geld „statt meiner zu erheben„. Außer Chur-Sachsen ist auch dieses Formular zu recommandiren. S. meine Anmerckung über den §. *XI.* der Leipz. Wechsel-Ordnung *n. 1. Tom. I. Corp. Jur. Camb. p. 19.*

(**) Welches aber einem Indossatario, welcher nur Mandatarius ist, nicht zugestanden wird. Heinecc. *El. Jur. Camb. Cap. II. §. X.* Jedoch ist dieses Anführen einem wichtigen Zweifel daher unterworfen, weiln einem Mandatario extrajudiciali die Potestas substituendi auf gewisse Maße zustehet. Richtiger ist demnach der Unterschied zwischen einem Indossament per modum mandati & cessionis, daß jenes widerruffen werden kan, dieses aber nicht.

## §. XV.

Eigene Wechsel-Briefe brauchen keiner Präsentation, Acceptation noch Protestation,

s. Breßlauer W. O. §. XXXII.
Leipziger W. O. §. IV.
Nürnberger W. O. Cap. II. §. V.
Bremer W. O. Art. VIII.

Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht
Art. XL.

ein anders ist verordnet in der
Hamburger W. O. §. X.
Augspurger W. O. Cap. I. §. XIII.
Weimarischen W. O. §. VI.

daferne sie aber indoßiret seyn, müssen sie zur Acceptation präsentiret, und im Mangel Richtigkeit protestiret werden (*),

s. Leipziger W. O. §. IV.
Breßlauer W. O. §. XXXII.
Nürnberger W. O. Cap. II. §. V.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht
Art. XL
[Sachsen-Altenburgische neue W. O. Cap. I, §. 9. Sch.]

iedoch erfordern auch in diesem Fall keine Acceptation (**),

die Braunschweigische W. O. Art. XXIII.
Danziger W. O. Art. V.
Bremer W. O. Art VIII.

nach beschehener Protestation kann der Indossatarius den Regreß wider seinen Indossanten nach Wechsel-Recht nehmen (†).

s. Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht
Art. XXXVI.
Leipziger W. O. §. XIX.
Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung §. XIV.
Braunschweigische W. O. Art. XXXVI.
Hamburgische W. O. Art. XXII.
Danziger W. O. Art. XXVIII.
Augspurger W. O. Cap. VI. §. I.

Altenburgische W. O. §. IX.
Gothaische W. O. §. IX.

(*) Wegen des Regresses, welchen der Indossatarius wider den Indossanten zu nehmen berechtiget ist, woher fliesset, daß wenn der Indossatarius bey dem Aussteller des Wechsels will stehen bleiben, der Protest nicht nöthig ist.

(**) Die Protestation aber ist wegen der Regreß-Nehmung nicht zu unterlassen.

(†) Jedoch kan diß nach der Brandenburgisch-Onolzbachischen W. O. Cap. II. Art. 12. nur in dem Falle geschehen, wenn der Wechsel-Schuldner exceptiones peremtorias & in continenti liquidas entgegen setzen und erweisen kann. Sch.

## Cap. II.

# Von denen Personen, welche eigene Wechsel-Briefe ausstellen können.

### §. I.

Wer aus tratzirten Wechseln gehalten, kan ordentlicher Weise auch eigene Wechsel-Briefe von sich stellen, und umgekehrt, wer fähig ist eigene Wechsel-Briefe von sich zu geben, kan sich auch in das tratzirte Wechsel-Negotium mit Bestande mischen. Den ersten Satz limitiret, die Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. VI. in Ansehung derer Geistlichen, Kirchen und Schul-Bedienten, und machet zwar selbige aus denen zu ihrer Nothdurft auf sie gezogenen und acceptirten Tratten verbindlich, verbietet ihnen aber eigene Wechsel-Briefe von sich zu geben. Desgleichen leidet der andere Satz in Chur-Sachsen seinen Abfall darinnen,

nen, daß, weiln die Leipziger Wechsel-Ordnung bloß die zu Leipzig wohnende Kaufleute angehet, ein daselbst sich befindlicher Bürger, welcher fähig ist, eigne Wechsel-Briefe auszustellen, aus einem auf ihn gezogenen, und acceptirten Wechsel-Briefe nicht gehalten. s. ein Præjudicium hiervon in der achten Anmerckung über den 1. §. der Leipziger Wechsel-Ordnung, *Tom. I. Corpor. Jur. Camb. p. 3.*

## §. II.

Gleichwie nun nach Anleitung vorherstehenden §. vor allen Dingen ein Unterschied zwischen denenjenigen Personen, so wircklich Handlung treiben, und denenjenigen, so keine Kaufleute seynd, billig zu machen: als ergiebet sich aus der Anwendung solcher Distinction, daß diejenigen, so in Handel und Wandel begriffen, ohne Unterschied des Geschlechts (*) und Jahre, eigne Wechsel-Briefe von sich zu geben, im Stande seynd. Jedoch müssen auch hierbey folgende Ausnahmen (**), vermöge einiger Wechsel-Ordnungen angemercket werden. Die Braunschweigische Wechsel-Ordnung erfordert Art. V. daß die Minderjährigen, so annoch unter ihrer Eltern Gewalt, oder Vormünder Direction stehen, die Handlung mit derer Eltern oder Vormündern Vorbewust treiben, und das 21 Jahr ihres Alters völlig überschritten haben; ingleichen verordnet die Chur-Pfältzische Wechsel-Ordnung Art. VIII. [wie auch die Jülich-Bergische W. O. Art. VIII. Sch.] daß die Christen das 18 Jahr, die Juden hingegen das 15 Jahr ihres Alters erreichet haben sollen, wenn sie als Kaufleute in das Wechsel-Negotium sich meliren wollen. Das Preußische allgemeine Wechsel-Recht erfordert im V. Art. ohne Unterschied der Religion, die Erfüllung des 20 Jahres.

(*) Eine

(*) Eine Weibes-Person also, welche Kaufmannschaft treibet, kan sich cambialiter verbindlich machen, iedoch wird erfordert, daß der Wechsel-Brief in Ansehung ihrer Handlung ausgestellet worden, worinne aber dem Creditori eine Vermuthung zu statten kommet, welche in der Qualitate fœminæ und frequenten Gebrauch der Wechsel-Briefe bey dem Commercio fundiret ist. Carpzov. *P. II. Const. XV. defin. 16. n. 5. 6.* Mev. *ad Jus Lubec. part. III. tit. 8.* Heinecc. *Elem. Jur. Camb. Cap. V. §. VI.*

(**) Diese Ausnahmen aber seynd dem Commercio mehr nachtheilig, als vortheilhaft. Handel und Wandel leidet keine Einschränckung, und wird allezeit gestöret, wenn Gelegenheit zu Streit und Irrungen entstehet.

## §. III.

Im Gegentheil, wenn einer kein Kaufmann ist, kan er nicht allezeit eigene Wechsel-Briefe gültiger Weise ausstellen, sondern es nehmen gemeiniglich die Wechsel-Gesetze einige Personen davon aus. In Chur-Sachsen sind folgende Personen (*) nicht fähig, eigne Wechsel-Briefe auszugeben: a) Weibs-Personen. b) Geistliche. c) Bauern, die keine Handlung, v. c. mit Holtze, Getreyde, treiben, und keine Pachter seynd. d) Filii familias, sie müßten denn ein Peculium castrense, quasi-castrense, oder adventitium irregulare haben.

s. den Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung §. XI.

e) Studiosi zu Leipzig und Wittenberg.

s. das Mandat sub U. in der Beylage zur Leipziger W. O.

f) Diejenigen, so das 25 Jahr ihres Alters noch nicht erreichet. [Und zwar dergestalt daß auch dasjenige was darauf bereits bezahlt worden, vor Ablauf des Quadriennii restitutionis in integrum

tegrum und also vor dem 29sten Jahre wiedergefodert werden kann. Sch.]

s. das Mandat sub T. in der Beylage zur Leipziger W. O. Und Erläuterung ꝛc.

[g] Unterofficirer und gemeine Soldaten, welche würklich in Diensten stehen, s. die Churſächsische *Ordonnanz d. a.* 1752. §. XCIV. Wohl aber Ober-Officirs vermöge eines besondern Reſcripts d. d. 27 May 1725. Sch.]

(*) Von diesen Personen iſt in meinem Fürſichtigen Wechſel-Gläubiger *Sect. I. Cap. II. a §. I. usque XVII.* ausführliche Erklärung mitgetheilet.

## §. IV.

In den Brandenburgiſchen Landen ſind nachſtehende Personen vor unfähig erkläret worden, eigene Wechſel-Briefe auszuſtellen: a) Die das 25 Jahr ihres Alters nicht erreichet, ſie müßten denn veniam ætatis erlanget haben. (†). b) Filii familias. c) Bauern. d) Tagelöhner. e) Geringe Bürger (*), die nicht ſolche Handwercker treiben, wobey ſie großen Verlag gebrauchen. f) Pfarrer, Schuldiener oder Küſter. g) Weiber derer jenigen Männer, die bereits erwehnet; andere mündige Frauens-Personen aber können mit einem Litis Curatore, oder Aßiſtenten Wechſel-Briefe ausſtellen.

ſ. das allgemeine Preußiſche Wechſel-Recht Art. V. VI. VII. und VIII. [und die Ern. Preuſſiſche W. O. Art. II. bis IX. Sch.]

(†) Und 18 Jahr alt ſeyn, oder es müßte der Minderjährige ſein Alter betrüglicher Weiſe verſchweigen oder verläugnet haben, und wenigſtens 18 bis 20 Jahr alt ſeyn. Sch.

(*) Dergleichen Reſtriction giebet zu Zanck und Streit Anlaß, weiln ein moroſus debitor daher Gelegenheit nimmt,

nimmt, zu excipiren, daß er zu denen von dem rigore cambiali ausgenommenen geringen Bürgern zu zehlen.

## §. V.

In denen Chur-Pfältzischen Landen werden Bürger, Handwercksleute, und andere Leute geringen Standes von dem Wechsel-Rechte ausgenommen.

s. die Chur-Pfältzische W. O. *Art. IX.*

## §. VI.

In Hamburg sind nur diejenigen, so noch nicht 22 Jahr alt seyn, und welche als Jungen in Dienst-Jahren stehen, vor unfähig Wechsel-Briefe auszustellen, declariret worden.

s. Hamburger W. O. *Art. XLVIII.* [wie auch Verordnung wegen der von Unmündigen und nicht handelnden Personen ausgestellten Wechsel d. d. 4. Sept. 1737 Sch.]

## §. VII.

In Altenburgischen Landen seynd diejenigen, so noch nicht 25 Jahr alt seyn, Filiifamilias, Weibes-Personen, Geistliche, gemeine (*) Bürger und Bauern, vor untüchtig gehalten worden, Wechsel-Briefe von sich zu geben (†).

s. Altenburgische W. O. §. *II.*

welches von denen Gothaischen Landen ebenermaßen zu behaupten, iedoch mit dem Unterschiede, daß zu denen Geistlichen auch Schul-Bediente, Organisten und Kirchner referiret, Bürger aber in keine Wege ausgenommen werden.

s. Gothaische W. O. §. *II.*

(*) Der Richter hat bey Production eines Wechsels und Anbringung der Wechsel-Klage wider einen Bürger nicht nöthig, eine Cognition anzustellen, ob der Aus-

steller des Wechsels ein vornehmer oder geringer Bürger ist? indem daher, daß ein Bürger einen Wechsel ausgestellet, eine Vermuthung erwächset, daß der Ausgeber, als welcher seines Standes am besten kundig seyn muß, fähig ist, cambialiter sich verbindlich zu machen.

(†) Welches nach der Altenburgischen neuen W. O. Cap. VI. auch von Schulcollegen, Organisten, Kirchnern und Schulmeistern, ferner von Unterofficierern und gemeinen Soldaten, ingleichen von Studenten, Schülern, und allen unter väterlicher Gewalt befindlichen Personen zu verstehen ist. Hingegen sind Weibspersonen, welche Handlung treiben, wie auch alle Bürger und Bauern, wenn sie Handlung treiben, oder in Pacht stehen, Wechselfähig. Sch.

## §. VIII.

In denen Weimarischen Landen seynd diejenigen, so das 25 Jahr ihres Alters nicht überschritten, Filiifamilias, Weibs-Personen, die in geistlichen Aemtern wirklich stehende Personen, Schulbediente nebst den Küstern, wenn diese nicht bürgerliche Nahrung und Gewerbe nebst ihren Diensten treiben, gemeine Bürger und Bauern, von dem Wechselrechte ausgeschlossen.

s. die Weimarische W. O. §. *III.*

## §. IX.

In Braunschweigischen Landen werden diejenigen, so noch nicht das 25 Jahr ihres Alters erreichet, ingleichen Kirchen- und Schul-Bediente, eigne Wechsel-Briefe auszustellen, verboten.

s. die Braunschweigische W. O. *Art. V.* und *VI.*
[Wie auch nach einer besondern Verordnung d. d. 30. Januar 1772. die Bauern. Sch.]

§. X

## §. X.

Nach der Breßlauer Wechsel-Ordnung, und deren §. II. und III. können Personen, so nicht das 21. Jahr ihres Alters erreichet, ingleichen Weibes-Personen ohne Einwilligung ihres Curatoris, und ohne vorhergehende Erinnerung (*) ihrer weiblichen Privilegien, und Rechts-Wohlthaten, keinen eignen Wechsel-Brief ausstellen, sintemal nach dem §. III. bey denen Weibes-Personen, so wirkliche Handlung treiben, der Consens des Curatoris, und Erinnerung derer weiblichen Privilegien erlassen worden, woher ich folgere, daß bey andern Weibes-Personen dergleichen erfordert werde.

(*) Von der Gewißheit dieses zu einem von einer Weibs-Person auszustellenden gültigen Wechsels, nöthigen Stückes muß aus dem Wechsel geurtheilet werden können; daher in solchem Fall dem Wechsel folgende Clausul einzurücken: allermaßen mir auch die Weiblichen Privilegia und Rechts-Wohlthaten, welche darinnen bestehen, daß in Bürgerlichen Sachen eine Weibs-Person Schulden halber nicht in Arrest gebracht werden kan, deutlich erkläret worden.

## §. XI. a.

In Dantzig ist denjenigen, so noch nicht 21 Jahr alt seyn, ingleichen Filiisfamilias und Weibes-Personen, welche mit keinem Curatore versehen, und ihrer weiblichen Privilegien nicht erinnert worden, eigene Wechsel Briefe auszustellen, verboten.

s. die Dantziger W. O. *Art. XXXVIII.* und *XXXIX.*

## §. XI. b.

[Nach der Brandenburg-Onolzbachischen W. O. Cap. 1. können folgende Personen keine gültigen

Wechsel ausstellen: a) Alle die unter väterlicher Gewalt oder unter irgend einer Vormundschaft stehen, nicht einmal mit Einwilligung ihres Curators, oder die sich in Spitäler oder andere Stifftungen dergestalt eingekauft haben, daß sie nichts eigenes für sich behalten. b) Alle Weibs-Personen, ausgenommen wenn sie entweder Handlung treiben oder von Stande und zugleich unverehlichet sind, welches bis auf die Secretarien und der mit ihnen roulirender Personen Töchter sich erstreckt. c) Die Dorfschulmeister, Meßner und Kirchner. d) Gemeine Stadt- und Landleute, besonders Tagelöhner, geringe christliche Schutzverwandte, und gemeine Handwercks-Leute, ausgenommen die Dorfschulzen, Tafernwirthe und die, so einen Handel treiben. e) Dienstboten. Es gilt aber doch in diesen Fällen der Wechsel-Brief als ein gemeiner Schuldschein. Sch.]

§. XI. c.

[Die Schwarzburg-Rudolstädrische WO. Ch. §. 8-14. erklärt für unfähig zu Ausstellung der Wechsel-Briefe: a) Priester, Schuldiener, Organisten und Küster, ausgenommen die vor Antretung ihres Amtes ausgestellten Wechsel. b) Die noch nicht 25 Jahr alt sind, woferne sie nicht Veniam aetatis erlangt haben. c) Die, so noch unter väterlicher Gewalt stehen und vom Vater unabgesondert leben, wenn sie gleich verheyrathet sind. d) Weibs-Personen, sie müßten denn Handlung treiben. e) Bauers-Leute, außer wenn sie zulaßige Handlung treiben oder gepachtet haben. f) Soldaten und Unter-Officiers. Sch.]

§. XI. d.

[In Franckfurt am Mayn dürfen Handwerks- und andere gemeine Leute, welche unter 2000 Gulden jährlich

jährlich verschätzen (es wäre denn, daß vier oder mehrere von einem Handwerke sich zusammen geschlagen, und über die Kaufsumme der zu Betreibung ihres Handwerks nöthigen Materialien, einen Wechsel ausgestellt hätten) ingleichen Weiber, welche keine Handlung treiben, keine Wechsel-Briefe ausgeben. Minderjährige, die noch nicht 25 Jahr alt sind, sollen zwar vor dieser Zeit sich der Handlung enthalten; wenn sie aber gleichwohl Handlung treiben und Wechsel ausgestellt haben, so sollen sie auch dadurch verbindlich werden.

s. der R. Stadt Franckfurt am Main ern. Ordn. in Wechsel und Kaufmanns-Geschäfften, d. a. 1739. §. 8. 9. Sch.] -

§. XI. e.

[Nach der Würtembergischen W. O. Cap. II. können keine gültigen Wechsel ausstellen: a) Die Herzogl. Cassirer und andere Verwalter öffentlicher Cassen, nehmlich in Geschäfften, welche ihr Amt angehen, sondern Amtswegen nur allein die Haupt-Cassirer. b) Kirchen- und Schuldiener, wie auch Candidati Ministerii und Studiosi Theologiæ. c) Handwercksleute und andere gemeine Bürger und Bauern, woferne sie nicht Handel treiben, oder zu ihren Handwerk, oder einem Güterkaufe Geld bedürfen, oder die Herzogliche Einwilligung dazu erlangt haben, und ihnen die Folgen eines Wechsel-Briefes gehörig erklärt worden. d) Weibs-Personen, die in keiner Handlung stehen, woferne nicht deren obrigkeitlich verordneter Kriegs-Voigt (Vormund) oder Staabs-Beamter attestiret, daß der Ausstellerinn die weiblichen Gerechtigkeiten nebst den Folgen der Wechsel-Briefe bey der Unterschrift eröffnet worden. e) Minderjährige unter 25 Jahren, außer mit Einwilligung ihres Vaters

oder Pflegers, oder wenn sie 20 Jahr alt sind und eine öffentliche eigene Handlung oder Haushaltung würklich angefangen haben. Sch.]

§. XI. f.

[In den Oesterreichischen Erbländern sind von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen: a) die Geistlichen b) Militair-Personen, die in würklichen Militair-Diensten stehen. c) Minderjährige unter 24. Jahren. s. Das Ern. Oestereichische Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. VI. VII. Sch.]

§. XI. g.

[Nach der Elbinger W. O. Cap. II. Art. 2. 3. 4. können sich nicht nach Wechselrecht verbindlich machen: a) Die in geistlichen Aemtern stehen, als, Schullehrer, Candidaten, und Kirchenbedienten. b) Frauenspersonen außerhalb Handlungs Sachen. c) Minderjährige. Sch]

§. XII.

Daferne nun jemand unter denen in vorhergehenden §. §. ausgenommenen Personen sich nicht befindet, und die nach denen gemeinen Rechten erforderliche Fähigkeit, zu contrahiren, besitzet, ist selbiger eigne Wechsel-Briefe beständiger Weise auszustellen, im Stande, und bleibet dem Wechsel-Rechte unterworfen.

§. XIII.

Allein wenn ein Minor dem Wechsel-Briefe die Clausulam juratoriam einverleibet, ist er alsdenn cambialiter obligiret? Obwohln die Auth. Sacramenta C. si adverf. vendit. folgendes disponiret:

*Sacra-*

*Sacramenta puberum sponte facta, super contractibus rerum suarum non retractandis, inviolabiliter custodiantur.*

und daher viele eines Unmündigen Wechsel-Brief gültig achten,

s. Berger. *Oecon. Jur. Lib. III. Tit. XV. §. XV. not. 8. p. m. 903.* allwo ein Präjudicium, daß in hochpreißlichem Appellation-Gerichte in Dreßden nach dieser Meinung erkannt worden.

so hege ich dennoch andere Gedanken, und erkläre die Auth. von dem Falle, wo ein Minor eine in Rechten nachgelassene Handlung unternimmet, und mit einem Eyde bestätiget, welche alsdenn vor beständig zu halten. Die hier angeführten Wechsel-Ordnungen aber gehören ad jura prohibitiva, und bey selbigen bewürcket ein Juramentum nichts.

s. D. Ludovici *Disp. de genuino intellectu brocardici vulgaris: omne juramentum servandum esse, quod salva salute aeterna servari potest. §. VII.*

In Chur-Sachsen ist, um alle Gelegenheit zu einem Dispute zu vermeiden, dießfalls eine deutliche Verordnung ergangen.

s. das Mandat *sub T. §. I.* in der Beylage der Leipziger W. O.

## §. XIV.

Gleichergestalt halte davor, daß Bauern, Bürger, Handwercksleute, Geistliche, Studiosi, welchen verboten worden, Wechsel-Briefe auszustellen, mit einer Renunciatione derer angezogenen Wechsel-Verordnungen, ihre Wechselbriefe nicht gültig machen können, weiln solche Gesetze nicht alleine berührter Personen favorem, sondern auch in Absicht auf

andere Umstände eine Prohibitionem in sich fassen: juri prohibitivo autem renunciare non licet,

*l. 38. ff. de pact.*

iedoch bin der Meinung, daß diese Personen insgesamt zum bürgerlichen Gehorsam sich verbindlich machen können (*).

s. meinen fürsichtigen Wechsel-Gläubiger Sect. I. Cap. II. §. II. und XI. not. sub i. ad §. XII.

(*) Zwischen einem Wechsel und Verscheeibung zum Bürgerlichen Gehorsam äußern sich viele Differentien. S. Reinhard *Disp. de differentia & convenientia inter obligationem ad carceres & literas cambiales.*

§. XV.

[Ueberhaupt aber macht nicht nur die Unfähigkeit des Ausstellers einen sonst der äuserlichen Form nach richtigen Wechsel ungültig, sondern er hat auch keine Kraft, wenn etwan eine verbotene causa debendi zum Grunde liegt. So werden z. E. in manchen Wechselgesetzen die über Spielgelder ausgestellte Wechsel für ungültig erkläret. Sch.]

s. Ern. Preußische W. O. *Art. XI. §. 9.*
Würrembergische W. O. *Cap. I. §. 8.*
Churſächsisches *Mandat* wegen der *Hazard*- und anderer hohen Spiele, ingleichen der Ungültigkeit der Spiel-Schulden *d. a. 1766. §. VI - IX.*

# Cap. III.

## Von der aus eignen Wechsel-Briefen fließenden Verbindlichkeit.

### §. I.

Eines Wechsel-Debitoris Schuldigkeit gehet hauptsächlich dahin, daß er zu der Verfall-Zeit die Zahlung leiste; und haben zwey oder mehrere den Wechsel-Brief ausgestellet, kommet ihnen das Beneficium divisionis oder ordinis nicht zu statten (*).

(*) s. den Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung §. *XIII.* Leipziger W. O. §. *XIII.* [Sachsen-Altenburgische neue W. O. *Cap. I.* §. *3.* und *6.* Sch.]

Ein anders ist in der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. LIII. und Weimarische Wechsel-Ordnung §. IV. auf den Fall verordnet, wenn mehrere nicht in solidum den Wechsel ausgestellet, welches aber in der erstern bey denen Sociis dahin, daß, wenn einer den Wechsel-Brief unterschrieben, die andern Compagnons in solidum daher obligiret seyn; in der andern hingegen in Ansehung derer Kaufleute, simpliciter limitiret ist. [Und nach der Ern. Preußischen W. O. Art. XIII. ist ein Unterschied zu machen, ob dieselben als Selbstschuldner, oder mit den Formeln: *in solidum*, einer für beyde, den Wechsel ausgestellt haben, oder ob derselbe in singulari abgefaßt und nur von mehrern unterschrieben worden. In den erstern Fällen findet keine

Exceptio ordinis oder divisionis statt, wohl aber in den letzten, da nur der erste nach Wechsel-Recht verurtheilt, die die andern aber als Bürgen angesehen werden können. Nach dem Ern. Oesterreichischen Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. VIII. steht es dem Gläubiger frey, die Socios insgesammt, oder einen für alle in solidum zu besprechen, ohne daß sich dieser des beneficii divisionis bedienen kann. Sch.] Die Verfall-Zeit ist aus dem Wechsel-Briefe abzunehmen, und lautet er auf eine Messe zahlbar, ist gemeiniglch auch ein gewisser Tag feste gesetzet, wenn der Wechsel verfallen. In Leipzig seynd die Meß-Wechsel im Oster- und Michael-Markt Donnerstags (**) in der Zahl-Woche gefällig, in der Neu-Jahrs-Messe hingegen, wenn selbige auf den Sonntag sich nicht anhebet, ist der fünfte Tag in der Zahl-Woche, eingerechnet den Tag, an welchem nach Ablauf der ersten Woche, der Markt ausgelautet wird, zum Zahl-Tag deputiret.

s. die Leipziger W. O. §. XIV.

[Bey einem einige Zeit z. E 14. Tage nach der Meße, zu bezahlen ausgestellten Wechsel-Briefe ist zu Leipzig die Verfall-Zeit in der Oster- und Michaelis-Meße von dem Montage nach der Zahl-Woche, hingegen in der Neu-Jahr-Meße vom 16. Januar an zu rechnen. s. Befehl, die Verfallzeit der auf die eine Zeit nach der Meße ausgestellten Wechsel betref. d. d. 9. Febr. 1754. Sch.]

In Naumburg seynd die Meß-Wechsel am Tage Cornelii verfallen.

s. die Naumburger W. O.

In Braunschweig ist der Donnerstag in der andern Meß-Woche zum endlichen Zahlungs-Termin bestimmet.

s. die

s. die Braunschweigische W. O. Art. XXV. [Allein nach der Herzogl. Braunschweigischen Meß-Verordn. d. d. 5. Febr. 1768. §. 17. ist zu unterscheiden, ob in den Meß-Wechseln die erste Meß-Woche, oder die andere, oder gar keine bestimmet ist. Im ersten Falle muß die Zahlung von Juden den Freytag und von Christen den Sonnabend Nachmittage in der ersten Woche, in den übrigen beyden Fällen aber ebenfals den Freytag und Sonnabend in der zweyten Woche geschehen. Sch.]

Nach dem allgemeinem Preußischen Wechsel-Rechte Art. XXIX. seynd die auf die Leipziger, Naumburger, Braunschweiger, Franckfurter (†) oder Magdeburgischen Messen ausgestellte Wechsel, längstens den vierten Tag in der Zahl-Woche zu bezahlen. In Franckfurt ist der andere Sonntag in der Zahl-Woche der endliche Zahlungs-Tag.

s. die Franckfurther W. O. Art. IX. [Ern. Franckfurter W. O. d. a. 1739. §. 19. Sch.]

In Breßlau müssen die auf ihre vier Märckte gestellte Wechsel, den Tag vorher, ehe der Marckt ausgeläutet wird, bezahlet werden (††).

s. die Breßlauer W. O. §. XII.

[In Strasburg sind die in der Johannis-Messe zahlbaren Wechsel den 10 Julius, in der Weinachts-Messe aber den 10 Januar, und wenn diß ein Sonntag wäre, den Tag vorher verfallen. s. Strasburger Verordnung *d. a.* 1757. Sch.]

[Nach dem Ern. Oesterreichischen Wechsel-Patent *d. a.* 1763. *Art.* XXXVII. müssen sie in der letzten Woche des Markts bis letzten Postag vor Ausgange desselben exclusive bezahlt werden. Sch.]

[In

[In denen Jahrmärckten zu Elbingen müssen die darauf gerichteten Wechsel am sechsten, siebenten, und achten Tage bis 12 Uhr Mittags bezahlt werden. s. Elbinger W. O. *Cap. XI. Art. 49.* Sch.]
Wird aber der Wechsel-Brief in der Messe, da er gefällig, nicht bezahlet, kan selbiger in der kommenden Messe, so bald die Marckt-Freyheit geendiget, exigiret werden; in Braunschweig kann aus einem verfallenen Wechsel auch in der ersten Meß-Woche geklaget werden.

s. die Braunschweigische W. O. von *Anno 1686.*

§. *XXX.*

(*) Außer Chur-Sachsen ist die Meynung von dieser Thesi nicht einerley. Gemeiniglich wird davor gehalten, daß wenn in einem Wechsel-Gesetze hiervon eine besondere Disposition nicht wahrzunehmen, die exceptio divisionis nach Anleitung der *Nov. 99. c. 1.* auch bey Wechsel-Sachen stat finde, s. Wernher *Observ. For. Tom. II.* 373. allwo auch ein Præjudicium wahrzunehmen, unter Kaufleuten aber nicht. Heinecc. *Elem. Jur. Camb. Cap. V.* §. *X.* Daher extra Electoratum im Fall, da viele den Wechsel-Brief ausstellen, mehrerer Sicherheit halben, dem beneficio ordinis, sive divisionis zu renunciren, oder dem Wechsel die Clausul: nach dem Leipziger Wechsel-Recht, zu inseriren, s. Berger. *Oecon. jur. Lib. IV. Tit. XXX.* §. *IV. not. 3.* Im Gegentheil ist die Cautel, welche in der Nota zu dem §. *X. cap. V. Heinecc. Elem. Jur. Camb.* mitgetheilet worden, daß nemlich man der Formul: Wir Endes Unterschriebene zahlen auf diesen *Sola*-Wechsel-Brief, beyde vor einen, und einer vor beyde: oder: alle vor einen, und einer vor alle, die Summe von ... sich bedienen solle, nicht zureichend, weiln dadurch nichts anders als correalis obligatio errichtet wird, inter correos aber nach der interpretatione usuali *Nov. 99. c. 1.* exceptio divisionis gegründet.

(**) Die zu Leipzig und an andern Orten in denen Wechsel-Gesetzen bestimmten Zahl-Tage sind naturaliter zu verstehen, und mithin nach der Sonnen-Untergang an solchem

solchem Tage der Wechsel verfallen, und das Verfahren nach Wechsel-Recht erlaubet.

(†) Zu Franckfurt an der Oder ist der Zahlungstag auf die Mittwoche in der Zahlwoche verlegt worden, s. Verordn. daß der Zahltag in der Franckf. Messe ꝛc d. d. Berlin d. 14. Jan. 1723. Sch.

(††) Nunmehro aber ist in den beyden Messen zu Breslau der vierte Tag in der Zahlwoche der Zahltag nach dem Avertissement von denen anzulegenden Messen zu Breslau d. d. 7. Jul. 1742. wie auch der Breslauischen Meß- und Handels-Gerichts-Ordnung d. d. 22. Dec. 1742. §. 38. Sch.

## §. II.

Die Marckt-Freyheit genießen alle und iede Wechsel, sie mögen von Kaufleuten, oder andern ausgestellet seyn.

s. das Mandatum *sub Z.* in der Beylage zur Leipz. W. O. die Chur-Sächsische erläuterte Proceß-Ordnung *ad Tit. XI. in fin.* Stryck. *U. M. Pandect. Lib. II. Tit. XII. §. XIII.* Brunnem. *Proc. Civil. Cap. VI. num.* 24.

Es ceßiret aber selbige, wenn im Wechsel-Briefe der Marckt-Freyheit renunciret; iedoch kan dergleichen Wechsel in der Messe, da er verfallen, in der ersten Woche nicht beygetrieben werden, sondern die beschehene Renunciatio feriarum bringet nur zu wege, daß in der folgenden Messe der Debitor, während der Meß-Freyheit mit Personal-Arrest beleget werden kan, sintemal durch die Begebung der Marckt-Freyheit kein besonderer Zahlungs-Termin errichtet ist, vielmehr bleibet selbiger in Ansehung der Messe, worinne die Zahlung zu leisten, unverändert. Im Gegentheil ist eine Renunciatio feriarum daher nicht zu schließen, wenn die Verfall-Zeit des Wechsels auf einen gewissen Tag in der ersten Meß-Woche gesetzet,

indem

indem Jura ſpecialia oder ſingularia ausdrückliche Renunciation erfordern.

*a. l. 80. ff. d. R. J.*

*a. l. 21. ff. ad. SCt. Vellej.*

Hiernächſt ein Unterſchied unter dem Verſprechen zu zahlen, und der Beytreibung des Verſprochenen, zu machen. In der erſten Meß-Woche die Zahlung zu verſprechen, dependiret von dem Willen des Debitoris; in der erſten Meß-Woche aber den Debitorem zu belangen, laufet wider die Verordnuug derer Geſetze, bis derſelben ausdrücklich renunciret iſt. Inmittelſt ſeynd aus ſolchem Verſprechen andere Effecte zu folgern: alſo iſt der Debitor in mora, wenn er an dem geſetzten Tage die Zahlung nicht leiſtet, folglich Zinſen zu vergüten ſchuldig; desgleichen kan der Wechſel wenn es nöthig, proteſtiret werden, ja daferne der Debitor an den Creditorem eine Gegen-Forderung hat, und dieſer denen Marckt-Freyheiten renunciret, findet die Exceptio compenſationis ſtatt. In Chur-Sachſen kan der Wechſel-Schuldner, während der Meß-Freyheit mit Beſtande belanget werden, wenn er die Verfall-Zeit auf einen gewiſſen Tag in der erſten Meß-Woche geſetzet.

ſ. das Mandatum *ſub Z.* in der Beylage zur Leipziger W. O.

§. III.

Allein wenn der Debitor mit dem Creditore in der erſten Meß-Woche vor dem Gerichte erſcheinet, und den Wechſel zwar recognoſciret, Marckt-Freyheit aber nicht vorſchützet, kan der Richter nach Wechſel-Recht verfahren, oder ſoll er die Exceptionem feriarum ſuppliren? Herr D. Barth hält in ſeinem *Hodeget. forenſ. Cap. IV. §. IV. not. c. p. 678.* davor, daß daher eine Renunciatio feriarum nicht zu folgern, und folglich der Judex mit dem Verfahren billig

lig anzustehen habe. Ob nun gleich in *tit. Cod. ut quæ desunt Advocatis partium Judex suppleat*, die Richter dahin angewiesen seyn, daß sie diejenigen Jura, welche die Partheyen nicht vorgeschützet, in Obacht nehmen sollen, so glaube doch, daß ein Unterscheid zu machen inter iura, welche ad merita causæ, und ad modum procedendi gehören. Von jenen verstehe angeführten tit. Cod. nicht aber von diesen; also ist ein Richter, welcher bemerket, daß die Citation eine nicht gebührende Frist in sich fasset, nicht schuldig, diesen Fehler ex officio zu regardiren, sondern wenn Gegentheil nichts erinnert, und der Citation eine Gnüge geleistet, in meritis zu erkennen berechtiget. Diesemnach bin der Meynung, daß, weiln die Exceptio feriarum ad modum procedendi zu referiren, der Judex selbige zu suppliren, nicht verbunden, vielmehr befugt einen Debitorem, welcher in der ersten Meß-Woche erscheinet, und ohne Vorschützung der Marckt-Freyheit den Wechsel recognosciret, mit Wechsel-Arrest zu belegen (*).

(*) In Chur-Sachsen ist dieser Satz desto gewisser, da in der erläut. Proceß-Ordnung *ad Tit. V. §. 3.* der Judex nur angewiesen ist, die exceptionem inepti libelli ex officio zu regardiren.

## §. IV.

Gleichergestalt kan ein Richter in der ersten Meß-Woche wider einem Debitorem nach Wechsel-Recht verfahren, wenn dieser de fuga suspectus, in Betrachtung die Marckt-Freyheit ein Mittel ist, Handel und Wandel zu befördern, und folglich zu dem Ende eingeführet ist, daß durch gerichtliche Händel einem in seinem Gewerbe keine Hinderungen erwachsen sollen, woher nothwendig fließet, daß, wenn einer die

Marckt-

Marckt-Freyheit in der Absicht gebrauchen will, daß er seine Creditores hintergehe, selbige cessiret. Es wird aber suspicio fugæ, als imputatio delicti nicht vermuthet, mithin ein Richter hierinne sich nicht zu übereilen hat, sondern billig begehret, daß die Suspicio fugæ dargethan werde, welches geschiehet, wenn dem Wechsel-Debitori ein Verboth, nicht eher von dannen sich zu begeben, bis die Zahlung geleistet, insinuiret worden, dessen ohngeachtet aber sich selbiger davon gemachet;

s. hiervon ein Präjudicium in *II. Tom. Corp. Jur. Camb. sub. Lit. P. pag. 180.*

§. V.

Daß ein Wechsel-Debitor vor der Verfall-Zeit die Zahlung ad effectum liberationis ab obligatione sua leisten kan, erlauben sowohl die gemeinen Rechte,

l. *38. §. 16. ff. d. V. O.*

als auch unterschiede Wechsel-Ordnungen,

s. die Braunschweigische W. O. *Art. XXX.*
Dantziger W. O. *Art. XXIV.*
Leipziger W. O. *§. XIV.*

Und obgleich in vielen Wechsel-Ordnungen die Zahlung vor der Verfall-Zeit zu bewerckstelligen, nicht verstattet wird,

s. S. Gallen W. O. *Art. XIV.*
Schwedische W. O. *Art. XVIII.*
Augspurger W. O. *Cap. V. §. II.*
Hamburger W. O. *Art. XXXI.*
Breßlauer W. O. *§. XIX.*
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht, *Art. XLV.*

so seynd doch diese Stellen lediglich von traßirten Wechseln anzunehmen, und keinesweges auf eigene

zu

zu ziehen, in Betrachtung bey jenen der Acceptante die Zahlung ex Mandato des Traßirers verrichtet, mithin diesem freystehet, wegen der Zahlung vor der Verfall-Zeit auf gewisse Maße noch zu disponiren, welches ihm aber benommen würde, wenn der Acceptante vor der Zahlungs-Zeit mit Bestande zahlen könnte. Eigene Wechsel-Briefe hingegen seynd des Ausgebers propre Schuld, und müssen von selbigem schlechterdings eingelöset werden, folglich niemand ein Nachtheil erwachsen kan, wenn gleich die Einlösung vor der Verfall-Zeit geschiehet.

## §. VI.

Der Wechsel-Debitor ist an vielen Orten berechtiget, zu erwarten, daß der Creditor zur Verfall-Zeit das Geld bey ihm abhole (*).

s. die Braunschweigische W. O. *Art. XXXIX.*
Bremer W. O. *Art. XLVI.*
Hamburger W. O. *Art. XLIII.*
Leipziger W. O. *§. XII.*
Chur-Pfälzische W. O. *Art. XLVII.*
Danziger W. O. *Art. XXII.*
Breßlauer W. O. *§. XII.*

an manchen Orten wird vorherstehender Satz bey denen Juden dahin limitiret, daß selbige, wenn sie auf Wechsel Christen zu bezahlen, schuldig seyn, sie dem Creditori das Geld ins Haus bringen müssen.

s. die Braunschweigische W. O. *c. l.*
Breßlauer W. O. *c. l.*
Chur-Pfälzische W. O. *c. l.*
Augspurger W. O. *Cap. IV. §. II.*
Franckfurther W. O. *de An. 1676. §. ult.* [Ern. Frankf. W. O. *d. a. 1739. §. XXXVII.* Sch.]

Gleichwie überhaupt nach dem Jure communi, welches den Schuldner verbindet, dem Creditori das

Geld ins Haus zu bringen, ein anders zu behaupten.

s. Stryck. *Disp. de loc. solut. Cap. I. §. 16.*

(*) Es seynd trifftige Ursachen, warum einige Wechsel-Gesetze hierinne von dem allgemeinen Rechte abweichen, welche im andern Theile *Cap. IV.* §. *XXXV.* zu lesen.

## §. VII.

Seynd an einem Orte Discretions-Tage (*) nach der Verfall-Zeit üblich,

s. davon im andern Theile *Cap. IV.* §. *XXIII. seqq.*

haben salbige auch eigene Wechsel-Briefe zu genießen,

s. die Chur-Pfälzische W. O. *Art. XXV.*

woferne nicht ein anders verordnet, als wie in dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Recht *Art. XXIV.* und Braunschweigischen W. O. *Art. XXIII. junct. Art. XXXII.* zu befinden.

(*) Die Beschreibung davon kommt in der andern *Sect. cap. IV.* §. *XXIII.* vor.

## §. VIII.

In Ansehung derer Müntz-Sorten, worinne die Zahlung zu leisten, ist ein Unterschied zu machen, ob darinne eine gewisse Sorte benennet ist, oder nicht. Auf jenen Fall ist die Zahlung in eben der Müntze zu leisten, welche dem Debitori vorher gezahlet worden.

s. die Braunschweigische W. O. *Art. XLVI.*
Bremer W. O. *Art. XLIII.*
Breßlauer W. O. §. *XXX.*
Danziger W. O. *Art. XVII.*

Chur-Pfälzische W. O. *Art. LVI.*
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. L.*
Schwedische W. O. *Art. XV.*

Und träget sich vor der Verfall-Zeit eine Veränderung mit der in Wechsel beniemten Müntze zu, so ist auf das Tempus der Ausstellung des Wechsels das Absehen zu richten, und nach selbigem die geänderte Müntze zu reguliren, es mag sich die Mutatio in bonitate extrinseca, oder intrinseca zugetragen haben. Bonitas intrinseca bestehet in einer gewissen Quantität Gold oder Silbers mit einer gewissen Portion geringern Metalles vermischet, und wird gemeiniglich Schrot und Korn genennet. Korn heisset das Gold und Silber ohne Zusatz; Schrot (*) aber wird der Zusatz von einem andern Metall, womit das Gold und Silber vermischet ist, genennet. Bonitas extrinseca bedeutet den Werth oder Würderung. Von beyden will ein Exempel anführen. Der Wechsel lautet auf louis blanc. Zur Zeit der Ausstellung des Wechsels hat ein Frantzösischer Gulden 1. Loth gewogen, und 16. gr. gegolten, ehe aber die Verfall-Zeit kommet, werden die Frantzösischen Gulden eingeschmeltzet, und ieglicher auf 1 Quentlein herunter gesetzet, oder erhöhet. Bey dieser circa bonitatem intrinsecam sich ereignenden Veränderung muß der Debitor im ersten Fall, auf iedweden Gulden so viel zuschießen, als das Quentlein, um welches ein neuer Gulden vor einem alten geringer, austräget, in diesem Fall aber ziehet er von einem iedweden Gulden so vielab, als die Erhöhung ausmachet. Und daferne die Frantzösischen Gulden, welche der Debitor von dem Creditore empfangen, ehe die Verfall-Zeit einfället, auf 18 Gr. erhöhet, oder auf 14 Gr. herunter gesetzet werden, so kan bey dieser

circa bonitatem extrinsecam sich zugetragenen Veränderung, der Debitor im erstem Falle keinen Gulden höher, als vor 16 Gr. dem Creditori anrechnen, dargegen aber im andern Falle der Creditor einen Gulden auch vor 16 Groschen anzunehmen schuldig. Sothane Meynung ruhet auf gutem Grunde, in Betrachtung der Gläubiger durch Ausleihung des Capitals in keinen Schaden, sondern durch die ihme beschehene Wiederbezahlung in vorigen Stand, worinne er vor der Ausleihung sich befunden, gesetzet werden soll. Dieses aber geschiehet, wenn das tempus contractus bey erfolgter Veränderung in der Müntze consideriret wird; denn auf solche Weise, wenn der Creditor, welcher den Frantzösischen Gulden zu 16 Groschen gerechnet, verlehnet, selbigen bey der Wiederbezahlung vor 16 Groschen auch annimmt, ohngeachtet er alsdenn nur vor 14 Groschen ausgegeben werden kan, ist es eben so viel, als ob der Creditor das Geld nicht wegegeben, sondern in Cassa behalten. Diesem Satze pflichtet bey

Herr Reichs-Hofrath von Wernher *in select. Observat. For. Tom. II. P. IX. Observ. 152 p. 535.*

Mynsinger. *Observ. I. Cent. IV.*

Gail. *Observ. Lib. II. Observ. LXXIII.*

Ferner gehöret hieher

*Const. Saxon. El. XXVIII. P. II.* (**)

Derer Staaten von Holland und West-Friesland Placat v. 27. April 1719.

(*) Die Proportion des Korns, oder edlern Metalls mit dem Schrote oder geringern Metall, wird ein Fuß genennet, deren drey bekannt seyn, der Reichs-Fuß, der Zinnische und Leipziger. s. meinen fürsichtigen Wechsel-Gläubiger, *Sect. I. c. I. §. V. not. sub lit. o.*

(**) Ein anders ist in Chur-Sachsen in dem Müntz-Mandate von An. 1623. verordnet; dieses aber ist in dem neuern

neuern Mandate von An. 1656. wieder aufgehoben. und darinne die *XXVIII. Conſt. P. II.* erneuert.

## §. IX.

Wird aber ein Wechsel anderswo exigiret, als er ausgestellet, und an dem Orte der Ausklagung ist die im Wechsel enthaltene Müntze auf einen gewissen Preis herunter gesetzet (*), wird der Creditor nur angehalten, die verschriebene Müntze nach dem des Orts, wo er geklaget hat, determinirten Werth anzunehmen (**). [In Churſachsen dürfen wohl Wechsel, die auſer Landes zahlbar sind, keinesweges aber die im Lande zahlbaren in verbotenen Müntz-Sorten ausgestellt werden, nach dem Müntz-Edict d. d. 14 May 1763. §. XXIV. Sch.]

ſ. hiervon im andern Theile des *Corp. Jur. Camb.* ein *Præjudicium ſub Lit. XX.*

(*) Z. E. Es ist ein Wechsel in Würtembergischen Landen auf daſige Müntze ausgestellet, und wird in Leipzig exigiret, der Debitor offeriret die Zahlung in Würtembergischen 8. Gr. Stücken, weiln aber diese in Leipzig nicht vor voll genommen werden, ist der Creditor selbige allhier nicht höher als im reducirten Werthe anzunehmen, schuldig, indem der Debitor, da er die Zahlung in einem andern Lande zu leisten versprochen, oder ob moram in einem andern Laude darzu angehalten wird, in jenem Fall sich zugleich verbindlich gemachet, die von dem Creditore empfangene Müntz-Sorten in loco solutionis nach daſigem Werthe zu schätzen, in diesem aber den dißfalls sich ereignenden Schaden als Folgerungen seiner moræ anzusehen hat; folglich hierdurch dem im vorherstehenden §. VIII. behaupteten Satze nicht derogiret wird, als welcher den Casum, wo in einem Lande die Auszahlung und Wiederbezahlung geschiehet, präsupponiret, allwo der Debitor an keine Veränderung gedacht, mithin auch dessen Verbindlichkeit keine andere Erklärung leidet, als daß er die Müntz-Sorten in dem Werthe, worinne er sie erhalten, auch wieder gebe.

(**) Welches destoweniger Zweifel unterworffen, wenn in einem Lande der Wechsel auf Müntz-Sorten, die auf

einen gewissen Werth reduciret, geschlossen, weiln alsdenn die determinirten Müntz-Sorten nach dem in Gesetzen bestimmten Valore zu schätzen sind.

§. X.

Im Gegentheil, wenn in dem Wechsel-Briefe keine gewisse Müntz-Sorte benennet, variiren die Wechsel-Ordnungen. Die Braunschweigische Wechsel-Ordnung disponiret Art XLVI. daß Wechsel-Briefe, so auf Wechsel-Geld, oder Species lauten, mit guten Creutz- und dergleichen gantzen, und halben Thalern, vergnüget, und darnebeu dem Debitori an Orths-Thalern zehn pro Cent paßiret; diejenigen Briefe aber, so auf current gestellet, oder worinnen gar keine Müntz-Sorten exprimiret, mehrentheils mit gantz und halben Drittel-Stücken bezahlet, iedoch der vierte Theil des Wechsels auch in kleinern gangbaren und unverbotenen, alleine nicht unter einem Mgr. haltenden Sorten, unweigerlich angenommen werden sollen.

§. XI.

Die Rußische Wechsel-Ordnung überläßet Cap. I. §. XXVIII. dem Schuldner, den Wechsel-Brief in beliebigen Müntz-Sorten zu bezahlen, wenn darinne keine benennet.

§. XII.

Die Bremer Wechsel-Ordnung gebietet Art. XLIII. daß die Wechsel-Briefe, worinne keine Müntz-Sorte benennet, auf drey Quart in guten Marckgängigen $\frac{2}{3}$, und ein Quart in Marckgängigen 8, 4, 6, und 3 Groschen-Stücken zu bezahlen seyn, und dieses soll auch statt finden, wenn gleich der Wechsel auf current lautete. Ist aber der Wechsel auf Müntze gestellet,

kan

kan er mit 8, 4, 6 und 3 Groschen-Stücken alleine bezahlet werden.

§. XIII.

Die Dantziger Wechsel-Ordnung verordnet Art. XXX. daß, wenn Wechsel-Briefe auf current oder erhöhet Kayser-Geld lauten, der Inhaber des Briefes 17 und 7 Kr. oder Kayserliche Reichs-Thaler in Zahlung anzunehmen schuldig, dagegen bey Wechsel-Briefen, so über 100 Rthlr. betragen, Kreutzer und Gröschel ausgeschlossen seyn sollen, es müßte denn solche kleine Müntze ausdrücklich im Wechsel benennet seyn.

§. XIV.

In Chur-Sachsen ist nach dem Usu fori (*) der Wechsel-Schuldner, welcher einen Wechsel auf courr. oder schlechtweg ausgestellet, die Zahlung in $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stücken zu liefern schuldig. Unter denen Herren Kaufleuten ist im Gebrauch, daß, wenn in solchem Fall der Debitor lauter Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ bezahlet, der Creditor auf iedes Hundert ein Quart Doppel- oder einfache Groschen mit zu nehmen schuldig (†). Hiervon gehet die Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXII. auf gewisse Maaße ab.

(*) Welchem zu folge bey der Academie allhier in causa A. R. S. c. D. C. M. A. Beklagter, welcher einen Wechsel auf 1000 Thlr. schlechthin ohne Benennung einiger Müntz-Sorten ausgestellet, und alt Frantz-Geld zu bezahlen offerirte, in einem von der löbl. Juristen-Facultät im Febr. 1742. abgefaßten Urthel zur Bezahlung 2 Drittel-Stücke condemniret wurde.

(†) Und zwar war dieses in einer Churfürstl. Erläuterung der Leipz. W. O. d. d. 23 Sept. 1685. nachgelassen. Allein das Müntz-Edict d. d. 14. May 1763. §. II. hebt diese Verordnung gäntzlich auf, und setzt das Wechsel-Courant lediglich auf neue Sächsische Species, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken. Sch.

## §. XV.

Vermöge der Altenburgischen und Gothaischen Wechsel-Ordnungen §. X. sollen Wechsel-Briefe, welche auf Courrent-Geld lauten, zum wenigsten zu drey Theilen mit vollgültigen und unter der Kaufmannschaft durchgehends gangbaren Acht- und Sechzehn-Groschen-Stücken, der Rest aber mit ein oder zwey Groschen-Stücken bezahlet, geringere Sorten hingegen, und kleine Scheide-Müntzen nicht angenommen werden. [Nach der Altenburgischen neuen W. O. Cap. III. §. 2. ist wenn Wechsel-Current versprochen worden, ein Drittheil in guten Sechzehngroschen-Stücken und das übrige in guten Groschen und Zweygroschen-Stücken zu bezahlen; wenn hingegen nur schlechtweg current steht, so paßiren darunter alle gangbare Sorten, nur die gantz geringen, als, Pfennige und Heller ausgenommen. Sch.]

## §. XVI.

Nach der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. LVI. sollen Wechsel-Briefe, die auf current gestellet, in gantz und halben Gulden auch Batzen, Petermängen, und Kopf-Stücken bezahlet werden, kleine Scheide-Muntze aber gäntzlich ausgeschlossen seyn.

## §. XVII.

Das allgemeine Preußische Wechsel-Recht disponiret Art. L. daß Wechsel-Briefe worinne Current-Geld versprochen, zum wenigsten drey Theile mit 8 und 16 Groschen-Stücken, der Rest aber, als der vierte Theil, mit 2 Groschen-Stücken bezahlet und geringere Sorten, als 8 und 6. Pfennig-Stücken gäntzlich ausgeschlossen werden. Des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung verordnet §. XXII. folgendes: die Wechsel-Briefe, welche in Müntz- oder

courrent

courrent Gelde zu bezahlen lauten, sollen in dem Königreich Preußen mit Polnischen und Preußischen Oertern und Sechs-Groschen-Stücken bezahlet werden, und ist der Einhaber ohne seinem guten Willen nicht gehalten, Drey-Groschen-Stücke, Schillings oder andere kleine Müntze anzunehmen. Wenn aber der Inhalt eines Wechsel-Briefes von Species redet, sollen unter solchem Namen die Creutz-Thaler, Holländisch- uud Burgundische, wie auch andere im Reich geprägte Wechsel-Thaler verstanden werden, es wäre denn, daß ausdrücklich andere Species zu bezahlen, verabredet worden. [Nach der Ern. Preußischen W. O. Art. XXVII. dürfen die Wechsel nicht anders als in Friedrichs-d'or oder neuen Preußischen Current-Gelde von Reichs-Thaler-Stücken an bis inclusive zwey Groschen-Stücken ausgezahlt werden, wenn sie auch gleich in andern Müntz-Sorten ausgestellt wären, iedoch mit Agio nach Beschaffenheit des Werths derselben zu verstehen. Jedoch vermöge einer besondern Declaration d. d. 6. Oct. 1753. paßirt nichts als Preußisches Banco-Geld Sch.]

## §. XVIII.

Die Cöllnische Wechsel-Ordnung besaget N. VIII. daß Wechsel-Briefe, welche in Current-Geld zu zahlen gestellet seynd, mit keinen Wetmengern, sondern mit ordinari Courernt-Gelde, zum wenigsten mit Blaffard, halben Blaffarden, bezahlet, sowohl bey iglichem Hundert vor 50 Thlr. gestempelte Güldiner angenommen werden sollen.

## §. XIX.

Die Franckfurther Wechsel-Ordnung de Anno 1676. disponiret Num. II. daß bey Wechsel-Briefen, so auf Wechsel-Zahlung lauten, die Zahlung in keinen andern Sorten, als in unverschlagenen Creutz-

Albertus-, oder Holländischen, und andern guten gantzen und halben Thalern, oder in gantzen und halben Ducatons, iede zu ein und einem Qvart-Thaler gerechnet, geleistet, iedoch auch per centum 10 Rthlr. an Orts-Thalern paßiret werden sollen. [Nach der Ern. Franckfurter W. O. d. a. 1739. §. XXXVI. geschiehet die Zahlung, wenn der Brief in Wechsel-Courrent gestellt ist, mit 4 pro Cent Agio halb in Müntze und halb in hart Edict; sind aber die Sorten darinne nicht benennet, so ist der Schuldner nicht anders, als in gangbaren Müntzen zu bezahlen schuldig. Zur Erläuterung dieser nicht einem jeden deutlichen Stelle dient Herrn D. Orths Sammlung merckwürdiger Rechtshändel im 6. Th. S. 177. Sch.]

§. XX.

Die Hamburger Wechsel-Ordnung erfordert Art. XLIV. zur Bezahlung eines auf Courrant-Geld lautenden Wechsels, courr. und gangbare Müntze, und schließet Schillinge und geringere Müntze aus.

§. XXI. a.

Die Schwedische Wechsel-Ordnung verordnet Art. XXIV. daß die Wechsel-Zahlung mit allerhand Müntze, so an dem Orte, da die Zahlung zu leisten, gangbar, geschehen, und kleinere Scheide-Müntze nur mit 50 Tlr. paßiren soll. [Die Ern. Schwedische W. O. Art. X. §. I. untersagt die Wechsel-Zahlung in kleiner Scheidemüntze gäntzlich und verordnet, daß dieselbe der Regel nach, wenn nicht der Wechsel auf eine gewisse im Schwedischen Reiche gangbare Müntz-Sorte ausgestellt worden, in Banco-Transport- oder Caßa-Zetteln, die auf Kupfer-Müntze gestellet sind, geschehen solle. Sch.]

[§. XXI. b.

Nach dem Ern. Oesterreichischen Wechsel-Patent d. a. 1763 Art XLII. paßiren alle in den Oesterreichischen

chischen Erbländern gangbare gute Müntz-Sorten bis auf die Siebner inclusive. Sch]

[§. XXI c.

Nach der Elbinger W. O. Cap. XVI. Art. 70. sind unter Current-Gelde keine kleinern Sorten als Drittel- oder Viertel-Gulden zu verstehen. Sch.]

---

# Cap. IV.

## Von Verjährungen derer eigenen Wechsel-Briefe.

### §. I.

Die in vorherstehendem Capite gezeigte Verbindlichkeit eigner Wechsel-Briefe erlöschet durch eine Verjährung. Bey dem Anfange solcher Verjährung, ist ein allgemeines Principium zu bemercken, nemlich sie nimmt ihren Anfang von der Verfall-Zeit,

*l. 1. §. 4. C. de præscript. XXX. vel XL. ann. l. 2. C. de annal. exc.*

und ist eine Prolongation geschehen, wird der Anfang von Ablauf der Zeit, wohin die Prolongation gerichtet, gerechnet (*). In Ansehung des termini ad quem seynd viele Principia sich bekannt zu machen.

(*) In Chur-Sachsen ist dießfalls eine deutliche Verordnung vorhanden, s. den Anhang der erläuterten Proceß-Ordnung §. 16. verb. Von der Verfall-Zeit, oder der letztern Prolongation. Extra Electoratum wird dieser Satz ex analogia juris communis behauptet. Eine Prolongation ist eine mit des Creditoris und Debitoris Einwilligung verknüpfte Handlung, wodurch

die

die Zahlung des Wechsels auf eine andere Frist verschoben wird. Am sichersten wird eine Prolongation unternommen, wenn selbige Creditor und Debitor unterschreiben. Hat aber der Debitor sie alleine unterzeichnet, wird des Creditoris Einwilligung darzu vermuthet, denn wäre des Creditoris Widerspruch darzu kommen, wie hätte der Debitor Gelegenheit gehabt, auf den Wechsel die Prolongation zu setzen? s. des Hrn. Geh. Kriegs-Rath Kästners Inaugural-Dissert. *de mensibus & annali præscript. liter. cambial.* §. *XLVI.* Im Gegentheil aber, wenn der Creditor die Prolongation alleine unterschrieben, ist noch nicht aller Zweifel gehoben, ob auch darbey des Debitoris Einwilligung vermuthet werde. Ein prolongirter Wechsel ist, so lange die Prolongation lauffet, vor verfallen nicht zu achten, daher dessen Verjährung sich nicht eher anfänget, als wenn die in der Prolongation bestimmte Frist geendiget. *Dissert. alleg. c. l.* [Ein Indossatarius kann ohne Bewilligung seines Indossanten den Wechsel nicht prolongiren, sondern verliert in diesem Falle seinen Regreß an den Indossanten und muß sich allein an den Aussteller halten. S. Ern. Franckfurter W. O. d. a. 1739. §. XLVI. Sch.]

## §. II.

Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung und deren Artic. XLV. verjähret ein eigner Wechsel-Brief binnen Jahr und Tag, welche Frist, wenn der Debitor immittelst gestorben, verdoppelt wird.

## §. III.

Die Bremer Wechsel-Ordnung disponiret Art. LV. ingleichen die Nürnberger Cap. VI. §. IV. daß ein eigner Wechsel-Brief ein gantz Jahr durch als ein Wechsel-Brief validiren soll.

## §. IV.

Die Dantziger Wechsel-Ordnung besaget Art. XXXVI. daß aus einem eignen Wechsel binnen

Jahr

Jahr und Tag von der Verfall-Zeit an Klage erhoben werden muß, es wäre dann, daß der Creditor vor Ablauf Jahr und Tages mit Tode abgienge, alsdenn dessen Erben über das erste, noch ein gantzes Jahr und Tag zur Production des Wechsel-Briefes Frist haben sollen.

## §. V.

Die Leipziger Wechsel-Ordnung hält §. XXXII. in Ansehung derer von Kaufleuten ausgestelliten, und zu Leipzig (*) exigirenden Wechsel eine Verjährung von einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen in sich, und daferne der Creditor vor Ablauf solcher Zeit mit Tode abgehet, wird solche Frist verdoppelt, wie sie denn auch dupliret ist, wenn ein Kaufmann an Schulen, Kirchen, Hospitale oder eine andere piam causam einen Wechsel-Brief ausgestellet. Die in der Leipziger Wechsel-Ordnung eingeführte præscriptio annalis wird durch eine blosse Ausstellung der Klage (**), keinesweges aber durch einen Proceß interrumpiret, wovon mit mehrern die 6te Anmerkung über nur angeführten §. XXXII. der Leipziger Wechsel-Ordnung gelesen werden kan. Daselbst sind auch zwey Præjudicia derer Herren Schöppen in Leipzig, welche den Satz, daß eines Notarii Protest die Verjährung nicht suspendiret, mitgetheilet. Andere Meinung hingegen haben nur besagte Herren Schöppen gantz kürtzlich geheget, und in Sachen Hebel Moses contra Moses Meyer Menle Majo 1742. an das löbliche Handels-Gerichte erkannt: Daß gestalten Sachen nach, die in der Klage angezogene Urkunden pro recognitis zu achten; derowegen Beklagter die geklagten Einhundert, sieben und funfzig Thaler 16 Groschen, nebst dem Interesse moræ, so von der in denen beygefügten Wechsel-Briefen sub A. B. C. und D. bemeldeten

meldeten Verfall-Zeit ieder Post an zu rechnen, Klägern zu bezahlen, sowohl demselben die durch diesen Proceß verursachten Unkosten, nach vorgehender deren Liqvidation und richterlicher Ermäßigung zu erstatten schuldig. In Verbleibung dessen wird nach Wechsel-Recht wider ihn billig verfahren, und haben die rationes decidendi aus folgenden Gründen geleitet:

Obwohl Beklagter, daß Kläger derer Wechsel-Briefe, worauf er geklaget, weil er solche durch einen geschwornen Dollmetscher nicht sofort bey der ersten Production in die deutsche Sprache übersetzen lassen, sich verlustig gemachet, mit Beziehung auf die erläuterte Proceß-Ordnung ad Tit. XXV. §. 3. dafür halten wollen, hiernächst, da, Inhalts derer selben, die Zahlung bereits im 1731. und 1732sten Jahre geleistet werden sollen, die Klage deshalben aber erst in ietzigem 1742sten Jahre angestellet worden, daß nach Maßgebung hiesiger Wechsel-Ordnung §. 32. der Schuldner etwas darauf zu bezahlen, weiter nicht angehalten werden könne, es sich ansehen lassen will; dieweil aber dennoch außer dem, daß in denen nebst denen Wechsel-Briefen zugleich producirten Protesten, eine Uebersetzung jener mit enthalten, und daß die, durch den Professorem publicum der Hebräischen Sprache allhier, nochmals geschehene, laut Registraturen fol. 6. sequ. annoch eben den Tag, da Kläger die Klage angebracht, zu denen Acten überreichet worden, dasjenige, so im angezogenen Text der erläuterten Proceß-Ordnung enthalten, da dieser lediglich von dem Processu Ordinario handelt, bey gegenwärtigem Fall ganz nicht zu appliciren; dann Kläger die allhier weder ausgestellte, noch zahlbaren Wechsel-Briefe zur Verfall-Zeit, in Franckfurth an der Oder, als dem Ort der bestimmten Zahlung, gehörig protestiren

stiren lassen, und dadurch seine Ansprüche wider deren Aussteller sich vorbehalten, auch gegenwärtig allhier nicht aus denen bloßen Wechsel-Briefen, sondern zugleich aus dem, wegen dererselben, zu gedachtem Franckfurth, durch die geschehene Protestation, conservirten Rechte, Beklagten derenthalben ferner belangen zu können, Klage erhoben, und zu solchem Ende, nebst denen Wechsel-Briefen, die darzu gehörigen Proteste zugleich produciret. Im übrigen Beklagter die Documenta, woraus geklaget, weder eventualiter recognosciret, noch diffitiret, und daß solchen Falls dieselben pro recognitis zu achten, und bey erfolgten rechtlichem Ausspruch, auf solche Straffe wircklich und unnachbleiblich zu erkennen, die Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XI. deutliche Versehung thut: bey dergleichen Umständen auch etwas, so wider die Proceß Kosten Beklagten zu statten kommen könnte, nicht vorhanden;

So ist gesprochener maßen von uns billig erkannt, sowohl berührtes Erkenntniß Mens. Jul. 1742. Leuterungs-weise confirmiret, auch damit bey dem Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig Ingreß gefunden worden, indem selbiges die von dem Leuterungs-Urthel dahin eingewandte Appellation rejiciret. Dessen ohngeachtet ändere meine Meinung nicht, sondern glaube, daß die in angezogener 6ten Anmerckung über die Leipziger Wechsel-Ordnung erwehnte Argumenta, derer Herren Schöppen Rationes überwiegen. Daferne aber ein anderer, so kein Kaufman ist, einen Wechsel Brief ausgestellet, verjähret selbiger in vier Jahren.

s. den Anhang der erläuterten Proceß-Ordnung
§. XVI.

[Eben

[Eben diese Verjährungszeit von 4 Jahren findet auch nach der Schwarzburg-Rudolstädtischen W. O. §. 6. statt. Sch.]

(*) Bey dasigem Handels-Gerichte nemlich, immaßen vor dieses Judicium derer Kaufleute Wechsel-Sachen gehören, und wenn gleich der Wechsel weder in Leipzig ausgestellet, noch auf Leipzig gerichtet, so kan dennoch der Schuldner vor solchem Gericht, wenn er Messens-Zeiten in Leipzig anzutreffen, aus dem Wechsel-Brief belanget werden, Rivin. *En. ad O. P. S. Tit. XI. En. XII.* mithin auch auf angeführten Fall der Gläubiger geschehen lassen muß, daß der Schuldner die Præscriptionem annalem mit Bestande anführe. Ob aber auch bey denen Stadt-Gerichten daselbst die Præscriptio annalis vorgeschützet werden kan, ist zweifelhaft. In des Herrn Geh. Kriegs-Rath Kästners angeführten Disp. seynd in §. *XXIII.* und *Tom. II. Corp. jur. camb. sub lit. III.* und *KKK.* Præjudicia pro und contra anzutreffen.

(**) Welche bey dem Handels-Gericht folgendergestalt angebracht wird:

Barthel Aufschneider, Kläger
contra
Heinrich Jungknickel, Beklagten,

erscheinet in Person, und bringet kürtzlich vor, welchergestalt Beklagter ihn laut beygehenden Wechsel-Briefes sub ♂ in der Neujahrs-Messe des abgewichenen 1750sten Jahres 1000 Rthlr. zu bezahlen schuldig worden. Nachdem aber derselbe die Zahlung nicht geleistet, auch sich bisanhero nicht antreffen lassen; als will Kläger ad interrumpendam præscriptionem den Original-Wechsel produciren und gebeten haben, Beklagten, wenn er sich hier würde finden lassen, zu dessen Recognition vorzuladen, und nach deren Erfolg selbigen zu Bezahlung des libellirten Capitals, nebst Interessen und Unkosten, nach der hiesigen Wechsel-Ordnung anzuhalten. Und wie Kläger hierüber nobile domini judicis officium pro juris & justitiæ administratione omni meliori modo imploriret; als reserviret er sich dißfalls fernere Nothdurfft.

§. VI.

## §. VI.

Nach der Altenburgischen Wechsel-Ordnung §. XI. (†) ingleichen Gothaischen Wechsel-Ordnung §. XI. und Weimarischen Wechsel-Ordnung §. VI. soll aus einem eignen Wechsel-Briefe binnen Jahr und Tag geklaget werden, welche Frist in denen beyden ersten Wechsel-Gesetzen verdoppelt wird, wenn vor Ablauf Jahr und Tages der Creditor verstirbet, oder eine pia causa auf Wechsel etwas zu fordern hat.

(†) Nach der Altenburgischen neuen W. O. Cap. V. §. 9. wird ein eigener Wechsel erst in 3 Jahren verjährt, ob er gleich noch als ein Documentum guarentigiatum gültig bleibt. Die Erben aber des inzwischen verstorbenen Wechselgläubigers und piæ causæ haben überdiß noch 1 Jahr Frist. Es kann auch die Verjährung durch Einreichung einer gerichtlichen Klage interrumpirt werden, da denn das Wechselrecht bis zu Beendigung der zur ordentlichen Präscription der actionum personalium gesetzte Zeit fortdauerte. Sch.

## §. VII.

Das allgemeine Preußische Wechsel-Recht disponiret von Verjährung derer eignen Wechsel-Briefe Art. XLII. es ist aber nicht zu leugnen, daß sothane Verordnung etwas dunckel, indem Anfangs nur von einem Jahre gesaget, nachhero aber die Interruptio binnen Jahr und Tag nachgelassen, sowohl bey erfolgter durch die Interpellation beschehenen Interruption eines dati, ohne zu gedencken, wohin dasselbe sich beziehet, gedacht wird. Es wird demnach nöthig seyn, so viel möglich, diese Stellen deutlich zu machen, und dieses wird am besten bewerckstelliget werden, wenn aus Eingangs erwehnten Artic. gewisse Theses ziehe. Ein Wechsel-Brief verjähret nach Ablauf eines Jahres von der Verfall-Zeit an zu rechnen. Diese Ver-

jährung wird durch eine außergerichtliche Interpellation interrumpiret. Bey beschehener Interpellation wird die nach solcher von neuen anzufangende Verjährung eines Jahres nicht von Ablauf der durch die Interpellation unterbrochenen Jahres-Frist, sondern von dato der Interpellation gerechnet. Eine außergerichtliche Interpellation interrumpiret die Verjährung so lange, bis der Wechsel von Zeit der Ausstellung nicht 7 Jahr alt ist, nach solcher Zeit muß zu der Interruption eine judicialis interpellatio gebrauchet werden. Ueber diese Sätze ist noch zu bemercken, daß bey der Frist, binnen welcher eine die Interruption nach sich ziehende Interpellatio geschehen soll, die gebrauchte Redens-Art: binnen Jahr und Tag, in sensu vulgari anzunehmen, und aus dem vorhergehenden dahin zu erklären, daß, wenn der Wechsel-Brief binnen einer Jahres-Frist, von der Verfall-Zeit anzurechnen, nicht gemahnet wird, der Wechsel erloschen zu achten.

## §. VIII. a.

Nach der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. XXXVII. verjährt ein eigner Wechsel-Brief in Jahr und Tag. Der terminus a quo dieser Frist aber ist nicht die Verfall-Zeit, sondern die Zeit, da der Wechsel protestiret worden. Dieses hat den Verstand: vermöge der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung, und deren Artic. XXV. müssen auch die eigenen Wechsel-Briefe, ob sie gleich nicht indoßiret, wegen nicht beschehener Bezahlung protestiret werden; es genießen hingegen auch die eignen Wechsel-Briefe nach nur besagten Art. XXV. drey Respect-Tage nach der Verfall-Zeit, und in solchen Respect-Tagen ist dem Creditori vergönnet, den Protest leviren zu lassen. Zu welcher Zeit nun dergleichen Protest geschie-

het,

het, fänget dem Creditori die Frist eines Jahres und Tages zu der Verjährung zu laufen an.

[§. VIII. b.

Nach der Brandenburg-Onolzbachischen W. O. wird ein eigener Wechsel-Brief ebenfalls in 1 Jahre verjährt behält, jedoch demohngeachtet 30 Jahr lang die Krafft eines gemeinen Schuldscheines. Sch.]

[§. VIII. c.

Nach der Ern. Franckfurter W. O. d. a. 1739. §. XLVI. werden eigene Wechsel-Briefe in Jahr und Tag verjährt, nach dessen Verlauf gelten sie zwar noch als bloße Schuldscheine, jedoch nicht länger als 5 Jahr, da sie alsdenn gäntzlich erloschen sind. Sch.]

[§. VIII. d.

Nach der Würtembergischen W. O. Cap. IV. §. 34. wird ein eigener Wechsel-Brief ebenfalls in 1 Jahre verjähret so, daß er nach dieser Zeit nur noch die Krafft einer gemeinen Handschrift hat. Sch.]

[§. VIII. e.

Nach einer Hamburgischen Verordnung d. d. 4. Sept. 1732. verjähren die von nicht handlenden Personen ausgestellten Wechsel-Briefe binnen 4 Wochen und haben zwar noch die Kraft eines Chirographi, die sie aber ebenfalls innerhalb eines Jahres gänzlich verlieren. Sch.]

[§. VIII. f.

Auch in den Oesterreichischen Erbländern wird ein eigener Wechsel-Brief in Jahr und Tag verjährt und gilt alsdenn nur noch als ein gemeiner Schuld-Schein. s. Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XXX. Sch.]

§. IX.

Ist aber in einer Wechsel-Ordnung von einer gewissen Verjährung nichts disponiret, erlöschet die in eigenen Wechsel-Briefen befindliche Obligation nach den gemeinen Kayserlichen Rechten in dreyßig Jahren, oder nach denen Sächsischen Rechten in 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen.

Mev. *Consil. posthum. c. 1. n. 18.*
Ludov. Einleitung zum Wechsel-Proceß *Cap. XI. §. XXIII.*

§. X.

Nach Ablauf der in angeführten Wechsel-Ordnungen zur Verjährung derer eignen Wechsel-Briefe angeführten Zeit, haben die Wechsel-Briefe die Kraft als ein anderes Schuld-Bekenntniß, daß also daher executive geklaget werden kan, (†)

s. die Bremer W. O. *Art. LV.*
Nürnberger W. O. *Cap. VI. §. IV.*
den Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß Ordnung *§. XVI.*
Chur-Pfältzische W. O. *Art. XXXVII.*
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. XLII.*
Gothaische W. O. *§. XI.*
Weimarische W. O. *§. VI.*

zu Leipzig aber bewircken die von einem Kaufmanne ausgestellten Wechsel-Briefe nach deren Verjährung (*) gar nichts mehr (**).

s. die Leipziger Wechsel-Ordnung *§. XXXII.*

Gleichergestalt entkräftet die Dantziger Wechsel-Ordnung Art. XXXVI. und Altenburgische Wechsel-Ordnung §. XI. [hingegen nach der Altenburg. neuen W. O. Cap. V. §. 9. gelten sie noch als Documenta gua-

guarentigiata, Sch.] die verjährte eigene Wechsel-Briefe dergestalt, daß der Debitor dem Creditori etwas daraus zu bezahlen nicht schuldig.

(†) Jedoch ist diß in Churſachsen vermöge eines Special-Befehls d. d. 11. Nov. 1767. nur von dem persönlichen Arreste zu verstehen; in allen übrigen Stücken wird er noch für einen ordentlichen Wechselbrief gehalten. Sch.

(*) Diese soll auch der Richter ex officio suppliren, wie aus folgendem mens. Apr. 1718. von denen Herren Schöppen an das löbl. Handels-Gerichte ertheilten Urthel zu ersehen: Auf Klage und beschuldigten Ungehorsam in Sachen George Richters, Beklagten an einem, wider aussenbleibenden Johann Schröter, Klägern andern Theils, ꝛc. sprechen wir vor Recht, daß Beklagter von der Klage, immaßen sie angebracht in Ansehung der Präscription, welche der Judex ex officio zu attendiren hat, zu entbinden, diesemnach er des Arrests zu entlassen, und Kläger demselben die verursachten Unkosten, nach vorgehender Liqvidation, und richterlicher Ermäßigung zu erstatten schuldig. Von Rechts wegen.

(**) Jedoch fället dadurch die Schuldforderung an und vor sich selbst nicht weg, in Betrachtung, daß hier nicht von dem Debito selbsten, sondern nur von den Wechsel-Briefen, welchen Ziel und Maaße, wie lange solche gelten sollen, gesetzet worden, die Frage ist: Wenn demnach der Creditor, so hiebevor über seine Forderung einen Wechsel-Brief vom Debitore gehabt, nach verflossenem Jahr und Tage denselben verklagen will, der muß sodenn nur ordinarie klagen, und entweder besagte Schuldforderung durch seine Handels-Bücher verificiren, oder dem Debitori sein Gewissen darüber rühren.

## §. XI.

Endlich ist hierbey noch zu untersuchen, wenn die aus einem eigenen Wechsel-Briefe wider den Indossanten anzustellende Regreß-Nehmung, weiln der Debitor die Zahlung nicht geleistet, verjähre? In welcher Zeit der eigne Wechsel-Brief der Ausgeber

verjähret, binnen solcher erlöschet auch die Regreß-Nehmung wider den Indossanten (*), angesehen aus einem Wechsel-Briefe nur eine Action entspringet, obgleich selbige wider unterschiedene Personen erhoben werden kan. Woraus fließet, daß, wenn der Wechsel-Creditor durch seine Nachläßigkeit geschehen lassen, daß den Wechsel der Haupt-Schuldner verjähret, und folglich einmal die aus dem Wechsel-Briefe fließende Action entkräftet, daher wider niemand anders weiter geklaget werden kan. Im Gegentheil hat der Inhaber des Wechsel-Briefes binnen der zu dessen Verjährung vorgeschriebenen Zeit, Klage wider den Ausgeber angestellet, ist kein Zweifel, daß dadurch auch die von dem Indossanten angefangene Verjährung in ihrem Lauffe gehindert werde.

(*) Der Aussteller des Wechsels ist persona principalis, die Indossanten hingegen seynd personæ accessoriæ. Nun aber ist Rechtens, daß wenn Debitor principalis seiner Obligation qvitt ist, auch die personæ accessoriæ von ihrer Verbindlichkeit befreyet seyn, wie bey dem Debitore principali und fidejussore wahrzunehmen. Es könnte auch ein Argument dieses Satzes daher entlehnet werden, quod præscriptio sit individua; allein diese Thesis ist noch nicht sattsam bewiesen, und daher noch zweifelhaft, ob, wenn einen Wechsel-Brief ein Kaufmann und Gelehrter ausgestellet, die præscriptio annalis auch dem Gelehrten zu statten komme? s. Küstners *Disp. alleg.* §. *XXXIV.*

Anderer

# Anderer Theil
## von
# Traßirten Wechsel-Briefen.

## Cap. I.

## Von Beschaffenheit und Eintheilung derer traßirten Wechsel-Briefe, auch Retour- und Rück-Wechsel.

### §. 1.

Das bey traßirten Wechsel-Briefen nöthige Negotium ist ebenermaßen durch den Gebrauch eingeführet, nach welchem einem eine gewisse Summe Geldes in der Absicht gegeben wird, daß das Geld an einem andern Orte wiederum ausgezahlet werde, zu dem Ende der Auszahler von des Geldes Empfänger einen Wechsel-Brief erhält, welchen derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen, an die im Wechsel-Briefe benannte Person, nach beschehener Acceptation zu gehöriger Zeit zu bezahlen, pflichtig. Sothanes Negotium ist aus denen Römischen Rechten nicht füglich zu erklären, weiln selbiges denen Römern (*) unbekannt gewesen, mithin in Erklärung desselben auf die in einem Lande übliche Wechsel-Gesetze und Gebräuche das Absehen zu richten. Es behaupten unterdessen viele, daß berührtes Negotium eine vermischte und in Römischen Rechten gegründete Convention sey, nemlich gleichwie vier Personen dar-

bey concurrirten, 1) Remittens, Numerans, ingleichen Campſarius, der Herr des Wechſels, der Ausgeber des Geldes, der Geld zu und auf Wechſel giebet, der den Wechſel übermachen läſſet; 2) Trahens, Traſſans, Campſor, Collybiſta, Tranſportans, Dator Literarum Cambialium, Scribens, Transſcribens, Receptor, der Geber oder Ausgeber des Wechſel-Briefes; 3) Præſentans; des Wechſel-Briefs Inhaber, der Wechſel-Präſentant, Briefes-Ueberbringer, Ordre-Haber; 4) Acceptans, Traſſatus; alſo äußerten ſich zwiſchen ſolchen Perſonen folgende Negotia: Der Remittens errichte mit dem Traſſanten contractum innominatum, do ut facias, der Traſſans mit dem Acceptante contractum mandati, der Acceptans hingegen mache ſich gegen den Präſentanten durch ein Conſtitutum verbindlich.

Berger. *in Oecon. Jur. Lib. III. Tit. VII. §. VI. nat. 2. Supplem. ad El. proc. execut. p. 4. ſeqq.*

Allein erweget man die beſondern Pflichten, welche iedwede derer vier intereßirten Perſonen in Obacht zu nehmen hat, ſamt dem ieglicher Perſon zuſtehenden Rechte, wird ſich ſofort zeigen, daß angezogener Römiſchen Conventionen Application auf die traßirten Wechſel hinweg falle.

(*) Wovon Schilter *in Exerc. ad Pand. XXXII. §. 9.* dieſe Urſache anführet, daß bey denen Römern die Müntze allenthalben einerley, und auf denen Straſſen größere Sicherheit wie heutiges Tages geweſen. Herr Hof-Rath Ayrer hat in ſeiner *Diatribe de cambialis inſtituti veſtigiis apud Romanos*, welche Heineccii *Elem. jur. camb.* beygefüget iſt, behaupten wollen, daß bey denen Römern Spuren des cambii trajectitii wahrzunehmen wären, und zu dem Ende vier Stellen aus des Ciceronis Epiſteln angeführet; alleine erweget man ſolche Stellen genau, ſo äußern ſich darinne nicht weniger, als Merckmahle traßirter Wechſel. Die erſtere Stelle, welche aus dem XII. Buche und 24ſten Epiſtel ad Atticum

cum genommen, lautet also: *De Cicerone, tempus esse jam videtur, sed quæro, quod illi opus erit Athenis, permutarine possit, an ipsi ferendum sit? de totaque re, quemadmodum, & quando placeat, velim consideres.* Berührte Worte handeln nicht vom Gelde ins besondere, sondern seynd dergestalt abgefasset, daß sie alle zum menschlichen Leben nöthige Sachen in sich begreiffen, und daher diese Erklärung leiden, daß Cicero des Attici Meynung sich ausbittet, ob der Sohn die Sachen, welche er zu Athen brauche, in natura mitbringen solle, oder ob es rathsamer wäre, daß er solche zu Athen Tauschweise an sich brächte. Wenn nun auch gleich obige Redens-Art auf das Geld, welches Ciceronis Sohne zu Athen nöthig wäre, gezogen werden wolte, so könnte doch selbiger nach dem natürlichen Zusammenhang kein anderer Sensus beygeleget werden, als daß Cicero gefraget, ob das Römische Geld zu Athen mit dasigem Gelde umgesetzet werden könte? Woher ungezwungen fliesset, daß Herrn Hof-Rath Ayrers Meynung, nach welcher selbiger obige Worte von einer zu Rom vorzunehmenden Permutation verstehet, hinweg fället, in mehrerer Betrachtung vergebens gewesen wäre, wenn zu Ciceronis Zeiten im Gebrauch gewesen, Geld an einem Orte auszuzahlen, damit solches an einem andern Orte wieder bezahlet würde, Attici Gedancken hierüber zu vernehmen, weiln diesen Weg zu erwehlen, von sich selbst verstanden hätte. Hierüber ist zu erwegen, daß pecunia trajectitia nach Ciceronis Zeiten aufgekommen, wäre aber tempore Ciceronis eine Art von traßirten Wechseln schon gebräuchlich gewesen, würde man solche bequeme Art nicht verlassen, und ein mit mehrer Beschwerlichkeit verknüpftes Mittel, Geld von einem Orte zu dem andern zu bringen, eingeführet haben. Die andere Stelle ist aus der 15. Epistel ad Atticum lib. XV. entlehnet, und dieses Inhalts: *Quare velim cures, ut permutetur Athenas, quod sit in annuum sumtum, ei sc. Eros numerabit, ejus rei causa Tironem misi.* Der wahre Verstand derselben beruhet darinne: Als Cicero benachrichtiget worden, wie viel Geld sein Sohn ein Jahr über zu Athen aufgenommen, und auf dessen Wiederbezahlung gedacht, vermeldet er dem Attico dieses Mittel: Er wolle Trionem nach Athen schicken, dieser

solte daselbst, mit Hülfe des Erotis Geld auszahlen, vor dessen Umsatz nachhero Atticus sorgen möchte; einfolglich hier abermahl die Permutation nicht zu Rom, wie Herr Hof-Rath Ayrer vorgiebt, sondern zu Athen, und zwar eines Geldes mit dem andern geschehen. Die dritte Stelle aus der 15. Epistel ad Atticum, und zwar lib. V. hält folgendes in sich: *Quæris, quid hic agam? ita vivam, ut maximos sumtus facio, mirifice delector hoc instituto. admirabilis abstinentia ex præceptis tuis: ut verear, ne illud, quod tecum permutavi, versura mihi solvendum sit.* Und ist dahin zu erklären, daß Cicero besorget, er werde zu Bezahlung des Geldes, welches ihm Atticus procuriret, anderwärts Geld aufnehmen müssen, und daher eine Lücke zu- und die andere aufmachen. Die vierte Stelle aus der 5. Epistel ad divers. lib. IV. ist also abgefasset: *ibi commoratur, dum pecunia accipitur, quod mihi ex publica permutatione debetur.* Der Verstand ist aber ohnstreitig dieser, daß hier die Rede sey vom Gelde, welches von einem Mensario erhalten worden [Wider diese Siegelischen Einwürfe vertheidiget der Herr Geh. Justitzrath Ayrer seine Meynung in folgender Schrift: Vindiciae Cambiales: pluscula passim ad illustrationem argumenti interseruntur de M. Ciceronis M. T. filii educatione, profectione in Graeciam, et commorarione Athenienſi. Sie ist der neuesten Ausgabe von *Heineccii* Elementis Juris Cambialis (Nürnberg 1764. 8.) angehängt. Sch.[

(**) Einige verstehen hierdurch den Remittentem. Gail. *de Credit. Cap. II. lib. VII. n.* 1206. Qvalther. *Disp. de camb. Th. IV. Lit. D.* Heydiger in Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechsel-Rechts *Cap. II. lit. D.* den Trassanten aber nennen sie Campsarium. Gail. *c. l.* Qvalther *d. Th. lit. E.* Carpzov. *in Disp. de Camb. Cap. IV. § XXXI.* ich nenne aber cum Bergero *in Supplem. ad Elect. proc. execut. ad thes. L. posit. XI.* den Ausgeber des Wechsels, Campsorem.

## §. II.

Die Personen, welche bey dem Negotio derer traßirten Wechsel concurriren, theilen sich ein in Principal- oder Haupt-Personen und Neben-Personen.

s. die

§. die Wiener W. O. *Art. I.*
Derer Haupt-Personen werden gemeiniglich vier (*) statuiret,

§. die Schwedische W. O. *Art. II.*
und selbige seynd im vorhergehenden §. bereits benennet. Die Wiener Wechsel-Ordnung referirt zwar Art. I. nur drey Personen, alleine sie begreift unter der Person des Remittenten auch den Präsentanten, und präsupponiret also, daß der Remittens den Wechsel auf sich stellen lassen. Gleichergestalt geht es an, daß der Trassate auch Inhaber des Wechsels ist (**), allwo der Wechsel also stylisirt wird: Der Herr bezahle an ihn selber.

§. Amsterdammer Wechsel-Gebrauch *Cap. XXXVI. §. XVIII.*
Ueberdieß seynd noch mehrere außerordentliche Casus zu bemercken, wo nur zwey Personen bey traßirten Wechseln anzutreffen (***), welches sich z. E zuträgt, wenn der Ausgeber des Wechsels solchen dergestalt an sich gestellet, daß der Trassate den Traßirer bezahlen soll, und daher sich der Formul bedienet: Der Herr bezahle an mich, unterschieden. Dieser Art Wechsel-Briefe können gebraucht werden, wenn der Traßirer noch nicht weiß, durch wen er das Geld erheben will.

(*) Diese Meynung ist denen Wechsel-Ordnungen gemäß, §. Chur-Pfältzische Wechsel-Ordnung, *Art. I.* Dänisches Wechsel-Recht, §. 1. und daher von denen meisten Dd. angenommen. Nur ist dieses dabey zu bemercken, daß der Remittent sehr ofte mit dem Inhaber einerley Person ausmachet, und wenn sie unterschieden, der Remittent im Wechsel nicht benennet wird. Und auf solche Weise ist die gegenseitige Meynung, nach welcher nur drey Personen bey einem traßirten Wechsel concurriren, mit der meinigen zu vereinigen.

(**) Z. E.

(**) Z. E. No. 1. will an No. 3. 1000 Thlr. durch Wechsel bezahlen, und gehet daher zu No. 2. und verlanget von ihm eine Tratte. No. 2. hat bey No. 3. auch 1000 Thlr. zu fordern, daher No. 2. also traßiret, daß No. 3. an sich selbst bezahlen soll. Allein zu was Ende händiget No. 2. erst einen Wechsel aus? Konnte denn durch No. 2. nicht das Negotium ohne Wechsel beendiget werden? No. 1. weiß ja nicht, ob No. 3. ein Debitor von No 2. ist, mithin ist wegen des Regresses an No. 2. die Ausstellung des Wechsels nöthig.

(***) S. hiervon Amsterdamer Wechsel-Gebrauch *Cap. XXXII. §. XXIII.*

## §. III.

In Ansehung derer Personen, welche in das Negotium derer traßirten Wechsel mit Bestande sich meliren können, ist dasjenige, was im ersten Theile Cap. II angeführet, zu wiederholen, und also zu distinguiren (*): wer Handel und Wandel treibet, kan ordentlicher Weise Wechsel traßiren und acceptiren, ohne Unterschied des Standes, Geschlechts und Jahre. Einige hieher gehörige Restrictiones seynd auch im ersten Theile c. l. bereits angemercket. Im Gegentheil aber, wer nicht wircklich Handel und Wandel treibet, kan nicht anderer Gestalt Wechsel traßiren und acceptiren, als wenn er sonsten fähig ist, eigne Wechsel-Briefe auszugeben. Die hierzu nöthigen Limitationes seynd gleichergestalt im ersten Theile Cap. II. §. I. zu lesen.

(*) Diese Distinction kan auch ersparet und der Satz sofort dergestalt formiret werden: Wer eigene Wechsel-Briefe auszugeben fähig, ist ordentlicher Weise auch vermögend, Wechsel zu traßiren, und traßirte zu acceptiren.

## §. IV.

Traßirte Wechsel-Briefe seynd eine Kurtze, das Wort: Wechsel, in sich haltende Schrift, worinne

der

der Trassans den Acceptanten ersuchet, dem Präsentanti eine gewisse Summe Geldes zu der gesetzten Zeit an dem beniemten Orte zu bezahlen, uud worunter des Traßirers Name zu finden. Nach der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. XII. scheinet zwar, daß das Wechsel-Negotium bestehe, wenn auch gleich keine Schrift darzu komme, sondern Remittens und Trassans haben es mündlich verabredet, und wird solcher Wechsel alsdenn Cambium da buono (*) a buono genennet. Allein diese Stelle der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung redet nur von dem Wechsel-Contracte, keinesweges aber Wechsel-Briefe, als zu welchem, soll nicht anders ein offenbarer Widerspruch sich äußern, scriptura nothwendiger Weise erfordert wird. In der Wiener Wechsel-Ordnung Art. II. wird folgende Description von traßirten Wechsel-Briefen gelesen: Der Wechseln-Brief ist eine schriftliche Verbindniß, vermöge welcher der Ausgeber des Wechsel-Briefes das auf einen Platz empfangene Geld dem Inhaber des Wechsel-Briefes auf einen andern Platz in dem Werth nach bedungenen Wechsel-Lauf wiederum zu verschaffen, und bezahlen zu lassen schuldig ist, und erfordert nachfolgende Stücke, ohne sich an die Ordnung zu binden: Primo, das Datum des Orts, wo der Wechsel-Brief ausgehet, mit Beyrückung des Tags, Monats und Jahrs. Secundo, die Verfall-Zeit, wenn der Wechsel-Brief zu bezahlen tractiret worden. Tertio, den Namen dessen oder Ordre, dem die Bezahlung geschehen solle. Quarto, die Summa und Geld-Sorten. Quinto, die Unterschrift dessen, welcher den Wechsel-Brief ausgegeben. Sexto, die Aufschrift an denjenigen, welcher den Wechsel-Brief zu bezahlen hat. Septimo, den Ort, wo man die Bezahlung leisten solle. Es wird zwar auch Octavo zu einem förmigen

und

und bündigen Wechsel-Briefe der Empfang der Valuta, oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechsel-Briefes vergnüget worden, insgemein erfordert, hievon aber wird im folgenden ein mehreres gedacht werden. Allein daß diese Beschreibung nicht accurat, erhellet unter andern daher, weil von dem Haupt-Requisito, nemlich dem Worte: Wechsel, nichts gedacht worden. Viel besser seynd also die zu einem traßirten Wechsel nöthige Stücke in der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. VI. folgendergestalt ausgedrucket:

1) Die Worte: gegen diesen meinen, oder unsern Solo, oder prima Wechsel-Brief; sofort

2) Der Name desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre die Zahlung zu thun.

3) Die Summa und Geld-Sorten, so bezahlet, welche in dem Wechsel-Briefe selbst, mit völligen Worten und Buchstaben ausgeschrieben werden sollen.

4) Die Verfall-Zeit.

5) Das Wort Valuta, oder der Werth.

6) Die Zeit, und Ort, wann und wo der Wechsel ausgestellet worden.

7) Die Unterschrift des Vor- und Zunamens des Ausgebers, oder Traßirers.

8) Die Ueberschrift, wie auch Vor- und Zuname desjenigen, auf den die Trassa geschiehet, oder der die Zahlung thun soll.

(*) Der Locus der angeführten Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung lautet also: „So kann auch ferners der „Wechsel durch einen Mund-Boten, oder auch vermit-

„telst

„ telst eines Briefes geschlossen werden, hingegen wenn „ dieser Contract durch eine Stipulation oder mündlich „ eingegangen werden soll, sollen beyde Contrahenten „ persönlich bey einander seyn, und da der Wechsel-Ge„ ber und Wechsel-Nehmer selbst persönlich mit einan„ der contrahiren und handeln, so wird denn solcher „ Wechsel *Cambium da buono à buono* genennet„. Die in solcher Stelle angeführten Italiänischen Worte: da buono à buono, erkläret Gvalther *in Disp. de Camb. Th. I. lit. 6.* id est, inter bonos sine fuco, & fallacia. Der von diesem Autore allegirte Raph. de Turr. explicirt sich in *Tract. de camb. Disp. I. qu. 11. n. 3.* hierüber folgender maßen: *dicitur celebratum cambium da buono à buono, quasi diceres nullo internuncio & sine fuco & fallaciis.*

## §. V.

Vorherstehende Requisita haben die Betrachtung eines traßirten Wechsel-Briefes nach vier Stücken veranlasset, nemlich es wird in Erwegung gezogen I. die Rubrick; selbige hält in sich a) den Ort, wo der Wechsel ausgegeben, damit der Präsentans bey nicht erfolgter Acceptation wisse, wohin der Wechsel mit Protest zu schicken. b) Die Zeit, da der Wechsel ausgestellet. c) Die Summe des Geldes, und Müntz-Sorte. II. Der Inhalt des Wechsels; selbiger giebet zu erkennen a) den Zahlungs-Termin. b) Das dem Acceptanti ertheilte Mandatum, die Zahlung zu leisten. c) Das Wort Wechsel, wobey, wenn mehr, als ein Wechsel ausgestellet wird, solches bemercket zu werden pfleget. d) Der Name desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre die Zahlung zu leisten. e) Die Bemerkung der Summe mit Buchstaben. f) Das Bekänntniß der empfangenen Valuta. g) Den Vorschlag der Wiederbezahlung. III. Die Unterschrift, welche den Vor- und Zunamen des Trassanten in sich fasset. Wenn viele Com-

pagnons

pagnons einen Wechsel ausstellen, muß nach der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XIII. §. Nachdem auch, aller Vor- und Zuname unter dem Wechsel befindlich seyn. IV. Die Ausdrückung des Acceptanten Namen, welcher am Ende des Wechsel-Briefes gemeiniglich zu lesen.

## §. VI.

Valuta, deren Ausdrückung in vielen Wechsel-Ordnungen erfordert wird,

s. im ersten Theile *Cap. I. §. VII.*

heisset eigentlicher Weise diejenige Satisfaction, so der Trassant entweder von dem Remittenten selbst, dem Inhaber, oder einem Tertio (*) bekommen, sie bestehe nun in baarem Gelde oder Waaren. Sie wird unter denen Kaufleuten auf sehr verschiedene Art denen Wechsel-Briefen einverleibet, als:

1. Valuta empfangen, oder Valuta von demselben.
2. Valuta contento.
3. Um den Werth bin vergnügt.
4. Valuta baar empfangen.
5. Um den Werth verstanden.
6. Den Werth gewechselt.
7. Den Werth in Waaren empfangen.
8. Den Werth in Rechnung.
9. Den Werth in mir selbst.
10. Den Werth, oder Valuta von N.

Die drey ersten Formulare sind general, und können gebrauchet werden, die Valuta mag baar in Waaren,

oder

oder sonst bonificiret worden seyn. Das vierte wird gebrauchet, wenn der Wechsel-Brief gegen contante Zahlung verhandelt wird; hat aber der Traßirer mit dem Remittenten sich vereiniget, daß die Valuta erst in einer gewissen Zeit bezahlet werden soll, so dienet das 5te. Nach der Augspurger Wechsel-Ordnung Cap VI. §. III. soll in diesem Fall die Expreßion: den Werth gewechselt, dem Wechsel-Briefe inseriret werden. Das 6te findet statt, wenn der Traßirer vor seinen Wechsel-Brief vom Remittenten einen eigenen, oder einen Wechsel Brief auf andere Plätze annimmt. Ist die Valuta durch Waaren vergnüget, kommet das siebende an die Reihe. Ist der Traßirer dem Präsentanten schuldig, und thut durch seinen eigenen Wechsel ihme dafür Remessen, wird das 8te gesetzet. Dafern e aber der Trassate des Traßirers Schuldner und diesem Ordre giebet, auf ihn zu traßiren, der Präsentante hingegen mit dem Gelde die Ordre des Traßirers vollziehen soll, so bedienet man sich des 9ten. Das 10te ist gebräuchlich, wenn ein Commissionair das vor seinen Principal erhobene Geld an diesen durch Wechsel remittiret, immassen der Commissionair, weiln er nicht vor das del' credere stehet, den Wechsel nicht auf sich, oder Ordre, sondern recta an seinen Principal stellen lässet, jedoch zu seiner Sicherheit besorget, daß in dem Wechsel exprimiret werde, wie er die Valuta dem Traßirer eingehändiget.

(*) Mithin ist bey Erklärung der im Wechsel erwehnten Valuta niemals das Absehen auf den Traßaten zu richten, denn diesem kan es einerley seyn, was der Ausgeber des Wechsels vor einen Bewegungs-Grund gehabt, zu traßiren.

§. VII.

Das nach vorhergehenden Anmerkungen eingerichtete Formular eines traßirten Wechsel-Briefes lautet also:

Dreßden den 12 Jul. 1742 thlr. 1000. Louis blanc. Nächst-kommenden Leipziger Michael-Marckt, belieben E. Liebdn. gegen diesen meinen sola (prima, secunda,) Wechsel-Brief in Leipzig an Herrn Titium, oder dessen Ordre thlr. Tausend, in Louis blanc zu bezahlen. Den Werth von demselben. E. Liebdn. stellen es à Conto, laut aviso,

Hieronymus Profit.

An
Herrn Carl Wucherern
in Leipzig, sola,
(prima secunda).

der secunda Wechsel-Brief wird in wenigen geändert, und also stylisirt:

Dreßden den 12 Jul. 1742. thlr. 1000 Louis blanc. Nächst-kommenden Leipziger Michael-Marckt, belieben E. Liebdn. gegen diesen meinen secunda Wechsel-Brief (prima unbezahlet) in Leipzig an Herrn Titium, oder dessen Ordre thlr. 1000. Louis blanc zu bezahlen. Den Werth von demselben. E. Liebdn. stellen es in Conto, laut aviso.

Hieronymus Profit.

An
Herrn Carl Wucherern
in Leipzig
secunda.

Und damit derjenige, so Wechsel-Briefe in andern Sprachen zu verfertigen, nicht genugsame Wissen-

schaft

schaft hat, sich hier einigen Raths erholen könne, will in Lateinischen, Französischen, Englischeu und Holländischen Formeln, prima und secunda Briefe mittheilen.

Dresdæ d. 12. Jul. 1742. pro th. 1000. curr.

Proximis Lipsiensibus nundinis autumnalibus solvé Lipsiæ, pro his meis primis cambialibus literis, Domino Titio, vel causam ab eo habituro, thaleros mille monetæ currentis, Valuta ab ipso accepta, refer in rationes secundum tenorem literarum adviſoriarum.

Hieronymus Profit.

Domino
Carolo Wucherero
Lipsiæ
Prima.

Dresdæ d. 12. Jul. 1742. pro th. 1000. curr.

Proximis Lipsiensibus nundinis autumnalibus solve Lipsiæ, pro his meis secundis literis cambialibus (primis nondum solutis) Domino Titio, vel causam ab eo habituro, thaleros mille currentis monetæ. Valuta ab ipso accepta, refer in rationes secundum tenorem literarum adviſoriarum.

Hieronymus Profit.

Domino
Carolo Wucherero
Lipsiæ
Secunda

Lipſic ce 24. Aug. 1742. pour Ecus 1000. de 60. Sols Tourn.

Monſieur,

A Uſance, il Vous plaira payer par cette ma premiere de Change à l' ordre de Monſieur Henry Wind mille Ecus de 60. Sols Tournois, pour Valeur reçue du dit Sieur, que paſſerez à Compte, ſuivant l' avis de Monſieur

Vôtre tres humble Serviteur
Chretien Lufft.

Monſieur Jean Profit
Banquier à
Prima Lion.

Lipſic ce 24. Aug. 1742. pour Ecus 1000. de 60. Sols Tourn.

Monſieur,

A Uſance, il Vous plaira payer par cette ma ſeconde de Change (la premiere ne l' etant) à l' ordre de Monſieur Henry Wind, mille Ecus de 60. Sols Tournois, pour Valeur reçue du dit Sieur, que paſſerez à Compte, ſuivant l' avis de Monſieur

Vôtre tres humble Serviteur
Chretien Lufft.

Monſieur Jean Profit
Banquier à
Secunda. Lion.

Leipzig den 16. Aug. 1742. p. L. 200. Sterling.

At Uſance pleaſe to pay this my firſt of Exchange to the Ordre of Monſieur H. W. the ſum of Two hundred Pounds Sterl. Value of the ſum and place it to Account, as per Advice from

Your humble Servant
C. L.

To Mr. G. V.
Merchant in
Firſt London.

Leipzig

Leipzig den 16. Aug. 1742. p. L. 200. Sterling.

At Uſance pleaſe to pay this mi ſecond of Exchange (my firſt not being paid) to the Ordre of Monſieur H. W. the ſum Two hundred Pounds Sterl. Value of the ſum and place it to Account, as per Advice from

Your humble Servant
C. L.

To Mr. G. V.
Merchant in
Second. London

Leipzig den 16. Aug. 1742. p. f. 1000. Banco.

A Uſo belieft V. E. te betalen voor deezen mynem Eerſte Wiſſelbrief aen d' ordre van D' Heer H. W. Een Duyzend Gulden Banco, de Waerd van dezelve, en ſtelt het op Reckening, luyd Advis

C. L.

Myn Heer
D'Heer J. P. Koopmann
tot
Eerſte. Amſterdam.

Leipzig den 16. Aug. 1742. p. f. 1000. Banco.

A Uſo belieft V. E. betaelen voor deezen mynen Twede Wiſſelbrief (faute van d' Eerſte) aen d' ordre van D' Heer H. W. Een Duyzend Gulden Banco, de Waerd van dezelve, en ſtelt het op Reckning, luyd Advis

C. L.

Myn Heer
D'Heer J. P. Koopmann
tot
Twede. Amſterdam.

## §. VIII.

Traßirte Wechsel-Briefe theilen sich ein in Regulier- oder Meß-Wechsel, und Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechsel. Diese Eintheilung ist doppelt zu betrachten, einmal in Ansehung der Zeit, da die Wechsel-Briefe ausgegeben, hernach da sie zahlbar seyn. In der ersten Betrachtung sind Regulier- oder Meß-Wechsel diejenigen, welche in einer Messe ausgestellet seyn; Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechsel aber werden diejenigen genennet, welche außerhalb der Messe gefertiget seyn. Der daher fließende Nutzen äußert sich hauptsächlich in Ansehung des Wechsel-Courses, sintemal auf denen Messen ein Cours autoritate publica (*) constituiret wird, folglich wenn in der Messe ein Wechsel ausgestellet, nach dem öffentlichen Cours ordentlicher Weise sich zu reguliren; im Gegentheil wenn ein Wechsel außer der Messe gemacht wird, der Cours nicht einerley, sondern bald hoch, bald geringe ist. Die übrigen von Herrn D. Francken *in Instit. Jur. Camb. Lib. I. Sect. I. Tit. VII. §. XIV.* bey dieser Eintheilung angemerckten Unterschiede, daß nemlich bey Wechseln, so in der Messe geschlossen, die Valuta sogleich dem Traßirer zu erlegen und deren Auslieferung an eine gewisse Zeit gebunden, seynd theils nicht gegründet, theils in Cap. III. §. IV. infra berühret. In der andern Betrachtung seynd Regulier- oder Meß-Wechseln diejenigen, so auf eine Messe zahlbar, Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechsel aber welche außer der Messe gefällig. Dieser Unterschied derer Wechsel-Briefe ist mit einem großen Nutzen verknüpfet; ein anders ist bey denen auf einer Messe zahlbaren Wechseln, wegen der Absendung, Präsentation, Acceptation, und Bezahlung disponiret, ein anders bey denen außer denen Messen verfallenen Wechseln, wie solches unten mit mehrern wird gezeiget

get werden. Von denen Wechseln à Vista (**), oder auf Sicht, Nachsicht, ingleichen die auf gewissen Tag, oder à Uso zahlbar seyn, ist das Cap. V. §. X. XI. XII. und XIII. zu lesen.

(*) Auf was Art und Weise solches zu Leipzig geschiehet, giebet die Leipziger Wechsel-Ordnung §. *XXXI.* deutlich zu erkennen. [Und wie zu Breslau, ist aus der Breslauischen Meß- und Handels-Gerichts-Ordnung d. d. 1742. §. 35. zu ersehen. In Danzig ist der Cours durch eine Raths-Verordnung d. d. 1. Aug. 1766. bestimmt. Sch.]

(**) Ist ein Italiänisches Wort, und heißet das Gesicht, sehen, mithin ein Wechsel à Vista derjenige ist, welcher sobald ihn der Trassate siehet, bezahlet werden muß. In einigen Wechsel-Ordnungen seynd die Wechsel à Vista auch à piacere genennet, welches Wort abermal Italiänisch ist, und in Substantivo einen Willen bedeutet, woher die Auslegung sich ergiebet, daß ein Wechsel à piacere von der Beschaffenheit ist, daß ihn der Trassate zu allen Zeiten, und wenn es dem Inhaber beliebet, bezahlen muß. Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. III. §. V. verb. worunter auch diejenigen Wechsel-Briefe, darinnen keine Zeit bestimmet, oder die *à piacere* gestellet, begriffen sind. Breßlauer Wechsel-Ordnung §. XIV. verb. Wechsel-Briefe aber unter 8. Tagen Sicht, als drey, vier Tage Sicht, *à piacere*, oder *à Vista*, genießen keine Respit-Tage.

## §. IX.

Occasione derer traßirten Wechsel seyn die Wechsel à Retour ingleichen Recambium, welches auch Wieder-Rück- oder Gegen-Wechsel heisset, bekannt worden. Retour-Wechsel wird derjenige genennet, welchen der Remittens dem Trassanti statt der Valuta einhändiget.

s. die Leipziger W. O. §. *XVIII.*
Breßlauer W. O. §. *XXXI.*

Zwischen diesen und einem eigenen Wechsel-Briefe, finde keinen Unterscheid, außer daß eine in dem

Wechsel à Retour enthaltene Clausul: Valuta am Wechsel-Briefen auf andere Orte vergnüget, ohne Wirckung ist.

s. nur angeführte W. O. *c. l.*

Recambium, Rück- oder Gegen-Wechsel (*). welchen auch sehr viel Retour-Wechsel heissen, beruhet darinne: wenn der Inhaber eines traßirten Wechsel-Briefes, weiln er von dem Trassaten denselben nicht acceptiret oder nicht bezahlet bekommen, sondern protestiren lassen müssen, an dem Orte, wo die Zahlung geschehen sollen, Geld aufnimmt, und dafür wieder an seinen Mann einen Wechsel ziehet, z. E. Titius zu Leipzig remittiret durch einen auf Cajum in Breßlau gezogenen Wechsel-Brief 1200. thlr. an Mævium daselbst zu bezahlen, Cajus aber refusiret die Acceptation, oder leistet zur gesetzten Zeit die Zahlung nicht, daher Mævius, welcher des Geldes benöthiget, selbiges bey Sempronio in Breßlau aufnimmt, und traßiret auf Titium zurücke. Das in solchem Rück-Wechsel befindliche Quantum hält in sich die Summe des nicht bezahlten traßirten Wechsels, Protest-Spesen, Brief-Porto, Sensarie, Provision und Agio, oder Wechsel-Cours.

(*) Bey einem solchen Rück-Wechsel wird gemeiniglich der vorige Traßirer Trassate, und daferne man einem Rück-Wechsel die gehörige Wirckung beylegen will, ist zu präsupponiren, daß der Trassate solchen acceptiret, worzu ihn die Betrachtung, daß in Entstehung der Acceptation des Rück-Wechsels, der mit Protest zurückkommende Haupt-Wechsel ihme zur Last fallen wird, am stärcksten bewegen kan.

## §. X.

Der Autor des vorsichtigen Banqviers hat Cap. V. §. 119. einen Unterschied zwischen einem Wieder-Wechsel (*) uud Rück-Wechsel behaupten wollen: allein die Entia seynd præter necessitatem multipliciret, und daher gegründeter zu behaupten, daß Wieder-

Wech-

Wechsel und Rück-Wechsel einerley, welchem der protestirte traßirte Wechsel entgegen gesetzet wird.

s. die Leipziger W. O. §. XXX.
Dantziger W. O. §. XXXII.
Braunschweigische W. O. *Art.* XXXVII.

(*) Seine Meynung gründet sich hauptsächlich darinne, daß zu einem Wieder-Wechsel nöthig sey, der Traßirer habe den auf ihn gezogenen Rück-Wechsel nicht honoriret, und daher der Inhaber des protestirten Haupt-Wechsels noch einmal auf selbigen zurück traßiret. Alleine ich finde diesen Begriff von Wieder-Wechsel nirgends fundiret.

## §. XI.

Bey Rück-Wechseln paßiren ordentlicher Weise die Unkosten an Agio, Provision, Courtage oder Sensarie, ingleichen Brief-Porto nur einmal, wenn gleich der Wechsel wegen derer vielen Indossaments viele Oerter paßiret.

s. Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXX.
Braunschweigische W. O. *Art.* XXXVII.
Hamburger W. O. *Art.* XL.
Breßlauer W. O. §. XXVI.
Dantziger W. O. *Art.* XXXII.
Augspurger W. O. *Cap.* VI. §. I.
Wiener W. O. *Art.* XXII. [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent d. a. 1763 *Art.* XXII. Sch.]
Nürnberger W. O. *Cap.* VII. §. I.
Chur-Pfälzische W. O. *Art.* XLVIII.
Französische W. O. *Tit.* VI. *Art.* V.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art.* XXXII.

es müßte denn seyn, daß von dem Orte, wo der protestirte Wechsel bezahlet werden sollen, auf den

Ort, wo der Rück-Wechsel zu vergüten, à drittura nicht gewechselt würde, sondern der Präsentante habe über andere Plätze den Rück-Wechsel müssen laufen lassen, allwo nach dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte Art. XXXIII. der Wechsel-Cours nach Willkühr des Präsentanten zu rechnen, und zwey Provisiones zu vergüten, ingleichen nach der Wiener W. O. Art. XXII. und Nürnberger W. O. Cap. VII. §. 1. auf den Cours derer Oerter, welche der Rück-Wechsel paßiret, ein Absehen zu richten, und ebenermaßen doppelte Provision zu bezahlen. Daferne auch der Ausgeber des Briefes freye Macht gegeben, den Brief nach Gefallen auf unterschiedene Orte gehen zu lassen, ist der Rück-Wechsel vor alle Plätze, dadurch der traßirte Wechsel gelaufen, gut zu thun.

s. die Leipziger W. O. §. XXX.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. XXXII.*
Braunschweigische W. O. *Art. XXXVII.*
Wiener W. O. *Art. XXII.*
Französische W. O. *Tit. VI. Art. VI.*

ja nach der Leipziger W. O. c. l. ist solches auch Rechtens, wenn der Wechsel nur auf Commiß gestellet, welches aber zu harte zu seyn scheinet, und einer daher sich fürsehen sollte, einen Wechsel auf Ordre zu traßiren (**).

(*) Gerade zu, oder deutlicher unmittelbar.
(**) Vielmehr ist die Cautel zu recommendiren, daß dem Wechsel die Clausel einverleibet werde: an ihn selbst, nicht aber an Ordre.

## §. XII.

Rück-Wechsel seynd an vielen Orten nicht eher mit Effect zu exigiren (*), als wenn erwiesen (**), daß der Präsentante an dem Orte, wohin der Wechsel-

Brief

Brief traßiret gewesen, wegen zurück gebliebener Zahlung, anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen.

s. die Leipziger WO. §. *XXX.*
Braunschweigische WO. *Art. XXXVII.*
Danziger WO. *Art. XXXII.*
Augspurger WO. *Cap. VI. §. I. verb.* erweislichen *Rivalsi.*
Französische WO. *Tit. VI. Art. IV.*

Nach dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte Art. XXXI. wird doppelte Provision verstattet, wenn wircklich dargethan, daß der Präsentante wegen zurück gebliebener Zahlung, Geld anderweit aufgenommen.

(*) Hierzu wird der Casus am füglichsten präsupponiret, daß der Inhaber des protestirten Wechsels auf einen Tertium den Rück-Wechsel gezogen, und ihn ersuchet, nach dessen Einlösung die Wiederbezahlung von dem Traßirer zu fordern, jedoch kan dieses nicht anders, als processu ordinario geschehen, es müste denn der protestirte Wechsel nebst Protest von dem Inhaber zugleich remittiret seyn, da denn Recognition des protestirten und Wieder-Wechsels gefordert, folglich executive geklaget werden kan, außer an denen Orten, wo ein Beweis, daß der Präsentante wircklich anderweit Geld aufgenommen, erfordert wird.

(**) Diese Verordnung ist sehr heilsam. Vorher wünschete öffters ein Präsentante, daß die in seinen Händen sich befindliche Tratte protestiret werden möchte, damit er Gelegenheit habe, einen ansehnlichen Rück-Wechsel auf seinen Mann zu ziehen, und dadurch zu profitiren. Gleichwie aber nunmehro durch den dem Präsentanten dießfalls aufgelegten Beweis, demselben einen Wieder-Wechsel zu berechnen, sehr schwer gemacht worden, auch der sonst daher zu erwartende Nutzen nicht ihme, sondern einem dritten, von welchem er das Geld erborget, zuwächset, als seynd daher die Rück-Wechsel heutiges Tages nicht sehr frequent. s. fürsichtigen Banqvier, *Cap. V. §. 119.*

## §. XIII.

Nachdem sich bisweilen zuträget, daß ein Rück-Wechsel auf einige Zeit gestellet, und darein die Interessen von der Ausstellung bis zu der Verfall-Zeit gebracht werden, z. E. den 1 Jul. 1742. soll in Breßlau eine Tratte bezahlet werden, daher ein Rück-Wechsel, welcher Michael-Messe in Leipzig zahlbar, nebst Einrechnung derer Interessen, auf den Remittenten in Leipzig gezogen wird, gleichwohl als der Wechsel und Protest ritorniret, der Remittente sofort den Rück-Wechsel vom Traßirer bezahlet zu erhalten, wünschet, so ist nicht unbillig, daß der Traßirer bey Bezahlung der im Rück-Wechsel enthaltenen Summe die Interessen bis zu der Verfall-Zeit abziehe, und auf solche Weise verstehe den einiger Schwierigkeit unterworfenen Ort des allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechts Art. XXX. verb. „Weiln „aber die Rück-Wechselung nach Leipzig oder „Naumburg auf die Messe geschiehet, so muß das „Interesse bis zum Zahl-Tage, als den dritten bis „vierten Tag in der Zahl-Woche der Messe a ½ pro cent pro mense wieder gekürtzet werden„, ingleichen die Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. VII. §. I. verb. „Jedoch kan man wegen der laufenden Zeit „des Rück-Wechsels a dato einen halben pro cento „pro mense vor prompte Bezahlung abziehen.„ In dre Breßlauer Wechsel-Ordnung hingegen ist §. XXVI. verordnet, daß nichts gekürtzet werden soll.

## §. XIV.

Wird ein auf Sicht, oder Zeit lautender Wechsel-Brief vor der Verfall-Zeit mit Protest zurück gesendet, weiln der Trassate rotunde abgeschlagen, solchen anzunehmen, ist der Traßirer einen à vista (*) gezogenen Rück-Wechsel nicht sogleich zu bezahlen schuldig,

dig, sondern ziehet entweder das Interresse bis zu der in dem protestireten Wechsel gesetzten Verfall Zeit ab, oder verschiebet die Bezahlung bis zu Ablauf nur berührter Verfall-Zeit, in Betrachtung der Traßirer bey seinem ausgegebenen Wechsel auf eine gewisse Zeit einen geringern Cours bekommen, als in dem Rück-Wechsel, welcher ohne Zeit lautet, zu befinden, folglich wenn der Traßirer den Rück-Wechsel im solchem Fall gleich bezahlen müßte, er in Schaden käme, und einen höhern Cours (**) zu ersetzen schuldig, als er bekommen. Hierüber der Remittente mit dem Traßirer einig worden, daß das Geld auf eine gewisse Zeit bezahlet werden soll, daher selbiger, wenn ihm der Rück-Wechsel sogleich vergütet würde, mit des Traßirers Schaden sich bereicherte, und die Interessen bis zu der in dem protestirten Wechsel enthaltenen Verfall-Zeit lucrirte.

(*) Wobey zu erinnern, daß dergleichen Wechsel nicht auf den Traßirer, sondern den dritten Mann gezogen seyn muß, denn wäre auf den Traßirer à Vista gezogen, fiele die Anmerckung wegen des Courses hinweg, mithin zwar zu behaupten, daß ein Traßirer den auf ihn gezogenen Rück-Wechsel à Vista zu bezahlen nicht schuldig, alleine auf solchem Fall ist die von dem Wechsel-Cours entlehnte Raison nicht anzuwenden, sondern der Grund in der andern in diesem §. mitgetheilten Ursache zu suchen.

(**) Welchen nemlich der Tertius, so den Wechsel à Vista bezahlet, genießet.

## §. XV.

Aus diesem allem erhellet, daß wieder einen Rück-Wechsel unterschiedene Einwendungen vorgebracht werden können, und eine executivische Klage (*) wieder den Traßirer dieserwegen nicht statt findet. Daher in unterschiedenen Wechsel-Ordnungen dem Präsentan-

sentanten frey gestellet wird, zur Vermeidung aller mit dem Rück-Wechsel verknüpften Weitläuftigkeiten, statt desselben von dem Trassanten oder Indossanten das Ausgegebene mit dem Agio, nebst dem Interesse a ½ procent pro mense, vorgeschossenen Brief-Porto, und einer Provision zu fordern,

s. Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. XXXIV.* Wiener W. O. *Art. XXII.* Nürnberger W. O. *Cap. VII. §. II.* Hamburger W. O. *Art. XL.*

(*) S. hiervon die Anmerckungen zum vorherstehenden §. *XII. sub* (**).

---

## Cap. II.
# Von Remittenten.
### §. I.

Remittens (*) ist derjenige, so den Wechsel-Brief von dem Traßirer für sich, oder eines andern Freundes Rechnung erhandelt, und den ihme eingehändigten Wechsel-Brief gehörigen Orts versendet. Ein Remittente, so ferne er nicht zugleich Inhaber des Wechsel-Briefes ist, welches sehr ofte zu geschehen pfleget, wird im Wechsel-Briefe nicht genennet, ist aber dessen ohngeachtet eine zum traßirten Wechsel-Negotio gehörige Principal-Person, nnd hat dabey gewisse Pflichten in Acht zu nehmen. Woraus fließet, daß ein Remittente von dem mit dem Traßirer errichteten Wechsel-Negotio einseitiger Weise nicht abgehen und etwan den Wechsel zurücke geben, und das Geld repetiren kan, sondern er muß seiner daher erwachsenen Obliegenheit eine Gnüge leisten.

s. die

s. Schwedische W. O. *Art. IV. §. I.* [Ern. Schwedische W. O. *Art. III. §. II.* Sch.]

„Wenn er aber solches Geld einiger dazwischen kom„menden Ursachen halber, an den bedungenen Ort „nicht benöthiget wäre, und dahero die Briefe an „den Wechsel-Geber zurück geben, auch das Geld „von ihm wieder zurück fordern würde, dazu hat er „kein Recht und Fug, sondern es bleibet bey dem, „was unter ihnen einmal geschlossen worden, es sey „dann Sache, daß er sich mit dem Wechsel-Geber „in der Güte bequemen und vereinigen könnte.„ Wodurch aber das Contramandiren nicht aufgehoben wird, sondern der Remittente kan von dem Traßirer begehren, daß er an den Trassaten Ordre stelle, nicht dem Präsentanten, sondern iemand anders die Zahlung zu leisten, allein es muß präsupponiret werden, daß der Remittente Dominus vom Wechsel-Briefe, und noch res integra sey.

s. die Antwerpner W. O. *§. VII.* Braunschweigische W. O. welche *Art. XIV.* hierüber sich also erkläret:

„Wer aber sonsten einmal acceptiret hat, es sey „nun conditionaliter oder absolute per honor di littera, „oder ex mandato geschehen, der ist und bleibet, er „stehe auch mit dem Trassanten wie er wolle, und „habe die Valutam davor empfangen oder nicht, als „Selbstschuldner zur Zahlung aufs kräftigste verbun„den, und vermag sich dawider, wenn der Brief „auf Ordre gestellt, und der Inhaber einig Eigen„thum daran erlanget, auch mit keiner von dem Re„'mittenten nach der Acceptation empfangenen Contra„Ordre oder anderm Behelf, schützen. Lautete der„selbe aber nicht auf Ordre, also, daß der Präsen„tant oder Inhaber des Wechsel-Briefes nicht selbst

„Herr

„Herr davon, sondern nur des Ausgebers Mandata-
„rius wäre, so ist er damit, weil der Remittente
„Macht hat, mit dem Seinigen nach Belieben zu
„schalten, billig zu hören„.

(*) Herr D. Dizel in seiner Inaugural-Disp. *de Cambi traſſatis* §. *XII.* führet eine besondere Benennung an, wodurch unter Kaufleuten der Remittente ausgedrucket werde: *inter mercatores*, saget er, *eorumque ſtylo remittens abſolute vocatur* der Geber, *it.* Geld; *Traſſans vero* der Nehmer, *it.* Briefe, *quia ille huic pro literis cambialibus alibi ſolvendis pecuniam, hic vero illi literas dat.* Alleine so viel die Benennung: Geld und Briefe, betrifft, habe selbige niemals unter Kaufleuten gehöret.

## §. II.

Ein Remittente ist dem Traßirer die Valuta vor den traßirten Wechsel zu bezahlen schuldig. Ist unter ihnen beyden eine Verabredung, wenn die Zahlung dießfalls zu bewerckstelligen, geschehen, wird diese Convention zur Regel dienen, welcher einige Wechsel-Ordnungen darinne einen Zusatz hinzufügen, daß, wenn unter ihnen abgeredet, der Remittente solle die veraccordirte Summe nicht eher bezahlen, als bis von dem Orte, dahin der Wechsel gesandt, Nachricht eingelauffen, daß derselbe gebührend acceptiret worden, der Remittente dem Traßirer einen Interims-Schein (*) zu ertheilen, und darinnen sowohl die verglichene Summe, als auch, daß er den Werth durch den traßirten Wechsel empfangen, zu exprimiren verbunden.

s. die Braunschweigische W. O. *Art. XI.*
Leipziger W. O. §. *XXVI.*
Chur-Pfältzische W. O. *Art. XXXI.*

Der Schein lautet ohngefähr also:

Dem-

Demnach ich Endes Unterschriebener von Herrn Hieronymo Profit einen Wechsel-Brief an Herrn Christian Wucherer nach Leipzig von Thaler tausend in Louis blanc unter dem heutigen Dato empfange, und wir uns mit einander dahin verstanden, daß ich die Zahlung dafür nicht eher leisten solle, bis Nachricht eingelaufen, daß der Brief gebührend honoriret worden; als verspreche in Kraft dieses, daß, so bald die Nachricht von erfolgter Acceptation zurück kommen, ich sodann die Summa obgedachten Wechsel-Briefs von Thlr. 1000. Louis blanc an Herrn Hieronymus Profit wieder vergüten wolle. Leipzig den 24. August 1742.

Bartholomäus Wind.

Ermängelt aber dergleichen Convention, und der Traßirer hat bona fide den Wechsel-Brief dem Remittenten in der Hoffnung die Valuta sogleich dargegen zu erhalten, eingehändiget, findet hingegen in seiner Hoffnung sich betrogen, hat er ohnstreitiges Recht, den Remittenten zur prompten Bezahlung der Valuta anzuhalten, und wird an vielen Orten dem Traßanten die Strenge des Wechsel-Rechts (**) wider den Remittenten zugestanden,

§. Amsterdamer W. O. §. II.
Braunschweigische W. O. *Art.* IX.
Leipziger W. O. §. XXVI.
Rotterdamer W. O. *Art.* IV.
Wiener W. O. *Art.* XL. [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent *d. a.* 1763 *Art.* XXXIX. Sch.]
Danziger W. O. *Art.* I.
Chur-Pfälzische W. O. *Art.* XXX.

Hamburger W. O. *Art. III.*
Breßlauer W. O. *§. XIII.*

Nach der Schwedischen Wechsel-Ordnung Art. IV. §. I. [Ern. Schwedische W. O. Art. III. §. I. Sch.] lässet der Traßirer dawider protestiren, und hat zugleich Gewalt, den ausgegebenen Wechsel-Brief abzuschreiben; träget sichs aber dennoch zu, daß der Wechsel-Brief, der Abschreibuug ohngeachtet, bezahlet wird, alsdenn kan der Traßirer von dem Remittenten nach Wechsel-Recht die Valura beytreiben. Hierbey ist billig die Remarqve zu machen, daß ein Wechsel-Recht statt findet, ohne Wechsel-Brief, welches aber nicht widersprechend ist, indem wohl angehet, daß die mit einer gewissen Sache verknüpfte Wirkung extendiret wird. Allein es müssen auch angezogene Wechsel-Ordnungen legaliter dahin verstanden werden, daß kein Processus executivus in solchem Fall zu gebrauchen, sondern der Traßirer muß ordinarie (***) klagen, kan aber das Petitum dahin richten, daß Beklagter nach Wechsel-Recht die geklagte Summe zu bezahlen schuldig. Die Wiener Wechsel-Ordnung erfordert Art. XL. daß die Schuld auf Wechsel-Art gnugsam erwiesen sey. Diese Worte seynd nicht dahin zu deuten, daß der Traßirer über die Summe, welche er von dem Remittenten fordert, ein von diesem ertheiltes glaubwürdiges Bekenntniß vorzeigen müsse, wodurch er seine Klage sogleich beweise, als wie ein Wechsel-Creditor durch den Wechsel-Brief, immassen diesem Verstande die in fine des Art. befindlichen Worte:

Wenn gleich deswegen kein Schein ertheilet wäre,

widersprechen. Daher nur erwehnten Art. XL. der Wiener Wechsel-Ordnung dergestalt erkläre, daß gleich-

gleichwie der zu einem aus dem Wechsel-Briefe erhobenen Processe gehörige Beweis, in des Debitoris Bekenntniß, wodurch er den Wechsel agnosciret, beruhet, also auch nöthig ist, daß im Fall der Traßirer von dem Remittenten die nicht bezahlte Valuta nach Wechsel-Recht fordert, Beklagter die von Klägern erhobene Klage eingestehet, und mithin der Traßirer durch des Remittenten Geständniß, wie in einem andern Wechsel-Proceß sein Anführen verificiret. Woraus fließet, daß wenn der Remittente die Klage negiret, und der Traßirer durch Zeugen den Grund der Klage erweiset, Inhalt der Wiener Wechsel-Ordnung Beklagter zur Bezahlung der Valuta nach Wechsel-Recht nicht condemniret werden kan, indem in solchen Fall nicht zu sagen, daß ein Beweis auf Wechsel-Art sich äußere. [Nach der Elbinger W. O. Cap. IV. Art° 13. muß der Remittent die Valuta zum wenigsten noch vor Abgang der nächsten Post, bey schleuniger Execution auf Person und Güter bezahlen. Sch.] (†)

(*) Nach dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Recht *Art. XLVI.* muß der Traßirer einen Interims-Wechsel ausstellen, wovon Herr Hofrath Schlitte in seinen Anmerckungen über Ludovici Einleitung zum Wechsel-Proceß *Cap. III. §. IV.* folgendes Formular mittheilet:

Ady Breßlau, den 2. Aug. 1741. Thlr. 500. Current.
Gegen Zurückgebung dieses meines Sola-Wechsel-Briefes verspreche ich zu rechter Zeit Herrn N. N. 500. Thlr., sage Fünf hundert Thlr. Current, in bevorstehender Leipziger Michaelis-Messe zu fourniren. Valuta habe baar empfangen. Gott mit uns.

N. N.

(**) Wolte gleich darwider eine Einwendung gemacht werden, daß die angezogenen Stellen aus denen Wechsel-Ordnungen einen von dem Remittenten an den Traßirer ausgestellten Schein, oder wenigstens, wie Herr D. Königk in der Anmerckung zu der Leipziger

Wechsel-Ordnung §. *XXVI. n.* 2. davor halten wollen, eine von dem Mäckler hierüber eingehändigte schriffliche Notitz, präsupponirten; so ist doch dagegen zu regeriren, daß die meisten angezogenen Wechsel-Ordnungen an einem andern Orte von denen Interims-Scheinen, und an einem andern Orte von gegenwärtigem Casu handeln, hierüber die Wiener Wechsel-Ordnung ausdrücklich desfalls, wo kein Schein ertheilet worden, Erwehnung thut.

(***) Es müste denn in einer Wechsel-Ordnung ein anders enthalten seyn; also disponiret die Hamburger Wechsel-Ordnung *Art. III.* „Wenn ein Wechsel-„Brief geschlossen, und der Geber nicht gleich die Va-„luta bezahlet, soll gegen seine Person oder Güter, „ohne Gerichtl. Erkenntniß, gleich von dem Herrn „Prætore auf die wirckliche und völlige Bezahlung, ohne Unterschied, wie hoch die Summe sey, mit der „paraten Execution verfahren werden.

(†) Nach dem Churſächsischen Mandat wider die Banqueroutiers d. d. 20. Dec. 1766. §. XXII. sind, wenn ein Fallite binnen 14 Tagen vor seinem Austritt, oder Anzeige seines insolventen Zustandes, Wechselbriefe ohne Bezahlung der Valuta an sich handelt, und die darinnen enthaltenen Summen nachher gantz oder zum Theil eingehen, diese Gelder dem Verkäufer des Wechsels, daferne er binnen 14 Tagen nach ausgebrochenen Fallitement sich gerichtlich meldet, auch die Richtigkeit des Handels, und daß der Wechsel ohne dafür erhaltene Bezahlung abgegeben worden, bescheiniget, zu verabfolgen. Sch.

## §. III.

Den von dem Traßirer eingehändigten Wechsel ist der Remittente an den Ort, wo die Zahlung geschehen soll, abzusenden schuldig. Es fraget sich aber billig, ob dießfalls den Remittenten eine gewisse Frist, binnen welcher die Absendung zu bewerckstelligen, gesetzet? Es ist ein Unterscheid unter Meß- Wechseln, und Nicht-Meß-Wechseln zu machen; bey jenen ist überall ein gewisser Terminus a quo, und ad quem der Acceptation, davon in Capite IV. gehandelt wird, benimet,

niemet, folglich der Remittente bey Absendung derer Meß-Wechsel seiner Pflicht eine Gnüge geleistet, wenn er bewircket, daß selbige zur rechten Acceptations-Zeit an Ort und Stelle seyn (*). Diesen Satz ziehet Herr D. Raumburger *in Justitia Selecta Gentium Europæarum in Cambiis Cap. XXX. §. IX. p. 414.* auch auf den Fall, wenn der Meß-Wechsel auf eine gewisse Zeit, v. g. Dienstages in der ersten Meß-Woche, gerichtet: alleine hierbey finde noch gegründeten Zweifel, zumal, wenn, wie in Leipzig, hierdurch denen Meß-Ferien tacite renunciiret, und der Wechsel in der ersten Meß-Woche nach Ablauf der Verfall-Zeit exigiret werden kan, in Betrachtung dergleichen Wechsel vor keinen wahren Meß-Wechsel zu achten, weiln er nicht an dem ordentlichen Zahl-Tag verfället, auch nicht die Meß-Freyheit genießet, sondern selbigen ex conventione ein Zahl-Tag, wie bey andern Wechseln gesetzet, daher vielmehr in solchem Fall behaupten wollte, daß die Absendung des Wechsels auf Art und Weise geschehen müsse, wie im folgenden §. von Nicht-Meß-Wechseln zu lesen.

(*) Obgleich einige Wechsel-Ordnungen, als die Chur-Pfältzische *Art. XLVI.* Wiener *Art. XXXVII.* ingleichen das allgemeine Preußische Wechsel-Recht *Art. XLVI.* verfügen, daß 14 Tage vor der Messe die Meß-Wechsel ausgegeben werden sollen, so ist doch der Remittente nicht verbunden, sofort den ihm eingehändigten Meß-Wechsel zur Acceptation auch zu versenden.

## §. IV.

Was demnach die Nicht-Meß-Wechsel betrift, ist deren Absendung nachstehenden Sätzen gemäß einzurichten. Wechsel-Briefe so à vista lauten, müssen nach deren Natur, so bald es möglich, abgesendet werden, inmaßen der Endzweck dahin gehet, daß

ohne Zeitverlust die Auszahlung geschehe, mithin sich von selbst verstehet, daß die Absendung alsobald zu bewerckstelligen, es wollen auch solches nachstehende Wechsel-Ordnungen haben.

s. Wiener W. O. *Art. XXXVI.* [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent d. a. 1763. *Art. XXXV.* Sch.]
Leipziger W. O. *§. XXXVIII.*
Nürnberger W. O. *Cap. I. §. V.*
Dantziger W. O. *Art. II.*
Schwedische W. O. *Art. VI.* [Ern. Schwed. W. O. *Art. III. §. 3.* Sch.]
Braunschweigische W. O. *Art. XI.*

Gleichergestalt seynd diejenigen Wechsel, so die Gewißheit ihres Zahlungs-Termins durch die Acceptation bekommen, welches bey denen Wechsel a Uso, ingleichen so auf Sicht lauten, geschiehet, sofort nach deren Einhändigung an den Ort der Zahlung abzusenden, in Betrachtung einem Traßirer mercklich daran gelegen, ie eher ie lieber zu wissen, und versichert zu seyn, daß sein Wechsel-Brief honoriret worden, weiln er sonsten mit denen ihme davor gegebenen Geldern nicht füglich handeln, und wandeln kan, sondern selbige immer auf einen incertum eventum parat halten muß, zu dem auch, wenn in des Remittenten Willkühr stünde, den Wechsel-Brief nach seinem Gefallen zur Zahlung abzusenden, dem Traßirer ein sonderbarer Nachtheil zugezogen werden könnte, weiln ja möglich, daß der Trassate immittelst fallirte, und folglich der Wechsel mit Protest zur Last des Traßirers ritornirte,

s. die Wiener W. O. *Art. XXXVI.* [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent *a. 1763. Art. XXXV.* Sch.]

Leipzi-

Leipziger W. O. §. XXVIII.
Dantziger W. O. *Art. II.*
Augspurger W. O. *Cap. VIII. §. II.*
Schwedische W. O. *Art. VI.*
Bremer W. O. *Art. V.*

Jedoch ist hierbey auch eine Ausnahme zu bemercken, nemlich die St. Galler Wechsel-Ordnung disponiret Art. XVIII. daß derjenige, so einen Wechsel-Brief auf Sicht empfänget, gehalten seyn soll, in wenigstens 14 Tagen hernach, solchen zur Acceptation zu versenden, ingleichen gestehet die Chur-Pfältzische Wechsel-Ordnung Art. XXXII. dem Remittenten eine unbeschränckte Freyheit zu, Wechsel à Vista, oder auf Sicht nach seiner Willkühr zur Acceptation abzuschicken, und spricht ihn, wenn mittlerweile der Trassat falliret, von aller Verantwortung frey.

## §. V.

In Ansehung derer Wechsel-Briefe, die einen gewissen Zahlungs-Termin in sich fassen, als bey denen Wechseln a dato, nach dato mens. Augusto, medio mense Augusto, und so weiter, stimmen die Wechsel-Ordnungen nicht überein (*). Die Schwedische Wechsel-Ordnung Art. VI. [und Ern. Schwedische W. O. Art. III. §. 3. Sch.] des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung §. XI. Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. XI. Bremer Wechsel-Ordnung Art. V. erfordern überhaupt, daß der Remittente sofort den erhaltenen Wechsel-Brief absendet, und fügen keine Ausnahme hinzu, mithin nach solchen Wechsel-Ordnungen billig statuiret wird, daß auch die mit einem bereits festgesetzten Zahlungs-Termine versehene Wechsel-Briefe sofort nach deren Einhändigung versendet werden sollen. In andern Wechsel-

sel-Ordnungen ist die schleunige Absendung derer Wechsel-Briefe, die einen gewissen Zahlungs-Termin in sich halten, erlassen.

s. Wiener W. O. *Art. XXXVI.* [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent *d. a. 1763. Art. XXXV.* Sch.]
Breßlauer W. O. *Art. XVII.* und *XVIII.*
Hamburger W. O. *Art. IV.*
Augspurger W. O. *Cap. VIII. §. II.*
Nürnberger W. O. *Cap. I. §. V.*

[Die Elbinger W. O. Cap. IV. Art. 14. verlangt den Wechselbrief, und zwar, wenn mehrere sind, den Prima-Brief, er mag nach Sicht oder Dato ausgestellt seyn, bey der ersten Post zur Acceptation zu senden, ausgenommen wenn auf den Wechselbrief notirt ist, daß der Prima- oder Secunda-Brief bey jemand an dem Zahlungs-Orte acceptirt zu finden sey. Sch.] Daferne aber in einem Lande wegen schleuniger Absendung derer Wechsel-Briefe, worinnen ein gewisser Zahlungs-Termin anzutreffen, nichts besonders verordnet, so bin der Meinung, daß in Anwendung anderer dienlichen Argumenten und Ursachen der Remittente schuldig ist, den ihme eingehändigten Wechsel-Brief sofort an den Ort der Zahlung zu verschicken, in mehrer Erwegung iegliche derer bey einem Wechsel-Negotio vorkommenden Personen, exactissimam diligentiam auszuüben verbunden. Woraus ungezwungen fließet, daß der Remittente bey Absendung des Wechsel-Briefes alle mögliche Präcaution anzuwenden schuldig, daß auch nicht das geringste Versehen ihme beygemessen werden könne. Träget sich es aber zu, daß dem Traßirer durch die späte Absendung ein Schade erwächset, hat der Remittente selbigen caußiret, und die ihme obliegende Schuldig-

keit

keit überschritten. Hiernächst wird durch eine schleunige Acceptations-Procurirung nicht alleine dem Trassirer, sondern auch dem Remittenten selbst mehrere Sicherheit, und mit selbiger nicht geringer Nutzen geschaffet, erstern, daß er wegen Honorirung seiner Tratte in einer kurtzen Zeit Gewißheit haben möge, letztern aber, daß er sich durch baldige auf die Absendung des Wechsels erfolgte Acceptation noch einen Debitorem zuwege bringe, mithin grössere Sicherheit erlange. In Betrachtung dieses bisher bewiesenen Satzes ist mit zureichendem Grunde zu behaupten, daß in Chur-Sachsen (**) ein Remittente den ihme zugestellten Wechsel-Brief, worinne der Zahl-Tag determiniret, sofort abzusenden, schuldig. Und dieser Meinung haben auch die Herren Schöppen zu Leipzig Mens. Aug. 1698. beygepflichtet. Das Responsum ist zu lesen in *Corpor. Jur. Camb. Tom. I. p. 47.* Die Kaufmannschaft zu Leipzig aber hat in einen Mens. Oct. 1689. ausgestellten parere, welches in *Corp. Jur. Camb. c. l. p. 46.* anzutreffen, ein anders behauptet.

(*) Sie seynd hierbey in drey Classen zu theilen, nemlich 1) einige verfügen überhaupt, daß die Absendung derer Wechsel-Briefe sofort nach deren Empfang besorget werden soll; 2) andere erlassen die schleunige Absendung derer Wechsel-Briefe, die einen gewissen Zahlungs-Termin in sich halten; 3) andere aber disponiren hiervon gar nichts. Hiervon aber ist die Dantziger Wechsel-Ordnung auszunehmen, als welche *Art. II.* folgendergestalt lautet: „Es soll ein ieder Remittent oder „Geber gehalten seyn, die empfangene Wechsel-Briefe, „es lauten dieselben nach Sicht, oder nach dato, bey „der ersten oder doch folgenden Post, wiewohl ohne „Präjudiz, ob die Versendung mit der reitenden Post „über Cleve, oder mit der fahrenden über Hamburg „geschähe, zur Acceptation zu senden.„

(**) Die Leipziger Wechsel-Ordnung ist in gewisser Maße zu der Classe derer Wechsel-Ordnungen zu zehlen,

welche die schleunige Absendung derer Wechsel-Briefe überhaupt erfordert. Im §. *XXVIII.* lauten die Worte also: „Wechsel-Briefe, so nur einfach oder Sola ausgestellet, sollen ohne Verzug an gehörigen Ort abgesendet werden. Wenn aber prima und secunda, entweder auf gewisse Zeit, Nachsicht, oder auch wohl à Vista ausgestellet, so soll gleichfalls prima mit der ersten Post alsofort an den Ort, dahin er gezogen, und bezahlet werden muß, versendet werden." An diesem Orte wird von dreyerley Wechseln, nemlich 1) so auf gewisse Zeit, 2) auf Sicht oder Nachsicht, und 3) à Vista gestellet sind, gehandelt. Herr Hof-Rath Schlitte in seinen Anmerckungen über *Ludovici* Einleitung zum Wechsel Proceß *Cap. IV.* §. *XI.* verb. behaupten suchet, widerspricht dieser Erklärung, und will nur zugeben, daß angezogene Stelle von zweyen Arten derer Wechsel-Briefe, nemlich, welche auf gewisse Zeit Nachsicht und à Vista, eingerichtet, rede, weil die Wechsel auf nach Sicht, und à Vista einerley, gleichwohl in nur erwehnter Stelle der Leipziger Wechsel-Ordnungen distinguiret würden. Alleine die Leipziger W. O. macht § *XV.* einen ausdrücklichen Unterscheid zwischen Wechsel auf Sicht, oder Nachsicht, und Wechsel à Vista, und nennt die letztern Synonymice Wechsel stracks auf Sichts zu zahlen, mithin Herr Hofrath Schlitte die Worte der Leipziger W. O. auf gewisse Zeit Nachsicht, mit nicht genugsamen Grunde von einer specie des Wechsel Briefes erkläret, zumalen in andern Stellen der Leipziger W. O. welche von Wechseln auf Sicht oder Nachsicht handeln, die Worte: auf gewisse Zeit Nachsicht, nicht gelesen, sondern selbige iederzeit unter der Beschreibung: auf Tage-Sicht, oder Nachsicht angeführet werden, s. §. *VII. XV. XVI.* der Leipziger W. O. Der §. *VII.* der Leipziger W. O. welcher dieser Meynung dem ersten Ansehen nach zuwider, ist von der Acceptation, keinesweges aber Absendung des Wechsels zu verstehen. s. meinen fürsichtigen Wechsel-Gläubiger *Sect. II. Cap. II.* §. *II.* Hieraus ergiebet sich, daß die in diesem §. angeführten Gründe, die Rationes, warum die Leipziger W. O. erwehnter maßen disponiret, an die Hand gebe.

§. VI.

## §. VI.

Unterläffet aber der Remittente die in vorhergehenden §. §. gezeigte Schuldigkeit, die ihme zugestellten Wechsel gehörig zu versenden, und es entstehet daher ein Schaden, ist er selbigen zu tragen verbunden.

s. die Braunschweigische W. O. *Art. XI.*
Danziger W. O. *Art. II.*
Des Königreichs Preussen W. O. *§. IV.*
Breßlauer W. O. §. *XVII.*
Bremer W. O. *Art. V.*

Es müßte denn seyn, daß durch Unglücks-Fälle die schleunige Absendung des Wechsels behindert worden.

s. die Braunschweigische W. O. *c. l.*
Danziger W. O. *c. l.*
Des Königreichs Preussen W. O. *c. l.*
Bremer W. O. *c. l.*
[Amsterdamer Verordnung *d. d. 31. Jan.* 1764. Sch.]

Jedoch stehet dem Remittenten frey, mit dem Traßirer eine besondere Convention wegen Absendung des Wechsels zu errichten, also ist kein Zweifel, daß der Traßirer die Versendung des Wechsel-Briefes übernehmen sowohl, daß selbige später geschähe, als es die Wechsel-Rechte erfordern, sich erklären kan (*).

(*) Jedoch ist dem Remittenten anzurathen, daß er von dem Traßirer über diese besondere Vereinigung ein schriftliches Bekenntniß sich ertheilen lasse.

## §. VII.

Gleichwie aber der Remittente nur prima Wechsel-Brief auf Art und Weise, wie in vorherstehenden §. §. enthalten, zur Acceptation zu versenden schuldig, secunda hingegen bis zu der Verfall-Zeit über

andere

andere Plätze laufen lassen kan, iedoch daß auf secunda Brief notiret sey, wo prima anzutreffen

§. [Ern. Franckfurter W. O. *d. a.* 1739. *§. XXVII.* Sch.]
die Braunschweigische W. O. *Art. XIV.*
Breßlauer W. O. *§. XVII.*
Des Königreichs Preußen W. O. *§. III.*
[Ern. Schwedische W. O. *Art. III. §. 4.* Sch.]

Als ist sothane Schuldigkeit keinesweges auf den Fall zu ziehen, wenn der Wechsel nicht gleich nach dessen Verfertigung, sondern später eingehändiget wird, angesehen in solchem Fall dem Remittenten kein Versehen beyzumessen, und folglich genug ist, daß die Absendung sofort erfolget, nachdem der Wechsel dem Remittenten zugestellet worden. Es limitiren auch hierinne die Wechsel-Ordnungen die sonst gewöhnliche Vorschriften.

§. die Breßlauer W. O. *§. XVII.*
Wiener W. O. *Art. XVI.*
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. XXVIII.*
Nürnberger W. O. *Cap. III. §. VI.*
Leipziger W O. *§. XIV.*
Hamburger W. O. *Art. XX.*
Bremer W. O. *Art. XLII.*
Braunschweigische W. O. *Art. XXI.*

## §. VIII.

Gleichergestalt ist bey denen schon gemachten Briefen die Schuldigkeit der Versendung nicht zur Application zu bringen. Gemachte Briefe nenne ich diejenigen, welche ohne Concurrenz desjenigen, an welchen sie zu vernegotiiren gesendet, errichtet und gefertiget worden. Z. E. Sempronius zu Franckfurth sendet

einen

einen an ihn gerichteten von Cajo zu Breßlau an Titium in Amsterdam gezogenen Wechsel-Brief, mit seinem Giro nach Leipzig an Paulum, um solchen bestmöglichst zu verhandeln. Wenn nun gleich Paulus prima Brief nicht zur Acceptation nach Amsterdam sofort absendet, sondern mit secunda einige Zeit bey sich behält, um Gelegenheit, damit unterzukommen, zu erlangen, so wird er dennoch Sempronio nicht responsable, angesehen Paulus im Stande Rechtens niemals als Remittente, sondern bloßer zur Verhandlung des Wechsels constituirter Bevollmächtigter Sempronii anzusehen, daher die Pflichten des Remitenten auf ihn nicht zu ziehen. Ein anders wäre zu behaupten, wenn Paulo der Brief zum Encaßiren von Sempronio übermachet worden, allwo dieser die ihme obliegende Schuldigkeit der Versendung dem Paulo committiret, mithin dieser ex capite mandati die von seinem Mandante zu bewerckstelligende schleunige Absendung zu besorgen hätte.

## §. IX.

Zu dem in vorhergehenden §. angeführten Casu zähle ich billig auch denjenigen, wo der Traßirer nicht seinen eigenen, sondern an statt desselben eines andern an ihn gestellten, oder indoßirten Brief dem Remittenten einhändiget, angesehen in solchem Fall der Traßirer, oder dessen Indossante, die Absendung des prima Briefes zur Acceptation bereits besorget haben muß, folglich dieselbe weiter nicht nöthig. Allein wenn der Remittente mit dem Traßirer darinne einig worden, daß dieser durch seinen Brief das Geld übermachen soll, kan denn der Remittente gezwungen werden, einen bereits gemachten Brief anzunehmen? Herr D. Raumburger bejahet solches Cap. VII. §. III. welcher Meynung in so weit beypflichte, daß präsumponire,

ponire, der Traßirer bleibet durch sein Indossament in obligo, weiln alsdenn dem Remittenten einerley seyn kan, ob er den Regreß aus der Tratte, oder dem Indossamente wieder seinen Mann nimmt, Falls der Wechsel mit Protest retornirte, jedoch hat der Remittente sich wohl fürzusehen, daß an dem Orte, wo der Wechsel bezahlet werden soll, die Indossaments nicht etwa verboten, als wie in der Botzner Meß-Ordnung §. XXXVI. zu lesen: denn wäre dieses, so könnte ihm nicht zugemuthet werden, einen gemachten Brief anzunehmen; es müßte denn der Traßirer nach Masgebung der Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. XII. §. II.(*) dem Remittenten einen besondern Recognitions-Schein zu ertheilen, sich offeriren.

(*) Die Worte lauten gantz deutlich: „Im Fall aber der „Debitor seinem Creditori nicht seinen eignen, sondern „eines Tertii Wechsel-Brief auf Wechsel-Plätze, wo „keine Giri gelten, einliefern würde, soll der Debitor „seinem Creditori einen besondern Recognitions-„Schein zufertigen, und gleich darneben zuzustellen „verbunden seyn „.

§. X.

Hat nun der Remittente seiner Schuldigkeit in Absendung des Wechsel-Briefes zur Acceptation nach Anleitung vorherstehender Anmerkungen eine völlige Gnüge gethan, der Wechsel hingegen wird von dem Trassato nicht acceptiret, sondern protestiret, so ist der Remittente seinen Regreß wider den Traßirer zu nehmen, berechtiget, jedoch daß hierbey ein Unterscheid zu machen, ob der Wechsel wegen nicht beschehener Acceptation nur protestiret und der Protest alleine abgeschicket, der Wechsel aber bis zu der Verfall-Zeit an dem zur Zahlung bestimmten Ort behalten worden, oder ob der Protest de non pagamento (*) leviret, und nebst dem Wechsel ritorniret;

Auf

Auf jenen Fall begehret der Remittente von dem Traßirer Bestellung gnügliger Caution(*), daß, wenn der Wechsel-Brief nach der Verfall-Zeit mit dem andern Proteste zurücke kommet, der Remittente wegen Capitals, Interessen, L'agio, Unkosten und Schäden, Sicherheit habe.

s. die Leipziger W. O. §. *XXI.*
Braunschweiger W. O. *Art. XIV.*
Hamburger W. O. *Art. XXX.*
Dantziger W. O. *Art. VIII.*
Bremer W. O. *Art. XIII.*
Wiener W. O. *Art. XXI.*
St. Galler W. O *Art. XVII.*
Antwerpner W. O. § *II.*
[Ern. Franckfurter W. O. *d. a. 1739. §. XXVII.* Sch.]

Da hingegen der Traßirer zu solcher Caution nicht verbunden, wenn zwar der Wechsel protestiret, jedoch von einem Dritten per honor acceptiret worden, weiln in solchem Fall der Acceptante per honor zur Zahlung schlechterdings verbunden (***), der Protest auch an den Traßirer nicht gesendet (†), sondern von dem Acceptanten per honor zu sich genommen wird.

s. die Leipziger W. O. §. *XVII.*
Braunschweiger W. O. *Art. XVII.*
Breßlauer W. O §. *IX.*
Hamburger W. O. *Art. XI.*

Ein anders wäre zu behaupten, wenn der Präsentante selbst, der zugleich Remittente ist, den Wechsel sopra protesto per honor acceptiret. Kommet aber der Wechsel-Brief mit Protest de non pagamento zurücke, ist der Remittente berechtiget, Capital, Interesse, Cours vom Wieder-Wechsel, Schäden and Unkosten nach Wechsel-Rechte von dem Traßirer zu fodern.

s. die

s. die Leipziger W. O. §. XXI.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht
*Art.* XXX.
Des Königreichs Preussen W. O. §. XX.
Braunschweigische W. O. *XIV.*
Nürnberger W. O. *Cap. V. §. IV.*
Hamburger W. O. *Art.* XXIX.
Breßlauer W. O. §. *XXIV.*
Dänisches und Norwegisches Wechsel-Recht
§. *XXII.*
Augspurgische W. O. *Cap. VI. §. I.*
Wiener W. O. *Art. XXI.*
Altenburgische W. O. §. *IX.*
Gothaische W. O. §. *IX.*

jedoch hat er bey Anstellung einer executivischen Klage sich wohl fürzusehen; denn daferne alle darinnen enthaltene Facta sogleich per documenta nicht verificiret werden können, gehet selbige angebrachter maßen verlohren, und ist ordinarie zu klagen.

(*) Ist ein Italiänisches Wort, und heißet die Bezahlung.

(**) Durch Bürgen oder Pfande, viel eher also durch Deposition des Ovanti, worüber der Wechsel ausgestellet, iedoch daß auch zugleich auf Interessen, Unkosten, Provision, Porto, und was denen anhängig, das Absehen gerichtet werde. Und ist kein Zweifel, daß der Traßirer durch Personal-Arrest zu Bestellung dergleichen Caution kan angehalten werden, weiln dieses als ein Mittel anzusehen, wodurch dessen Haupt-Obligation desto eher in die Erfüllung gebracht werden kan. Es darf auch der Creditor wider seinen Willen, keiner Entschuldigung Gehör geben. Denn wenn gleich z. E. der Traßirer wollte fürgeben, der Trassate hätte den Adviso-Brief nicht zu rechter Zeit erhalten, nun aber hätte er denselben bekommen, und würde den Wechsel-Brief ohnfehlbar acceptiren und bezahlen; so ist doch dem Creditori nicht zu verargen, wenn er sich seines Rechts bedienet.

(***) Und

(***) Und also nicht zu behaupten, daß der Wechsel-Brief de non pagamento werde protestiret werden.

(†) Und gleichwohl der Protest produciret werden muß, wenn der Inhaber von dem Traßirer angezogene Caution fodert.

## §. XI.

Endlich gehöret zu der Schuldigkeit des Remittenten, daß bey erfolgter Protestation des Wechsels, und des daher zu suchenden Regresses wider den Trassirer von dem eingelauffenen Proteste sogleich diesem Nachricht ertheilet werde. Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. XIV. soll längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Empfang des Protests selbiger dem Traßirer kund gethan werden; aus andern Wechsel-Ordnungen ist dasjenige anhero zu wiederholen, was von der schleunigen Absendung des Protests überhaupt verordnet, und wovon Cap. IV. §. XXX. mit mehrern gehandelt wird, in Betrachtung selbige dahin zu verstehen, daß wenn der Wechsel an den Traßirer (*) nicht recta abgesendet worden, der wegen nicht beschehener Acceptation levirte Protest an den Remittenten mit erster Post zu übersenden, dieser aber ebenermaßen mit erster Post dem Traßirer Nachricht davon zu ertheilen, oder wenn sie an einem Orte wohnen, sogleich nach Eingang des Protests solches zu bewerckstelligen schuldig, und muß hierbey das Fatale, binnen welchem der Protest zu notificiren, mit der Zeit, an welche die Erhebung der Klage gebunden, nicht vermenget werden.

(*) Welches aber vernünftiger Weise niemals anzurathen, weiln alsdenn aus Mangel des Wechsels wider den Trassirer nach Wechsel-Recht nicht geklaget werden kan.

s. die Leipziger W. O. §. XXI.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht
Art. XXX.
Des Königreichs Preussen W. O. §. XX.
Braunschweigische W. O. XIV.
Nürnberger W. O. Cap. V. §. IV.
Hamburger W. O. Art. XXIX.
Breßlauer W. O. §. XXIV.
Dänisches und Norwegisches Wechsel-Recht
§. XXII.
Augspurgische W. O. Cap. VI. §. I.
Wiener W. O. Art. XXI.
Altenburgische W. O. §. IX.
Gothaische W. O. §. IX.

jedoch hat er bey Anstellung einer executivischen Klage sich wohl fürzusehen; denn daferne alle darinnen enthaltene Facta sogleich per documenta nicht verificiret werden können, gehet selbige angebrachter maßen verlohren, und ist ordinarie zu klagen.

(*) Ist ein Italiänisches Wort, und heißet die Bezahlung.

(**) Durch Bürgen oder Pfande, viel eher also durch Deposition des Ovanti, worüber der Wechsel ausgestellet, iedoch daß auch zugleich auf Interessen, Unkosten, Provision, Porto, und was denen anhängig, das Absehen gerichtet werde. Und ist kein Zweifel, daß der Traßirer durch Personal-Arrest zu Bestellung dergleichen Caution kan angehalten werden, weiln dieses als ein Mittel anzusehen, wodurch dessen Haupt-Obligation desto eher in die Erfüllung gebracht werden kan. Es darf auch der Creditor wider seinen Willen, keiner Entschuldigung Gehör geben. Denn wenn gleich z. E. der Traßirer wollte fürgeben, der Trassate hätte den Aviso-Brief nicht zu rechter Zeit erhalten, nun aber hätte er denselben bekommen, und würde den Wechsel-Brief ohnfehlbar acceptiren und bezahlen; so ist doch dem Creditori nicht zu verargen, wenn er sich seines Rechts bedienet.

(***) Und

(***) Und also nicht zu behaupten, daß der Wechsel-Brief de non pagamento werde protestiret werden.

(†) Und gleichwohl der Protest produciret werden muß, wenn der Inhaber von dem Traßirer angezogene Caution fodert.

## §. XI.

Endlich gehöret zu der Schuldigkeit des Remittenten, daß bey erfolgter Protestation des Wechsels, und des daher zu suchenden Regresses wider den Trassirer von dem eingelauffenen Proteste sogleich diesem Nachricht ertheilet werde. Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. XIV. soll längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Empfang des Protests selbiger dem Traßirer kund gethan werden; aus andern Wechsel-Ordnungen ist dasjenige anhero zu wiederholen, was von der schleunigen Absendung des Protests überhaupt verordnet, und wovon Cap. IV. §. XXX. mit mehrern gehandelt wird, in Betrachtung selbige dahin zu verstehen, daß wenn der Wechsel an den Traßirer (*) nicht recta abgesendet worden, der wegen nicht beschehener Acceptation levirte Protest an den Remittenten mit erster Post zu übersenden, dieser aber ebenermaßen mit erster Post dem Traßirer Nachricht davon zu ertheilen, oder wenn sie an einem Orte wohnen, sogleich nach Eingang des Protests solches zu bewerckstelligen schuldig, und muß hierbey das Fatale, binnen welchem der Protest zu notificiren, mit der Zeit, an welche die Erhebung der Klage gebunden, nicht vermenget werden.

(*) Welches aber vernünftiger Weise niemals anzurathen, weiln alsdenn aus Mangel des Wechsels wider den Trassirer nach Wechsel-Recht nicht geklaget werden kan.

## Cap. III.

# Vom Traßirer.

### §. I.

Traßirer ist derjenige, welcher in seinem ausgegebenen Wechsel-Briefe einen guten Freund ersuchet, die im Wechsel-Briefe enthaltene Summe an einem gewissen Orte, der im Wechsel benannten Person auszuzahlen. Des Traßirers Obliegenheit bewircket dasjenige, was in folgenden §. §. enthalten.

### §. II.

Ein Traßirer ist mehr als einen Wechsel-Brief dem Remittenten auszuhändigen schuldig, gemeiniglich wird prima und secunda, im Nothfall auch tertia ertheilet.

§. Augspurger W. O. *Cap. XIII. §. I.*
Braunschweigische W. O. *Art. XII.*
Hamburger W. O. *Art. II.*
Nürnberger W. O. *Cap. I. §. 3.*
[Königsberger Mäckler-Reglement §. *XVII.* nach welchen von allen in Königsberg selbst ausgegebenen Wechseln die Prima und Secunda-Wechselbriefe zugleich dem Remittenten ausgeliefert, von denen aber, die ausandern Orten gezogen worden, der Secunda den nächstfolgenden Posttag eingehändiget werden soll. Sch.]

Es geschiehet aber solches theils um deswillen, damit (*), im Fall der prima verlohren gienge, man sich des secunda bedienen könne, theils weiln prima,

wie

wie im vorhergehenden Cap. gezeiget, sofort nach dessen Einhändigung zur Acceptation zu versenden, gleichwohl ein Wechsel viel andere Plätze der Negotiation halber paßiret, mithin secunda zu diesem Gebrauche nöthig.

(*) Diejenigen, welche den Remittenten von der Verbindlichkeit, die Tratte sofort zur Acceptation zu versenden, frey sprechen, geben nur diese Raison, keinesweges aber die baldfolgende zu. s. fürsichtigen Banqvier *Cap. VI. §. 65. p. 245.*

## §. III.

Nicht-Meß-Wechsel seynd von dem Traßirer, so bald er mit dem Remittenten einig worden, und wegen der Valuta Richtigkeit erhalten, auszuliefern.

s. die Leipziger W. O. §. *XV.*
St. Galler W. O. *Art. VI.*

und mag er sich mit dem Prätext, daß der Wechsel z. E. erst in zwey Monat nach der genommenen Abrede zahlbar, in keine Wege schützen, indem des Remittenten Vortheil die baldige Einhändigung und Absendung zur Acceptation erfodert, in Betrachtung der Remittente alsdenn noch einen Debitorem, nemlich den Acceptanten, sowohl Gelegenheit, den Wechsel auf andere Plätze mit Avantage zu verhandeln, bekommet. Wenn aber der Traßirer der Aushändigung des Wechsels sich weigert, wie kan ihn der Remittente zu Erfüllung seiner Schuldigkeit auf das kürtzeste gerichtlich compelliren? An denenjenigen Orten, wo der Remittente durch die Strenge des Wechsel-Rechts zur Bezahlung der Valuta angehalten werden kan,

s. davon *Cap. II. §. II.* des andern Theils.

ist auch der Traßirer, ob er gleich dießfalls keinen Schein von sich gegeben, durch Personal-Ar-

rest, zur Ausstellung des Wechsel-Briefes anzustrengen.

§. Amsterdamer Wechsel-Styl *Cap. XXXII. §. XXI.* Französische W. O. *Tit. VII. Art. 1.* iedoch daß alles dasjenige hierbey in Obacht zu nehmen, was oben dießfals von dem Remittenten erinnert worden. Und obgleich wider diesen Satz eine Einwendung daher entlehnet werden wollte, daß die in Cap. II. §. I. angeführte Wechsel-Ordnungen, welche ohne Wechsel-Briefe ein Wechsel-Recht verstatten, ad jura singula zu referiren, und daher keine Extension leiden,

*l. 14 ff. de LL.*

so ist doch dieser Einwendung dadurch zu begegnen, weil des Remittenten gegen den Traßirer und des Traßirers gegen den Remittenten Obliegenheit darinne gleich zu achten, daß einer dem andern gewisse Præstanda zu liefern schuldig, und nicht alleine dem Remittenten, sondern auch dem Commercio, so viel daran gelegen, von dem Traßirer den abgeredeten Wechsel zu bekommen, als dem Traßirer, und seinem Credit daran gelegen, von dem Remittenten die Valuta des Wechsels schleunig zu empfangen, mithin der mit der Schuldigkeit des Remittenten verknüpfte modus agendi, auf des Traßirers Verbindlichkeit ebenermaßen zu ziehen.

§. IV.

Meß-Wechsel hingegen ist der Traßirer nicht sogleich, nachdem er mit dem Remittenten das Wechsel-Negotium geschlossen, zu fertigen und auszuliefern schuldig. Nach dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte Art. XLVI. Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. XLVI. Wiener Wechsel-Ord-

Ordnung Art. XXXVII. [und Ern. Oesterreichischen Wechsel-Patent d. a. 1703. Art. XXXVI. Sch.] ist der Traßirer die Meß-Wechsel nicht eher, als 14 Tage vor der Messe auszuhändigen, immittelst aber besage der Chur-Pfältzischen und Wiener Wechsel-Ordnung c. l. ingleichen der Hamburger Wechsel-Ordnung Art. XXXVII. einen Schein unter seiner Hand dem Remittenten auszustellen schuldig. Die Frantzösische Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. XXVIII. erfodert zu einem solchen Scheine die Ausdrückung des Namens, auf welchen der Wechsel gezogen, wer den Werth gegeben, und ob die Bezahlung an Geld, Waare, oder andern Effecten geschehen. Das Formular des Scheins lautet ohngefehr also:

Nachdem ich Endes Unterschriebener heut dato Herrn Titio durch sensalen Lauf zu Thlr. 1000. per die nächste Franckfurther Herbst-Messe verhandelt, und dargegen die Valuta zu meinen Händen wohl empfangen, so verspreche ich hiermit gedachtem Hrn. Titio die dießfalls schuldige spaccii (*), oder Wechsel-Briefe seiner Zeit richtig einzuliefern. Nürnberg, den 2 Jul. 1742.

Heinrich Sempronius.

Dergleichen Interims-Schein hat insbesondere die Sicherheit des Remittenten zum Endzwecke, wiewohl auch der fürsichtige Banqvier Cap. V. §. 59. meinet daß der Traßirer aus einem solchen Scheine gleichergestalt nicht geringe Avantage habe. Aus einem solchen Interims-Schein kan ohne allen Zweifel executive, und nach Wechsel-Recht geklaget werden.

(*) s. die Hamburger W. O. *Art. XXXVII.* Vorherstehenden §. *III.*

Das allgemeine Preußische Wechsel-Recht verordnet XLVII. daß der Traßirer in solchem Fall einen Interims-Wechsel-Brief (**) ausstellen soll.

(*) Spaccio heißet im Italiänischen Abgang, it. Wechsel.
(**) Das Formular davon ist oben bey der nota *ad Cap. II. §. 2. sub* * zu lesen.

§. V.

In andern Wechsel-Ordnungen ist in Ansehung der Zeit, wenn die Meß-Wechsel den Remittenten einzuhändigen, ein anderes disponiret. Nach der Amsterdamer Wechsel-Ordnungs-Erläuterung de anno 1679. ist ein Traßirer schuldig, die verhandelte Franckfurther Meß-Wechsel-Briefe längstens am ersten Dienstage, nachdem die Messe Sonntags vorhero angefangen, auszuliefern, es wird aber solches nun daselbst in Praxi anders gehalten, und wie vorhin die auf andere Messen, also auch nun, die auf diese Messe verhandelte Wechsel-Briefe, sogleich bey deren Verhandlung ausgehändiget.

s. den fürsichtigen Banqvier *Cap. V. §. 58.*

Nach der Augspurger Wechsel-Ordnung aber Cap. XII. §. I. seynd die Meß-Wechsel dem Remittenten bey Zeiten, nehmlich, wenn die erste spaccii (*) i. e. Adviso-Brief spediret werden müssen, bey Straffe 4. fl. auszuliefern. Die Nürnberger Wechsel-Ordnung befielet Cap. I. §. 6. daß, Meß-Wechsel-Briefe nach Abgang des Franckfurter, und Leipziger Geleits ausgehändiget werden sollen.

(*) Spaccio, dispaccio, bedeutet nach seinem ordentlichen Verstande Verschickung, Packete, eilfertige, schleunige Absendung eines Botens, mithin von dem Adviso-Brief solch Wort gar wohl gebrauchet werden kan. Es hat aber allhier einen andern significatum, alswie im vorhergehenden §. IV.

§. VI.

## §. VI.

Nächst dem Wechsel-Briefe muß der Traßirer auch einen Adviso-Brief verfertigen, und solchen mit erster Post (*), nachdem der Wechsel-Brief dem Remittenten eingehändiget worden, dem Trassaten übersenden.

s. die Leipziger W. O. §. *XXVII.*
Braunschweigische W. O. *Art. XIII.*
Dantziger W. O. *Art. IV.*
Schwedische Wechsel-Recht *Art. VII.*
Chur-Pfältzische W. O. *Art. XXXIV.*

In solchen einem Adviso-Briefe, welcher bey Meß-Wechseln nach der Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. XII. §. I. spaccii, ingleichen nach eben derselben de anno: 1707. §. XII. dispaccii, genennet wird, ist folgendes zu berichten: 1) wenn traßiret worden; 2) welche Summe und in wie viel Wechsel-Briefen (**); 3) an wen; 4) für wessen Rechnung, nehmlich ob für Rechnung eines dritten oder des Trassaten, oder Trassanten selbst; 5) auf was Sicht oder Zeit; 6) ob sola, prima, secunda und tertia ausgestellet (***); 7) die Mittel der Wiederbezahlung. Diese in dem Adviso-Briefe auszudruckende ausführliche Beschreibung des Wechsel-Briefes hat zum Endzwecke, damit der Trassate bey Präsentation des Wechsel-Briefes solchen gegen den Adviso-Brief halten, und desto gewisser seyn könne, daß der vorgezeigte Wechsel-Brief der rechte Wechsel-Brief sey (†), wiewohl aus dem Adviso-Brief auch dieser Nutzen zu folgern, daß der Trassate in Zeiten seine Casse in die nöthige Verfassung setzen, und bey sich überlegen möge, ob auf die vorgeschlagenen Conditiones die Acceptation füglich zu unternehmen sey? [Nach der Würtenbergi-

schen W. O. Cap. IV. §. I. kann der Aviso unterlassen werden, wenn die Summe ein gar weniges beträgt oder in den Wechsel-Brief gesetzt wird: Ohne weiteres *Aviso*. Sch.]

(*) Es kann zwar auch die Bestellung des Adviso-Briefes dem Remittenten überlassen werden, wie solches §. VII. zu erkennen giebet: alleine ein fürsichtiger Traßirer hat erhebliche Ursachen, warum er den Adviso-Brief recta mit der Post an den Trassaten sendet.

(**) Wenn nehmlich die Summe getheilet, und darüber mehr, als ein Wechsel-Brief ausgestellet.

(***) Ueber eine Summe.

(†) Alleine ist denn dieses nicht eher aus der Unterschrifft des Traßirers zu erkennen? Oefters ist dem Trassaten die Hand des Traßirers nicht bekannt, mithin der Adviso-Brief die Richtigkeit des Wechsels an Tag legen muß. Der fürsichtige Banqvier theilet *Cap. V.* §. 68. von dem Adviso-Brief folgendes Formular mit:

Auf Ordre, und für Rechnung Herrn Mevii in Bremen, habe dato auf denselben in prima & secunda Wechsel-Briefen Thlr. 1000. in banco 8. Tage Sicht an die Ordre Herrn Titii traßiret. Gleichwie ich nun nicht zweifle, derselbe werde zu deren Honorirung von eben besagtem Freund, mit der nöthigen Ordre wircklich versehen seyn; also habe sothane Tratta zu punctueller Acceptation, und seiner Zeit richtigen Bezahlung bestens recommendiren, wegen des Rimborso aber sich mit besagtem Herrn Mevio zu verstehen, und mir vom Beschehenen wenige Nachricht zu geben, ersuchen wollen.

## §. VII.

Ein solcher Adviso-Brief wird am sichersten mit der Post recta an den Trassaten gesendet, obgleich dem Traßirer auch unverwehret, selbigen mit dem Wechsel-Briefe dem Remittenten zuzustellen, und ihme

dessen

dessen Absendung zu überlassen. Worbey zu bemercken, daß, wenn in solchem Fall der Remittente die Versendung des Wechsel-Briefes unterlässet, er ex capite mandati dem Trassanten vor alle daher erwachsene Schäden gehalten ist, in Betrachtung, obwohl ein Adviso-Brief kein essentiel Stücke eines traßirten Wechsel-Negotii ist, und daher der Remittente den Traßirer zu Versendung eines Adviso-Briefes nicht compelliren kan, so wird doch kein vernünftiger Traßirer die Abschickung eines Adviso-Briefes unterlassen, weiln er widrigenfalls gegründet vermuthet, daß sein Wechsel aus Mangel der Acceptation mit Protest ritorniren, folglich er alsdenn in Schimpf und Schaden gesetzet wird, welches der Remittente in angeführtem Fall veanlasset, mithin davor Red und Antwort zu geben schuldig. Die im vorhergehenden §. VI. angeführten Stellen der Leipziger, Braunschweiger und Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung besagen, daß bey unterlassener Absendung des Adviso-Briefes, und dieserwegen nicht erfolgter Acceptation der Traßirer an dem Trassaten sich nicht erholen könne, ob dieser sonsten gleich sein Debitor wäre. Diese Gesetze erstrecken sich nicht dahin, daß der Traßirer seiner bey dem Trassaten habenden Fodcrungen verlustig seyn soll, sondern der wahre Verstand ist dieser, daß in Ansehung derer Schäden, worein der Traßirer (*) verfället, wenn der Wechsel aus Mangel des Adviso von dem Trassaten nicht acceptiret worden, jener an diesem, ob er schon dessen Debitor wäre, sich nicht erholen könne, indem der Trassate bey ermangeldem Adviso-Briefe die Acceptation mit Bestande Rechtens refusiret.

(*) Wegen nicht erfolgter Honorirung seiner Tratte.

§. VIII.

Im Fall nun ein traßirter Wechsel, es geschehe aus was Ursachen es wolle, nicht acceptiret, sondern protestiret wird, ist der Traßirer dem Remittenten oder Inhaber des Wechsel-Briefes Satisfaction zu geben schuldig. [Nach der Ern. Preußischen W. O. Art. XXXVII. ist der Aussteller oder Girant schuldig, wenn der Wechsel mit Protest wegen nicht erfolgter Acceptation zurück kommt, zur Sicherheit des Innhabers unterdessen entweder gnugsame Caution zu bestellen oder ein hinlängliches Unterpfand zu erlegen; hingegen wenn er wegen Nichtbezahlung zurück kommt, binnen 24 Stunden den Wechsel-Brief nebst Interesse und Unkosten, oder Rück-Wechsel und Unkosten bey Strafe der Execution zu bezahlen. Sch.] Die Specification, worein der Remittente, oder Inhaber des Wechsel-Briefes, seine Prätension bringet, wird Retour-Rechnung (*) genennet, und hält in sich das in dem protestirten Wechsel-Briefe enthaltene Capital, Provision, welche nach der Erläuterung der Amsterdammer Wechsel-Ordnung vom 26 Jan. 1679 §. II. Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. VI. §. I. $\frac{1}{3}$ pro cent, nach der Danziger Wechsel-Ordnung Art. XXXII. $\frac{1}{2}$ pro cent, nach dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte Art. XXXI. nach Gewohnheit des Platzes, wo der Wechsel zahlbar, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ pro cent ist, [wiewohl nach der Ern. Preußischen W. O. Art. XXXVIII. allezeit $\frac{1}{2}$ pro cent passiret, Sch.] ferner die Protest-Kosten, und Sensarie, ingleichen den Cours des Rück-Wechsels.

(*) Damit man sich einen desto deutlichern Begriff von einer Retour-Rechnung machen kan, habe beygehendes Formular mitzutheilen vor dienlich erachtet:

Cajus

Cajus & Titius allhier sollen,

um ritornirten mit protest di non pagamento zwey von ihnen den 8. Jan. negotiirte Wiener Wechsel-Briefe:

rthlr. 294. 11 gl. auf George Niemand
369. auf Hannß Nirgendshausen, beyde in Preßburg 5. Wochen nach dato vom 5. Jan.

rthlr. 663. 11. gl. Wiener Courr. wofür ihnen in Louis blanc hier bezahlt à 98½ pro cent.
rthlr. 653. 12.

Unkosten sind

| | | | |
|---|---|---|---|
| pro zwey Proteste und Brief-Porto in Wien | | rthlr. 2. | 8. |
| pro Provis. an unsere Freunde | à ⅓ pro cent | 2. | 5. |
| pro supporto von rthlr. 653. 12. gl. auf 1. Monat | à ½ pro cent | 3. | 6. |
| pro unsere Provis. | à ⅓ pro cent | 2. | 5. |
| pro Brief-Porto allhier | | | 8. |
| | | 10. | 8. |

Summa rthl. 663. 20. gl.

Leipzig
den 12. Febr.
1750.

## §. IX.

Die Verbindlichkeit des Traßirers, dem Remittenten bey erfolgter Protestation des Wechsel-Briefes, prompte Satisfaction zu leisten, ist so groß, daß der Traßirer einen andern Wechsel dem Remittenten nicht aufnöthigen kan.

s. Breßlauer W. O. §. XXV.

Jedoch verbindet die Hamburger Wechsel-Ordnung Art. XXIX. den Remittenten, im Fall der protestirte Wechsel noch zu laufen hat, und der Traßirer will gegen den Verfall-Tag noch andere Ordre zur Zahlung stellen, gegen suffisante Caution solches anzunehmen.

## §. X.

§. X.

Ein Traßirer ist demnach auf alle Art und Weise bemühet, daß sein Wechsel-Brief honoriret werde, zu dem Ende selbiger, wenn er einigen Zweifel, daß die Acceptation und Zahlung ordinirter Maaße nicht erfolgen möchte, sich machet, an den Wechsel eine Addresse (*), wo in Mangel Richtigkeit sich sonsten zu meldrn, heftet, welches von der Wirckung ist, daß der Inhaber mit dem protestirten Wechsel an dem in der Addresse beniemten Orte sich melden, und die Zahlung erwarten muß (**).

s. die Hamburger W. O. *Art. XXVIII.*
Bremer W. O. *Art. XXIV.*
Neue Franckfurther W. O. §. *XV.*

(*) Deren Inhalt dieser ist: in Mangel verhoffender Richtigkeit dieses ist sich bey N. N. anzumelden.

(**) Der fürsichtige Banqvier theilet auf den Fall, wenn in einer Wechsel-Ordnung davon nichts enthalten, folgende Gründe in *Cap. VII.* §. *19.* mit, deswegen der Inhaber schuldig seyn soll, bey der Addresse sich zu melden: 1) ist unwidersprechlich, daß man zu völliger Perfectionirung des noch sehr defectueusen Wechsel-Rechtes, iedesmahl salutem negotii zum Augenmerck haben müsse, und wie dabey niemand in Zweiffel ziehen kan, daß in praxi täglich neue, und solche Umstände vorkommen, über welche noch keine geschriebene Gesetze beygebracht werden können, sondern welche so decidiret werden müssen, daß dadurch das Wohl der Handlung befördert, einem ieden auf das schleunigste zu dem Seinigen verholffen, mithin aber Gelegenheit zu Disputen, Chicanen und ungerechtem Verlust und Schaden abgeschnitten werde: also seynd auch 2) in diesem casu dergleichen Wege nicht weniger nöthig, und dabey bloß in Consideration zu ziehen, was eine solche zweyte, oder dritte Präsentation für einen Effect habe, und ob bey deren Unterlaß oder Effectuirung dem Präsentanten, oder übrigen Interessenten dadurch respective Schaden oder Nutzen zu gezogen werde. Nun würde sich bey der Sachen

chen genauen Untersuchung finden, daß, was 3) den Präsentanten beträfe, derselbe, wo er nicht großen Vortheil erlangete, er doch wenigstens keinen Schaden dabey litte. Denn a) sey die Mühe und Arbeit, die Acceptation bey einem andern zu holen, bey weiten nicht so groß, als wenn Präsentans den levirten Protest absendet, und sich hernach à tour prix rivaglirt. b) Die angeführte Gefahr sey auch in diesem Passu nicht anders, als ein Mangel von accurateza, und gehöriger Sorgfalt, und dannenhero nur alsdenn in Rischo, wenn ein solcher Präsentans in seinen Affairen nachläßig ist, und könnte also destoweniger c) in einige Consideration gezogen werden, weilen ein durch eines Dritten Nachläßigkeit entstandener Schaden nicht mir, sondern ihm zur Last fallen müste, wozu dann d) noch käme, daß nach denen Rechten iemand zu demjenigen obligiret werden könte, was ohne seinen Schaden seinen Neben-Christen Nutzen brächte, und diese Regel fände hier e) desto mehr Platz, da, wenn man die Ursache der gegentheiligen Meynung recht im Fundamente untersuchte, es sich entdecken würde, daß solche hauptsächlich darinne bestünde, um Gelegenheit zu haben, einen ansehnlichen Retour zu berechnen; Endlichen aber würde f) dadurch der finis oder Endzweck eines ausgestellten Wechsel-Briefs, nehmlich richtige Zahlung davon zu erhalten, desto mehr facilitiret, und dabey die dann und wann nach Wucher schmeckende Retour, und andere Spesen auf einmal abgeschnitten. 4) In Regard desjenigen, so dem Wechsel die Addresse angehänget, käme in Erwegung, daß durch Effectuirung der in denen Addressen enthaltenen Ordre denenselben nicht allein Schaden vermieden, sondern auch Vortheil zugezogen würde. Denn es wird ihnen dadurch a) ein schädlicher und kostbarer Retour ersparet, und dadurch b) die Verminderung des Credits verhindert, hingegen aber c) sothaner Credit alsdenn vermehrt, wenn durch einen Dritten ein solcher protestirter Wechsel-Brief per honor acceptiret, und eingelöset würde, gestalten es sich dadurch zeige, daß die entstandene Unrichtigkeit nicht von dem Trassanten, und aus einem Mangel vom Credit, sondern von dem Trassaten, oder aus einer andern Ursache herrühre. Endlich halte 5) eine solche

dem

dem Wechsel-Briefe angehängete Addresse die Natur eines Mandati in sich, worein ein ieder folgender Endossant nicht allein tacite consentiret; sondern es habe auch der Präsentante bey Annehmung des Wechsel-Briefes solches Mandat mit übernommen. Wobey nur dieses zu erinnern habe, daß sehr ofte solche Addressen für eine Aßignation zu achten, mithin alsdenn die Lehr-Sätze von der Aßignation anzuwenden. In einem von der hiesigen Kauffmannschafft 1715. ertheilten Parere hat man die Meynung geheget, der Inhaber müsse iederzeit bey der Addresse sich melden, es wäre denn, daß nach der Verfall-Zeit des Wechsel-Briefes bis zu Abgang der Post, mit welcher derselbe samt dem Protest weggesendet werden müssen, nicht Zeit genug übrig gewesen, bey der Addresse sich melden zu können. *Corp. Jur. Camb. Tom. II. p. 110.*

## §. XI.

Wenn aber gleich ein Wechsel-Brief sofort acceptiret worden, so ist dennoch der Traßirer seines Obligo nicht qvitt, sondern er und seine Erben bleiben dem Remittenten, oder Inhaber des Wechsel-Briefes bis zur völligen Bezahlung verbunden.

s. die Nürnberger W. O. *Cap. V. §. 4.*
Antwerpner W. O. *Art. III.*
Schwedisches Wechsel-Recht *Art. XXII. §. I.*
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. XXXV.*
Breßlauer W. O. §. *XXIII.*
Leipziger W. O. §. *XX.*
Braunschweigische W. O. *Art. XXXVI.*
Hamburger W. O. *Art. V. XXXII.*
Dantziger W. O. *Art. XXVIII.*
Wiener W. O. *Art. XXI.*
Augspurger W. O. *Cap. VI. §. I.*
St. Galler W. O. *Art. XVI.*

Es mag auch ein Traßirer, wenn einmal die Acceptation erfolget (*), keine Contra-Ordre an den Trassaten stellen (†).

s. die Braunschweigische W. O. *Art. XXIV.*
Des Königreichs Preussen W. O. §. *VIII.*

(*) In der Antwerpner Wechsel-Ordnung lautet die dispositio im §. VII. also: „It. Es vermag derjenige, so „den Werth, der in dem Wechsel begriffen, bezahlt „hat, als Maitre des Wechsel-Briefes, die darinnen „enthaltene Commißion, bey demjenigen, der den „Brief geschrieben, wiederruffen, so lange es nehmlich „annoch res integra, und nicht zu späte, nehmlich ehe „und bevor Acceptant solchen bezahlet hat.„ Wormit auch die Hamburger W. O. *Art. XXXV.* übereinkommt. [Ingleichen die Ern. Schwedische W. O. Art. III. §. 6. wofern nur nicht etwan der Wechselbrief durch ein würkliches Indossament an Jemanden überlassen worden. Sch.]

(†) Es wäre denn, daß der Präsentant kein Eigenthum an eben dem Wechsel hätte, sondern als ein schlechter Mandatarius anzusehen wäre. s. Elbinger W. O. Cap. VII. Art. 42. Sch.

## Cap. IV.

# Vom Präsentanten.

### §. I.

Præsentans ist derjenige (*), an welchen der Wechsel-Brief zu dem Ende gestellet, oder indoßiret, daß er die Acceptation gebührend besorge, und von dem Acceptanten die im Wechsel-Briefe enthaltene Summe erhebe, widrigenfalls aber dargegen protestire.

stire. Dessselben besondere Pflichten werden nachstehende §§. deutlich zu erkennen geben.

(*) Ueber die oben Cap. I. §. 1. bemerckte Benennungen wird der Präsentant bisweilen Exactor, Adjectus, genennet. In der Schwedischen W. O. heißet er Art. II. Wechlers-Mann, und in der St. Galler W. O. Art. XII. der Trager.

## §. II.

Der Präsentante hat vor allen Dingen Sorge zu tragen (†), daß der Original-Wechsel dem Trassato zu rechter Zeit zur Acceptation präsentiret werde. Die Präsentirung bestehet in einer Anfrage, da nehmlich der Inhaber des Wechsel-Briefes solchen demjenigen, so ihn bezahlen soll, in Original vorzeiget, und von ihm vernimmt, ob er selbigen acceptiren, und zu seiner Zeit bezahlen wolle. Daferne aber ein Nicht-Meß-Wechsel auf einen, welcher an dem Orte, wo der Wechsel zahlbar, nicht wohnet, gezogen, immassen Messens-Zeiten Fremde, so mit Tratten auf die Messe beleget, gegenwärtig zu seyn pflegen, muß der Inhaber den Wechsel durch einen an dem Orte des Trassaten wohnenden Freund, diesem präsentiren lassen, oder in Ermangelung einer solchen Gelegenheit dem Trassaten Abschrift des Wechsel-Briefes zusenden, und solchergestalt die Acceptation procuriren, worauf der Trassate schuldig, entweder die ihme zugesendete Copie folgendergestalt zu acceptiren:

Von dieser Copia acceptire hiermit das Original. Breßlau, den 10. Jul. 1742.

Caspar Schreiban.

oder in dem Antworts-Schreiben die Acceptation feste zu setzen, iedoch daß in Ansehung derer Wechsel-Briefe, so auf Sicht lauten, der Zahlungs-Termin

von

von der Zeit, da der Wechsel originaliter, oder in Copia abgesendet worden, und keinesweges von der Zeit der Acceptation, oder der ertheilten Antwort an zu rechnen (*).

(*) s. die Leipziger W. O. §. *XVI.*
St. Galler W. O. *Art. XII.*
Wiener W. O. *Art. XIX.*

Und ob gleich in vielen Wechsel-Ordnungen

s. die Leipziger Wechsel-Ordnung *c. l.*
Nürnberger W. O. *Cap. II. §. VII.*
Dantziger W. O. *Art. XV.*
Bremer W. O. *Art. XXVII.*

der Absendung derer Original-Wechsel an dem Orte, wo der Acceptante wohnhaft, gedacht wird, und nur die St. Galler Wechsel-Ordnung c. l. verb. als wenn die Wechsel-Briefe auf einen Bürger, oder allhier anwesenden lauten thäten, und in *Originali* wären präsentiret worden, die Absendung der Copie des Wechsel-Briefes verstattet; so schließen doch nur besagte Wechsel-Ordnungen den Casum nicht aus, allwo der Inhaber keinen Freund an dem Ort, wo der Acceptant anzutreffen, hat, und folglich den Wechsel originaliter nicht absenden kan, in mehrer Erwegung dem Inhaber nicht zuzumuthen, das Original an den Trassaten recta zu senden, und selbiges in seinen Händen zu lassen,

s. Augspurger W. O. *Cap. I. §. XII.*
Amsterdamer W. O. *n. IV.*

mithin kein anderes expediens übrig, als daß Copia dem Trassaten zugesendet werde. Hieraus ergiebet sich, daß Wechsel-Briefe, welche auf Trassaten gezogen, so nicht an dem Orte, wo die Zahlung geschehen soll, wohnhaft, vielen Beschwerlichkeiten unterworfen, und daher in der Augspurger Wechsel-Ord-

nung Cap. III. §. III. bey 50 fl. Strafe auf gewisse Masse (**) nicht unbillig verboten, sowohl in der

Nürnberger W. O. *Cap. II. §. VII.*
Dantziger W O. *Art. XV.*
Bremer W. O. *Art. XXVII.*
Erläuterung der Amsterdamer Wechsel-Ordnung *de anno 1679. §. V.*
Ordonantz Kayser Carls vom 16. Octobr. 1541. zu Antwerpen.
Rußische W. O. *Cap. I. §. XVIII.*

verordnet worden, daß bey der Acceptation eines auf einen Fremden gezogenen Wechsel-Brieses, der Trassate iemand, so in loco der Zahlung wohnhaft, und bey welchem der Zahlung halber sich zu melden, benennen, anbey obiger Formul noch dieses:

und ist sich bey der Verfall-Zeit meinetwegen der Zahlunghalber bey Herrn Paul Unverdrossen in Leipzig zu melden,

annectiren, daferne aber solches der Acceptante unterlässet, der Inhaber aus Mangel einer richtigen Acceptation dargegen protestiren lassen soll.

(*) Zu dem Ende von dem Acceptanten bey der Acceptation derselbe Tag, da ihm der Wechsel-Brief zuerst präsentiret worden, mit beygesetzet werden muß, in Unterbleibung dessen der Inhaber protestiren lässet.

(**) In §. II. Cap. III. ist folgendes anbefohlen: „Von „nun an alle diejenigen Wechsel-Briefe, welche auf „Fremde (es seyn dieselbigen Christen oder Juden, so „nicht in loco seynd) lauten, und keine allhiesige Adresse haben, von den Inhabern mit Protest zurücke „gesandt werden.„

(†) Hiebey fragt sich aber: Ob derjenige, dem ein Wechsel zur Präsentirung überschickt worden, wohl wider seinen Willen gehalten sey, diese Verrichtung über sich zu nehmen? Die Antwort hängt in Ermangelung besonderer gesetzlicher Verordnungen, lediglich von der

Ver-

Verbindung ab, in welcher er mit dem Remittenten steht. Nach der Ern. Schwedischen W. O. Art. V. §. ist er nicht dazu verbunden, woferne er nicht dem Remittenten vorher zu dergleichen Auftrag Erlaubniß gegeben hat, oder mit ihm in einem laufenden Handel und Briefwechsel steht. Nur muß er den Wechselbrief an jenen mit der ersten Post wieder zurück senden, sonst wird er angesehen, daß er die aufgetragene Verrichtung über sich genommen habe. Sch.]

## §. III.

Uebrigens ist nicht nöthig, daß der Inhaber des Wechsels die Präsentirung in Person verrichte, er kan auch den dritten Mann, welchem eben nicht zu dem Ende eine besondere Vollmacht einzuhändigen, mit dem Wechsel-Briefe zu dem Trassaten abschicken.

s. die Leipziger Wechsel Ordnung §. *XI.*
Hamburger W. O. *Art. XIV.*

Und wenn mehr als ein Wechsel von dem Trassanten ausgegeben, ist genug, daß der prima Wechsel zur Acceptation präsentiret werde.

s. die Leipziger W. O. §. *XXVIII.*
Braunschweigische W. O. *Art. XI.*

## §. IV.

In Ansehung der Zeit, da die Präsentirung zur Acceptation geschehen soll, ist ein Unterschied unter Regulier oder Meß-Wechseln, und Irregulier oder Nicht-Meß-Wechseln zu machen. Bey denen Meß-Wechseln ist ein Terminus a quo, und ad quem zu bemercken. Der Terminus a quo ist zu Leipzig und Franckfurth der erste Tag nach eingelautetem Marckte.

s. die Leipziger W. O. §. *IV.*
Franckfurter W. O. §. *VIII.* [Ern. Franckfurter Ordnung in Wechsel und Kaufmanns-Geschäften *d. a. 1739.* §. 14. Sch.]

Zu Naumburg ist es der Tag Petri Pauli, so bald der Marckt daselbst eingelautet.

s. die Erläuterung der Naumburgischen Wechsel-Ordnung vom 21 Jun. 1689.

Zu Braunschweig ist es der Anfang der Messe.

s. die Braunschweigische W. O. *Art. XX.*

Zu Breßlau ist es der erste Tag des eintretenden Marckts.

s. die Breßlauer W. O. §. *XII.* [Nach der Breßlauischen Meß- und Handels-Gerichts-Ordnung *d. d.* 1742. §. 37. ist es der Montag der ersten Woche. Sch.]

Zu Lyon ist es der erste Werckel-Tag nach dem Anfange des Marckts.

s. die Lyoner W. O. *Art. I.*

Zu Königsberg ist es der erste Tag des eingetretenen Marckts.

s. des Königreichs Preussen W. O. *Art. XIV.*

Zu Wien aber ist bey denen auf die zwey öffentlichen Jahrmärckte daselbst zahlbaren Wechsel kein Terminus a quo determiniret, sondern Rechtens, daß dergleichen Wechsel-Briefe nicht eher, als bis auf den 8ten Tag der ersten Marckt-Woche zu acceptiren.

s. Wiener W. O. *Art. XXXVII.* [Das Ern. Oesterreichische Wechsel-Patent *d. a.* 1763. *Art. XXXVII.* macht einen Unterschied zwischen Jahrmärckten die 4 Wochen, und die weniger dauern. Auf jenen sollen sie erst den achten, auf diesen aber den virten Tag, der ersten Marcktwoche zu acceptiren seyn. Sch.]

Gleichergestalt ist in der Botzner Meß-Ordnung de anno 1718. §. XXXII. [wie auch der Botzner W. O. *d. a.* 1744. *Cap. XXXVII.* Sch.] kein Terminus a quo, sondern dieses geordnet, daß den zwölften Tag des Mar-

Marckts, von Anfang deſſelben an gerechnet, die Acceptationes geſchehen ſollen.
[Zu Elbingen iſt es der erſte Tag des eingetretenen Jahrmarckts, ſ. die Elbinger W. O. *Cap. XI. Art. 49.* Sch.]

§. V.

Der Terminus ad quem (*) hingegen iſt zu Leipzig in der Oſter- und Michaelis-Meſſe, Freytag in der der erſten Marckt-Woche bis 10 Uhr, in der Neu-Jahrs-Meſſe aber der Tag (**) vor Ausläutung des Marckts.

ſ. die Leipziger W. O. §. *V.*

Zu Franckfurth der Dienſtag um 9 Uhr Vormittages in der Zahl-Woche.

ſ. die Franckfurther W. O. *c. l.* [Ern. Franckfurther Ordn. in Wechſel und Kaufmanns-Geſchäfften, *d. d. 1739.* §. *14.* Sch.]

Zu Naumburg der andere Julii zu Mittage um 12 Uhr.

ſ. im vorhergehenden §. angeführte Erläuterung der Naumburgiſchen W. O.

Zu Braunſchweig der Freytag bis Abends in der erſten Meß-Woche.

ſ. die Braunſchweigiſche W. O. *c. l.* [Jedoch nunmehro iſt es der Donnerſtag in der Laurentii- oder Lichtmeß-Woche, vermöge der Hertzogl. Braunſchweigiſchen Meß-Verordn. d. d. 5. Febr. 1768. §. 17. Sch.]

Zu Breßlau der ſechſte Tag von Anfang des Marckts zu rechnen, Sonn- und gantze Feſt-Tage nicht mit gerechnet.

ſ. die Breßlauer W. O. *c. l.* [Nach der Breßlauiſchen Meß- und Handels-Gerichts-Ordnung *d. 1742.* §. *37.* der fünfte Tag der erſten Woche früh um 10 Uhr. Sch.]

Zu Lyon gleichergestalt der sechste Tag nach Eintritt des Marckts zu rechnen.
s. die Lyoner W. O. *c. l.*

Zu Königsberg der andere Tag des Marckts.
s. des Königreichs Preussen W. O. *c. l.*

[Zu Strasburg der siebente Tag nach eingeläuteter Messe. s. Strasburger Verordn. *d. a.* 1757. Sch.]

[Zu Elbingen der dritte Tag des Jahrmarkts. s. Elbinger W. O. *Cap. XI. Art.* 49. Sch.]

(*) Dieser ist nach Anleitung des folgenden §. VI. nicht zu dem Ende vorgeschrieben, daß dem Trassaten der Wechsel zur Acceptation nicht eher präsentiret werden könte, sondern damit der Inhaber des Wechsels wisse, wie lange er ohne Gefahr mit der Präsentirung anstehen könne, folglich, wenn der Präsentante den Meß-Wechsel z. E. Montages, Dienstages in der ersten Meß-Woche zur Acceptation vorzeiget, der Trassate ein Recht, die Acceptation zu verweigern, daher nicht folgern kan, jedoch stehet dem Trassato auf solchen Fall nach der Leipziger Wechsel-Ordnung §. V. noch frey, die Acceptation vor Ablauf des Termini ad quem zu leisten, zu dem Ende ist c. l. zugleich verordnet, daß der Inhaber des Wechsel-Briefes, wo nicht die Bezahlung (welches auch billig von der Acceptation zu verstehen) schlechterdings und ohne Bedingung abgeschlagen worden, den Wechsel bis zur ordentlichen Verfall-Zeit an sich halten soll. Allein wer träget in solchem Fall die Protest-Spesen? Der Trassate ist selbige zu restituiren schuldig. s. §. *VI.* der L. W. O. und meinen fürsichtigen Wechsel-Gläubiger *Sect. II. c. IV. §. I.* allwo auch ein Parere, von der hiesigen Kaufmannschaft 1734. ertheilet, worinne dieser Meynung beygepflichtet, zu lesen ist. Im Gegentheil ist auch daselbst ein von dem Handels-Gericht allhier A. 1734. gegebener Abschied, welcher den Trassaten von Ersetzung der Protest-Spesen absolviret, wahrzunehmen.

(**) Und zwar ebener maßen, wie in der Oster- und Michael-Messe bis 10. Uhr Vormittages, denn obwohlen die Herren Schöppen Mens. Jan. 1690. davor gehalten, daß weil

weil in der Wechsel-Ordnung der Stunde halber nur bey dem Oster- und Michaels-Marckt etwas gewisses geordnet, bey dem Neu-Jahrs-Marckt aber nur des Tages gedacht worden, man dißfalls an keine gewisse Stunde gebunden sey, sondern diesen gantzen Tag zur Präsentation offen habe, so habe ich doch in meinem fürsichtigen Wechsel-Gläubiger *c. l. §. IV.* das Gegentheil deutlich gewiesen.

## §. VI.

Im Fall nun bey der Präsentation zur Acceptation ein Terminus a quo, und ad quem feste gesetzet, stehet dem Inhaber des Wechsel-Briefes frey, binnen solcher Zeit, wenn ihm beliebig, von dem Trassaten die Erklärung der Acceptation halber zu begehren, und wenn er sich dessen verweigert, protestiren zu lassen, ist aber keinesweges schuldig, bis zu Ablauf des Termini ad quem, auf des Trassaten Willens-Meinung zu warten, in Betrachtung der Terminus ad quem nicht zu dem Ende vorgeschrieben, daß dem Trassaten der Wechsel zur Acceptation nicht eher cum effectu präsentiret werden könnte, sondern damit der Inhaber des Wechsels wisse, wie lange er ohne Gefahr mit der Präsentirung anstehen könne. Daferne aber ein Wechsel-Brief nach Ablauf der determinirten Acceptations-Frist einlauffet, muß er sofort zur Acceptation präsentiret werden (*).

s. die Leipziger W. O. §. *V. in fin.*
Braunschweiger W. O. *Art. XXI.*

(*) Es hat aber der Trassate bey dergleichen Fall sich wohl fürzusehen, und mit großer Ueberlegung die Acceptation zu verrichten, in Betrachtung, wenn z. E. durch des Remittenten Fahrläßigkeit der Wechsel zu spate ankömmt, der Trassate die Acceptation billig refusiret; ist aber der Trassate von dem Traßirer benachrichtiget worden, daß der Wechsel gewisser Hindernisse halber

später einlauffen werde, träget der Trassate kein Bedenken, die Tratte zu acceptiren.

## §. VII.

So viel im Gegentheil die Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechsel betrifft, seynd die Wechsel-Ordnungen nicht übereinstimmig. Nach der Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. II. §. I. sollen alle und iede Wechsel-Briefe, so bald sie ankommen, noch selbigen Tages vor Untergang der Sonnen oder den nächsten Vormittag hernach zur Acceptation präsentiret werden, und die Trassaten schuldig seyn, längstens den folgenden Tag bis 2 Uhr Nachmittags wegen der Acceptation sich zu erklären, würde aber selbigen andern Tages eine Post, oder ein Bote an den Ort von wannen der Wechsel-Brief gesendet, abgehen, ist der Trassate schuldig, vor Abgang der Post, oder des Botens seine Erklärung zu thun. [Diß ist aber durch ein Decretum d. d. 12. Febr. 1746. dahin abgeändert, daß Wechsel-Briefe, welche auf 6 Wochen oder länger nach Dato oder nach Sicht zahlbar sind, nicht eher, als bis selbige noch 15 Tage zu laufen haben, acceptiret werden dürfen. Sch.] Nach der Hamburger Wechsel-Ordnung Art. IX. ist der eingelaufene Wechsel sogleich zur Acceptation zu präsentiren, iedoch kan der Inhaber noch 3 Tage ohne Gefahr dem Trassaten nachsehen, wenn nicht eher eine Post, oder Bote an den Ort, wo der Wechsel herkommen, gehet. Nach der Breßlauer Wechsel-Ordnung §. VII. seynd die mit der Leipziger Sonnabends-Post ankommende Wechsel längstens Dienstags bis um 12 Uhr, und diejenigen, welche mit der Mittewochs-Post eingelaufen, längstens Freytags bis 12 Uhr zur Acceptation zu präsentiren, und wenn keine Acceptation erfolget, muß Dienstags oder Freytags gebührend

rend protestiret werden. Nach der Leipziger Wechsel-Ordnung seynd folgende Casus zu separiren: Lautet ein Wechsel-Brief à Vista, der soll, so bald er einläuffet, auch am Sonn- und Fest-Tage zur Acceptation präsentiret werden.

s. die Leipziger W. O. §. XV.

Ist der Wechsel auf 8 oder 14 oder mehr Tage Sicht, oder Nach-Sicht, ingleichen a Uso gestellet, muß selbiger vor Ablauf des Botens, oder der Post, an den Ort, wo er herkommen, zur Acceptation präsentiret werden, §. VII. Ist in dem Wechsel-Briefe ein gewisser Zahlungs-Termin gesetzet, z. E. 8, 4 oder 6 Wochen dato, oder nach dato, ingleichen ult. Jun. med. Sept. kan der Inhaber bis den 14ten Tag vor der Verfall-Zeit mit der Präsentation zur Acceptation anstehen, §. VII. Immassen der Trassate die Acceptation nicht eher zu leisten verbunden. Denn gleichwie notorisch, daß ein Acceptante von dem Augenblicke an, da er den Wechsel-Brief acceptiret, für die acceptirte Summe, als Schuldner sich constituiret, und folglich hernach absolute, und ohne Exception zahlen muß, von dem Traßirer hingegen eher, als gegen die Verfall-Zeit, die Valuta nicht prätendiren kan, und wenn solche gegen diese Zeit einlauffet, zufrieden seyn muß; also ist einem mit einer auf langen Sicht lautenden Tratte Bezogenen vortheilhaft, die Zeit seines Obligo, so kurtz, als möglich, zu fassen, gestalt in 2 Monaten mehr, als 14 Tagen sich zutragen kan.

s. den fürsichtigen Banqvier *Cap. VIII. §. 59.*

Zu Augspurg sollen die Sonntags oder Montags ankommende Wechsel ohne Ausnahme den Montag, die Dienstags ankommende längstens Mittwochs Vormittag, die Dienstags Nachmittage, Mitt-

wochs, und Donnerstags einlauffende, am Donnerstage, welche am Freytage oder Sonnabends eintreffen, noch selbigen Tages zur Acceptation präsentiret werden. Bey denen Wechsel-Briefen aber, welche länger, als uso doppio verfallen, kan bis 14 Tage vor der Verfall-Zeit mit der Präsentation ohne Bedencken angestanden werden.

s. die Augspurger W. O. *Cap. I. §. I. II. III. IV. V. VIII.*

Nach der Braunschweiger Wechsel-Ordnung Art. XXI. und XXII. ingleichen der Wiener Wechsel-Ordnung Art. XI. [und dem Ern. Oesterreichischen Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XI. nach welchen auch der Trassate längstens bis 6 Stunden vor Abgang der Post seine Resolution von sich zu geben schuldig ist Sch] des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung Art. XI. Schwedischen Wechsel-Ordnung Art VIII. (†) allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte Art. XXIII. Hamburger Wechsel-Ordnung Art IX. und XIII. sollen alle Irregulier-Wechsel ohne Unterschied, sie mögen lauten, wie sie wollen, so bald sie ankommen, zur Acceptation präsentiret werden. Nach der Bremischen Wechsel-Ordnung in Art. IX. soll der Inhaber den Wechsel-Brief noch denselbigen Tag, da er angekommen, dem Bezogenen zur Acceptation präsentiren; würde aber die Post so spät einlaufen, daß die Präsentation bey Sonnenschein nicht könnte bewerckstelliget gemacht werden, muß solches den folgenden Tag geschehen: Jedoch soll hievon ausbeschieden seyn, wenn der Wechsel-Brief mit der Post Sonnabend Abends aus dem Reiche, insonderheit bey Winters-Zeiten, spät ankommet und die andere Post des Sonntags darauf um zwölf Uhr dahin wieder abgehet, auf welchen Fall der

Wech-

Wechsel-Brief bis 7 Uhr annoch zur Acceptation mag präsentiret werden. Zu St Gallen sollen die Sonnabends und Sonntags angekommene Wechsel-Briefe Montags Vormittage, und die am Montage mit denen Frantzösischen Briefen anlangende Wechsel-Briefe noch selbigen Morgen um 10 Uhr, die Italiänischen Montags ankommende noch selbigen Tages um 4 Uhr, die Dienstags uud Freytags einlaufende, selbigen Tag um 10 Uhr, die Mittewochs ankommen, Donnerstags Vormittage, welche aber Mittwochs durch den Meyländer und Reichs-Boten ankommen, Donnerstags vor Abend, zur Acceptation präsentiret werden. s. die St. Galler W. O. Art. VII. [Nach der Sachsen-Altenburg. neuen W. O. Cap. II. §. 3. muß die Präsentation länastens 3 Tage vor der Verfall-Zeit geschehen. Nach der Würtenbergischen W. O. Cap. IV. §. 8. kan ein Brief à Vista von dem Inhaber präsentiret werden wenn er will. Nach der Elbinger W. O. Cap. VI. Art 21. und Art. 23. müßen alle und iede Wechsel-Briefe noch am Tage ihrer Ankunft (die hohen Fest- und Sonntage ausgenommen) vor Sonnen Untergang oder doch den nächstfolgenden Tag Vormittags präsentirt auch die Wechsel-Briefe auf Sicht ohne Aufschub sogleich bey der Präsentation acceptiret und binnen 24. Stunden bezahlet werden, in Ansehung der übrigen aber hat sich der Bezogene zum wenigsten 6 Stunden vor Ablauf der nächsten Post zu erklären ob er acceptiren wolle oder nicht. Sch.]

(†) Nach der Ern. Schwedischen W. O. Art. IV. §. 2. muß die Erklärung des Acceptanten binnen 24 Stunden nach geschehener Präsentation erfolgen; doch kann der Innhaber demselben eine Bedenkzeit von 2 bis 3 Tagen ohne Gefahr verstatten, woferne nur nicht inzwischen eine Post nach dem Orte des gezogenen Wechsels abgeht. Sch.

§. VII.

§. VII.

Die Sonn- oder Fest-Tage seynd vielfältig von der Präsentation und Acceptation ausgenommen (*) und der folgende Werck-Tag dazu bestimmet.

s. die Breßlauer W. O. §. *V.*
Braunschweiger W. O. *Art. XLI.* (**).
Nürnberger W. O. *Cap. II. §. I.*
St. Galler W. O. *Art. III.* und *VII.*
Bremer W. O. *Art. IX.* und *XL.*
Hamburger W. O. *Art. XIX.*
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. XXIV.* [Ern. Preußische W. O. Art. *XLVIII.* Sch.]
Chur-Pfältzische W. O. *Art. XXVI.*
Wiener W. O. *Art. XIII.*
Augspurger W. O. *Cap. I. §. XV.*

Jedoch soll nach der Augspurger Wechsel-Ordnung c. l. und Hamburger Wechsel-Ordnung Art. XIII. der Acceptation, welche den Werk-Tag geschiehet, das Datum des Sonn- und Feyertages hinzugefüget werden.

(*) Ist in einer Wechsel-Ordnung nicht decidiret, ob an einem Sonn- oder Fest-Tage der Wechsel zur Acceptation präsentiret und in deren Ermangelung protestiret werden kan oder nicht? Ist nach denen gemeinen Rechten zu statuiren, daß die Acceptation und Protestation derer Wechsel-Briefe solche Actus seynd, welche an einem Sonn- und Feyertage, indem sie keinen Verzug leiden, gar wohl geschehen können, *l. 3. C. de fer.* s. hiervon derer Herren Schöppen zu Leipzig Responsum in *Corpor. Jur. Camb. Tom. II. p. 180. sub Lit. Q.* Diesem zu folge können in der Leipiger Neujahr-Messe die Wechsel am Feste derer heil. Drey-Könige zur Acceptation präsentiret, und wenn solche nicht geschiehet, protestiret werden, weiln der §. *V.* der Leipziger W. O. verordnet, daß wenn der letztere Acceptations-Tag auf einen Sonntag fället, Tages vorher, welches das Fest derer heil. Drey-Könige seyn kan, die Acceptation oder Protestation erfolgen soll.

(**) Es

(**) Es stehet aber die Limitation dabey: außer in Noth- und in solchen Fällen, als in dem *XXXII. Art.* ausgedrucket sind. Dieser *Art.* hingegen beziehet sich wieder auf den *XXI. XXIII. XXVI.* und *XXIX. Art.*

## §. IX.

Wenn Wechsel-Briefe, so auf gewisse Zeit lauten, nach Ablauf selbiger erst ankommen, ist die Präsentation zur Acceptation zu unternehmen.

s. die Wiener W. O. *Art. XVII.*
Leipziger W. O. *§. XII.*
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. XXVIII.*
Breßlauer W. O. *§. XVI.*
Bremer W. O. *Art. XLII.*

## §. X.

Es ist aber nicht genug, daß der Inhaber des Wechsel-Briefes nach Maßgebung vorhergehender Sätze die Präsentation zur Acceptation gebührend verrichte, sondern seine Obliegenheit erfordert auch, Sorge zu tragen, daß die Acceptation zu Recht beständig geleistet werde. Die Acceptation ist eine von dem Trassaten, oder einem andern Freunde des Traßirers, oder eines Indossanten, dem Wechsel-Briefe hinzugefügte schriftliche, und mit Benennung der Zeit, sowohl der Unterschrift versehene Erklärung, den Wechsel-Brief zu gehöriger Zeit zu bezahlen. Sie wird eingetheilet in diejenige, so auf Verlangen des Traßirers, und welche ohne dessen Ordre bloß aus Freundschaft gegen ihn, oder einen Indossanten geschiehet. Die letztere wird Acceptation per honor di lettera gemeiniglich genennet, und im folgenden Capitel erkläret. Von welcher wiederum diejenige, zu deren Bewerckstelligung ein Tertius von dem Traßirer,

rer, im Fall der Trassate nicht acceptirte, ersuchet worden, darinne nnterschieden, daß die zu einer Acceptation per honor sonst nöthigen Stücke eben nicht so genau darbey zu observiren (*).

s. die dritte Anmerckung über die Leipziger W. O. §. *XVII.*

Diejenige Gattung der Acceptation (**), welche in der Hamburger Wechsel-Ordnung Art VI. in einem bloßen Angelöbnisse zu acceptiren, oder Art. VII. darinne bestehet, daß einer den Wechsel nach sich nimmet, und auf Abfordern des Präsentanten nicht wieder zurücke giebet, sondern über Nacht bey sich behält, welches auch in der Bremer Wechsel-Ordnung Art. XXI. zu lesen, ist unter den Begriff der Acceptation nicht zu bringen, in Betrachtung eine Acceptation, wie im folgenden gezeiget werden wird, den Acceptanten dergestalt zum Schuldner machet, daß in Entstehung gütlicher Bezahlung mit der Strenge des Wechsel-Rechts wider ihn so fort zu verfahren, welches aber auf die in der Hamburger und Bremer Wechsel-Ordnung angeführte Fälle nicht zu ziehen, sintemal in Ermangelung eines schriftlichen Bekäntnisses, kein Processus Executivus, geschweige Cambialis statt findet.

(*) Der Casus existirte vor einiger Zeit bey dem Handels-Gerichte zu Leipzig, daß in Sachen Peter Gudeborns Klägers, Christian Friedrich Berbigs, Beklagten, dieser excipirte, Kläger habe bey Acceptation des von Beklagten gezogenen Wechsel-Briefes, nach der Leipziger Wechsel-Ordnung §. *XVII.* sich nicht gerichtet, und was darinne von der Acceptation, Protestation und dessen Notification anbefohlen, nicht genau in Obacht genommen, Kläger aber replicirte, daß die von ihme bewerckstelligte Acceptation nicht per honor di lettera, sondern auf Beklagtens ausdrückliches Ersuchen, daß wenn sein Giro Noth litte, Kläger solches protegiren, den Wechsel acceptiren und bezahlen möchte, und Versprechen,

sprechen, daß er ihm alle Satisfaction davor geben wolle, geschehen. In dem, nach geführter Bescheinigung und Gegenbescheinigung, von denen Herren Schöppen mens. Oct. 1734. ertheilten Urthel, wurde Beklagter condemniret. Die Sententz habe bereits in *Tom. II. Corp. Jur. Camb. p. 191. Lit. sub Uu.* mitgetheilet. Die Rationes decidendi aber beruhen in folgenden: doch bey dem ietzigen Fall habe Kläger eine Gnüge darinnen geleistet, daß er unter eben dem Tage, da er zu Amsterdam nach dem Doc. sub A. wie er zu Ehren Beklagtens den Wechsel acceptiret, protestiret, sogleich nach dem Doc. sub F. eine Notification des geschehenen Protests, an Beklagten ergehen lassen, welches nach Gelegenheit dieses Falls ohne Zuschickung eines formalen Protests genug seyn könne, da Beklagter bey der Litis Contestation sub n. 2. selbst gestehet, daß er Klägern im nothleidenden Fall sein Giro zu protegiren ersuchet, auch nach dem Doc. sub A. er sich anheischig gemacht, daß er ihm alle Satisfaction davor geben wolle, in welchen Vorfallenheiten absonderlich in Mercantil-Sachen, das sonst geordnete jus strictum, welches eigentlich bey solcher Acceptation per honor di lettera, welche aus eigener Bewegniß und nicht Pacts-weise geschehe, in Obacht zu nehmen, nicht anzuwenden.

(**) Man pfleget selbige eine stillschweigende zu nennen.

## §. XI.

Die zu einer gültigen Acceptation nöthigen Stücke bestehen nach Maßgebung der meisten Wechsel-Ordnungen darinne, daß 1) selbige schriftlich (†) geschehe 2) die Zeit, nemlich das Jahr, Monat und Tag, bemercket; 3) der Vor-(*) und Zuname von dem Acceptanten unterschrieben, und daferne der Wechsel auf 2 oder mehrere Personen gezogen so nicht in einer Societät stehen, von ieglichem der Vor- und Zuname hinzugefüget werde.

s. des Königreichs Preussen W. O. *Art. XI.*
Sachsen-Weimarische W. O. §. *VII.*
Sachsen-Gothaische W. O. §. *III.*

Alten-

Altenburgische W. O. §. II.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht
*Art. XXII.*
Braunschweigische W. O. *Art. XIX.*
Hamburger W. O. *Art. VIII.*
Nürnberger W. O. *Cap. II. §. X.*
Franckfurther W. O. §. *VII.*
Dantziger W. O. *Art. X.*
Breßlauer W. O. §. *IV.*
Bremer W. O. *Art. XVI.*
Augspurgische W. O. *Cap. I. §. IX.*
Amsterdamer W. O. §. *III.*
Rotterdamer W. O. §. *VIII.*
Antwerpner Wechsel-Recht *de anno 1667.* §. auch verordnen.
Botzner Meß-Ordnung §. *XXXII.*
Cöllnische W. O. §. *III.*
Leipziger W. O. §. *VIII.*
Lyoner W. O. *Art. III.*
Schwedische W. O. *Art. IX.*
Wiener W. O. *Art. X.*
Französische W. O. *Tit. V. Art. II.*

Nach der Amsterdamer, Antwerpner und Rotterdammer Wechsel-Ordnung c. l. [wie auch nach der Middelburger Verordnung wegen Wechsel-Sachen d. d. 9. Sept. 1660. §. 3. auch nach einer andern d. d. 24. Märtz 1736. §. 4. Sch.] soll der Acceptante auch seines Standes erwehnen, ingleichen erfordern die Leipziger. Wiener, Dantziger, Breßlauer §. X. Bremer, Braunschweigische, Gothaische, Weimarische, Altenburgische Wechsel-Ordnungen, und das allgemeine Preußische Wechsel-Recht c. l. daß eine Acceptation pure, ohne Bedingung (**) oder Reservat geschehe. Und obgleich bey denen Wechseln, welche a dato oder nach dato lauten, oder sonsten einen gewissen Zahlungs-

Ter-

Termin in sich fassen, z. E. ultimo Aug. medio Sept. zahlbar seyn, in Ansehung der bey der Acceptation auszudruckenden Zeit, sich kein Nutzen zu versprechen; so halte doch davor, der Präsentante gehet am sichersten, wenn er besorget ist, daß auch bey solchen Wechseln denen Vorschriften der Wechsel-Ordnungen mit Benennung der Zeit eine Gnüge geschehe. Nach der Hamburger Wechsel-Ordnung Art. VIII. kan in solchem Fall das Datum ohne Gefahr weggelassen werden, sintemal selbige dieses nur erfodert, so es nöthig. Daferne aber der Trassate Wechsel, so à Vista, oder Uso lauten, nicht sogleich, da ihm selbige präsentiret werden, acceptiret, gleichwohl nachhero und ehe der Protest abgehet, zur Acceptation sich erkläret, kan der Inhaber mit Bestande begehren, daß die Zeit, zu welcher die Präsentation geschehen, der Acceptation beygefüget werde.

s. die Braunschweigische W. O. *Art. XXVIII.*
Hamburger W. O. *Art. XXVI.*
Bremer W. O. *Art. X.*
[Ern. Preußische W. O. *Art. XLVII.* Sch.]

(†) Nach der Ern. Preußischen W. O. Art. XLIX. ist eine Acceptation nicht nur alsdenn gültig, wenn der Acceptant auch nur die Feder deswegen ansetzet und einen Buchstaben auf den Wechselbrief geschrieben hat, sondern auch selbst die mündliche Acceptation macht, wenn sie erwiesen ist, den Acceptanten zur Bezahlung verbindlich. Sch.

(*) Nach dem allgemeinen Preuß. Wechsel-Recht *Art. XXII.* Braunschweigischer W. O. *Art. XIX.* und Wiener W. O. *Art. X.* [und Ern. Oesterreichischen Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. X. Sch.] ist allenfalls genung, wenn nur der erste Buchstabe von dem Tauf-Nahmen ausgedrucket wird.

(**) Daferne aber solches geschehen, ist die Conditio pro non adjecta zu achten, nach Maßgebung der Breßlauer

W. O. §. 10. Leipziger W. O. §. *VIII.* Braunschweigischen W. O. *Art. XIX.* Allgemeinen Preußischen W. O. *Art. XXII.* Altenburgischen W. O. §. *11.* [Sachsen-Altenburg. neue W. O. *Cap. II.* §. 4. Sch.] Gothaischen W. O. §. *III.* [wie auch nach der Elbinger W. O. *Cap. VI. Art.* 26. Sch.] Hiebevor wurden öfters die Acceptationes mit Beyfügung derer Buchstaben S. P. verrichtet, welche der Acceptante, wenn er die Zahlung refusirte, zu seinem Vortheil also erklärete, daß er sine præjudicio acceptiret hätte, durch angeführte W. O. aber ist dergleichen Cautel entkräftet, und in andern W. O. deutlich verboten. Also disponiret die Wiener W. O. *Art. X.* [und das Ern. Oesterreichische Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. *X.* Sch.] „Anlangend „aber die von ein und andern bishero mit Litteris S. P. „gepflogene Acceptationes, zumalen solche auf unter„schiedliche Weise ausgedeutet werden, so sollen diese „Litteræ S. P. künftighin pro non adjectis, und dafür, „als ob sie nicht da stünden, gehalten werden, und de„ren ohngeachtet der Acceptant absolute zu gebührender „Zeit zu bezahlen schuldig seyn.„ Die neue Franckfurter W. O. verfüget §. *X.* ohne Anhang (dahero auch die Buchstaben S. P. nichts gelten) geschrieben. In der Nürnberger W. O. ist §. 10. zu lesen: „dagegen die al„lenfalls hinzugesetzte Buchstaben S. P. dafür, als „wenn sie nicht da stünden, gehalten werden.„ Nach der St. Galler W. O. *Art. X.* passiren die Buchstaben S. P bey einer Acceptation, und seynd durch Sopra Protesto zu erklären.

## §. XII.

Die Acceptation kan auch durch einen Gevollmächtigen(*) verrichtet werden, iedoch ist an vielen Orten sehr heilsam verordnet, daß der Gevollmächtigte durch eine bey dem Gerichte niedergelegte Vollmacht sich gebührend legitimiret,

s. die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung §. *VII.* (**).

Braunschweigische W. O.

Franck-

Franckfurter W. O. §. I. [welche sowohl, als die Ern. Franckfurter Ordn. in Wechsel- u. Kaufmanns-Geschäften *d.* a. *1739.* §. *12.* erfordert, daß überdiß die Vollmacht bey einem Wechsel Notario vorher notirt sey, Sch.]

Wiener W. O. *Art. XXIX.*

Zu Hamburg wird eine vom Notario vollzogene Vollmacht erfordert.

s. die Hamburger W. O. *Art. VIII.*

Zu Augspurg hingegen ist genug, daß die Vollmacht bey der Kaufmannschaft bekannt, und in ein eignes hierzu gewidmetes Buch, welches der älteste Sensal in seiner Verwahrung hat, eingetragen.

s. die Augspurger W. O. *Cap. I. §. XI.*

[In Rotterdam muß sie in die Wechsel Banco gebracht und unterzeichnet werden.

s. den Auszug der Ordonnanz der Stadt Rotterdam, das Wechselrecht betr. *d. a. 1720. Art. III.* Sch.]

An andern Orten wird eine außergerichtliche Vollmacht vor zureichend gehalten.

s. die Breßlauer W. O. §. *IV.*
Danziger W. O. *Art. X.*
Altenburgische W. O. §. *III.*
Gothaische W. O. §. *III.*
Weimarische W. O. §. *VII.*
Chur-Pfälzische W. O. *Art. XIII.*
[Ern. Preußische W. O. Art. *L.* Sch.]

Ist nun des Acceptanten Gevollmächtigter sattsam legitimiret, muß er der Acceptation seinen und seines Principals Namen beyfügen.

s. die Hamburger W. O. *c. l.*
Augspurger W. O. *Cap. I. §. IX.*
Breßlauer W. O. *c. l.*

Dantziger W. O. *c. l.*
Gothaische W. O. *c. l.*
Altenburgische W. O. §. *II.*
Leipziger W. O. §. *VIII.*

(*) Im Gegentheil seynd diejenigen Acceptationes, welche von Bedienten oder andern, so darzu von denen Principalen keine Vollmacht, [und zwar wird nach manchen W. O. z. E. nach der Ern. Schwedischen Art. IV. §. 6. auch in diesem Falle eine gerichtliche erfordert, Sch.] oder Instruction erhalten, verrichtet werden, null und nichtig, daß der Principal daher zu keiner Zahlung verbunden, jedoch der Acceptant die Zahlung vor sich und aus seinen eigenen Mitteln zu leisten schuldig, Leipziger W. O. §. 9. [Sachsen-Altenburgische W. O. Cap. II. §. 5. Sch.] Diesem füget der Herr D. Königk in seinen Anmerckungen über angezogenen §. *IX. n. 3.* die Limitation hinzu, es wäre denn, daß solche ohne Vollmacht vorgenommene Acceptation zu Salvirung des Patrons periclitirenden Credits geschehen. Wie aber hierbey ausgemacht, eine negotiorum gestio zu statuiren; als fließet daher, daß Processus cambialis wider den Patron nicht statt finde.

(**) Allwo eine weitläuftig entworfene Vollmacht zu lesen. S. *Corp. Jur. Camb. T. I. p.* 102. Eine kürtzere Vollmacht aber ist der Breßl. W. O. §. 4. einverleibet.

## §. XIII.

Es träget sich öfters zu, daß der Trassate den Wechsel-Brief nur zum Theil acceptiret, z. E. er lautet auf 1000 Rehlr. es wird aber in der Acceptation nicht mehr, als 500 Rthlr. zu bezahlen, sich erkläret, kan denn der Inhbaer bey dieser Acceptation ohne Sorge seyn? Daferne er nicht andere Ordre hat, dergleichen Acceptation anzunehmen, muß er den gantzen Wechsel protestiren lassen (*); nach der Augspurger Wechsel-Ordnung (**) Cap. §. XVII. wird lediglich wegen des Ueberrests der Protest leviret.

(*) Wel-

(*) Welcher Wechsel nach seinem Inhalt nicht acceptiret wird, muß protestiret werden, und wenn einige W. O. in des Präsentanten Belieben stellen, ob er eine Acceptation zum Theil annehmen will, wie solches in der Chur Pfältzischen W. O. *Art. XVII.* Bremer W. O. *Art. XVII.* Wiener W. O. *Art. X.* [Ern. Preuß. W. O. *Art. LI.* Ern. Schwedische W. O. *Art. IV.* § 3. Sch.] zu lesen, ist darbey zu präsupponiren, daß der Präsentante hierzu Ordre hat, oder auf seine Gefahr es thut. Hiermit aber ist der Casus, wo der Trassate, welcher den Wechsel gantz angenommen, zur Zahlungs-Zeit nur einen Theil abtragen will, nicht zu confundiren.

(**) Diese und die Nürnberger W. O. Cap. II. §. IV. verbinden den Inhaber, mit der Acceptation zum Theil zufrieden zu seyn, iedoch limitiret die Augspurger W. O. den Satz darinne, es wäre denn, daß der Inhaber von dem Proprietario anders beordert wäre.

## §. XIV. a.

Gleichergestalt verbinden die Wechsel-Gesetze den Inhaber, den Wechsel zu protestiren, wenn die Acceptation nicht zur gehörigen Zeit, oder mit Beobachtung vorherstehender Requisitorum, nicht geleistet ist, worbey ein Zweifel entstehet, ob nemlich einen Protest leviren zu lassen nöthig, wenn der Acceptante eine Bedingung oder Reservat der Acceptation hinzufüget (*). Nach der Frantzösischen Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. II. Dantziger Wechsel-Ordnung Art. X. bewircken solche Conditiones, oder Reservata, eine Abschlagung der Acceptation, und folglich ein unvermeidliches Protestiren, welches ebenermaßen an denenjenigen Orten, wo die Conditiones nur untersaget, nicht aber pro non adjectis angesehen werden,

s. die Bremer W. O. *Art. XVI.*
Nürnberger W. O. *Cap. II. §. X.*

Des Königreichs Preussen W. O. *Art.* XI.
[Ern. Preuß. W. O. *Art.* LII. Sch.]
Wiener W. O. *Art.* X.
Chur-Pfältzische W. O. *Art.* XVII.
oder dießfalls gar nichts verordnet,
s. Schwedische W. O. *Art.* IX. [Hingegen die Ern. Schwed. W. O. Art. *IV.* §. 3. verordnen in diesem Falle allerdings die Protestation. Sch.]
Lyoner W. O. *Art.* III.
Cöllnische W. O. §. III.
Botzner W. O. §. XXXII.
Antwerpner Wechsel-Recht *de anno* 1667.
Rotterdamer W. O. *Art.* VIII.
Amsterdamer W. O. §. III.
Augspurger W. O. *Cap.* I. §. IX.
Franckfurther W. O. §. VII.
Hamburger W. O. *Art.* VIII.
Sachsen-Weimarische W. O. §. VII.

zu behaupten, sintemal in dem ersten Fall (**) der Acceptante die Acceptation nach Vorschrift derer Wechsel-Gesetze nicht leistet, mithin der Inhaber hiebey nicht acqviesciren, sondern ad probandam diligentiam dargegen protestiren muß (***), in dem letztern Fall (†) hingegen in Erwegung zu ziehen, daß der Traßirer in dem Wechsel-Briefe dem Trassatum ein Mandatum, die Zahlung zu bewerckstelligen, unter keiner Bedingung sondern pure ertheilet, folglich der Acceptante, da er eine Condition hinzufüget, der Wechsel nach dessen Inhalt, und dem darinne declarirten Sinne des Traßirers nicht acceptiret, welcher Wechsel-Brief aber nach seinem Inhalt nicht acceptiret wird, muß protestiret werden. Alleine wenn in Wechsel-Ordnungen die einer Acceptation appendicirte Bedingungen pro non adjectis gehalten werden,

s. die

s. die Leipziger W. O. §. *VIII.*
Altenburgische W. O. *Art.* §. *II.*
Gothaische W. O. §. *III.*
Braunschweigische W. O. *Art. XIX.*
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. XXII.*
Breßlauer W. O. §. *X.*

äußern sich trifftige Ursachen, warum zu protestiren eben nicht nöthig, in Betrachtung, nachdem die Condition anzusehen, als ob sie nicht da stünde, die Acceptation nach Vorschrift derer Gesetze verrichtet, und der Wechsel nach dessen Inhalt acceptiret worden, daher der Inhaber füglich darbey acquiesciren könnte, zumal er keinen Endzweck (††), weswegen in solchem Fall protestiret werden müsse, anzugeben vermag. Dessen ohngeachtet aber, und damit dem Inhaber durch Unterlassung des Protestirens nicht objiciret werden möge, er habe in die der Acceptation hinzugefügte Bedingung gewilliget, und angezogener Verordnung derer Wechsel-Gesetze sich begeben, ist einem Inhaber des unter Bedingung acceptirten Wechsels anzurathen, daß er auch in diesem Fall behörig protestire (†††).

(*) Auf viererley ist bey Entscheidung dieser Frage das Absehen zu richten: 1) Einige W. O. erklären die Acceptationes, so mit einer Bedingung oder Reservat geschehen, vor eine Abschlagung der Acceptation. 2) Einige W. O. verbieten nur die Acceptationes mit Bedingung oder Reservat. 3) Einige halten die hinzugefügten Conditiones pro non adjectis. 4) Einige verordnen dießfalls gar nichts.

(**) Wo nemlich die Conditiones nur schlechterdings verboten seynd.

(***) Wie solches auch die Bremer W. O. *c. l.* und Chur-Pfältzische W. O. *Art. XIX.* ausdrücklich erfordert.

(†) Allwo nehmlich die Wechsel-Ordnungen die Acceptationes mit Bedingungen oder Reservat, mit Stillschweigen übergehen.

(††) Ludovici in seiner Einleitung zum Wechsel-Proceß *Cap. IV. § XXXVI.* meynet, die Protestation habe in solchem Fall den Effect, damit der Präsentant allenfalls seinen Regreß an den Trassanten, oder von wem er sonsten den Wechsel-Brief bekommen, nehmen könne. Alleine Herr Hof-Rath Schlitte hat in der Anmerkung zu diesem §. p. 64. gantz recht erinnert, daß der Präsentante an die Indossanten oder den Trassanten seinen Regreß zu nehmen noch nicht Ursach habe, sondern die Verfall-Zeit abwarten müsse, und wenn alsdenn die Zahlung nicht erfolge, so sey es erst wegen des zunehmenden Regresses zu protestiren nöthig.

(†††) Und zwar lediglich in der Absicht auf den Acceptanten, immaßen sich öfters zuträget, daß der Inhaber gewisser Ursachen halber, z. E. der Traßirer oder Indossant ist immittelst fallit worden, lediglich bey dem Acceptanten stehen bleiben, und von ihm die Befriedigung suchen muß, oder es ist auch dem Inhaber commoder, und mithin wünschet er, von den Trassaten die Bezahlung zu erlangen. Damit nun in solchem Fall der Acceptante, wenn zu der Verfall-Zeit der Inhaber das Seinige vom ihm fordert, die der Acceptation hinzugefügte Condition nicht zu einer Ausflucht machen möge, ist nützlich darwider zu protestiren, daher ein solcher Protest anders, als wie in folgender Nota angemercket, zu entwerfen.

## §. XIV. b.

[Gleichergestalt ist das Protestiren nöthig, wenn der Wechsel-Brief der auf mehrere in Compagnie stehende Personen ausgestellt war, nur von einem unter ihnen für sich allein acceptirt wird, da diese Acceptation bis zur würcklich erfolgten Bezahlung doch nur unvollkommen bleibt, und mit dem Innhalte des Wechsels nicht völlig übereinstimmt.

s. Ern. Schwedische W. O. *Art. IV. §. 4.* Sch.]

§. XV.

## §. XV.

Protestiren wird in der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. XX. folgendergestalt beschrieben: der Protest ist nichts anders, denn eine feyerliche Bedingung von einem Notario, dadurch iemand sich bedinget, daß er sich allen Schaden an Capital und Interesse, welcher ihm aus dem nicht acceptirten und unbezahlten Wechsel-Brief entstehen würde, an und bey dem Wechsel-Nehmer, oder Ausgeber, oder respective sämmtlichen Giranten und Acceptanten des Wechsel-Briefes erholen, so fort völlige Satisfaction vorbehalten wolle, zugleich auch ein Beweis, daß sich der Inhaber in termino bey dem Trassato oder Acceptanten behörig angemeldet, und also seines Ortes nichts verabsäumet habe. Eine kürtzere(*) Beschreibung des Protestirens habe in der 6ten Anmerckung über den Vten §. der Leipziger Wechsel-Ordnung mitgetheilet, daselbst ist auch die Frage, ob der analogiæ juris gemäß, daß ein Notarius die Bedingung unternehme, und darüber zugleich ein Instrumentum verfertige, beantwortet.

(*) Nemlich protestiren heißt vor Notarien und Zeugen feyerlichst sich bedingen, daß man sich, wegen nicht erfolgter Acceptation, oder Bezahlung, alles Schadens an Capital und Interesse, wie auch des Rück-Wechsels, und derer Unkosten halber, bey dem Traßirer oder Indossanten erholen wollte. Woraus nicht ohne Grund fließet, daß der Inhaber des Wechsels entweder in Person, oder durch einen Gevollmächtigten, dergleichen Bedingung zu unternehmen hat, und daß solches geschehen, vom Notario und Zeugen attestiren lässet, folglich der Notarius in vim probationis hierbey adhibiret wird, und nicht füglich die Bedingung im Nahmen des Wechsel-Inhabers bewerckstelligen, und zugleich über die Wahrheit der Sache attestiren kan, angesehen aus den Rechten sattsam bekannt, daß niemand in eigenen Sachen einen Zeugen abgeben kan, *l.* 10. *ff. & C. de testib.*

*testib.* Nach dem allgemeinen Gebrauch aber stellet der Inhaber des Wechsels solchen einem Notario zu, welcher damit zu dem Trassaten sich verfüget, und bey verweigerter Acceptation angezogene Bedingung unternimmet, auch daß solches wircklich geschehen, vermittelst eines solennen Instruments, welches Protest genennet wird, bekräftiget.

## §. XVI.

Bey dem Protestiren ist sich nach denen an dem Ort, wo es geschiehet, üblichen Solennitäten zu richten. Daher als einsmal vor dem Handels-Gerichte zu Leipzig, ein zu Amsterdam verfertigter Protest, um deswillen impugniret wurde, weiln nach Maßgebung der Constitut. Maximiliani keine Zeugen adhibiret worden, fiele das Urthel da hinaus, daß der Protest vor gültig zu achten, und daher Endossant dem Indossatario die Zahlung zu leisten schuldig, in Erwegung, daß zu Amsterdam nach der Constitut. Maximiliani sich nicht gerichtet würde: das Präjudicium hierüber ist in *Tom. II. Corp. Jur. Camb. p. 179. sub Lit. N.* zu lesen. Wiewohl nicht zu leugnen, daß in diesem Casu der Amsterdammer Wechsel-Ordnung §. IV. verb. „Nach des Orts coutume, daher der Wechsel-gezogen, oder ausgestellet ist„ eine starcke rationem dubitandi in sich hält. Es muß demnach einen nicht befremden, wenn ein von keinem Notario verfertigter Protest, bisweilen zu Recht beständig geachtet wird, sintemal nach der Frantzösischen Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. VIII. ein Protest sintemal von einem Hussier, oder Bedienten, auch der Burgermeisterlichen Jurisdiction selbsten mit zwey Zeugen, ingleichen nach der Dänischen Wechsel-Ordung Art. VII. von zweyen ehrlichen Männern, nach der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. XXI. außer Mannheim von einem Stadt- oder Gerichts-Schreiber, sowohl nach

der

der Rußischen Wechsel-Ordnung Cap. I. §. X. von einem Cancelisten, oder Land-Richter, gemachet werden kan. Nach denen [deutschen auch nach der Ern. Schwedischen W. O. Art. IX. §. I. Sch.] Wechsel Ordnungen, und Gebräuchen, ist ein Protest von Notario (†) und Zeugen zu fertigen. [An manchen Orten wird auch Stempelpappier dazu erfordert z. E. nach dem Churſächsischen Ausschreiben wegen des Stempelpapieres *d. a.* 1732. ein Bogen zu — 2 gr. — und nach der Ern. Preußischen W. O. Art. XLVI. ein Bogen zu — 3 gr. — Ingleichen findet man bisweilen eine Einschränckung in Ansehung der Zeit. So darf z. E. nach der Ern. Preuß. W. O. *l. c.* nicht nach Untergang der Sonnen auch nicht an Sonn und Feyertagen protestiret werden. Sch.] Die darzu gehörigen Stücke seynd denen Notariis ohne Erinnerung schon bekannt (*).

(*) Jedoch glaube, daß denen Anfängern in der Notariats-Praxi einen angenehmen Dienst erweisen werde, wenn einen richtigen und förmlichen Protest mittheile. Er lautet aber folgendergestalt:

Im Namen Gottes,

Sey hiermit zu wissen, daß im Jahr Christi 1750. indictione Romana XIII. regnante atque imperante Potentissimo Principe ac Domino Francisco I. Imperatore glorioſissimo, nec non Domino nostro clementissimo, anno regiminis V. Dienstags den 6. Jan. Nachmittags um 5. Uhr, Herr Kob und Peinemann, Kauf- und Handels-Herren allhier, mich Endes benannten Kayserl. geschwornen und bey E. Hoch-Edl. und Hoch-weisen Rathe dieser Stadt immatriculirten Notarium requiriret und verlanget, daß nachdem sie nachstehenden vom Herrn von der Schmissen Sohne auf Herrn Gottfried Christian Steinbrechern allhier, traßirten Wechsel-Brief:

Altona den 9. Dec. 1749. Louis d' Or 465. Rthlr. 20 gl.

In der Leipziger Neujahrs-Messe zahlen E. L. gegen dieſen unsern Prima Wechsel-Brief an die Ordre Herrn Simon Lamm und Sohne Vierhundert Fünf und Sechzig

zig Reichs-Thaler und Zwantzig gute Groschen in Louis d' Or. Valuta von demselben. E. L. stellen es à Conto, als advisiren

Herrn J. C. von der Schmissen Sohne.

Herrn Gottfried Christian Steinbrecher, Ggl.

in Leipzig, nöthigen Falls bey Hrn. Lorentz und Zehen,

für mich an die Ordre Herrn Johann Gottfried Kunckel Conto

Simon Hamm und Söhne,

für mich an Herrn Carl Wilhelm Schlipatius, oder Ordre. Valuta von demselben. Breßlau, den 17. Dec. 1749.

Johann Gottfried Kunckel.

für mich an die Ordre Herrn Kob und Peinemann. Valuta in Rechnungen. Breßlau, den 24. Dec. 1749.

Carl Wilhelm Schlipatius.

in Händen hatten, ich mich zu gedachtem Herrn Gottfried Christian Steinbrechern, so sein Handels-Gewölde in der Catharinen-Straße in seinem eigenen Hause habe, verfügen, demselben sothanen Wechsel-Brief zur Acceptation präsentiren, und solchen, wenn die Acceptation nicht erfolgen sollte, gewöhnlichermaßen protestiren möchte. Wenn dann ratione officii solcher Requisition statt zu geben, ich mich verbunden erachtet; als habe zuförderst Herrn Ehregott Friedrich Reben, Jur. Stud. und Julium Friedrich Zielitzen, Marckthelfern allhier, zu meinen Instruments-Zeugen erbeten, da denn hierauf mich nebst ihnen in gedachtes Steinbrecherische Haus und Handlungs-Gewölbe begeben, und solchen Wechsel-Brief ermeldten Herrn Gottfried Christian Steinbrechern selbst in dessen Handlungs-Gewölbe zur Acceptation präsentiret, welcher mir aber,

daß er diesen Wechsel nicht acceptirte, sondern schon an seine Freunde dieserwegen schreiben wolte,

zur Antwort ertheilte, worauf ich gebührender maßen, dieses nicht acceptirten Wechsel-Briefes, auch aller hieraus entstehenden Schäden, Interessen und Unkosten halber protestiret, und meinen Herren Requirenten, oder wem sonsten an diesem nicht acceptirten Wechsel-Brief gelegen, alle ihnen zukommende Jura per expressum reserviret, solches treulich ad protocollum registriret, und auf meiner Herren Requirenten Verlangen gegenwärtiges Instrumentum publicum gegen die Gebühr darüber ausgefertiget. So geschehen

Leip-

Leipzig, anno, indictione, die, hora, locoque, præsentibus testibus, ut supra.

Ambrosius Wehner,
Notar. publ. Cæsar. jurat. & coram
Senat. Lipsienſ. amplis. immatric.
& requisitus.

(†) Wie aber, wenn an einem Orte kein Notarius vorhanden wäre? Alsdenn kann es von der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Ortes verrichtet werden. Diß verordnet ausdrücklich die Sachsen-Altenburgische neue W. O. Cap. II. §. 8. Sch.

## §. XVII.

Ein Protest wird einmal gemachet, wegen nicht beschehener Acceptation, hernach wegen nicht erfolgter Bezahlung, der letztere wird vielfältig Protest de non pagamento (*) genennet, und ist nur nöthig, wenn die Acceptation nicht pure refusiret. Nach des Königreichs Preußen Wechsel-Ordnung Art. XXV. muß selbiger leviret werden, wenn auch die Acceptation schlechterdings abgeschlagen. Der erstere findet statt, wenn entweder zu gehöriger Zeit gar keine, oder eine mangelhafte Acceptation erfolget. Zu welcher Zeit der Trassate zu acceptiren schuldig, ist bereits §. IV. V. VI. VII. VIII. und IX. gegenwärtigen Capitels gezeiget, daferne er nun in tempore darzu sich nicht verstehet, muß der Inhaber protestiren lassen. Hat aber der Trassate bereits falliret, gebühret dem Inhaber des Wechsels sofort, und ohne die Acceptations-Zeit zu erwarten, zu protestiren.

s. Bremer W. O. *Art. XLI.*
Breßlauer W. O. §. *V.*
Hamburger W. O. *Art. XLV.*
Nürnberger W. O. *Cap. IV. §. XIV.*
Braunschweiger W O. *Art. XXXIII.*
Neue Franckfurter W. O. §. *XXII.*

In

In Ansehung einer mangelhaften Acceptation ist über dasjenige, welches §. XIV. angeführet, dieses noch zu bemercken, daß, wenn aus dem Mangel in der Hauptsache ein Schaden zu besorgen, zu protestiren, also, wenn Wechsel auf Sicht oder Uso lauten, und der Acceptante füget die Zeit nicht bey, ist die Acceptation vitiös, indem kein Zahlungs-Termin alsdenn vorhanden, folglich nothwendig zu protestiren: im Gegentheil, wenn der Wechsel einen bereits festgesetzten Zahlungs-Termin in sich fasset, und das Datum wird bey der Acceptation weggelassen, ist daher kein Präjudicium zu folgern, mithin zu protestiren auch nicht nöthig, welches gleichergestalt behauptete, wenn etwan der Acceptante seinen Vornahmen nicht ausgedrucket (**).

(*) Pagamento heißet im Teutschen die Zahlung.

(**) Und obgleich dieses beydes zu denen zu einer Acceptation nöthigen Stücken in §. XI. gegenwärtigen Capitels gezehlet worden, so seynd doch die oben angeführten Requisita nicht sämtlich ad formam acceptationis dergestalt zu referiren, daß daher Nullitas actus abhange, sondern einige davon, als der Vornahme, das Datum bey Wechseln, die einen bestimmten Zahltag bereits in sich fassen, gehören nur zu einer löblichen Ordnung.

## §. XVIII.

Nach beschehener Protestation wegen nicht geleisteter Acceptation ist der Inhaber den Protest (*) an Remittenten, oder, wenn dieser und Trassans in einer Person concurriren, an den Traßirer mit der ersten Post (**) abzusenden schuldig.

s. die Leipziger W. O. §. *V.* und *VII.*
Wiener W. O. *Art. XI.* [und Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent *d. a.* 1763. *Art. XI.* Sch.]
Bremer W. O. *Art. XI.*

Nürn-

Nürnberger W. O. *Cap. II. §. I. II. III.*
[Ern. Preußische W. O. *Art. XLI.* welche jedoch Art. XLII. die Ausnahme macht, wenn die Acceptation aus Mangel des Aviso verweigert würde, als in welchem Falle der Präsentant zwar schuldig seyn soll, den Protest zu besorgen, ihm aber doch frey stehet, noch einen Posttag mit Versendung des protestirten Wechsels zu warten, um zu sehen, ob vielleicht inzwischen das Aviso noch einlaufen möchte, und sodann die Acceptation erfolgen dürfte. Sch.]
In andern Wechsel-Ordnungen wird dem Innhaber, wenn der Trassate die Acceptation nicht schlechterdings refusiret, mit Absendung des Protests noch einen Posttag zu warten, nachgelassen. [Welches auch nach dem Ern. Oesterreichische Wechsel-Patent *Art. XI.* angeht, Sch.]
§. Danziger W. O. *Art. IX.*
Dänische W. O. *§. VII.*
Braunschweigische W. O. *Art. XXXIV.*
[Nach dem Englischen Wechselrechte braucht der Protest nur innerhalb 14 Tagen dem Remittenten zugeschickt, oder sonst Nachricht davon gegeben zu werden. Jedoch ist diß nur von inländischen Wechseln zu verstehen, s. den Auszug aus Cunninghams Nachricht von der Englischen Handlung, in Uhls zwoter Fortsetzung des Siegelischen Corporis Juris Camb. S. 7. Sch.]
In welchem Fall auch nicht nöthig, den Wechsel zugleich mit abzusenden, sondern selbiger kan bis zu der Verfall-Zeit in den Händen des Präsentanten bleiben, damit, wenn der Trassate zu der Zahlung sich noch erkläret, die Gelegenheit darzu ihme nicht benommen werde. Nach der Leipziger W. O. §. V. und Braunschweigischen W. O. c. l. ist der

Inha-

Inhaber schuldig den Wechsel-Brief in diesem Casu bis zu der Verfall-Zeit bey sich zu behalten. [Diese Zurückhaltung des Wechsels bis zur Verfallzeit, nach erfolgter Protestation, findet auch vermöge der Ern. Preußischen W. O. Art. XLIII. in dem Falle statt, wenn die Acceptation aus der Ursache verweigert worden, weil der Trassat noch keine Remesse zu seiner Sicherheit in Händen hat, um zu erwarten, ob nicht etwan diese noch vor der Verfallzeit anlangen, und alsdenn der Wechsel noch bezahlt werden dürfte. Sch.] Ist aber die Acceptation pure abgeschlagen, wird Protest und Wechsel zugleich remittiret, und mithin am Zahl-Tag der Protest nicht wiederholet.

s. die Wiener W. O. *c. l.*
Leipziger W. O. *c. l.*
Braunschweigische W. O. *Art. XXXIII.*
Dantziger W. O. *Art. XIV.*
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. XXIII.*

Jedoch vergönnet dieses dem Inhaber, wenn er es vor gut befindet, den nächsten Post-Tag darauf, den Wechsel erst zu versenden, es müßte denn der Trassate ausdrücklich begehren, den Wechsel bis zu der Verfall-Zeit zurücke zu behalten, immaßen der Inhaber hierinne gratificiren soll.

s. die Leipziger W. O. *§. VII.*

Es wäre denn die Zeit zu kurtz, daß unter dessen von dem Ort, da der Wechsel-Brief hergekommen, weder anderwärtige Ordre, noch Provision erhalten werden könnte. Nach der Bremer Wechsel-Ordnung Art. XI. und Rußischen Wechsel-Ordnung Cap. I, §. XIII. ist der Inhaber auch ohne des Trassaten Verlangen, solches zu thun schuldig. Besage der Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. II. §. III. ist nach vorhergehenden des Trassaten Ansuchen, und wenn er

Hoff-

Hofnung zur Acceptation giebet, mit Absendung des Wechsels bis zu dem zweyten Post-Tag anzustehen.

(*) Eine bloße Notification von dem Protest ist nicht genug, sondern er muß originaliter überschicket werden, welches aber legaliter zu verstehen, daß nehmlich an einen Freund der Original-Protest gesendet werde, welcher ihm den Traßirer, oder Indossanten nachhero zeiget.

(**) In Ermangelung dieses muß der Protest mit einem expressen Bothen versendet werden.

## §. XIX.

Gleichwie aber die in vorhergehenden §. nachgelassene, oder anbefohlne Zurückbehaltung des Wechsel-Briefes, auf Wechsel, so auf Sicht, oder Uso lauten, schlechterdings nicht zu ziehen, in Betrachtung die zu deren Zahlung gegönnete Frist mit dem momento acceptat. ihren Anfang gewinnet, folglich einen Theils in solchem Fall bis zu der Verfall-Zeit den Wechsel zu behalten, ohnmöglich, andern Theils, wenn bis zu dem zweyten Post-Tage mit der Acceptation angestanden würde, dem Zahlungs-Termine eine ausgemachte Verlängerung zuwachse, dadurch aber bey etwa immittelst sich ereignenden Falliment, ein sehr groses Nachtheil entstehen könnte, immaßen nicht aller Orten Rechtens, daß das Datum der Präsentation zurücke gezogen werde: als ergiebet sich hieraus, daß ein Inhaber des Wechsel-Briefes bey nicht geleisteter Acceptation, wegen Zurückbehaltung des Wechsels sich sehr fürsichtig zu bezeigen habe.

## §. XX.

Glaubet nun der Präsentante, daß er den Wechsel bis zu der Verfall-Zeit ohne Gefahr an sich behalten kan, die Zahlung hingegen erfolget zu der Verfall-Zeit nicht, so muß er noch einmal wegen nicht

zu gehöriger Zeit beschehener Zahlung, wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten nach Wechsel-Lauf, oder wie der Cours zum selbigen Rück-Wechsel zurück gehet, protestiren, und sich dadurch seines Jeteresse halber an dem Trassirer oder an wem er es mit Recht zu suchen hat gebührend erhohlen, sowohl den andern Protest sammt dem Wechsel mit der erst abgehenden Post an den Ort, wo er herkommen, absenden.

s. die Leipziger W. O. §. *VI.*
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. XXV.*
Bremer W. O. *Art. XXXIX*
Braunschweigische W. O. *Art. XXXVI.*
Wiener W. O. *Art. XIV.*
Nürnberger W. O. *Cap. IV. §. VIII. IX.*
Hamburger W. O. *Art. XXVII.*
Breßlauer W. O. §. *XIV. XX.*
Danziger W. O. *Art. XVIII.*
Amsterdamer W. O. §. *VI.*
Franckfurther W. O. §. *X.*
Schwedische W. O. *Art. XIX. §. I.*
Chur-Pfältzische W. O. *Art. XXII.*
Gothaische W. O. §. *VIII.*
Altenburgische W. O. §. *V.*

Falliret aber der Trassate, so ist der Inhaber, ohne die Verfall-Zeit zu erwarten, sofort protestiren zu lassen, und den Wechsel-Brief nebst Protest mit der ersten Post an seinen Mann abzusenden schuldig.

s. die Bremer W. O. *Art. XLI.*
Nürnberger W. O. *Cap. IV. §. XIV.*
Des Königreichs Preussen W. O. *Art. XXVI.*
[Ern Preuß. W. O. Art. *XLIV.* Sch.]
Braunschweigische W. O. *Art. XXXIII.*

Hams

Hamburger W. O. *Art. XLV.*
Augspurger W. O. *Cap. VI. §. IV.*

## §. XXI.

Es ist auch der Protest de non Pagamento zu leviren, wenn der Wechsel zwar acceptiret, zu der Verfall-Zeit aber die im Wechsel-Briefe enthaltene Summe entweder gar nicht, oder nur zum Theil bezahlet wird: denn obwohl in des Inhabers Willkühr (*) anfangs stehet, ob er einen Theil der Zahlung annehmen will, oder nicht, s. bald folgende Wechsel-Ordnungen, so muß er doch wegen des Rückstandes protestiren lassen.

s. die Rußische W. O. *Cap. I. §. XVII.*
Wiener W. O. *Art. XXVI.* [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent *d. a. 1763. Art. XXV.* Sch.]
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. XXXVII.*
Braunscheigische W. O. *Art. XXXV.* und *XXXVI.*
Dantziger W. O. *Art. XXIII.*
Breßlauer W. O. *§. XX.*
Bremer W. O. *Art. XLIV.*
Leipziger W. O. *§. XVII. in fin.*
Gothaische W. O. *§. VIII.*
Altenburgische W. O. *§. VIII.*

Die Hamburger Wechsel-Ordnung aber Art. XXXIII. ingleichen (**) Schwedische Wechsel-Ordnung Art. XVII. [nicht weniger die Ern. Preuß. W. O. Art. LXIII. woferne er nicht ausdrücklich Gegenodre hat, Sch.] obligiren den Inhaber, einen Theil der Zahlung von dem Trassaten anzunehmen, iedoch,

daß gleichergestalt wegen des Rückstandes protestiret werde.

(*) Daferne aber in einer Wechsel-Ordnung nichts davon disponiret; kan der Inhaber, ohne einen Nachtheil zu besorgen, den offerirten Theil annehmen, immaßen er dem Traßirer, ohne seinen Indossanten hierdurch Vortheil schaffet, weiln das bezahlte Quantum weiter keiner Sorge oder Zweifel unterworffen.

(**) Sowohl die Neue Franckfurther W. O. d. a. 1739. §. XXX.

## §. XXII.

In Ansehung der Zeit, da der Protest de non pagamento zu leviren, ist unter denen Meß-Wechseln und Nicht-Meß-Wechseln ein Unterschied zu machen. Meß-Wechsel können nach der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XIV. am Zahlungs-Tage zu allen Stunden, bis Abends um 10 Uhr protestiret werden. Nach der Preußischen Wechsel-Ordnung Art. XIV. seynd die Proteste den 4ten und 5ten Tag des Marckts bis den Abend um 7 Uhr zu unternehmen, nach der Franckfurther Wechsel-Ordnung §. X. ist der Sonnabend von 2 Uhr Nachmittags bis zu der Sonnen Untergang zum protestiren gewidmet. Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung ist arg. (*) Art. XXV. am Donnerstage in der Zahlwoche bis zu der Sonnen Untergang zum Proteste zu schreiten. Nach der Breßlauer Wechsel-Ordnung §. XII. kan an dem Tage, da der Marckt ausgeläutet wird, von früh 8 Uhr, und nach der Wiener Wechsel-Ordnung Art. XXXVIII. an dem letzten Post-Tage vor Ausgang des Marckts vom Morgen an, bis zum Untergang der Sonnen protestiret werden. Nach der Lyoner Wechsel-Ordnung Art. IX. muß innerhalb dreyen nach der Zahlungs-Zeit folgenden Werck-

Tagen

Tagen die Protestation geschehen. Nach der Erläuterung der Naumburgischen Wechsel-Ordnung passiren die Proteste den 5 Jul. bis Mittags um 1 Uhr. Daferne aber Meß-Wechsel nach der Zahlungs-Zeit erst einlauffen, fordert der Inhaber längstens innerhalb 24 Stunden seine Bezahlung, oder protestiret dagegen.

s. die Leipziger W. O. §. *XIV.*
Braunschweigische W. O. *Art. XXVI.*

[Nach der Botzner Marckt- und W. O. d. a. 1744. Cap XLVIII. kan der Protest nicht gleich am funfzehnden Tage des Marckts, als dem eigentlichen Zahlungs-Tage erhoben werden sondern es können nur an denselben die unbezahltgebliebenen Wechsel-Briefe verschlossen in die Marcktcanzley gebracht, und denn erst, wenn nach Ablauf der 2 Respecttäge die Bezahlung nicht erfolget, protestiret werden. Sch.]

(*) Weiln nach solcher Wechsel-Ordnung den gantzen Donnerstag in der andern Meß-Woche die Zahlung geleistet werden kan, mithin an eben solchem Tage, bis zu dessen natürlicher Endigung, die Proteste de non pagamento leviret werden können.

## §. XXIII.

Bey denen Nicht- (*) Meß-Wechseln ist zu distinguiren, ob selbige nach der Verfall-Zeit noch Discretions-Täge genießen, oder nicht. Discretions- oder (**) Respect-Tage sind gewisse Tage, so nach der Verfall-Zeit eines Wechsel-Briefes sich anheben, und binnen welchen der Inhaber des Wechsel-Briefes, sowohl mit dessen Protestiren, als Beytreibung dem Debitori ohne Gefahr nachsehen kan, oder muß. Die Respect-Tage sind außer Zweifel anfänglich zum Besten des Präsentanten, und in der Absicht eingeführet worden, damit, wenn ein Prä-

sentante in einem Tage starcke Summen in verschiedenen Wechsel-Briefen zu empfangen hätte, welche er in einem Tage nicht alle eincaßiren könnte, er einen Theil davon bis zum nächsten, oder dritten Tage auszusetzen, und ohne seinen Nachtheil zu verschieben, im Stande sich befände. Zum Beweise dessen beziehe mich auf die Wechsel-Briefe à Vista, oder so auf gantz kurtze Zeit lauten, sintemal bey selbigen fast nach allen Wechsel-Ordnungen keine Discretions-Tage üblich. Wären aber bey Einführung derer Respect-Tage auf den Vortheil derer Trassaten die Absichten gerichtet gewesen, würden auch kurtzsichtigen Wechsel-Briefen einige Discretions-Tage gegönnet worden seyn, in mehrer Erwegung der Acceptant zur Anschaffung des zur Bezahlung kurtzsichtiger Wechsel-Briefe erforderlichen Geldes, solche Nachsicht weit nöthiger gehabt, als bey auf lange Zeit gestellten Wechsel-Briefen, immaßen binnen solcher der Trassate in Zahlungs-Stand sich zu setzen, hinlängliche Gelegenheit ohnedem hat. Allein nach der Zeit haben die Acceptanten die Discretions-Tage auch zu ihrem Vortheil zu gebrauchen angefangen, und es haben ihnen hierinne einige Wechsel-Ordnungen Beyfall gegeben; daß also heutiges Tages die Respect-Tage eingetheilet werden, in diejenigen, welche den Faveur des Präsentanten, und welche den Nutzen des Acceptanten in sich fassen. Bey jenen stehet dem Inhaber frey, den Wechsel während der Respect-Tage protestiren zu lassen, bey diesen aber darf er nicht eher, als an dem letzten Respect-Tage, oder nach deren Ablauf den Protest leviren. Der Anfang derer Respect-Tage wird nach Ablauf des Zahlunas-Termins gerechnet, zu Hamburg aber ist gebräuchlich, daß der Verfall-Tag den ersten Discretions-Tag ausmachet,

s. den fürsichtigen Bangvier *Cap. VI. §. 41.* allivo p. 312. folgender Beweis zu lesen:

Wir Unterschriebene erklären hierdurch, daß ein Wechsel-Brief, welcher den 16 Febr. 1732. auf 8 Wochen nach dato ausgestellet ist, und den 12 fällig worden, den 23. darauf, weil dieser der letzte Discretions-Tag gewesen, hat protestiret werden müssen, dieweil die in hiesiger Wechsel-Ordnung, und deren 17 Artickel benennete zwölf Discretions-Tage, innerhalb welchen zu protestiren ist, also genommen, und nach hiesiger Prari genennet werden, daß der Verfall-Tag und die folgende eilf Tage die zwölf folgende Discretions-Tage ausmachen, innerhalb welchen protestiret werden müsse. Daß dieses also die hiesige Usance sey, solches haben wir mit eigenhändiger Unterschrift zu bezeugen ehnermangeln wollen. Hamburg, den 28 May 1732.

Alphasius s. Wittib und Compagnie.
Johann und Rudolph Berenberg.
Johann Jacob Leers und Sohn.
Lorentz Poppe.
Klunder und Hertzer.
Marx Friedrich Stengelin und Sohn.
Arnolds Luders sel. Wittib und Schröder.
Cornelius und Lorentz Poppe.
Gerhard Racke und Sohn.
Tonnies und Behrmann.
Jürgen Schneider.
Philipp Christoph de Hertoge.
Peter His.
Peter Höckel.
Pierre Vovré & Fils.
Joseph Rezzani.

Johann Cornelius Creffte.
Bernhard Lexier.
Peter Molinie.

In Teſtimonium ſubſcribo & ſubſigno requiſitus Hamburgi, d. 30 Maji 1732.

(L. S.) Maximilian Preus.
Not. Publ. Cæſareus.

Gleichergeſtalt wird nach der Rußiſchen Wechſel-Ordnung Cap. I. §. XIV. der Verfall-Tag zu dem erſten Diſcretions-Tage gerechnet.

(*) Meß-Wechſel genießen wegen des beſtimmten ordentlichen Zahl-Tages keine Reſpect-Tage. Breßlauer W. O. §. *XIV.* Wiener W. O. *Art. XXXVIII.* [Ern. Preuß. W. O. *Art. LVIII.* Sch.]

(**) Sie werden auch Nach-Tage, Ehren-Tage genennet.

## §. XXIV.

Die Anzahl derer Reſpect-Tage iſt nicht einerley, ſondern nach denen Orten unterſchieden. Der fürſichtige Banquier hat Cap. VII. §. 41. p. 311. ein Alphabetiſches Verzeichniß davon entworffen, welches mit einiger Vermehrung im folgenden mittheile:

Zu Augſpurg ſind vormals 5 Reſpect-Tage geweſen, nun aber nach dem §. I. des 4 Cap. der daſigen neuen Wechſel-Ordnung völlig abgeſchafft, und ſtatt deſſen ſtatuiret worden, daß alle Wechſel-Briefe, ſo von dem Donnerſtag bis auf den Dienſtag incluſive verfallen, die darauf folgende Mittwoche, die auf die Mittewoche aber ſelbſten zahlbar ſeyn, die über 8 Tage kommende Mittwoche bezahlet werden ſollen.

Amſter-

Amsterdam hat 6 Tage.
Antwerpen 6.
Basel hat keine.
Berlin und sämtliche im Reich liegende Chur-Brandenburgische Lande 3.
[Botzen 2. s. Botzner Marckt- und W. O. d. a. 1744 Cap. XLVIII. Sch.]
Braunschweig 3.
Bremen 8.
Breßlau hat für Wechsel-Biefe, so von ½ Uso oder acht Tage bis Uso exclusive, lauten, 3. für diejenigen Wechsel-Briefe aber, so a Uso, oder auf einen gewissen Tag gerichtet seyn, 6.
Brüssel 6.
Cadix 6.
Cölln 6.
Coppenhagen 10.
Die Chur-Pfältzische Lande 3.
Dantzig 10.
[Elbingen hat ordentlich 7. Respecttage, in Wechseln aber auf Sicht unter 14 Tagen nur 3. Sch.]
Franckfurth 4.
Franckreich 10.
St. Gallen 3.
Genua 30.
Genff hat keine.
Hamburg 12.
[Hanau-Münzenberg 3. s. Hessen-Hanauische W. O. §. 3. Sch.]
[Jülich und Berg 3. s. Jülich-Bergische W. O. *Art. V.* Sch.]
Leipzig hat keine.
Lissabon 6.
Livorno hat keine.

London 3.
Lübeck 10.
Madrit 14.
[Middelburg 6. s. Middelburger-Verordnung wegen Wechselsachen d. d. 24. März 1736. §. 3. und 6. Sch.]
Neapolis 8.
Nürnberg 6.
Paris 10.
Petersburg 10. bey Wechseln aber so auf Sicht gestellet sind, 3.
Preussen 6. (†)
Port a Port 6.
Rom 15.
Rotterdam 6.
Sevilien 6.
Stockholm 12. (††)
Straßburg 4. [Aber nach einer Verordnung d. a. 1757. nunmehro 10. Sch.]
Venedig 6.
Wien 3.

(†) Nach der Ern. Preußischen W. O. Art. LVII. als welche auf alle Preußische und Brandenburgische Länder ohne Ausnahme gehet, finden nur noch 3 Respecttage statt. Sch.

(††) Nach der Ern. Schwedischen W. O. Art. VIII. §. 1. finden in Schweden überhaupt nicht mehr als 6 Respecttage statt. Sch.

## §. XXV.

Zu denen vorher erzehlten Respect-Tagen, werden die Sonn- und Feyer age in nachstehenden Wechsel-Ordnungen gerechnet:

s. die Amsterdamer W. O. §. VI.
Bremer W. O. *Art.* XXXIX.

Cöllni-

Cöllnische renovirte W. O. §. I.
Wiener W. O. *Art. XIII.* [und Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent *d. a. 1763. Art. XIII.* Sch.]
Dänisches Wechsel-Recht §. X.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. XXIV.*
Danziger W. O. *Art. XVIII.*
Hamburger W. O. *Art. XVIII.*
Lübecker W. O. §. *un.*
Schwedische W. O. *Art. XX.*
Rotterdamer W. O. *Art. VII.*
St. Galler W. O *Art. XIX.*
Französische W. O. *Tit. V. Art. VI.*
Rußische W. O. *Cap. I. §. XIV.*
[Strasburger Verordn. *d. a. 1757. §. V.* Sch.]
[Elbinger W. O. *Cap. IX. Art. 46.* Sch.]
in folgenden aber davon ausgenommen
Franckfurter W. O. §. *XII.*
Breßlauer W. O. §. *XIII.*
Des Königreichs Preussen W. O. *Art. XIII.*
[Nach der Amsterdamer Verordnung d. d. 31. Jan. 1764. werden auch die während dem Verschließen der Wechselbank verlaufene Respecttage mit gerechnet, Sch].
Wenn aber in einem Lande zu denen Respect-Tagen die Sonn- und Feyertage weder gezehlet, noch davon eximiret, seynd selbige nach der analogia juris communis darunter mit begriffen.
vid. Petr. Müller *ad Struv. Syntagm. Jur. Civ. Exerc. XXV. th. XLIV. lit. δ not. II.*

## §. XXVI.

Fället der letztere Respect-Tag auf einen Sonn- oder Feyertag, ist an vielen Orten dießfalls eine besondere

sondere Verordnung eingeführet. Des Königsreichs Preussen Wechsel-Ordnung besaget §. XIII. daß, wenn den fünften, oder sechsten Discretions-Tag eines der drey hohen Feste, Weynachten, Ostern und Pfingsten, einfället, das Ende derer Respect-Tage mit dem 4ten oder 5ten Tag nach der Verfall-Zeit zu rechnen, eintrete, und wenn solche Feste den dritten oder vierten Tag nach der Verfall-Zeit ihren Anfang nehmen, die Respect-Tage mit dem Tage nach dem dritten Feyertage sich endigen. [Hingegen nach der Ern. Preußischen W. O. Art. LVII. ingleichen nach der Würtembergischen W. O. Cap. IV. §. 28. wo 3 Respect-Tage nachgelassen sind, muß, wenn der dritte Tag auf einen Sonntag oder bey einem Juden auf einen Sonnabend fällt, die Zahlung am vorhergehenden zweyten Respect-Tage, wenn aber alle 3 Respect-Tage Feyertage wären, am ordentlichen Verfall-Tage geschehen. Sch.] In der Cöllnischen Wechsel-Ordnung §. 1. ist enthalten, daß, wenn der letzte Respect-Tag auf einen Sonn- oder Feyertag einfället, deren auch etwan mehrere nach einander folgen, der erste darauf kommende Werck-Tag vor den letzten Respect-Tag zu halten. Zu Nürnberg ist vermittelst eines Decrets vom 17. April 1723 verordnet, daß wenn der letzte Respect-Tag mit einem Sonn- oder Feyertage eintritt, des Tages vorhero, wenn an selbigem in Banco geschrieben wird, außerdem aber mit dem nächstfolgenden Banco-Schreib-Tage sich endigen sollen. Nach Maßgebung der Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. IV. §. IV. seqq. ist, wenn die Mittwoche, als endlicher Zahlungs-Tag, auf einen Feyertag fället, Dienstags vorhero die dem Debitori gegönnte Nachsicht geendiget; daferne aber auch der Dienstag einen Feyertag ausmachet, die in der andern Woche folgende Mittwoche,

oder

oder wenn auch auf diese Mittwoche ein Feyertag fällt, der ihr vorhergehende Montag, und wenn auch dieser zu feyern, wie solches zur Oster- oder Weyhnachts-Zeit geschehen kan, der darauf kommende Donnerstag vor das Ende aller dem Debitori zu statten kommenden Frist zu halten. Die Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. XLI. ingleichen die Chur-Pfältzische Wechsel-Ordnung Art. XXVI. [wie auch die Jülich- und Bergische W. O. Art. XXV. Sch.] und Cöllnische Wechsel-Ordnung §. I. verschieben ebenermaßen das Ende derer Discretions-Tage, wenn der letztere davon mit einem Sonn- oder Fest-Tage anbricht, bis auf den nächstfolgenden Werck-Tag. Die Dantziger Wechsel-Ordnung hingegen befiehlet Art. XVIII. [ingleichen die Ern. Schwedische W. O. Art. VIII. §. 1. wie auch die Elbinger W. O. Cap. IX. Art. 46. Sch.] daß wenn der letztere Discretions-Tag auf einen Sonntag, oder höher Fest fället, des Tages vorhero selbige zu Ende gehen. Herr D. Francke ziehet in seinen *Instit. Jur. Camb. lib. 1. Sect. III. Tit. V. §. XXIII. not. sub a.* die Wiener Wechsel-Ordnung Art. XIII. auch hierher; selbige [so wie das Ern. Oesterreichische Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XIII. Sch.] redet von dem Fall, wo die Verfall-Zeit auf einen Sonn- oder Feyertag einfället, und erlässet an selbigem die Schuldigkeit dem Acceptanten, die Zahlung zu leisten, sowohl dem Inhaber das Geld zu fodern, und verschiebet beydes auf den nächsten Werck-Tag, gedencket aber von dem Casu, wenn der letztere Discretions-Tag auf einen Sonn- oder Feyertag fället, wie es alsdenn mit dem Proteste zu halten, nichts.

## XXVII.

Bey Beurtheilung der Frage, ob ein Inhaber des Wechsel-Briefes in entstehender Zahlung an einem

neim Respect-Tage, der ihm beliebig, den Protest leviren könne; oder damit bis auf den letzten Respect-Tag nothwendig anstehen müsse? ist auf die im §. XXIII. mitgetheilte Eintheilung derer Respect-Tage das Absehen lediglich zu richten. Es seynd aber hierinne die Wechsel-Ordnungen nicht übereinstimmig: nachstehende haben die Discretions-Tage hauptsächlich zum besten des Präsentanten eingeführet, und dem Inhaber freygegeben, an einem Tage dererselben nach Gefallen den Protest zu erheben.

Erläuterung der Amsterdamer W. O. vom 26. Jan. 1679. §. *IX.*
Dänisches Wechsel-Recht §. X.
Dantziger W. O. *Art. XVIII.*
Hamburger W. O. *Art. XVII.*
Schwedische W. O. *Art. XX.*
des Königreichs Preussen W. O. §. XIII.
Braunschweigische W. O. *Art. XXXI.*
Chur-Pfältzische W. O. *Art. XXVI.*
Rotterdamer W. O. *Art. VII.*
Wiener W. O. *Art. XIII.*

In folgenden Wechsel-Ordnungen aber seynd die Respect-Tage insbesondere mit dem Faveur des Acceptanten verknüpffet, und daher verordnet, daß auf den letzten Respect-Tag, und nicht eher wegen nicht beschehener Bezahlung zu protestiren (*). [Fällt der letzte Respect-Tag auf den Posttag, womit der Brief wiederum zurück gehen kann; so soll nach der Ern. Franckfurther W. O. d. a. 1739. §. XXIV. der Acceptant wenigstens Vormittags vor 12 Uhr die Zahlung thun, oder der Inhaber zu protestiren, und den Protest mit der Post fortgehen zu lassen befugt seyn. Sch.]

§. die Rußische W. O. *Cap. I. §. XIV.*
Cöllnische renovirte W. O. §. I.

St.

St. Galler W. O. *Art. XIX.*
Breßlauer W O. *§. XIV.*
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. XXV.*
Bremer W. O. *Art. XXXIX.*
[Ern. Franckfurther W. O. *d. a. 1739. §. 20.* Sch.]

(*) Daher die Herren Schöppen in Sachen Johann Adam Klermand und Cons. Klägers an einem, Johann Wilhelm Dincklers und Cons. Beklagten andern Theils, allwo der Protest an dem Tage vor dem letzten Respect-Tage war leviret worden, An. 1713. an das Handels-Gerichte zu Leipzig erkannt, daß Klägers Suchen angebrachter maßen nicht statt hat, und hiervon folgende Rationes mitgetheilet: Nächst diesem Cap. 16. §. 10. der Amsterdamischen Wechsel-Ordnung, diejenigen, so mit Bezahlung acceptirter Wechsel-Briefe bis auf den letzten Respit-Tag verziehen, obgleich nicht vor prompte, dennoch vor gute Bezahler erkannt werden, und die letzten Worte des obangezogenen Cap. 17. §. 11. „gleichwohl mag ein Acceptant sich der Respit-Tage „bedienen, und die Zahlung bis auf den letzten, wenn „er will, ausstellen,„ so viel zu erkennen geben, daß der Inhaber eines Wechsel-Briefes, so lange der letzte Respit-Tag noch nicht vorhanden, die Bezahlung von dem Acceptanten nach der Schärffe des Wechsel-Rechts regulariter nicht fordern, folglich cum effectu nicht protestiren lassen könne, auch daher die in oft angeführter Wechsel-Ordnung befindlichen Worte: Binnen und Virterlyk, also auszulegen, daß innerhalb derer 6. Respit-Tage, nicht aber erst nach deren Verlauf, wegen nicht erfolgter Bezahlung protestiret werden müsse; wozu im gegenwärtigen Falle noch dieses kömmt, daß derjenige, welchem der acceptirte Wechsel-Brief den vierten Respit-Tag präsentiret worden, noch eben denselben Nachmittag um 3. oder 4. Uhr wircklich zu zahlen sich erboten, diesemnach der Protest zu frühzeitig und ohne Noth geschehen. Conferire ich aber mit diesen Rationibus die Willkühr der Stadt Amsterdam von Wechseln vom 20. Jan. 1670. und mit denen daselbst

selbst §. IX. befindlichen Worten: „Als erklären die „Herren des Gerichts, wie solches also zu verstehen „sey, daß die Wechsel-Briefe den Verfall-Tag prompt „bezahlet werden sollen, und alle Proteste, die von dem „Inhaber derselben den 4. 5. und 6. Tag nach dem Ver-„fall-Tage gemachet werden, dem Acceptanten zur Last „fallen, und von demselben bezahlt, und gut gethan „werden müssen,„ so finde einen Widerspruch.

## §. XXVIII.

Es geniessen aber auch bisweilen Wechsel-Briefe keine Respect-Tage, indem verschiedene Wechsel-Ordnungen die Respect-Tage überhaupt verwerfen (*).

(*) s. die Leipziger W. O. §. XV.
Altenburgische W. O. §. VI.
Gothaische W. O. §. VI.
Weimarische W. O. §. X.

Oder bey Wechseln, die auf gar keine, oder sehr kurtze Zeit gestellet, selbige verbieten; also seynd nach der Wiener Wechsel-Ordnung Art. XV. [wie auch dem Ern. Oesterreichischen Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XV. Sch.] ingleichen nach dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte Art. XXVI. und des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung §. XV. [auch nach der Ern. Schw. Wechsel-Ordnung Art. VIII. §. 2. Sch.] von Discretions-Tagen ausgenommen, Wechsel-Briefe, so à Vista, oder auf Sicht, auch auf zwey oder drey Tage, oder auf einen präcise stipulirten Tag lauten, desgleichen diejenigen, so mit Passagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet seynd. Nach der Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. III. §. IV. Wechsel-Briefe so unter halb Uso lauten, nach der Bremer Wechsel-Ordnung Art. XXXVIII. so à Vista, oder auf Sicht schlechterdings, oder auf 2. 3. 4. Tage Sicht halten, sowohl die-

diejenigen, worinne ausdrücklich bedungen, daß dem bezogenen keine Respect-Tage zu gute kommen, nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. XXVI. diejenigen, so à Vista lauten, oder darinne keine Zeit benennet ist, nach der Franckfurther Wechsel-Ordnung §. XIII. [Ern. Franckfurther W. O. *d. a.* 1739. §. XXI. Sch.] so à Vista, und zwey oder vier Tage Sicht lauten, nach der Dantziger Wechsel-Ordnung Art. XX. so à Vista gestellet, nach der Breßlauer Wechsel-Ordnung §. XIV. [ingleichen nach der Jülich-Bergischen W. O. Art. XXVI. Sch.] diejenige, so unter 8. Tage Sicht, ingleichen a piacere, oder à Vista lauten; nach der Rußischen Wechsel-Ordnung hingegen seynd Cap. I. §. XIV. bey denen Wechseln, so auf Sicht gerichtet, drey Respect-Tage eingeführet. [Nach der Würtembergischen W. O. Cap. IV. §. 28. fallen die Respect-Tage gäntzlich weg: 1) Wenn es einen Reisenden betrifft, welcher nicht warten kann noch will; 2) wenn die Zahlung sonst offenbar preßirt und ohne Schaden nicht verschoben werden kann; 3) wenn der Trassat schon vorher 14 Tage Zeit gehabt hat; 4) wenn die Summe unter 1000 Gulden ist; 5) wenn alle Respect-Tage Sonn- und Feyertage sind. Hingegen nach der Middelburger-Verordnung wegen Wechselsachen d. d. 24. März 1736. §. 3 und 7. genießen alle Wechsel ohne Unterschied, selbst die auf Sicht gerichteten Respect-Tage. Sch.]

(*) Die Leipziger W. O. führet *c. l.* folgende trifftige Rationes an: „In Erwegung, daß ehrlichen und aufrichtigen Handels-Leuten dadurch zum öftern viel Ungelegenheit verursachet, auch durch solche Veranlassung von säumigen Bezahlern, nach ihrem eigenen Gefahlen die Zahlung verzögert, ja wohl gar zu des andern Verdruß diß Mittel nur vorsetzlich gemißbrauchet wird.„

## §. XXIX.

Es ist hiernächst nicht genug, daß der Präsentante nach Maßgebung der vorher aus vielen Wechsel-Ordnungen mitgetheilten Vorschrifft, zu gebührender Zeit protestire, sondern er ist auch pflichtig, den Protest sich sofort vom Notario in forma ausfertigen zu lassen, und selbigen nebst dem Wechsel an seinen Mann mit erster Gelegenheit abzusenden. (†)

§. die Leipziger W. O. §. *XV.*
Braunschweigische W. O. *Art. XXXVIII.*
Wiener W. O. *Art. XXV.*
Nürnberger W. O. *Cap. IV. §. IX.*
Amsterdamer W. O. in der Ordonnantz zu procediren von An. 1667. *Cap. VII. Art. IX.*
Antwerpner W. O. *Art. XI.*
Schwedische W. O. *Art. XIX. §. I.*
Gothaische W. O. *§. VI.* } welche iedoch dem
Altenburgische W. O. §. *VI.* } Inhaber erlauben den Wechsel-Brief mit der andern Post nachzusenden.

Sothane Absendung aber ist legaliter dahin zu erklären, daß dem Präsentanten nicht zuzumuthen, den Original-Wechsel an seinen Schuldner zu schicken, sondern er übersendet Protest und Wechsel an einen guten Freund, welcher an dem Orte, wo der Trassat sich aufhält, wohnet, mit dem Ersuchen, beydes sofort dem Trassaten vorzuzeigen. Dieser Freund nun darf, besonders den Wechsel, vor der Bezahlung nicht aus den Händen geben. Gleichergestalt ist die zur Ritornirung des Welches und Protests erforderliche erste Gelegenheit, beständiger Weise also zu verstehen, daß, wenn von dem Orte, wo der Wechsel aus Mangel der Zahlung protestiret worden, an den Ort, wo der Traßirer sich befindet, keine Post, noch

noch ordinairer Bothe gehet, der Inhaber durch einen Expressen, Wechsel und Protest abschicken muß. s. im andern Theile des *Corp. Jur. Camb.* das *Parere sub No. CVI.*

(*) Nach dem Englischen Wechsel-Rechte ist es genug, wenn die Absendung nur in 14 Tagen geschiehet, welches jedoch nur von inländischen Wechseln zu verstehen. s. den Auszug aus Cunninghams Nachricht von der Englischen Handlung, in Uhls zwoter Fortsetzung des Siegelischen Corp. Jur. Camb. S. 7. Sch.

## §. XXX.

Mit Absendung des Wechsels nach beschehenen Protestiren, ist der Präsentante noch anzustehen, schuldig, wenn an den Wechsel eine Addresse, wo in Mangel Richtigkeit sich zu melden, angehänget, angesehen der Inhaber nach erfolgter Protestation de non pagamento bey der Addresse mit Vorzeigung des Wechsel-Briefes sich zu melden, und die Zahlung zu gewarten hat; im Fall aber selbige auch da nicht geleistet wird; gehet er am sichersten, wenn er gegen solche Addresse ebenermaßen protestiret (*). Nach der Hamburger Wechsel-Ordnung Art. XXVIII. ingleichen Bremer Wechsel-Ordnung Art. XXIV. und neuen Franckfurther Wechsel-Ordnung §. XV. [auch nach der Ern. Schwedischen W. O. Art. V. §. 7. Sch.] ist er darzu schlechterdings verbunden. Gleichwie auch der Protest und Wechsel nicht abgesendet wird, wenn ein Tertius per honor des Trassirers, oder eines Endossanten den Wechsel zu bezahlen, sich offeriret. Dieser sey, wer er wolle, so muß der Inhaber ihn zur Zahlung admittiren, weil ihm nichts verschlagen kan, er bekomme das Geld, von wem er wolle; dargegen demjenigen, welcher die Zahlung per honor leistet, der Wechsel und Protest einzuhändigen; iedoch

soll der Zahler per honor Sorge tragen, daß dem Protest (**) einverleibet werde, weme zu Ehren er die Zahlung verrichtet.

(*) Es müßte denn solche Addresse nach der oben *ad* §. X. *Cap. III. sub* ** angeführten Anmerckung vor eine Aßignation gehalten werden.

(**) De non pagamento nehmlich; wäre aber dieser Protest bereits gefertiget, kan der Zahler per honor mittelst einer Registratur diesen Umstand dem Protest durch den Notarium beyfügen lassen.

## §. XXXI.

Von dem bisher erklärten Protestiren, ist das in der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XV. eingeführte Notiren (*) unterschieden; selbiges präsupponiret den Fall, wo der Acceptante an dem endlichen Zahl-Tage in der Messe, mit der gantzen Summe nicht gleich aufkommen kan, sondern den Ueberrest des andern Tages bezahlen will, auch den Inhaber ersuchet, bis dahin zu warten, und mit Levirung eines Protests ihn nicht zu beschimpfen. Deferiret nun der Inhaber, denn gezwungen kan er nicht werden, so lässet er einen Notarium zu sich kommen, und eröffnet demselben, wie daß er z. E. auf Cajum einen Wechsel-Brief habe, welchen er bey heutigem Verfall-Tage nicht völlig bezahlet, sondern noch darauf 100 Rthlr. restire. Nun wollte er zwar hoffen, daß der Debitor solchen Rest nach abtragen würde, um deswillen er auch den Wechsel-Brief noch zur Zeit nicht wollte formaliter protestiren lassen, weiln aber unverhofft ein oder der andere Fall darzwischen kommen könnte, so wollte er den Notarium hiermit reqviriret, und gebeten haben, den Wechsel-Brief interim zu versiegeln, oder versiegelt zu verwahren, und dieses in sein Protocoll zu notiren, welches alles der Notarius mit Beyfügung des Orts, und der Zeit brevissimis protocolliret. Leistet nur der Acceptante des andern Tages die völlige Zahlung,

lung, so nimmt der Inhaber seinen Wechsel von dem Notario gegen Erlegung derer Gebühren, welche der Acceptante, weiln sie auf sein Verlangen, und zu seinem Besten verwendet worden, ersetzen muß, zurücke; erfolget im Gegentheil die rückständige Zahlung nicht, so wird den folgenden Tag ordentlich protestiret, und der Protest unter dem dato, da der Wechsel notiret worden, ausgefertiget. Hieraus ergiebet sich, daß das Notiren die Regel: Quod tibi non nocet, alteri vero prodest, ad id teneris naturaliter, zum Grunde hat, in mehrer Erwegung der zu Leip;ig am Zahl-Tage levirte Protest, selbigen Tages nicht abgesendet werden darf, weiln der Protest noch Abends um 10 Uhr paßiret; zu solcher Zeit aber kein Brief vom Ober-Post-Amte angenommen wird, mit der Tages darauf abgehenden Post aber, Protest und Wechsel-Brief ritorniret werden kan. In Ansehung solcher bey dem Notiren vorwaltenden Billigkeit, seynd viele der Meinung, daß selbiges an Orten, wo es in specie nicht eingeführet, stat finde: Allein nachdem im Wechsel-Negotio sich sehr genau an die Vorschriften derer Wechsel-Gesetze zu binden, und was darinne nicht ins besondere erlaubet, ohne besorglichen Nachtheil nicht wohl zu verrichten, so halte meines Orts davor, daß ein Inhaber des Wechsel-Briefes das Notiren anderergestalt nicht sicher unternimmt, als wenn es mit Autorität derer Wechsel-Gesetze geschiehet.

(*) In der neuen Franckfurther Wechsel-Ordnung *d. a. 1739. §. XIV.* wird das Notiren in einem andern Verstande genommen, indem die Worte also lauten: „Welches „Notiren gleichwohl von dem Protestiren weiter nicht „unterschieden ist, als daß das Protestations-Instru„ment noch einige Zeit, und bis es der Requirent ver„langet, unausgefertiget bleibet. Wannenhero dasselbe „keinesweges mit dem bisherigen Mißbrauch, da der „Wechsel-Notarius, dem der Brief zu notiren gege-

„ben worden, solchen nur in sein Protocoll notiret, und „dem Wechsel-Schuldner keine Nachricht davon ertheilet hat, sondern allein dergestalt hinführo zugelassen „seyn soll, daß der Notarius, sobald ihm ein Brief zu „notiren eingehändiget wird, sich zu dem Bezogenen „oder einem andern Wechsel-Schuldner verfüge, Zahlung begehre, und wenn solche verwegert wird, „protestire.„

§. XXXII.

Ist nun der Inhaber des Wechsel-Briefes nicht satisfaciret, und hat seines Orts bey der Levirung des Protests, und dessen, sowohl des Wechsel-Briefes Absendung, alles, worzu ihn die Wechsel-Ordnungen verbindlich machen, auf das genaueste beobachtet, ist ihme vergönnet, durch den Weg Rechtens seine Befriedigung zu suchen. Und gleichwie im Fall beschehener Acceptation, aber nicht erfolgter Bezahlung, der Inhaber des Wechsel-Briefes den Acceptanten und Trassanten, sowohl, daferne Endossamente auf dem Wechsel befindlich, alle Endossanten zu seinen Schuldnern hat; als verbleiben ihme alle in Obligo, [jedoch nimmt die Ern. Franckfurther W. O. d. a. 1739. §. XXVIII. diejenigen Giranten aus, welche den Wechsel-Brief mit den Worten: ohne mein *Obligo*, oder Präjudiz, indoßiret haben, Sch.] bis er völlig contentiret, und die Wechsel-Ordnungen gestehen ihm wider ieglichen ein jus agendi zu, ohne in der Absicht auf den Acceptanten und Trassanten, eine Ordnung zu beobachten, dargegen in Ansehung derer Endossanten, diese Ordnung in Acht zu nehmen, daß der letztere Endossante, welcher den Wechsel auf den Inhaber gebracht, zuerst zu belangen, und wenn der nicht zahlet, der folgende, und so weiter.

s. die Leipziger W. O. §. *XIX.* und *XX.* Anhang der Chur-Sächsischen Erläut. Proceß-Ordnung §. *XIV.*

Allge-

Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. XXXVI.*
Breßlauer W. O. §. *XXIII. XXIV.*
Braunschweigische W. O. *Art. XXXVI.*
Nürnberger W. O. *Cap. V. §. IV.*
Danziger W. O. *Art. XXVIII. XXIX.*
Bremer W. O. *Art. LII.*
Wiener W. O. *Art. XXVI.* [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent *d. a. 1763. Art. XXIV.* Sch.]
Gothaische W. O. §. *VIII.*
Altenburgische W. O. §. *VIII.* [Altenburg. neue W. O. *Cap. III.* §. 5. Sch.]
Nach der Hamburger Wechsel-Ordnung aber §. XXXII. ingleichen Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. LI. [wie auch nach der Ern. Preuß. W. O. Art. LXIV. ingleichen nach der Elbinger W. O. Cap. XIV. Art. 60. Sch.] stehet dem Inhaber frey, einen Endossanten zu belangen, welchen er will. Nach der Schwedischen Wechsel-Ordnung Art. XXII. so wohl Rußischen Wechsel-Ordnung Cap. I. §. XIV. muß bey dem Acceptanten erst die Befriedigung gesuchet, und alsdenn der Regreß wider den Traßirer genommen werden. Nach dem Amsterdamer Wechsel-Recht, in der Willkühr vom 2 Dec. 1664. ist von dem Traßirer die Zahlung zuerst zu fodern, und hernach der Acceptante darzu anzuhalten. [Welches aber in einer neuen Amsterdamer Verordnung d. d. 31. Jan. 1764 dahin abgeändert ist, daß der Innhaber sich im Fall der Nichtbezahlung wenden kann an wen er zuerst will, es sey an den Traßaten oder an den Traßirer, oder an einen Indossanten. Nach der Ern. Franckfurther W. O. d. a. 1739. §. XXVIII. XXIX. kann der Innhaber zuerst gegen den Acceptanten, sodann

gegen einen jeden Giranten in ihrer Ordnung und endlich gegen den Ausgeber selbst die Bezahlung suchen, wenn er nur, was die Giranten betrifft, dem nächsten vor ihm stehenden Giranten mit der ersten oder zweyten Post Nachricht giebt. Jedoch steht es ihm auch frey, wenn er nicht den Acceptanten alle Giranten und den Ausgeber so lange, bis er völlig bezahlt ist zu Schuldnern behalten will, den Acceptanten, und von denen Giranten, so viel er will, zu übergehen, und sich gleich bey dem Ausgeber anzumelden und nach Wechsel-Recht gegen denselben zu verfahren. Sch.] Wiewohl nicht zu leugnen, daß dergleichen Verordnungen dem Wechsel-Negotio sehr präjudicirlich seyn, immaßen binnen der Zeit, da der Protest an den Traßirer gesendet werden muß, der Zustand des Acceptanten sich mercklich verändern kan, daß selbiger bey der Retour des Wechsel-Briefes sich vielleicht insolvendo erkläret.

§. XXXIII.

Allein ist nicht die gantze Frage, ob nemlich der Acceptante, oder Traßirer zuerst zu belangen? vergebens, in Betrachtung bey nicht erfolgter Bezahlung der Protest, sammt dem Wechsel an den Traßirer abgesendet werden muß, woher von selbst zu fließen scheinet, daß allezeit bey dem Traßirer die Befriedigung zuerst zu suchen, weiln ja ohne Wechsel wider den Acceptanten keine Klage mit Bestand erhoben werden kan. Der fürsichtige Banquier hat Cap. VII. §. LVII. durch eine Distinction, ob der Präsentante nur als Commißionair bey dem Wechsel, oder aber als Eigenthums-Herr anzusehen, diesen Zweifel heben wollen, und geglaubet, daß im letztern Fall der Präsentante bey dem der Zahlung sich weigernden Acceptanten sein Heil zwar versuchen möge, in Ermangelung prompter und schleuniger Justitz aber vermittelst

Abwe-

Absendung des Wechsel-Briefes und Protests seinen Regreß conserviren müßte. Dieser Beantwortung aber ist billig entgegen zu setzen, daß binnen der Zeit, da der Protest leviret, und mit dem Wechsel abgesendet werden muß, ohnmöglich sogleich einen gerichtlichen Versuch zu thun, ob wohl die Schärffe des Wechsel-Rechts von dem Acceptanten die Zahlung zu erlangen. Diejenigen, so in Pr[illegible]i geübet seyn, und daher wissen, wie viel Zeit erfodert wird, ehe eine Wechsel-Expetition zu erlangen, und der darbey producirte Wechsel nach beschehenem Vidimus zurücke erhalten wird, werden mir hierinne willig Beyfall geben. Dannenhero vielmehr davor halte, daß die Wechsel-Ordnungen, welche dem Inhaber frey stellen, den Traßirer oder Acceptanten der Zahlung halber anzugehen, dahin zu verstehen, daß, wenn der Acceptante zur Zahlungs-Zeit die Zahlung nicht leistet, und dießfalls protestiret worden, der Inhaber selbige von dem Traßirer außergerichtlich erwartet, und zu dem Ende Protest und Wechsel remittiret, daferne aber auch dieser seine Schuldigkeit durch prompte Zahlung nicht sogleich eine Gnüge thut, mithin an beyden nicht viel ist, immaßen ein Credit- und Reputation-liebender Kaufmann, weder seinen acceptirten Wechsel-Brief aus Mangel der Zahlung wird protestiren lassen, noch als Traßirer die schleunige Einlösung der Tratte refusiren, alsdenn hat der Inhaber des Wechsel-Briefes bey sich zu überlegen, welchen üblen und bösen Bezahler, und fast auf dem Sprunge stehenden Schuldner, er zuerst in gerichtlichen Anspruch nehmen will, worbey er des Wechsel Briefes, als welchen sich sein Freund, an denselbiger mit dem Protest gesendet worden, auf Begehren zu allen Zeiten remittiren wird, nach Gefallen sich bedienen kan.

## §. XXXIV.

Gleichergestalt ist noch einigem Zweifel unterworfen, wie die Wechsel-Ordnungen, welche bey der Regreß Nehmung wider die Endossanten, die Ordnung zu überschreiten, verstatten, daferne einer nicht zahlet, eigentlich zu erklären, ob sie nemlich eine plenariam excussionem des die Ordnung treffenden Endossanten erfordern, oder ob genung ist, daß der Inhaber bey selbigem sich gemeldet, die Bezahlung aber nicht erhalten. Nachdem dem Inhaber des Wechsel-Briefes zu seiner schleunigen Befriedigung von denen Endossanten verholfen werden soll, so ist ohnmöglich zu vertheidigen, daß die Wechsel-Ordnungen von einem Ausklagen des nächsten Endossanten zu verstehen, sondern es ist genug, daß der Inhaber bey selbigem seine Befriedigung gesuchet, und nicht erhalten können, welches zu beweisen, ein Contra-Protest leviret wird.

s. die Breßlauer W. O. §. *XXIV.*
Wiener W. O. *Art. XXV.*

## §. XXXV.

Endlich hat der Inhaber des Wechsel-Briefes bey der Bezahlung gewisse Pflichten in acht zu nehmen, nehmlich er muß zu der Verfall-Zeit bey dem Acceptanten anfragen, wenn die Zahlung geschehen soll, und mag hiervon durch die Respect-Tage sich nicht abwendig lassen machen. Versichert nun der Acceptante, daß die Gelder parat stehen, so ist der Inhaber schuldig, selbige abzuholen.

s. die Bremer W. O. *Art. XLVI.*
Leipziger W. O. §. *XII.*
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. XLVIII.*

Wiener

des Königreichs Preussen W. O. §. XXXIV. [Ern. Preuß. W. O. *Art.* XXII. Sch.] Wiener W. O. *Art.* XXXIX. [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent *d. a.* 1763. *Art.* XXXVIII. Sch.] Braunschweigische W. O. *Art.* XXXIX. Hamburger W. O. *Art.* XLIII. Breßlauer W. O. §. XII. Danziger W. O. *Art.* XXII. Augspurger W. O. *Cap.* XI. §. *un.* Gothaische W. O. §. VI. Altenburgische W. O. §. VI.

Die Ursache solcher von denen gemeinen Rechten abgehenden Verordnung hat sowohl den Vortheil des Acceptanten, als auch Präsentanten, zum Grunde, in Betrachtung die Handels-Leute Messens-Zeiten, allwo die meisten Wechsel bezahlet werden, beständig occupiret seyn, und dieserwegen so wohl ihre, als ihrer Leute Gegenwart zu Besorgung derer vorfallenden Affairen in denen Gewölbern nöthig, worzu kommet, daß der Inhaber des Wechsels öffters lieber siehet, wenn er das Geld bey dem Trassaten abholen kan, als wenn dieser das Geld ihm bringen müste, sintemal der Inhaber des Wechsels vielfältig ein Fremder ist, welcher kein besonder Logis hat, noch seiner Verrichtungen halber eigentlich weiß, welche Stunde er in seinem Ligis angetroffen werden kan, endlich auch die Wechsel sehr offte durch viele Hände gehen, daß dem Trassaten unbekannt, wer das Geld zu empfangen hat. In Ansehung derer Juden bleibet es an vielen Orten bey dem gemeinen Rechte, daß selbige die an Christen zu bezahlende Gelder, diesen ins Haus zu bringen, angewiesen seyn.

§. die Leipziger W. O. *c. l.*
Des Königreichs Preussen W. O. *c. l.*

Allge-

Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht c. l.
Braunschweigische W. O. c. l.
Breßlauer W. O. c. l.
Verbesserung der Franckfurther W. O. §. ult.
[Ern. Franckfurther W. O. d. a. 1739. §. XXXVII. Sch.]
[Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XXXVIII. Sch.]

## §. XXXVI.

Nachdem nun bisher mit mehrern gezeiget worden, was ein Inhaber des Wechsels nach Anleitung derer meisten Wechsel-Ordnungen zu beobachten hat, so fraget sich zum Beschluß dieses Capitels, ob sothane Pflichten, auf Verlangen des Remittenten, Trassanten, oder eines andern Endossanten sicher zu unterlassen, z. E. der Traßirer ordonire, daß wenn der Trassate nicht acceptire, der Inhaber den Wechsel-Brief ohne Protest alsbald zurück sende. Es ist billig einen Unterschied zu machen, ob der Präsentante nur Commißionair, oder Eigenthums-Herr des Wechsel-Briefes ist, ingleichen ob ein besonderer Remittens und Trassans, oder Remittens und Trassans eines ist. Wird ein Wechsel-Brief einem übersendet, damit die Ordre desjenigen, so ihn überschicket, zu befolgen, ist der Präsentante demjenigen, was sein Committente verlanget, nachzukommen pflichtig (*). Ist aber Remittens und Trassans unterschieden, richtet der Präsentante, er mag Commißionair oder Eigenthums-Herr des Wechsel-Briefes seyn, auf des Traßirers ihm ertheilte Ordre kein Absehen, weil zwischen ihm und dem Traßirer kein Negotium vorgehet, mithin des Traßirers Ordre den Inhaber nicht bindet. Im Gegentheil, daferne Trassans

auch

auch Remittens ist, und Präsentans Eigenthümer des Wechsels, kan dieser jenes Begehren in so weit ohne Gefahr erfüllen, als dadurch seine Condition nicht deterioriret wird.

l. 23. ff. d. R. J.

Cap. 33. d. R. J. in 6to.

Woher sich zu Tage leget, daß in solchem Fall der Inhaber auf Verlangen (**) des Traßirers den Protest zu unterlassen, und sonder selbigen den Wechsel zu ritorniren, kein Bedencken findet.

l. pen. C. de pact.

(*) Mithin in diesem Fall kein Zweifel, daß wenn Committens verlanget, der Commißionair soll bey verweigerter Acceptation oder Zahlung, den Wechsel ohne solchen protestiren zu lassen, sofort zurücke senden, dieser nach sothaner Vorschrifft zu agiren, schuldig.

(**) Allein es ist auch hierbey dem Inhaber anzurathen, daß er von dem Traßirer dießfalls ein schrifftlich Bekänntniß sich einhändigen lasse, weiln die Erfahrung lehret, daß viele Menschen leugnen, was sie zuvor zugesaget.

## Cap. V.

# Vom Acceptanten.

### §. I.

Acceptante wird derjenige genennet, welcher zufolge des in dem auf ihn gezogenen Wechsel, enthaltenen Verlangen des Traßirers, oder aus Freundschaft gegen iemand, den Wechsel zu bezahlen, schrifftlich verspricht, und daher zur Zahlung verbunden ist. Hieraus ergiebet sich, daß es zweyerley Gat-

tung

tung (*) derer Acceptanten giebet, nemlich einige acceptiren den Wechsel in Absicht der von dem Traßirer ihnen darzu ertheilten Vollmacht, und diese seynd im Wechsel-Briefe genennet, andere acceptiren den Wechsel aus einer gegen den Traßirer, oder einen Endossanten hegenden Freundschafft, und bezahlen darauf den Wechsel, damit nicht alleine ihres Freundes Reputation menagiret, sondern auch von selbigem der durch Ritornirung des Protests causirte Schade abgewendet werde, und diese Acceptanten seynd im Wechsel-Briefe nicht genennet.

(*) Im §. *X. Cap. anteced. IV.* ist der dritten Gattung derer Acceptanten Erwehnung geschehen, nemlich wenn ein Tertius von dem Traßirer, oder einem Indossanten ersuchet worden, im Fall der Trassate nicht acceptire, die Tratte, oder das giro zu honoriren: Alleine solcher Casus träget sich seltsam zu, daher in Beschreibung des Acceptanten davon nichts gedacht worden.

## §. II.

Derjenige, so auf Ordre des Traßirers die Acceptation leistet, hat zu einer gewissen Zeit, wovon im vorgehenden Capitel mit mehrern gehandelt worden, sich darzu anzuschicken: derjenige aber, so aus Freundschaft den Wechsel acceptiret, ist an die Acceptations-Zeit nicht gebunden, beyde aber verrichten die Acceptation aus freyem Willen.

Braunschweiger W. O. *Art. XVI.*
Schwedische W. O. *Art. X.*
Leipziger W. O. §. *XXVII.*

In Betrachtung der Acceptante durch die Acceptation zur Zahlung verbindlich gemacht wird, niemand aber bey Privat-Angelegenheiten gezwungen werden kan, daß er sich zu etwas verbindlich mache, daher auch in l. 22. §. 11. ff. mand. eines Willkühr überlas-

sen

sen wird, ein Mandatum (*) zu übernehmen, oder nicht. Die Schwedische Wechsel-Ordnung limitiret c. l. diesen Satz darinne, es sey dann, daß der Trassate selbst den Wechsel-Geber vorher entweder wegen der Zahlung versichert, oder demselben zu seinem eigenen Nutzen und Gebrauch den Wechsel auf sich ziehen zu lassen, Befehl ertheilet hätte, füget aber in §. I. eine Sublimitation hinzu, daß, wenn iemand seinen Consens zu Ziehung des Wechsels auf sich selbsten gegeben, nicht aber auf seine eigene, sondern auf des dritten seine Rechnung, und sich mittlerzeit eine Veränderung mit des dritten Umständen zutrage, so, daß er fallit werde, alsdenn der Trassate Fug und Recht habe, seinen gegebenen Consens zu wiederruffen. Ueberhaupt ist Rechtens, daß, wenn iemand Ordre gegeben (**), auf sich zu traßiren, er auch die Tratte anzunehmen pflichtig, welches das Parere sub No. CXXV. im andern Theile meines Corp. Jur. Camb. bewähret. Dergleichen Ordre und Versprechen aber ist legaliter zu erklären, nemlich, daß bey erfolgter Renitenz des Trassaten dieser durch Wechsel-Recht zur Acceptation und Zahlung nicht genöthiget werden kan, sondern ordinarie dießfalls zu belangen.

(*) Und nach der allgemeinen Opinion zwischen dem Trassirer und Trassaten ein Contractus mandati behauptet wird, nach welchem jener diesem eine Commißion aufträget, daß er den Wechsel-Brief annehmen, und die darinne enthaltene Summe an den Präsentanten auszahlen möchte. Nun aber kan niemand zu Uebernehmung einiger Commißion wider seinen Willen gezwungen werden.

(*) Allein es muß auch der Traßirer, oder auf wessen Rechnung traßiret wird, keine Aenderung in der genommenen Abrede machen, daher als kürtzlich M. zu Leipzig seine auf B. in Breßlau Rechnung auf ihn gezogene Tratte zu acceptiren zwar versichert, der Traßirer aber in andern Müntz-Sorten, als B. es gemeldet,

die

die Tratte gezogen, und B. solche Müntze, wie die Tratte lautete, nicht angeschaffet, mithin M. die Acceptation refusirte, und die Tratte protestiren ließ, dieser von der von B. wider ihn zu Ersetzung des durch die Proteste erlittenen Schadens und gehabten Aufwands erhobenen Klage, in einem von denen Herren Schöppen an das Handels-Gerichte ertheilten Urthel, entbunden wurde. Die Rationes decidendi lauteten also:

„Obwohl Kläger Beklagten vermittelst eines Hand-Schreibens vom 22sten Decembr. 1748. sub No 1. fol. 52 b. die von Johann Jacob Sicharten zu Roveredo von dem Botzner St. Andrea Marckt auf ihn traßirte, und auf 1200 fl. oder 800 rthlr. in Braunschweigisch-Lüneburgischen 5 rthlr. Stücken haltende Wechsel-Briefe zu honoriren und einzulassen, aufgetragen, nicht weniger das dazu nöthige Geld in der bemeldten Münts-Sorte zugeschickt, Beklagter auch solches richtig erhalten, und angenommen, gleichwohl die von denen Gebrüdern Schmidt, und George Friedrich Weitsacken, präsentirte Sichartische Wechsel a 750 fl. und 450 fl. sub No. 5. fol. 41. nicht bezahlet, vielmehr durch verweigerte Einlösung sowohl die Proteste sub No. 3. 4. fol. 32. 36. als auch beym Rückgang derer Wechsel über Augspurg nach Roveredo die übrige in der Sichartischen Retour-Rechnung No. 6. fol. 43. verzeichnete Unkosten veranlasset, und solches theils Beklagter selbst ad num. 1. 3. 6. der Litis-Contestation fol. 8. b. 9. eingeräumet, theils Kläger in der ihm aufgelegten Bescheinigung sattsam dargethan, darneben Beklagter, wenn schon die Sichartische Wechsel-Briefe auf Doppien, folglich auf eine von der in seiner Ordre angezeigten unterschiedenen Müntze gestellet gewesen, bey damaligem Cours derer Braunschweig-Lüneburgischen 5 Rthlr. Stücke, nach welchen sie denen Pistoletts fast gleich gestanden, um so weniger Bedencken finden können, das empfangene Geld an die Präsentanten derer Wechsel auszuantworten, nachdem er zu dessen Umsatz von seinem Freund keine Veranlassung erhalten; dieweil aber dennoch Beklagter nach dem von Johann Jacob Sichar-ten erhaltenen Aviso-Brief sub B. fol 68 b. worinnen dieser, welchergestalt er die von Klägern ordinirte Wechsel in Doppien ausgestellet habe, meldet, dessen

Inhalt

Inhalt Klägern alsobald zu erkennen gegeben, und die Remesse hiernach einzurichten, sowohl noch vor dem Zahl-Tage an ihn des Umsatzes halber zu ordiniren gebeten, dieser vom 28. Decembr. 1748. datirte Brief sub A. fol. 68. auch von Klägern gar füglich beantwortet werden können, anerwogen dessen allzuspäte Ankunft in Breßlau, da Kläger den in der Klage angegebenen Umstand fol. 5. daß ihme die Nachricht von denen in Leipzig nicht honorirten Sichartischen Wechseln nachgeendigter Neujahrs-Messe am 15. Jan. 1749. allererst zugekommen, in seiner Bescheinigung mit nichts dargethan, keinesweges zu vermuthen, gleichwohl von Klägern hierauf keine Antwort erfolget, solchergestalt der zwischen Klägern und Beklagten angefangene Contract zu seiner Vollkommenheit nicht gediehen, also letzterer, ehe der gemachte Zweifel ihme benommen, die Zahlung zu verweigern, erhebliche Ursache gehabt, inzwischen Kläger einige nicht unwahrscheinliche Gründe, welche ihn zu Anstellung gegenwärtiger Klage veranlasset, vor sich anzuführen weiß: So ist ꝛc.

## §. III.

Die Acceptation aus Freundschaft, oder wie sie gemeiniglich genennet wird, per honor, erfordert die Einwilligung (*) des Inhabers des Wechsels,

Nürnberger W. O. *Cap. II. §. IV.*
Danziger W. O. *Art. XI.*
Bremer W. O. *Art. XXIV.*

es wäre denn, daß er durch eine Addresse dahin verwiesen wäre, immaßen niemanden ein Debitor aufgenöthiget werden kan, sowohl durch die Acceptation per honor dem Inhaber des Wechsel-Briefes dieses Präjudicium erwächset, daß er von dem Traßirer keine Caution fordern kan,

s. §. X. Cap. II. dieses andern Theils.

nach der Leipziger Wechsel-Ordnung aber §. XVII. und Breßlauer §. IX. ist der Inhaber die Acceptation per honor anzunehmen schuldig (**). Hiernächst muß

die auf Verlangen des Traßirers zu leistende Acceptation abgeschlagen seyn, wenn die Acceptation per honor statt finden soll. Ist solches erfolget, und der Protest wegen verweigerter Acceptation gebührend leviret, kan zur Acceptation per honor dergestalt geschritten werden, daß nach der Dantziger Wechsel-Ordnung Art. XI. und Bremer Wechsel-Ordnung Art. XXIII. der Acceptans per honor vor dem Notario, welcher im Namen des Einhabers gegen den Bezogenen die Protestation wegen nicht beschehener Acceptation verrichtet, sich erklären, daß er den Wechsel zu Ehren des Ziehers oder Endossanten acceptire, der Notarius aber gleichfalls die Acceptation zu Ehren, wie sie von dem Acceptanten declariret worden, dem Protest beyfügen muß. Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. XVII. aber, ingleichen Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. II. §. IV. und Wiener Wechsel-Ordnung Art. XXVII. [wie auch Ern. Oesterreichischen Wechsel-Patent *d. a. 1763. Art. XXVI.* Sch.] soll nur der Inhaber in dem wegen nicht beschehener Acceptation verrichteten Proteste, es mit anmercken lassen, von wem, und weme zu Ehren der Wechsel acceptiret worden. In dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Recht Art. XXXVIII. und des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung Art. XXIX. hingegen, sowohl der Schwedischen Wechsel-Ordnung Art. XII. [Ern. Schwedische W. O. Art. VI. §. I. Sch.] und Rußischen Wechsel Ordnung Cap. I. §. XVI. [wie auch in der Elbinger W. O. Cap. VI. Art. 32. Sch.] wird dem Acceptanten per honor auferleget, vor der Acceptation protestiren, und im Proteste erwehnen zu lassen, daß die Acceptation per honor di lettera des Traßirers, oder eines Indoßanten sopra protesto geschehen. Woher fließet, das vermöge nur angezogener Wechsel-Gesetze zwey Proteste levi-

leviret werden müssen, einer in Ansehung der nicht beschehenen Acceptation auf Requisition des Präsentanten, und der andere wegen der per honor geleisteten Acceptation auf Requisition des Acceptanten. Wodurch aber ohne Noth die Unkosten gehäufet werden, sintemal nicht abzusehen, was der andere Protest bewircken soll. Daher in der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XVII. Breßlauer Wechsel-Ordnung §. IX. und Hamburger Wechsel-Ordnung Art. XI. sehr heilsam disponiret ist, daß der Acceptation per honor lediglich die von dem Inhaber des Wechsel-Briefes wegen nicht beschehener Acceptation zu unternehmende Protestation vorhergehe. In welcher Betrachtung die Redens-Art: Acceptation sopra protesto, gar wohl stat findet, und dahin zu ziehen, daß die Acceptation nicht nach Maßgebung des Wechsel-Briefes geschehen, sondern als selbige abgeschlagen, und der Wechsel-Brief dießfalls protestiret gewesen, von einem aus Freundschaft geleistet worden.

(*) Ludovici in seiner Einleitung zum Wechsel-Proceß *Cap. IV. §. LX.* statuiret das Gegentheil, und führet zur Raison an, weiln dem Präsentanten einerley seyn könnte, ob er sein Geld vom Trassaten, oder einem andern erlange. Diesem widerspricht aber Herr Hof-Rath Schlitte in seiner Anmerckung zu angezogenem §. und hält Ludovici Vorgeben um deswillen vor unschlüßig, weiln der Präsentante bey der Acceptation per honor di lettera einen Hazard laufe, daß wenn der Acceptante per honor fallit werde, der Inhaber den Schaden tragen müsse, und dißfalls an die übrige, welche bey dem Wechsel interessiret, keinen Anspruch machen könne. Allein Herr Hof-Rath Schlitte hat sein Anführen lediglich aus der Bremer W. O. *Art. XXVI.* bewiesen, und in der Absicht auf solche, gebe ihm willig zu, daß Ludovici angezogene Raison nicht bündig schließet. In Ansehung anderer W. O. aber, die mit der Bremer hierinne nicht einerley Inhalts seyn, ist Herrn Hof-Rath Schlittens Widerlegung nicht ge-

gründet, weiln der Inhaber eines per honor acceptirten Wechsel-Briefes, bey nicht erfolgter Bezahlung und levirten Protest de non pagamento, seinen Regreß wider den Traßirer, und andere interessirte Personen behält, maßen in diesem Casu eben das Rechtens ist, was die Gesetze verordnen, wenn der Trassat acceptiret, aber nicht bezahlet.

(**) Nach der Nürnberger W. O. *Cap. II. §. IV.* ist der Inhaber die Acceptation per honor anzunehmen schuldig, wenn der Acceptante der Zahlung halber vergnügliche Caution bestellet.

## §. IV.

Ferner ist zu der Acceptation per honor nöthig, daß darbey der Acceptante denjenigen, welchem zu Ehren selbige geschichet, ausdrücklich benenne,

s. die Leipziger W. O. §. *XVII.*
Hamburger W. O. *Art. XI.*
Breßlauer W. O. §. *IX.*
Des Königreichs Preussen W. O. *Art. XXIX.*
Braunschweigische W. O. *Art. XVII.*
Bremer W. O. *Art. XXIII.*
Danziger W. O. *Art. XI.*

welchen zu Folge das Formular der Acceptation per honor ohngefehr also lautet:

Acceptirt den 27 Jul. 1742. per honor
des Trassanten
(Herrn Mevii als Endossanten)
Heinrich Wild.

Daferne aber nach dieser Vorschrift die Acceptation per honor nicht eingerichtet wird, ist selbige in der 10ten Anmerckung über die Leipziger Wechsel-Ordnung §. XVII. in so weit für ungültig gehalten worden, daß der Acceptante daher keinen Regreß nach Wechsel-Recht wider denjenigen, deme zu Ehren die Acceptа-

eeptation geschehen, zu nehmen vermögend, dahingegen außer Zweifel, daß in solchem Fall der Acceptante mit Bestande von des Wechsel-Briefes Inhaber belanget werden könne. Woher ungezwungen fließet, daß bey der Acceptation per honor dem Inhaber des Wechsel-Briefes zu protestiren, keine Gelegenheit erwächset, weiln er um die formam acceptationis per honor sich nicht zu bekümmern hat, und wenn in substantialibus ein Mangel sich äußert, z. E. der Acceptante wollte die Zeit, oder seinen Namen nicht hinzufügen, oder er wäre nicht im Stande, nach Wechsel-Rechte sich verbindlich zu machen, ist dem Inhaber auch an denen Orten, wo er die Acceptation per honor sonst annehmen muß, selbige zu refusiren, ohnverwehrt.

## §. V.

Bey der Acceptation per honor ist von dem Inhaber der wegen nicht erfolgter Acceptation levirte Protest, dem Acceptanten einzuhändigen,

s. die Leipziger W. O. §. *XVII.*
Breßlauer W. O. §. *IX.*
Braunschweigische W. O. *Art. XVII.*
Dantziger W. O. *Art. XI.*
Hamburger W. O. *Art. XI.*

iedoch, daß nach der Braunschweigischen und Hamburger Wechsel-Ordnung c. l. der Acceptante per honor sofort die Protest-Spesen dem Inhaber bezahle; nach andern Wechsel-Ordnungen werden die Protest-Spesen erst bey Bezahlung des Wechsels mit vergütet.

s. die Leipziger Wechsel Ordnung c. l.
Breßlauer W. O. c. l.
Franckfurter W. O. §. *IX.*

Daß aber der Acceptante per honor den vom Inhaber des Wechsel-Briefes empfangenen Protest sofort mit erster Post an denjenigen, weme zu Ehren die Acceptation geschehen, abzusenden verbunden, wie solches der fürsichtige Banqvier *Cap. VIII. §. 57.* behaupten wollen, ist nicht gegründet. Das Argument gegenseitiger Meynung beruhet darinne: Der Acceptante per honor trete an die Stelle des Präsentanten, ein Präsentante aber sey nach allen Wechsel-Ordnungen den wegen nicht erfolgter Acceptation levirten Protest an den Traßirer mit erster Post abzusenden pflichtig, mithin darzu der Acceptante per honor gleichergestalt verbunden. Allein der Acceptante per honor wird dem Inhabet nicht gleich bey der Acceptation, sondern durch die wircklich geleistete Zahlung erst substituiret,

s. die Leipziger W. O. *§. XVII.*
Hamburger W. O. *Art. XI.*
Dantziger W. O. *Art. XIII.*
Breßlauer W. O. *§. IX.*
Bozner W. O. *§. XXXV.*
Wiener W. O. *Art. XXVI.*

folglich die vor der Zahlung von einem Präsentanten auszuübende Pflichten auf den Acceptanten per honor nicht zu ziehen, und also selbiger nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Höflichkeit demjenigen, welchem zu Ehren er acceptiret, von der Acceptation Nachricht ertheilet. Ein anders ist in des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung §. XXIX. verb. „und der Acceptante den Protest mit ehester Post zurücke sende„ enthalten.

## §. VI.

Zu der Acceptation per honor kan sich ieglicher, der Wechsel-Recht fähig, offeriren, iedoch, daß wenn

wenn der Inhaber (*) den Wechsel per honor zu acceptiren, sich erkläret, selbiger vor allen andern den Vorzug genießet, weiln durch seine Honoration die Sache am kürtzesten (**) gefasset, und überflüßige Kosten am füglichsten gesparet werden,

s. die Nürnberger W. O. *Cap. II. §. IV.*
Wiener W. O. *Art. XXVIII.* [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent *d. a. 1763. Art. XXVII.* Sch.]
Braunschweigische W. O. *Art. XVIII.*
Botzner W. O. *Cap. XXXV.* [Neue Botzner Marckt und W. O. *d. a. 1744. §. XXXIX.* Sch.]
Augspurger W. O. *Cap. VII. §. I.*

welches nach der Nürnberger Wechsel-Ordnung c. l. darinne limittiret wird: es wäre dann (***), daß der Tertius die Honorirung wegen eines noch frühern Giranten oder des Trahenten selbst leisten wollte. [Eben diese Einschränckung ist auch in dem Ern. Oesterreichischen Wechsel-Patent Art. XXVII. angenommen Sch.] Daferne aber der Präsentante zu der Acceptation per honor keine Lust bezeiget, und zwey andere zu selbiger sich angeben, ist derjenige, so zu Ehren des Trassanten, nächstdem aber derjenige, welcher für einen frühern Endossanten (†), den Wechsel honoriren will, billig vorzuziehen.

s. den vorsichtigen Banqvier *Cap. VII. §. XXIII.*
[Ern. Schwedische W. O. *Art. VI. §. 3.* Sch.]

Im Gegentheil ist der Traßirer zu der Acceptation per honor nicht zuzulassen.

s. die Hamburger W. O. *§. XXXIX.*

Immaßen dergleichen Acceptation einen actum frustraneum nothwendig ausmachte, indem der Traßirer seine

Tratte einzulösen, allbereit kräfftigst genug verbunden mithin aus des Traßirers Acceptation per honor nicht der mindeste Effect, wohl aber ein nicht geringer Nachtheil zu folgern wäre, in Betrachtung daferne der Traßirer zur Acceptation per honor admittiret würde, er den Protest in die Hände bekäme, und folglich der Präsentante außer den Stand gesetzet würde, von dem Traßirer die nöthige Caution, wovon Cap. III. §. X. gehandelt worden, zu fordern.

(*) Jedoch muß auch dieser den Wechsel vorher protestiren lassen, Raphael de Turri *de Camb. Disp. II. qu. X. n. 42.* Gualter. *Disp. de Camb. Th. VII. lit. f.* Braunschweigische W. O. Art. XVII. verb. „Wollte erstern „Falls der Präsentante den Brief selbst honoriren, oder „ein Tertius zutreten, und an statt desjenigen, auf „welchen der Wechsel-Brief lautet, solches um den „Trassanten oder Indossanten bey Ehre und Credit zu „erhalten, thun, so haben sie solches beyde Macht, ehe „und bevor aber iemand acceptiret, muß er den „Wechsel-Brief protestiren lassen.

(**) Erweget man aber, daß der Präsentante in solchem Fall ebenermaßen protestiren zu lassen schuldig, und demjenigen, welchem zu Ehren er acceptiret, eine Retour-Rechnung machet, auch darein alles dasjenige bringet, was bey nicht erfolgter Acceptation des Trassaten verrechnet wird; so ist nicht einzusehen, worinnen die Verkürtzung der Sache, und Ersparung derer Unkosten bestehe. Nachdem nun auch die angeführten Wechsel-Ordnungen diese Raison nicht bewähren, so ist vielmehr die Ursache des berührten Satzes darinne zu suchen, daß dem Inhaber billig die Freyheit zu gönnen, ob er mit demienigen, welchen er bereits in Ruhe hat, zufrieden seyn, oder außer ihn noch einen Debitorem annehmen will.

(***) Bey dieser Limitation findet obige Raison, daß nehmlich hierdurch die Sache am kürtzesten gefasset, und überflüßige Unkosten ersparet werden, statt.

(†) Weiln dadurch einige Regreß-Nehmung vermieden werde.

§. VII.

## §. VII.

Nach beschehener Acceptation per honor, ist der Acceptante, wenn gleich der Trassate nachhero zur Acceptation und Zahlung sich resolvirte, wiederum abzutreten, nicht schuldig,

s. die Leipziger W. O. *§. XVII.*
Des Königreichs Preussen W. O. *§. XXIX.*
Braunschweigische W. O. *Art. XVIII.*
Dantziger W. O. *Art. XII.*
Breßlauer W. O. *§. IX.*
Wiener W. O. *Art. XXVIII.* [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent *d. a. 1763. Art. XXVII.* Sch.]
Bremer W. O. *Art. XXV.*

weiln er das Geld darzu anschaffet, oder sonsten liegen lassen, und es nicht anderweit abgegeben, solchemnach wider sein Verschulden und zu seinem guten Willen nicht in Schaden gesetzet werden kan. Nach der Augspurger Wechsel-Ordnung aber Cap. VII. §. I. ist der Acceptante gegen Einziehung seiner Provision, und Spesen, abzutreten schuldig (*).

(*) Dergleichen ist auch in der Nürnb. W. O. *Cap. IV.* §. X. und neuen Franckf. W. O. *d. a. 1730. §. XVIII.* zu lesen. Nach der Dantziger W. O. *Art. XII.* [ingleichen nach der Elbinger W. O. *Cap. VI. Art. 32.* Sch.] ist der Acceptans per honor ebenfalls abzustehen schuldig, wenn er seine angewandte Unkosten, nebst $\frac{1}{3}$ pro cent Provision von dem Bezogenen erhält. Die Preußische W. O. *Art. XXIX.* ist gleiches Inhalts, außer daß der Trassate dem Acceptanten per honor nebst denen Unkosten nur $\frac{1}{4}$ pro cent Provision zu zahlen schuldig.

## §. VIII.

Hat aber der Acceptante per honor die Zahlung zu gehöriger Zeit gebührend geleistet, und dargegen den

Wechsel erhalten, nimmt er seinen Regreß nach Wechsel-Recht wider den Traßirer, oder Endossanten, deme zu Ehren er den Wechsel honoriret, und falliret der Honorirte, ist das gezahlte Geld verlohren, immaßen die andern Interessenten nicht in Anspruch genommen werden können (*).

(*) die Leipziger W. O. §. *XVII.*
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. XXXVIII.*
Dantziger W. O. *Art. XIII.*
Wiener W. O. *Art. XXVII.*

Und obgleich nach der Leipziger, und Dantziger Wechsel-Ordnung c. l. der Acceptante per honor ipso jure an des Inhabers Stelle tritt, dieser hingegen die ihm vorgehende Endossanten, sowohl den Traßirer in Obligo hat; so ist doch solches nur in Ansehung des modi exigendi zu verstehen, daß nemlich der Acceptante per honor bey der Regreß-Nehmung sich so gut des Wechsel-Rechts, als der Inhaber des Wechsel-Briefes bedienen kan; da hingegen in Ansehung derer Personen, wider welche der Inhaber ein Recht hat, die Restriction berührter ipso jure geschehener Ceßion, in beyden nur erwehnten Wechsel-Ordnungen hinzugefüget. Woraus zugleich folget, daß, wenn auch der Accectante per honor, bey der Acceptation den Regreß wider alle Interessenten sich bedinge, er sich dessen dennoch nach Maßgebung angezogener Wechsel-Ordnung nicht bedienen könne, weiln die übrigen Interessenten in solche Bedingung nicht gewilliget, folglich der Acceptante einseitiger Weise sich kein besonderes Recht zu erwerben vermag. Nach der Bremer Wechsel-Ordnung Art. XXIII. ziehet dergleichen Reservation die Wirckung nach sich, daß dem Acceptanten der Regreß an die übrigen bey dem

Wech-

Wechsel interessirten Personen conserviret wird. Worbey zur Erläuterung der aus der Bremer Wechsel-Ordnung c. l. angeführten Stelle zu bemercken, daß die Worte:

kan er den Indossanten, so dem Honorirten *immediate* vorhergehet, zuerst besprechen,

also zu erklären, daß auf die Ordnung derer auf dem Wechsel-Briefe befindlichen Indossamente das Absehen gerichtet, und wie nach selbiger zu oberst auf dem Wechsel-Briefe das erste Indossament stehet, welchem die übrigen folgen; als soll, wenn z. E. zu Ehren des dritten Indossanten die Acceptation geschehen, der andere Endossante, als welcher in Erwegung ordinis scripturæ dem dritten unmittelbar voraehet, zuerst belanget werden; da hingegen diejenigen Endossanten, welche auf den Honorirten folgen, von allen Ansprüchen befreyet (**). Nach der Breßlauer Wechsel-Ordnuug §. IX. ist ein Acceptant per honor ohne die vorher bemerckte Reservation berechtiget, wenn derjenige, vor welchen der Brief honoriret, und bezahlet worden, in Abfall der Nahrung kommet, an alle den Honoratum vorstehende Endossanten, und endlich auch an den Ausgeber des Briefes seinen Regreß zu nehmen; welches auch nach der Hamburger Wechsel-Ordnung Art. XI. ingleichen Botzner Wechsel-Ordnung §. XXXV. und Frantzösischen Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. III. zu behaupten, sintemal daselbst der Acceptante per honor dem Inhaber des Wechsel-Briefes ohne die geringste Restriction substituiret wird. [Und die Ern. Preuß. W. O. Art. LXIX. macht einen Unterschied, ob die Zahlung zu Ehren des Trassanten oder aber eines Indossanten geschehen ist. Im ersten Falle hat der Acceptant seinen Regreß blos an den Trassanten zu nehmen, im andern hinge-

gen

gen wider eine iede dem Wechsel interessirte Person. Sch.]

(*) Zwischen dem Acceptanten per honor und demjenigen, welchem zu Ehren der Wechsel acceptiret worden, ist eine negotiorum gestio zu statuiren, woher auch die Actio bey der Regreß-Nehmung erwächset: Alleine gleichwie zwischen dem Acceptanten per honor, und übrigen bey der Tratte concurrirenden Personen, kein Negotium vorgegangen, als seynd auch diese jenem etwas zu prästiren, nicht verbunden.

(**) Immaßen der Indossante, deme zu Ehren der Wechsel acceptiret worden, keinen Regreß hat wider die Indossanten, welche von ihm Causam haben, sondern lediglich bey seinen Autoribus die Befriedigung zu suchen schuldig, folglich dem Acceptanten per honor, welcher an des Indossanten Stelle tritt, nur gleiches Recht zukommen kan.

## §. IX.

Auf eine solche geschwinde Art aber kan derjenige, welcher auf Verlangen des Traßirers den Wechsel acceptiret, und zahlet, das vorgeschossene Geld von dem Traßirer nicht zurücke erlangen, sondern er muß seine Befriedigung via ordinaria suchen, indem die Wechsel-Ordnungen in solchem Fall die Strenge des Wechsel-Rechts nicht verstatten, und dasjenige, was bey dem Acceptanten per honor Rechtens ist, auf den Acceptanten ex mandato nicht zu ziehen, in Erwegung Acceptans per honor, da er aus eigner Bewegniß eines Credit rettet, und Nutzen befördert, mehrern Faveur meritiret, als derjenige, so dem Verlangen des Traßirers eine Gnüge leistet. Hierüber die Strenge des Wechsel-Rechts als ein Jus singulare, und auf gewisse Maße odiosum, auf die casus non expressos nicht füglich zu ziehen (*).

(*) Und obgleich oben *Cap. III. §. III.* eine Extension des Wechsel-Rechts zu lesen; so ist doch dieses ob identitatem

tem rationis geschehen, und mehr pro interpretatione comprehensiva, als extensiva zu achten, gegenwärtig aber ratio diversitatis augenscheinlich.

## §. X.

In folgenden Fällen hingegen genießen Acceptans per honor, und ex mandato einerley Recht. Beyde Acceptanten seynd zu der Zahlung schlechterdings gehalten, und stehet keinem frey, die beschehene Acceptation zu revociren, sondern es heißet auch hier: quod ab initio voluntatis, ex postfacto est necessitatis. Die Zahlung wird von dem Acceptanten per honor, und Acceptanten ex mandato zu einer Zeit, und in einerley Müntz-Sorten gefodert. In Ansehung der Zeit, da die Wechsel-Zahlung zu leisten, ist abermal unter Regulier- oder Meß-Wechsel, und Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechsel zu distinguiren. Wenn Meß-Wechsel verfallen, ist bereits im Ersten Theile Cap. III. §. I. gewiesen. Bey Nicht-Meß-Wechseln ist der Zahlungs-Termin nicht einerley, sondern wie es unterschiedene Nicht-Meß-Wechsel giebet, als ist auch bey ieglicher Gattung derer selben ein besonderer Zahlungs-Termin zu bemercken. Wechsel-Briefe, so à Vista lauten, müssen innerhalb 24 Stunden, von der Zeit, da sie ankommen, bezahlet werden.

s. die Augspurger W. O. *Cap. II. §. III.*
Braunschweigische W. O. *Art. XXVI.*
Bremer W. O. *Art. XXXI.*
Breßlauer W. O. *§. XVII.*
Dantziger W. O. *Art. XX.*
Franckfurter W. O. *§. XIII.*
Leipziger W. O. *§. XV.*
Nürnberger W. O. *Cap. III. §. V.*
Chur-Pfälzische W. O. *Art. XXVII.*

Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht
*Art. XXVI.*
des Königreichs Preussen W. O. §. *XVIII.*
Wiener W. O. *Art. XV.*
Altenburgische W. O. §. *VII.* [Altenburgische neue W. O. *Cap. III. §. I.* Sch.]
Gothaische W. O. §. *VII.*
Weimarische W. O. §. *IX.*
[Elbinger W. O. *Cap. VIII. Art. 45.* Sch.]
Denen Wechseln à Vista seynd in solchem Stücke gleich geachtet diejenigen, so nach Ablauf der darinnen bestimmten Zahlungs-Zeit einlauffen,
s. die Augspurger W. O. *Cap. II. §. IV.*
Braunschweigische W. O. *c. l.*
Breßlauer W. O. *c. l.*
Dantziger W. O. *Art. XXI.*
Nürnberger W. O. *Cap. III. §. VI.*
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht
*Art. XXVIII.*
Des Königreichs Preussen W. O. *c. l.*
Altenburgische W. O. §. *V.*
Gothaische W. O. §. *V.*
Leipziger W. O. *c. l.*
[Elbinger W. O. *Cap. X. Art. 47.* Sch.]
iedoch muß nach der Leipziger und Braunschweigischen Wechsel-Ordnung c. l. bey Nicht-Meß-Wechseln, welche nach geendigter Zahlungs-Zeit eintreffen, von dem Inhaber anständige Caution (*) gemacht werden. Gleichergestalt sollen nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. XXVI. diejenigen Wechsel-Briefe, darinne gar keine Zeit benemet ist, binnen 24 Stunden bezahlet werden.

(*) Damit wenn der Traßirer etwan der Wiederbezahlung halber um deswillen Difficultät mache, weiln der Wechsel zu rechter Zeit nicht präsentiret worden, und daher folget, daß der Acceptante die Zahlung auf seine Gefahr

Gefahr geleistet, dieser eine Sicherheit, und etwas habe, woran er sich erholen könne.

## §. XI.

Wechsel-Briefe so à Uso lauten, seynd nicht zu einer Zeit verfallen, indem der Uso in allen Handlungs-Plätzen fast unterschiedlich, wie er denn auch an manchen Orten von der Acceptation an (*), an manchen Orten nach dem Dato des ausgestellten Wechsel-Briefes gerechnet wird.

(*) Gemeiniglich werden Wechsel à Uso zu denenjenigen gäzehlet, deren Zahlungs-Termin durch die Acceptation seine Gewißheit erlanget.

Der fürsichtige Banqvier hat Cap. V. §. 44. folgendes Verzeichniß von dem Uso mitgetheilet:

### Zu Amsterdam ist der Uso von dahin traßirten

| | |
|---|---|
| Wechsel-Briefen aus Madrit, Bilbao, Cadix, Seville, Lissabon, Venedig, Livorno, Genua | 2. Monate nach Dato des Wechsel-Briefs. |
| London und gantz Engelland, Paris, Lion, Rouen, Rochelle, Bourdeaux, Bajonne, Geneve | 1 Monat nach dato des Wechsel-Briefs, und werden die Wechsel-Briefe von allen diesen Orten per Amsterdam ordinarie 2. Uso, consequenter 2 Monat dato ausgestellet. |
| Leipzig, Wien, Franckfurth, Nürnberg, Augspurg, Hamburg und der Schweitz | 14 Tage nach Präsentation des Wechsel-Briefs. |

Seeland,

Seeland, Rotterdam, Antwerpen, Brüssel, Ryssel, und gantz Spanisch- und Frantzösische Niederlande. | Ist der Uso ein Monat dato, man bedient sich aber dessen selten, und werden die Tratten von diesen Orten nach Amsterdam ordinarie kurtze Sicht eingerichtet.

Breßlau trassirt ordinair per Amsterdam sechs Wochen dato.

Dantzig viertzig, Königsberg aber ein und viertzig Tage nach dato, obschon der Uso 1 Monat dato ist.

## Zu Antwerpen ist der Uso von

Engelland 1 Monat nach dato.
Holland 1 Monat nach dato.
Franckreich 1 Monat dato.
Italien 2 Monat dato.
Spanien 2 Monat dato.
Deutschland 14 Tage Sicht.

## Augspurg

Ist der Uso von allen Orten 15 Tage, Uso doppio 30 Tage, anderthalb Uso 23 Tage, und ½ Uso 8 Tage nach beschehener Acceptation, vid. Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. II. §. I.

## Basel

14 Tage Sicht

## Berlin und dem gantzen Brandenburgischen.

Wird der Uso zu Folge dem XXVII. Art. daselbiger Ordnung folgend gesetzt;

½ Uso auf 7 Tage.
Uso auf 14 Tage.
1½ Uso auf 21 Tage, und doppelt Uso auf 28 Tage nach geschehener Acceptation.

[Braun-

## [Brandenburg-Onolzbach

Ist ein Uso 14 Tage. s. Brandenburg-Onolzbach. W. O. *Cap. II. Art. 18.* Sch.]

## Breßlau

Ist der Uso 14 Tage nach geschehener Acceptation, Breßlauer Wechsel-Ordnung §. 15.

## Braunschweig

Ist der Uso gleichfalls nach dem Art. XXII. dasiger Wechsel-Ordnung

½ Uso 7 }
Uso 14 } Tage nach geschehener Acceptation zu rechnen.
2 Uso 28 }

## Bremen

Wird der Uso gerechnet 14 Tage Nachsicht.

## Cölln

Zu Cölln wird der Uso gleich zu Braunschweig für 14 Tage.

½ Uso 7 Tage.
1½ Uso 21 Tage, und
2 Uso 28 Tage nach geschehener Acceptation gerechnet.

## Dantzig

Auch hier wird der Uso zu Folge dem XIX. §. dessen Wechsel-Ordnung auf 14 Tage nach dem Tag geschehener Acceptation gleich obigem gesetzet.

## [Elbingen.

Ist ein Uso 14 Tage, von dem Tage nach geschehener Präsentation an gerechnet. s. Elbinger W. O. *Cap. VIII. Art. 45.* Sch.]

## Franckfurth am Mayn

Ist der Uso mit obigem gleich, und wird 14 Tage nach geschehener Acceptation gerechnet. vid. Franckfurther Wechsel-Ordnung §. XII.

## Florentz

Von London 3 Monat } nach Dato des Wechsel-Briefs.
Amsterdam } 2 Monat }
Hamburg }

## Genua

Von London 3 Monat nach dato des Wechsel-Briefs.
Amsterdam und Hamburg 2 Monat nach dato des Wechsel-Briefs.
Venedig und Rom 14 Tage Nachsicht.
Mayland }
Florentz und } 8 Tage Nachsicht
Livorno }

## Hamburg

Distingvirt in dem Uso von Wechsel-Briefen, so aus Deutschland kommen, folgendergestalt, Art. XXII. dasiger Wechsel-Ordnung:

Wann ein Wechsel-Brief aus Deutschland auf Uso lautet, verstehet sich 14 Tage Sicht, und wird der Acceptations-Tag mitgerechnet, sollte er Nachsicht lauten, wird der Tag nach der Acceptation vor dem ersten gerechnet.

Von Wechsel-Briefen, so aus Spanien, Portugall, Italien, Engelland und Frankreich gezogen, } Ist der Uso ein Monat dato, und werden die Wechsel-Briefe ordinarie auf 2 Uso von diesen Reichen auf Hamburg eingerichtet.

Aus

Aus Holland ist der Uso zu Hamburg gleich demjenigen, von Briefen aus Deutschland.

## [Jülich und Berg

Wird 14 Tage gesetzt in der Jülich-Bergischen W. O. *Art. XV.* Sch.]

## Königsberg

Ist der Uso nach dem XVII. Art. der Preußischen Wechsel-Ordnung 15 Tage.

## Leipzig

Hat zu Folge dem XV. Art. dasiger Wechsel-Ordnung 14 Tage nach geschehener Acceptation zum Uso.

## Livorno

Von London 3 Monat.
Amsterdam 2
Hamburg 2 } Monate nach dato des Briefs.

## Lissabon

Wie zu Madrit.

## London

Ist der Uso von Holland 1 Monat dato.
Franckreich 1 Monat dato.
Italien 3 Monat dato.
Spanien
Portugall } 2 Monat dato.
Deutschland 1 Monat nach dato.

## Lübeck

Hat nichts regulirtes.

## Madrit

Von Amsterdam, Venedig, Genua, Livorno } 2 Monat nach dato des Wechsel-Briefs.

## Magdeburg

Wird ½ Uso 7 Tage.
Uso 14 Tage.
1½ Uso 21 Tage.
2 Uso 28 Tage nach geschehener Acceptation gerechnet. vid. das allgemeine Preussische Wechsel-Recht Art. XXVII.

## Neapoli

Von Venedig 15 Tage nach Acceptation.
Fierenza 20 Tage nach dato.

## In Nürnberg

Ist hingegen nach dem Cap. III. §. I. dasiger Wechsel-Ordnung der
Uso auf 15 Tage.
2 Uso 30 Tage.
1½ Uso 23 Tage.
½ Uso 8 Tage nach dem Tag geschehener Acceptation zu rechnen, gestellt.

## Paris

Ist der Uso von Tratten aus
Holland, Engelland } 1 Monat dato.
Deutschland 1 Monat dato oder 30 Tage.
Spanien und Portugall 60 Tage.
Italien und übrigen Orten Franckreichs 30 Tage dato.

Rom

## Rom

Von London 3 Monat nach dato des Briefs.
Amsterdam und Hamburg } 2 Monat nach der
Spanien, und Portugall. } Acceptation.
Neapoli, 8 Tage Sicht.

## St. Gallen

Hat ihren Uso, zu Folge derselben Wechsel-Ordnung, auf 15 Tage nach der Acceptation inclusive gesetzt.

## Auf Stockholm

Wird ordinarie ein Monat Sicht gewechselt.

## Straßburg

Ist der Uso aus Deutschland, der Schweitz, und aus Franckreich ꝛc. 14 Tage Sicht. [Nunmehro aber ohne Unterschied der Oerter 30 Tage, nach einer Verordn. d. a. 1757. §. VIII. Sch.]

## Venedig

Amsterdam, Antwerpen und Hamburg 2 Monat dato.
Londen 3 Monat à dato.
Nürnberg, Augspurg, Wien, Franckfurth, St. Gallen, Genua und Neapolis } 15 Tage nach der Acceptation.
Bologna, Fierenza, Livorno } 5 Tage nach der Acceptation.
Bergamo, Milano } 20 Tage nach dato des Briefs.
Roma, Ancona } 10 Tage nach der Acceptation.

## Wien

Hat gleichfalls zu Folge dem XVI. Art. dasiger Wechsel-Ordnung [und des Ern. Oesterreichischen Wechsel-Patents d. a. 1763. Art. XVI. Sch.]

½ Uso 7 Tage.
Uso 14 Tage.
1½ Uso 21 Tage, und
2 Uso 28 nach dem Tag geschehener Acceptation statuirt.

## [Würtemberg

Ist der Uso 14 Tage, den Tag der Präsentation nicht mit gerechnet. Sch.]

Diesem füge noch hinzu, daß zu Bologna, vermöge dasiger Wechsel-Ordnung §. VII. folgender Uso eingeführet:

Von Rom und Genua zehen Tage Sicht.
Von Meyland, Venedig, Florentz, Pisa, Lucca, und andern Plätzen im Toscanischen, 8 Tage Sicht.
Von Ancona, Marca, Romagna, und andern Landschafften in der Lombardey, 8 Tage Sicht.
Von Neapolis 15 Tage Sicht.
Von Palermo Meßina, Bari, und andern Ländern dieses Königreichs einen Monat Sicht.
Von Lion, Besanzon ,und Spanien nach den Jahrmärckten.
Von Antwerpen, Paris, und allen Plätzen in den Niederlanden, und Franckreich, nach Verlauff von zweyen Monaten.
Von Londen und aus der Levante nach verlauffenen 3 Monaten sowohl in Altenburgischen, Gothaischen und Weimarischen Landen der Uso 14 Tage ist, nach dem Tage der Acceptation anzurechnen,

f. die

s. Altenburgische W. O. §. *VII.* [Altenburg. neue W. O. *Cap. III.* §. 1. Sch.]
Gothaische W. O. §. *VII.*
Weimarische W. O. §. *IX.*

## §. XII.

Wechsel-Briefe, so auf 8, 14 oder mehr Tage Sicht lauten, seynd mit Endigung solcher Zeit, welche von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation [oder wenn die Acceptation nicht gleich bey der Präsentation geschehen, schon von der Zeit der ersten Präsentation an, iedoch den Prasentations-Tag nicht mit gerechnet, Sch] gerechnet wird, verfallen (*).

Braunschweigische W. O. *Art. XXVII.*
Bremer W. O. *Art. XXXII.* und *XXIII.*
Breßlauer W. O. §. *XVI.*
Hamburger W. O. *Art. XXII.*
Leipziger W. O. §. *XV.*
Nürnberger W. O. *Cap. III.* §. *V.*
[Ern Preuß. W. O. Art. *LIV.* Sch.]
[Elbinger W. O. *Cap. VIII. Art.* 45.]

nach der Cöllnischen Wechsel-Ordnung aber §. II. gewinnen die Wechsel-Briefe, so auf einige Tage Sicht, oder Nachsicht lauten, ihre Zahlungs-Zeit von dem Tage an, da sie gezeichnet und datiret.

(*) Die Sonn- und Fest-Tage mit eingeschlossen, und ist der letztere Tag von der im Wechsel enthaltenen Sicht, ordentlicher Weise der Zahl-Tag, Leipziger W. O. §. *XV.* in der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung aber *Art. XXVII.* ist der folgende Tag darauf vor den Verfall-Tag zu halten.

## §. XIII.

Ist aber in dem Wechsel-Briefe der Zahlungs-Tag bereits feste gesetzet, als wenn es heisset, 4 Wo-

chen à dato (*), oder nach dato, ingleichen einen Monat dato, und so weiter, so wird von dem Tage an, welcher auf das Datum des Wechsels folget, die Zahlungs-Zeit gezehlet (**), auf die Acceptations-Zeit hingegen kein Absehen gerichtet,

s. die Braunschweigische W. O. *Art. XXIX.*
Bremer W. O. *Art. XXXVI.*
Cöllnische W. O. *§. II.*
Dantziger W. O. *Art. XIX.*
Leipziger W. O. *§. XV.*
Nürnberger W. O. *Cap. III. §. I.*
Wiener W. O. *Art. XVI.*
Altenburgische W. O. *§. VII.* [Altenburgische neue W. O. *Cap. III. §. I.* Sch.]
Gothaische W. O. *§. VII.*
Weimarische W. O. *§. VII.*
[Elbinger W. O. *Cap. VIII.* Art. 45. Sch.]

und wenn gleich in dem Monat, darinne der Wechsel gefällig, weniger Tage enthalten, als der Monat, darinne der Wechsel datiret worden, ist die Verfall-Zeit dennoch der letzte Tag des zur Zahlung beniemten Monats, z. E. ein Wechsel-Brief, so den 29, 30 und 31 Jan. datiret, und 1 Monat dato gestellet, verfället (***) ult. Febr..

s. die Nürnberger W. O. *Cap. III. §. II.*

lautet ein Wechsel-Brief medio eines Monats zahlbar, ist der funfzehende Tag des Monats nach der

Augspurgischen W. O. *Cap. II. §. III.*
Braunschweigische W. O. *Art. XXIX.*
Bremer W. O. *Art. XXXVII.*
Hamburger W. O. *Art. XXIII.*
Nürnberger W. O. *Cap. III. §. II.*
Chur-Pfälzische W. O. *Art. XXIX.*

Allgemeinem Preußisches Wechsel-Rechte *Art. XXIX.* [Ern. Preußischen W. O. Art. *LIII.* Sch.]
des Königreichs Preussen W. O. §. *XXIX.*
Wiener W. O. *Art. XVIII.* und [Ern. Oesterreichischen Wechsel-Patent *d. a. 1763. Art. XVIII.* Sch.]
Altenburgischen W. O. §. *VII.*
Gothaischen W. O. §. *VII.*
[Elbinger W. O. §. *VIII. Art.* 45
der vierzehnde Tag (†) des Monats aber nach der
Leipziger W. O. §. *XV.*
[hingegen der sechzehnde Tag des Monats nach der Würtembergischen W. O. Cap. IV. §. 7. Sch.]
der Zahl-Tag.

(*) A dato, oder nach dato, heißet hier einerley, und wird die dabey eingeräumte Frist iederzeit von dem auf das datum folgenden Tage angerechnet, s. Leipziger W. O. §. *XV.* verb. „Wenn der Brief à dato, oder „nach dato zu zahlen gestellet ist, so wird die Verfall-„Zeit nicht von der Acceptation an, sondern von dem „nächstfolgenden Tage, an welchem derselbe datiret, angerechnet.„

(**) Und am letzten Tage ist der Wechsel verfallen, welches auch zu behaupten, wenn im Wechsel die Zahlungs-Zeit simpliciter, z. E. den 10. Febr. bestimmet ist, immaßen alsdenn am 10. Febr. der Wechsel vor verfallen zu achten, Ludovici Einleitung zum Wechsel-Proceß, *Cap. IV. LXVI.* Ein anders ist in der Braunschweigischen W. O. *Art. XXIX.* verb. „Inglei-„chen wenn ein Brief à dato, oder nach dato lautet „oder darinne ein gewisser Tag e. g. der erste oder letzte „May, ausdrücklich benennet, der Wechsel auf den „nächstfolgenden Tag verfallen,„ enthalten. Des Königreichs Preußen W. O. §. XVI. disponiret gleichergestalt: „Wenn Wechsel-Briefe auf einen gewissen Tag „zu zahlen lauten, so seynd solche des Tages hernach „für verfallen zu rechnen.„ Wohin auch der Sinn der Dantziger W. O. *Art. XIX.* verb. „Welche auf ei-

„nen gewissen bestimmten Tag lauten, sind auf den „nächstfolgenden vor verfallen zu achten,„ gehet.

(***) Alleine dieses ist nur nach der Nürnberger Wechsel-Ordnung zu behaupten, sonsten aber wird das Wort Monat in sensu civili, eoque perfecto für eine Frist von 30 Tagen genommen, vid. *l. 12. ff. de stat. hom. l. 3. §. 12. de suis & legitim. hered.* Berger. *in Oecon. Jur. lib. 1. Tit. 10. §. XXIX. not. 4.*

(†) Und obgleich in der Leipz. W. O. c. l. nur des Februarii und Sept. Erwehnung geschiehet, so ist doch dieses exemplicative, nicht dispositive, und mithin also zu verstehen, daß die übrigen Monate nicht auszuschliessen, des Februarii aber in der Absicht erwehnet worden, weiln die Mitte desselben der 14. Tag ist, einfolglich bey dieser Verordnung nicht auf dasjenige, was ut plurimum zu geschehen pfleget, sondern was sich nur bisweilen zuträget, das Absehen gerichtet worden.

## §. XIV.

Vor solcher Verfall-Zeit kan kein Acceptante sicher die Zahlung leisten, sondern, wenn er es thut, gehet es auf seine Gefahr (*).

s. die Leipziger W. O. §. *XIV.*
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. LIV.*
des Königreichs Preussen W. O. §. *XXXIII.*
[Ern. Preußische W. O. *Art. LXII.* Sch.]
Bremer W. O. *Art. XXX.*
Braunschweigische W. O. *Art. XXX.*
St. Galler W. O. *Art. XIV.*
Hamburger W. O. *Art. XXXI.*
Wiener W. O. *Art. XXXIV.* [Ern. Oesterreichisches Wechsel Patent *d. a. 1763. Art. XXXIII.* Sch.]
Breßlauer W. O. *XIX.*
Augspurger W. O. *Cap. V. §. II.*
Antwerpner Wechsel-Recht §. *VI.*

Schwe-

Schwedische W. O. *Art. XVIII.* [Ern. Schwedische W. O. Art. *IV.* §. 7, Sch.]
Chur-Pfälzische W. O. *Art. XL.*
Dänisches Wechsel-Recht §. *XIX.*

hierdurch aber wird dem Acceptanten nicht untersaget, den Wechsel von dessen Proprietario vor der Verfall-Zeit an sich zu handeln, wenn nur selbiger durch ein gültiges Giro sein Recht an den Acceptanten abtritt, daher nachstehende Wechsel-Ordnungen:

Des Königreichs Preussen W. O. §. *XXXIII.*
Bremer W. O. *Art. XXX.*
Wiener W. O. *Art. XXXIV.* [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent *d. a. 1763. Art. XXXIII.* Sch.]
Chur-Pfälzische W. O. *Art. XL.*
[Ern. Franckfurther W. O. *d. a. 1739. §. XLIV.* Sch.]

im Fall das Wort: Ordre, im Wechsel-Briefe, oder Endossamente zu befinden, den Acceptanten nachlassen, den Wechsel vor der Verfall-Zeit zu erhandeln, und an sich selbst (**) zur Bezahlung endoßiren zu lassen. Nach der Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. V. §. II. wird dem Acceptanten das Jus compensationis vor der Verfall-Zeit verstattet. Gleichwie überhaupt, daferne der Remittens des Acceptanten Debitor ist, und zu Befriedigung seiner Schuld einen von iemand anders an den Acceptanten gezogenen Wechsel, diesem sendet, der Acceptante sothane Remesse seinem Debitori, obschon selbige noch einige Zeit zu lauffen hat, sofort dergestalt gut zu schreiben, berechtiget, daß, wenn hernach Remittens, oder Acceptans vor der Verfall-Zeit manqvirt, diese gut geschriebene Post nicht angefochten werden kan.

s. den fürsichtigen Banqvier *Cap. VIII. §. 69.*

(*) Dieses hat den Verstand, der Traßirer ist Creditor vom Trassaten, und traßiret daher auf ihn, die Schuld dadurch

dadurch zu tilgen. Wenn nun der Trassat in solchem Fall vor der Verfall-Zeit den Wechsel bezahlet, der Inhaber aber falliret hierauf, und der Traßirer hat die Valuta durch des Inhabers Tratte bekommen, welche nunmehro bey seinem ausgebrochenen Falliment protestiret wird, bleibet der Trassate dem Traßirer noch in Obligo. Hiervon aber seynd die Meß-Wechsel auszunehmen, immaßen einem Acceptanten unverwehret ist, selbige vor dem gewöhnlichen Zahl-Tag cum effectu zu bezahlen. Ludovici Einleitung zum Wechsel-Proceß *c. l.* §. *LXXXII.*

(**) In solchem Fall wird das Endossament folgendergestalt eingerichtet:

Vor mich zahle der Herr zu seiner Zeit an sich selbst. Valuta wohl empfangen. Leipzig, den 30. Jan. 1751.

Ferdinand Blasius.

## §. XV.

Ist der Verfall-Tag angebrochen, erfordert des Acceptanten Schuldigkeit, die Zahlung in Müntz-Sorten, wie solches im Ersten Teile Cap. III. §. VIII. seqq. beschrieben, zu leisten, begehret aber dargegen nicht alleine den acceptirten prima, sondern auch sehr ofte secunda Brief zurücke. Der prima Brief ist schlechterdings gegen die Zahlung auszuliefern, weil darauf des Acceptanten Obligo zu befinden, und daferne selbiger verleget, oder gar verlohren, kan dem Acceptanten die Zahlung anderergestalt nicht, als gegen hinlängliche Caution angesonnen werden (†).

(†) die Rußische W. O. *Cap. I. §. XXIV.*
Danziger W. O. *Art. XXXII.*
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. XLIII.*
Leipziger W. O. *§. XXXIII.*
Nürnberger W. O. *Cap. VI. §. I.*
St. Galler W. O. *Art. XV.*
Braunschweigische W. O. *Art. XLIV.*

Augspurger W. O. *Cap. X. §. un.*
Altenburgische W. O. *§. XII.*
Gothaische W. O. *§. XII.*

Die Einhändigung des secunda Briefes kan der Acceptante mit Bestande verlangen, wenn der Wechsel nicht mehr in der ersten Hand, maßen mehr als ein Wechsel zu dem Ende ausgestellet wird, damit secunda zum negotiiren auf unterschiedene Plätze diene, folglich auf secunda die Endossamente anzutreffen, und in dessen Ermangelung auch die Legitimation zur Erhebung derer Gelder ermangelt, daher in solchem Fall der Acceptante entweder die Bezahlung gar nicht leistet, sondern das Geld, den cursum usurarum zu sistiren, deponiret (*), oder von dem Empfänger hinlängliche Caution (**) begehret. Welche auch gefordert werden kan, daferne der girirte secunda Brief zwar vorhanden, alleine bey dem Endossamente ein Mangel sich ereignet, welche die Anwendung der Beschreibung derer Endossamenter, so im Ersten Theile Cap. I. §. XIII. zu lesen, zu erkennen giebet. Wenn aber der Wechsel in der ersten Hand blieben, träget der Acceptante kein Bedencken, die Zahlung gegen Auslieferung prima Briefes zu thun, indem durch dessen Bezahlung alsdenn prima und secunda auch getilget.

s. die Chur-Pfälzische W. O. *Art. XLIV.*

(*) Die Leipziger W. O. disponiret §. *XVI.* von der Deposition folgendergestalt: „Im Gegentheil wenn der „Creditor, oder Inhaber des Wechsel-Briefes niemand zu Einziehung des Geldes bestellen würde; so „soll derjenige, so die Zahlung zu leisten hat, zur Verfall-Zeit das Geld, ohne vorhergehende Citation an „den, so es empfangen soll, zu deponiren, gerichtlich „versiegeln zu lassen, und also wieder zu sich zu nehmen, „befugt seyn.„

(**) Ist diese von dem Inhaber prästiret, und der Acceptante der Acceptation geständig, wird wider diesen

nach

nach Wechsel-Recht verfahren, s. Leipziger W. O. §. *XXXIII.* iedoch daß nur summariter wider ihn anfangs geklaget werden kan, i. e. der Inhaber muß Einlassung und Antwort fordern, richtet aber das peritum dahin, daß nach Wechsel-Rechte der Acceptante zur Zahlung angehalten werden möge. Und auf diese Weise kan das dubium, welches Ludovici in seiner Einleitung zum Wechsel-Proceß *Cap. II. §. XII.* sich darüber machet, daß summarisch klagen, und nach Wechsel-Recht verfahren, nicht wohl bey einander stehen könnten, leichte gehoben werden.

(†) Wie es in dem Falle zu halten sey, wenn der Wechselbrief verloren gegangen, davon verordnen umständlich die Ern. Preuß. W. O. Art. LXV-LXVII. und die Würtembergischen W. O. Cap. IV. §. 23. Sch.]

## §. XVI.

Die von dem Inhaber des Wechsel-Briefes nach Anleitung vorhergehenden §. geleistete Caution bleibet, wenn selbige wegen des verlegten, oder verlohrnen Wechsel-Briefes bestellet, so lange in ihrer Kraft, bis der Wechsel-Brief verjähret, wovon im folgenden Capitel mit mehrern gehandelt wird, in Betrachtung bey erfüllter Verjährung des Wechsel-Briefes, der Acceptante sich keiner Ansprüche aus dem Wechsel-Briefe zu befürchten hat (*), folglich keine Sicherheit mehr brauchet, und kein Endzweck der Caution weiter zu erreichen. Nach der Frantzösischen Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. XX. ist dergleichen Caution nach zwey Jahren erloschen. Die Caution aber, so aus Mangel einer zureichenden Legitimation bestellet, dauret so lange, bis dem Mangel abgeholfen.

(*) Ein wichtiger Zweifel bleibet aber dießfalls darinne übrig, daß derjenige, welcher etwan einen Wechsel mit einem Indossament in bianco gefunden, solches auf sich ausgefüllet, und nachhero durch gerichtliche Pro-

duction

duction des Wechsels die Verjährung interrumpiret, der Acceptante auch nach Ablauf der sonst gewöhnlichen Verjährungs-Frist, Ansprüche zu besorgen hat.

## XVII.

Ist nun der Acceptante zur Verfall-Zeit mit der Zahlung bereit, der Remittens hingegen inhibiret ihm die Zahlung dem Präsentanten zu leisten, kan denn der Acceptante hierdurch von der Zahlung an den Inhaber des Wechsel-Briefes sich befreyen? Es muß vor allen Dingen ein Unterscheid gemacht werden, ob Remittens noch Proprietarius des Wechsel-Briefes, und der Inhaber nur dessen Gevollmächtigter ist (*), solches auch aus dem Wechsel sich ergiebet, oder nicht? Hat das erstere seine Richtigkeit, stehet dem Remittenten frey, über den Wechsel bey der Zahlung noch zu disponiren, wornach auch der Acceptante sich zu richten schuldig. Veroffenbaret sich aber aus dem Wechsel nicht, daß der Remittens Eigenthums-Herr davon sey, hat der Acceptante solche Inhibition nicht zu regardiren, sondern seine Acceptation verbindet ihn zur Zahlung an den, so den Wechsel legitime besitzet.

s. die Bremer W. O. *Art. XXVIII.* und *XXIX.*
Hamburger W. O. *Art. XXXV.*
Nürnberger W. O. *Cap. IV. §. II.*
Dantziger W. O. *Art. XXVI.*

(*) Immaßen in solchem Fall der Acceptante nicht des Präsentanten, sondern Remittentis Schuldner ist, und bey beschehener Revocation des dem Präsentanten ertheilten Mandats, diesem ein Recht, wider den Acceptanten zu klagen ermangelt.

## §. XVIII.

Es träget sich öfters zu, daß der Acceptante zu der Verfall-Zeit dem Präsentanten an einem gewissen Ort anweiset, die Zahlung daselbst zu erheben, so

wird

wird zum Beschluß dieses Capitels billig gefraget, wie weit ein Inhaber des Wechsel-Briefes eine Aßignation (*) anzunehmen schuldig? Nach unterschiedenen Wechsel-Ordnungen kan dem Präsentanten keine Aßignation aufgenöthiget werden.

s. des Königreichs Preussen W. O. §. XXIII.
[Ern. Preuß. W. O. *Art.* LXX. Sch.]
Dantziger W. O. *Art.* XVI.
St. Gallen W. O. *Art.* XXV.
Schwedische W. O. *Art.* XVI.

Besage anderer Wechsel-Ordnungen aber muß der Präsentante unter einer gewissen Restriction die Acceptationes annehmen; also disponiret die Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. L. Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XLIX. Wiener Wechsel-Ordnung Art. LI. [und Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XL. Sch.] daß wenn der Acceptante an dem Orte der Zahlung bey einem Tertio baar Geld stehen hätte, die Breßlauer Wechsel-Ordnung §. XXXVIII. daß, wenn die Respit-Tage noch laufen, und die Aßignation sich wenigstens auf Einhundert Thaler erstrecket, auch nicht weiter, als in die dritte Hand geschiehet, die Cöllnische Wechsel-Ordnung §. V. daß, wenn nach beschehener Acceptation 6 Tage noch nicht verflossen, die Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXV. daß, wenn anständige Aßignationes an Verfall-Tage längstens vor 3 Uhr gegen Abends offeriret werden, die Chur-Pfältzische Wechsel-Ordnung Art. LV. Franckfurther Wechsel-Ordnung §. III. und Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. IV. §. III. daß, wenn das Geld per Cassa zu zahlen parat lieget, der Inhaber des Wechsel-Briefes die Aßignation anzunehmen pflichtig. Die in der Breßlauer Wechsel-Ordnung c. l. befind-

befindliche Einschränckung, daß die Aßignation nicht weiter, als in die dritte Hand geschehe, und das in der Chur-Pfältzischen, Franckfurther und Augspurger Wechsel-Ordnung c. l. vorgeschriebene Requisitum, daß das Geld per Cassa zu zahlen parat liege, ist also zu erklären, daß der Präsentante von dem Assignato keine weitere Assignationes annehmen muß, sondern von selbigem contente Bezahlung erhalte, [welches auch in der Ern. Franckfurther W. O. d. a. 1739. §. XLI. mit ausdrücklichen Worten also erkläret wird, Sch.]

(*) Die Aßignation ist überhaupt eine solche Handlung, da ein Debitor seinen Creditorem zu einem andern hinweiset, von welchem er das Geld empfangen werde. Sie geschiehet 1) mündlich, oder schriftlich, und zwar die letztere mit diesen Formalien:

Einhundert Rthlr. believe der Herr an Cajum, gegen diese Aßignation zu zahlen, es soll mir validiren, Leipzig, den 8. Febr. 1751. Hieronymus.

2) per modum mandati, oder delegationis. Von dem Unterschiede hiervon, und dessen Wirkung, s. die erste Anmerckung über den §. *XXV.* der Leipziger W. O. *in Corp. Jur. Camb. Tom. I. p. 41.* [und vorzüglich auch die Sachsen-Altenburgische neue W. O. *Cap. III.* §. 7. Sch.]

## §. XIX.

Gleichwie aber überhaupt Aßignation keine Zahlung ist, und mithin auch die dem Präsentanten aufgenöthigte Aßignation davor nicht zu achten; als ist der Präsentante den Wechsel gegen Einhändigung der Aßignation zu extradiren nicht schuldig, sondern es bleibet der Acceptante bis zur wircklich geleisteten Zahlung dem Präsentanten in Obligo.

s. die Breßlauer W. O. §. *XXXVIII.*

Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. XLIX.*

Wiener W. O. *Art. XLII.*
Schwedische W. O. *Art. XVI.*
Leipziger W. O. §. *XXV.*
Franckfurter W. O. §. *XVII.*
Danziger W. O. *Art. XVI.*
Botzner W. O. §. *XLI.*
Braunschweigische W. O. *Art. L.*

es sey denn, daß nach der Breßlauer und Wiener Wechsel-Ordnung c. l. der Inhaber über 24 Stunden, oder nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. LI. über drey Tage die Assignation bey sich behalte, als wodurch der Acceptante seiner Verbindlichkeit entlediget wird.

## §. XX.

Erlanget nun der Präsentante seine Befriedigung von dem Assignato nicht, giebet er die Aßignazion dem Acceptanten schlechterdings zurücke, und brauchet nicht einen Protest leviren zu lassen, gleichwie auch andere Assignationes nicht protestiret werden dürffen, welches nach der Breßlauer Wechsel-Ordnung §. XXXVIII. bey Assignationibus, so auf eine gewisse Zeit hinaus gestellet, ingleichen in der Beylage zur Leipziger Wechsel-Ordnung sub Lit. H. im ersten Theile des Corp. Jur. Camb. p. 71. auf den Fall, wenn dem Aßignanten wegen seiner Abwesenheit die Aßignation nicht zurücke gegeben werden kan (*), limitiret wird. Nach der Botzner Wechsel-Ordnung §. XLI. ist auch der Inhaber des Wechsel-Briefes, wenn die Aßignation nicht eingehet, gegen den Acceptanten (**) Protestation zu thun schuldig.

(*) Welches auch nach der Braunschweigischen W. O. *Art. LI.* statt findet, wo folgendes zu lesen: „Es wäre „denn letztern Falls beydes dieser, und der Assignata„rius, oder einer allein abwesend, da er die Aßigna-

tion

„tion jenem zurück zu geben, oder wie bey verweiger-
„ter Acceptation, oder Zahlung derer Wechsel verord-
„net ist, zu protestiren, und die Aßignation mit dem
„Protest zu remittiren, und also seiner Sicherheit zu
„prospiciren hat.„ [Ingleichen nach der Sachsen-
„Altenburgischen W. O. Cap. III. §. 8. Sch.]

(**) Die Worte der Botzner W. O. lauten *l. c.* also: „Und
„im Fall der Creditor von dem Debitore das völlige,
„oder einen Theil dessen, so ihm angewiesen worden,
„nicht erhalten könne, so soll er schuldig seyn, zu rech-
„ter Zeit vor Ende des Marckts und der Respect-Tage
„wider den Principal-Debitorem in der Cantzley die
„geziemende Anzeige und Protestation zu thun, damit
„allenfalls der Magistrat die Anweisung wieder anhe-
„ben, und den ersten Schuldner zur schuldigen Bezah-
„lung halten könne.„

# Cap. VI.

# Von Wechsel-Klagen und deren Verjährung.

## §. I. a.

Die Fälle, wo aus einem Wechsel-Briefe Klage zu erheben, sind aus vorherstehenden Capiteln, wo die Pflichten der concurrirden Partheyen gezeiget worden, deutlich abzunehmen, gleichwie auch die Anwendung solcher Pflichten ieglichem zu erkennen geben wird, wie Wechsel-Klage einzurichten. In Ansehung des Petiti (*) aber ist annoch zu bemercken, daß selbiges nicht überall auf die Arretirung des Beklagten kan gesetzet werden, weiln bisweilen die Wechsel-Briefe nur dieses bewircken, daß die Execution in das Vermögen des Debitoris vollstrecket

werde, bisweilen die Bestellung einer Caution, und in subsidium die Arretirung der Person nach sich ziehen. Die in Holland und West-Frießland geschlossene Wechsel-Briefe bringen keine Arretirung der Person zuwege, sondern es muß aus des Debitoris Vermögen die Befriedigung gesuchet werden.

s. bey der Amsterdammer Wechsel-Ordnung die Verordnung vom 26 Jan 1679. §. *VIII.*

Zu Bologna wird aus einem Wechsel-Briefe lediglich die Execution in des Schuldners Vermögen verstattet,

s. Bologner W. O. §. *IX.* und *XIV.*

und dahin gehet auch des Heiligen Römischen Reichs Wechsel-Ordnung, immaßen die Worte: Executionen zu vollziehen, von der Hülffe in des Schuldners Güter, nicht aber Person, anzunehmen. Nach Anleitung der Dantziger Wechsel-Ordnung Art. XLII. sowohl der Bremer Wechsel-Ordnung Art. XIX. L. LI. LIX. wird ein Wechsel-Debitor, wenn er nicht gleich zahlet, zur Caution angehalten, und wenn er die nicht prästiren kan, mit der Haft beleget. Gleichergestalt soll vermöge der Schwedischen Wechsel-Ordnung Art. XXV. [und nach der Ern. Schwedischen W. O. Art. XI. §. 4. Sch.] ein Wechsel-Debitor mit allem Ernste angehalten werden, endweder die Summe des Wechsel-Briefes in gerichtlichen Seqvester zu setzen, oder eine völlige und gnügliche Caution dafür zu leisten, oder ein der geklagten Summe responsables Pfand, im Gerichte zu deponiren: im Fall er aber einem von diesen dreyen alsobald nachzukommen nicht vermag, so bleibet er mit seiner selbst eigenen Person Bürge, das ist, er wird mit Personal-Arrest beleget. Auf gleiche Weise ist die in der

Lübecki-

Lübeckischen Wechsel-Ordnung enthaltene Redens-Art:

oder selbst Bürge werden müssen,

von der Execution in die Person zu verstehen. Nach der Rußischen Wechsel-Ordnung Cap. I. §. XXXVI. [ingleichen nach der Ordnung des Hanauischen Wechsel-Gerichts d. a. 1737. §. XIII. XIV. Sch.] wird anfangs aus einem Wechsel-Briefe die Execution in des Acceptanten Vermögen vollstrecket, und wenn dieses zu des Inhabers Befriedigung nicht zureichet, mit Personal-Arrest verfahren. Nach der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. LXII. findet der Arrest nur wider die Fremden stat, bey denen Unterthanen aber soll der Personal-Arrest so lange zurück gehalten werden, als sie annoch bekanntlich Vermögen haben zu bezahlen. In vielen andern Orten hingegen wird sogleich der Wechsel-Debitor durch Personal-Arrest (**) zu seiner Schuldigkeit angehalten. [Nach der Würtembergischen W. O. Cap. VII. §. 1. 2. 3. 4. hat der Kläger, wenn der Wechsel-Schuldner nach angelegten Arreste binnen 3 Tagen nicht zahlt, die freye Wahl, ob er sich noch weiter an seiner Person oder an die Güter halten will? An beyde zugleich aber darf er sich nicht halten. Sch.]

(*) die Braunschweigische W. O. *Art. II.*
Allgemeines | Preußisches Wechsel-Recht *Art. IV.* [und Ern. Preuß. W. O. *Art.* X. Sch.]
Des Königreichs Preussen W. O. §. *IV.*
Wiener W. O. *Art. VI.*
Altenburgische W. O. §. *II.* [Altenburg. neue W. O. *Cap. V. §. I.* Sch.]
Gothaische W. O. §. *II.*
Weimarische W. O. §. X.

Anhang der Erläuterten Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung §. XII. [Schwarzburg-Rudolstädische W. O. §. I. Sch.]

(*) Welches auch bey denen eignen Wechseln in so weit zu behaupten, daß nach Anleitung folgender Wechsel-Ordnungen, gleichergestalt aus einem eigenen Wechsel-Briefe die Arretirung der Person des Debitoris entweder gar nicht, oder nur in subsidium statt findet. Alleine wenn ein Debitor sich nach einem solchen Wechsel-Recht, welches die Arretirung der Person verstattet, verbindlich machet, z. E. nach dem Leipziger Wechsel-Recht, kan denn derselbe auch an dem Orte, wo ein Wechsel die Arretirung des Debitoris nicht bewircket, daher zur Captur gebracht werden? Es kommet darauf an, wohin die Verbindlichkeit nach einem fremden Wechsel Recht zu ziehen, ob selbige ein jus circa materiam, oder formam ausmachet? Wird jenes behauptet, ist aus dergleichen Wechsel-Briefen die Arretirung des Debitoris an dem Orte, wo mit denen Wechsel-Briefen die Execution in die Person nicht verknüpfet, nicht zu versagen, immaßen Contrahenten durch Verträge ein besonderes Recht unter sich bestimmen können. Gehöret aber erwehnte Verbindlichkeit zum jure circa formam, schläget der Richter die Arretirung der Person des Debitoris billig ab, weiln die Partheyen per conventionem keinen ungewöhnlichen modum procedendi einzuführen berechtiget. Berger. *in E. D. F. Tit. 5. Obs. 3. n. 4. p. 137.* und Barth. *in Hodeget. for. p. 739.* erklären die in einem Wechsel-Briefe befindliche Clausul: Nach dem Leipziger Wechsel-Rechte, it. unterwerfe mich aller Orten dem Leipziger Wechsel-Rechte, von einem jure circa materiam, und bejahen dieserwegen obige Frage. Alleine in meinem fürsichtigen Wechsel-Gläubiger *Sect. I. Cap. III. §. VI. not. sub X.* habe die andere Meynung defendiret, und zwar folgender maßen: „Der Personal-Arrest, womit ein Debitor nach dem „Leipziger Wechsel-Recht beleget wird, wenn auch „gleich der Proceß daher seinen Anfang nicht nimmt, „sondern nach erfolgtem Erscheinen, und geleisteter „Recognition, der Richter selbigen resolviret, machet

„eine

„eine speciem executionis aus; die Execution gehöret „ad modum procedendi; einen modum procedendi „können die Partheyen durch Verträge nicht einführen, „folglich mit bessern Grunde behauptet wird, daß die „Clausul: Unterwerfe mich aller Orten dem Leipziger „Wechsel-Rechte, die Wirckung nicht zuwege bringe, „daß der Debitor an dem Orte, wo das Wechsel-Recht „nicht üblich, durch Personal-Arrest zur Zahlung an„gehalten werden könne.„

(**) Gehet denn dieses auch an, wenn z. E. ein Abkäuffer das Kauf-Geld, ein Pachter das Pacht-Geld, nach Wechsel-Recht zu bezahlen versprochen? Durch die Verschreibung nach Wechsel-Recht wird über die Obligation, so aus dem Negotio, welchem berührte Verschreibung nach Wechsel-Recht hinzugefüget wird, fliesset, noch eine besondere errichtet, nemlich die aus einem Wechsel-Contracte abstammende Verbindlichkeit wird mit dergleichen Negotio verknüpfet, daß nunmehro hierbey eben die Wirckungen sich äußern, welche bey einem wahren Wechsel-Negotio anzutreffen seynd. In Chur-Sachsen ist an der Wahrheit dieses Satzes um so vielweniger zu zweifeln, da ein allergnädigstes Rescript in Sachen Johann George Artopeen Klägern, contra Herrn D. Joh. Adam Schertzern, Beklagten, betreffend an die Academie Leipzig folgenden Inhalts ertheilet worden:

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, ꝛc.

Würdige, ꝛc. Nachdem nun im Anhange der erläuterten Proceß-Ordnung §. XI. deulich versehen, daß nicht allein wider diejenigen, welche Wechsel-Briefe ausgestellet, sondern auch wider die, so nach Wechsel-Recht sich verschrieben, der Wechsel-Proceß gestattet werden soll, und dann der XII. § sowohl von der einen, als der andern Wechsel Verschreibung anzunehmen; als begehren wir hiermit, ihr wollet, wie im gegenwärtigen, also auch in denen künftig vorkommenden Fällen, besagten §. XII. gemäß nach Wechsel-Recht verfahren. Datum Dreßden am 14. Jun. 1738.

§. I. b.

[Kann aber wohl ein Wechselgläubiger, wenn er bey entstandenem Concurse in des Schuldners Vermögen entweder vom Concurse prăcludiret worden, oder der mehreste Theil der Gläubiger sich mit dem Schuldner verglichen hat, sich des Wechselrechts noch wider denselben bedienen? Nach den gemeinen Rechten muß diese Frage wohl mit Ja beantwortet werden. Nach dem Churſächsischen Rechte (Mandat wegen der neuen Decisionen d. a. 1746. N. XXVI. und Mandat wider die Banqueroutiers d. a. 1766. §. 19.) bleibt zwar in diesen Fällen dem Gläubiger das Wechselrecht unbenommen, jedoch wird das alsdenn von dem Schuldner erlegte Geld so lange in Depositum genommen, bis die übrigen Gläubiger wegen ihrer Forderungen entweder dem getroffenen Accord, oder dem Distribution-Abschiede gemäß, befriediget sind. Sch.]

§. II.

Ist derjenige, wider welchen eine Wechsel-Klage mit Bestande erhoben werden können, Todes verblichen, so seynd in Ansehung derer Erben die Wechsel-Gesetze nicht einerley Inhalts. In nachstehenden Wechsel-Ordnungen wird denen Erben des Wechsel-Schuldners das Spatium deliberandi entzogen.

s. Bologner W. O. §. XI.
Braunschweigische W. O. *Art. III.*
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. XVIII.*
Weimarische W. O. §. V.

Nach der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XXIII. ist nur eines Falliten Erben das Spatium deliberandi benommen, woher folget, daß in Chur-Sachsen die Erben eines verstorbenen Wechsel-

Schuld-

Schuldners, welcher einen Concurs nicht erreget, das Spatium deliberandi zu genießen habe. [Nach der Ern. Preußischen Wechsel-Ordnung *Art. XVII.* steht denen Erben das Spatium deliberandi zwar zu, jedoch nur 2 Monat lang nach des Erblassers Absterben. Sch.]

## §. III.

Die mit Wechsel-Rechte verknüpfte Execution in die Person, findet wider des Wechsel-Schuldners Erben nicht statt (†). Denn obwohln ein Erbe die Person des Verstorbenen repräsentiret, Nov. XLVIII. in Præf. in sein Recht active und passive tritt, l. 57. ff. de A. vel O. H. l. 59. 102. ff. d. R. J. und die Beschaffenheit einer Obligation durch die Person des Erben nicht geändert wird; l. 2. §. 2. ff. d. V. O. daher auch Herr D. Francke in seinen Instit. Jur. Camb. Lib. II. Sect. III. Tit. VI. §. III. sowohl Herr D. Raumburger in Justitia Selecta Gentium Europæarum in Camb. Cap. LXVIII. §. VIII. den Personal Arrest wider die Erben derer Wechsel-Debitorn behaupten: So ist doch eine durch den Tod des Erblassers auf den Erben transferirte Verbindlichkeit weiter nicht, als auf dasjenige zu erstrecken, was der Erbe von dem Erblasser bekommet, wie solches das im Rechte sattsam bekante beneficium separationis, und die nachgelassene Abtretung der Erbschaft cum beneficio inventarii deutlich beweisen, folglich alle Pacta, Contracte, Verschreibungen und Verbindungen, deren Objectum das Vermögen ist, auf den Erben in eben der Beschaffenheit gehen, worinne sie bey dem Erblasser sich befunden, und in solchem Verstande hat die Thesis, daß Hæres und Defunctus vor eine Person geachtet werden, ihre unumstößliche Richtigkeit. So viel hingegen die Verbindlichkeit (*) des Erblassers betrift, welche seine Person dergestalt an-

gehet, daß dem andern ein Recht an der Person erwächset, woher die Ausübung gewisser Pflichten geleitet wird, kan selbige auf den Erben nicht gebracht werden, weiln des Verstorbenen Person kein Erbschafts-Stücke abgiebet, mithin in diesem Fall durch den Tod dergleichen Verbindlichkeit erloschen, und keinesweges den Erben afficiret, also auch nicht gesaget werden kan, daß in Betrachtung solcher expirirten Verbindlichkeit, der Erbe den Verstorbenen repräsentire. Zur Erläuterung der Sache beziehe mich auf den Contractum mandati, welcher morte mandatarii aufhöret, §. 10. I. de mand. ferner auf die Tutelam, welche morte tutoris sich endiget, §. 3. I. quib. mod. tut. fin. sowohl auf die societatem, welche ebenermaßen morte unius socii ihre Endschaft erreichet, §. 5. I. de societ. Es dürfte hiernächst aus gegenseitiger Meinung das Inconveniens unvermeidlich folgen, daß fast ieglicher anstehen würde, eine Erbschaft anzutreten, sintemal dem Erben nicht wissend, an wen der Verstorbene Wechsel ausgestellet, folglich auch zu deren Bezahlung zur Verfall-Zeit sich nicht gefaßt machen könnte, gleichwohl zu besorgen hätte, daß unvermuthet ein Creditor aus des Verstorbenen Wechsel-Briefe eine Expedition wieder ihn suchte, und ihn dadurch beschimpfte, auch wohl gar um den Credit brächte. Immittelst handelt ein Landes-Herr sehr weislich, wenn er durch ein Gesetze diese streitige Frage von allem Zweiffel befreyet. Also ist in Chur-Sachsen in dem Anhange der Erläut. Proceß-Ordnung §. XI. sowohl in der Breßlauer Wechsel-Ordnung § XXXII. sehr heilsam versehen, daß lediglich die Execution in des Wechsel-Schuldners Vermögen vollstrecket werden soll. Hingegen disponiret die Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. IV. das allgemeine Preußische Wechsel-Recht Art. XVIII. und

die

die Weimarische Wechsel-Ordnung §. V. daß des Wechsel-Schuldners Erben durch Personal Arrest zur Bezahlung anzuhalten seyn (**). [Nach der Würtenbergischen W. O. Cap. VII. §. 9. ist, wenn die Erben zur Verfallzeit nicht bezahlen wollen, die Erbschaft zuvörderst in Beschlag zu nehmen und ihnen eine Frist von 2 Monaten zu verstatten, um sich zu erklären ob sie die Erbschaft antreten wollen? Erklären sie sich als Erben, so wird gegen sie nach Wechsel-Recht verfahren, außerdem aber die Execution nur auf die Verlassenschaft vollzogen. Gleichergestalt wird in der Elbingischen W. O. Cap. II. Art. 6. verordnet, daß die Erben dem Personal-Arreste unterwofen seyn sollen; sie müßten sich denn binnen 8 Wochen deutlich erklären, daß sie sich entweder der Erbschaft nur cum beneficio inventarii anmaßen, oder sich derselben begeben wollten. Sch.]

(*) Es ist daher billig ein Unterschied zu machen inter debitum ipsum, & medium illud exigendi creditori competens. Die im Wechsel enthaltene Schuld gehet auf des Debitoris Erben ohnstreitig, allein das Mittel, eine Wechsel-Schuld beyzutreiben, ist personalissimum, und mit dem Tode des Debitoris erloschen, gleichwie auch der Eid, welcher von einem Debitore in der Absicht geleistet wird, daß desto promter die Zahlung erfolgen solle, ein Personal-Werck ist, und die Erben quoad effectum perjurii nicht bindet. s. meine *Disp. de Observationibus forensibus varii argumenti Observ. VI.*

(**) Ingleichen verfüget die Bremer W. O. *Art. XIX.* daß nach des Acceptanten Tode die Erben, wenn mit der Execution in die beweglichen Güter nicht verfahren werden kan, mit Personal-Arrest beleget werden sollen.

(†) Es kommt aber wohl überhaupt bey dieser Frage darauf an: Ob die Erben auf vorhergehende Präsentation den Wechsel ihres Erblassers förmlich acceptirt haben, oder nicht? Im ersten Falle hat unstreitig der Personal-Arrest auch wider die Erben statt, in zweyten aber der Regel nach nicht, woferne es nicht in einem Wechsel-

Gese-

Gesetze anders verordnet ist. Diesen Unterschied nimmt ausdrücklich an die Sachsen-Altenburgische neue W. O. Cap. I. §. 9. Sch.

## §. IV.

Die Verjährung derer tratzirten Wechsel-Briefe ist gemeiniglich von der Verjährung anderer Schuld-Forderungen unterschieden, und ex favore commercii in sehr kurtze Frist eingeschräncket, iedoch auch nicht überall gleichförmig. Also verjähren tratzirte Wechsel-Briefe nach der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXXI. Dantziger Wechsel-Ordnung Art. XXXVI. Altenburgischen Wechsel-Ordnung §. XI. [Altenburg. neue W. O. Cap. V. §. 9. Sch.] Gothaischen Wechsel-Ordnung §. XI. Weimarischen Wechsel-Ordnung §. VII. [Ern. Franckfurther Wechsel-Ordnung d. a. 1739. §. XLVI. Würtenberger W. O. Cap. IV. §. 36. Sch.] in vier Wochen; nach der Bremer Wechsel-Ordnung Art. LV. in sechs Wochen; nach der Rußischen Wechsel-Ordnung Cap. I. §. XXXIII. in drey Monaten; nach der Dännemarckischen Wechsel-Ordnung §. XXVI. in sechs Monaten; nach der Lyonischen Wechsel-Ordnung Art. X. wider einen Einheimischen in einem Jahre, wider einen Fremden in drey Jahren; nach der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. XXXVII. in einem Jahre; nach der Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. VI. §. IV. und dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte Art. XLII. [wie auch nach der Ern. Preuß. W. O. Art. XXVI. Sch.] gleichergestalt in einem Jahre; nach der Wiener Wechsel-Ordnung Art. XXXI. im Jahr und Tage, immaßen die in denen vorherstehenden drey Wechsel-Ordnungen angeführte auf sich selbst ausgestellte Wechsel, nicht alleine auf gewisse Maße zu denen tratzirten Wechsel-Briefen zu

zehlen,

zehlen, sondern auch ein Argument von Verjährung derer eigenen Wechsel-Briefe auf die traßirte zu ziehen, in Betrachtung bey denen traßirten Wechsel-Briefen mehr Fleiß und Pflichten, als bey den eigenen Wechseln anzuwenden. Nach der Frantzösischen Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. XXI. verjähren die Wechsel-Briefe innerhalb fünf Jahren, nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. XLV. wird die Monats-Frist verdoppelt (**), wenn der Debitor vor deren Ablauf verstorben. [Nach der Elbinger W. O. Cap. XIII. Art. 54. verjähren sie in vier Wochen, und gelten alsdenn nur noch 1 Jahr und 6 Wochen als eine gemeine Handschrift. Jedoch hat diese Verjährung nur ihre Gültigkeit zwischen den Präsentanten und Acceptanten, wenn jener wider diesen klagt, nicht aber auch, wenn der Präsentant wider den Traßirer seinen Regreß nehmen will, als in welchem Falle es bey der Verjährung gemeiner Rechte bleibt, Sch.]

(*) In Genua verjähren die Wechsel-Briefe in vier Jahren, Scaccia *Tr. de Commerc. & Camb.* §. 7. *Gloss.* 1. *n.* 1. *p. m.* 440. Das dießfalls angeführte Statutum lautet folgendermaßen: *Declarato, quod supra dicta executio possit fieri intra annos quatuor a die termini solutionis transacti, & non posteu.*

(**) Könnte dieses nicht auch nach dem Leipziger Wechsel-Rechte behauptet werden, wenn der Creditor vor Ablauf der Monats-Frist verstürbe, weiln selbiges ebenermaßen eine Dupplirung der Verjährungs-Frist in §. XXXII. gedencket? Die Verjährungs-Frist ist l. c. nur bey denen einigen Wechseln verdoppelt, wenn der Creditor vor Ablauf Jahres und Tages stirbet, hingegen bey Verjährung derer traßirten Wechsel ist davon nichts zu befinden.

§. V.

Ist aber in einem Lande und dessen Wechsel-Ordnung von Verjährung derer traßirten Wechsel-Briefe nichts geordnet, erlöschen selbige nach denen Kayserlichen Rechten in 30 Jahren, nach denen Sächsischen Rechten in 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen.

MEV. Consil. posthum. c. 1. num. 18.

LUDOVIC. Einleitung zum Wechsel-Proceß Cap. XI. §. XXXIII.

FRANCKEN. Instit. Jur. Camb. Lib. II. Sect. IV. Tit. III. §. IV.

welches Spatium alsdenn auch in Ansehung der Regreß-Nehmung wider den Traßirer, oder Endossanten in Obacht zu nehmen, dahingegen wenn zu Verjährung des traßirten Wechsels eine gewisse Frist eingeführet, selbige auch auf die Regreß-Nehmung zu ziehen (*).

s. im ersten Theile dieser Einleitung Cap. IV. §. ult.

In der Faanzösischen Wechsel-Ordnung ist dießfalls deutliche Fürsehung zu befinden, angesehen der XIII. Art. des Vten Titels also lautet: „Diejenigen, welche Briefe traßiret, oder endoßiret, sollen innerhalb „15 Tagen, wenn sie 10 Meilen entlegen, und darüber, vor ieden Tag 5 Meilen gerechnet, ohne Unterscheid derer Parlamenten, nehmlich vor die in „in Unserm Königreich; die aber außerhalb demselben und in Engelland, Flandern und Holland „wohnhaft, innerhalb 2 Monat; die in Italien, „Deutschland, und der Schweitz innerhalb 3 Monat; in 4 Monaten die in Spanien; in 6 Monaten „die in Portugall, Schweden und Dännemarck. zur „Schadloshaltung belanget werden.„

(*) Eine andere Meynung ist in der andern Anmerckung über den §. *XXXII.* der Leipziger W. O. zu lesen. Es ist daher

ein

ein Unterschied zu machen, ob er der Trassat acceptiret, aber in Güte nicht zahlet, oder ob er der Acceptation sich weigert, und daher wider den Traßirer oder Indossanten der Regreß genommen wird. Im ersten Falle wird die in den Wechsel-Gesetzen eingeführte Verjährung also betrachtet, daß nach Endigung derselben weder wider den Acceptanten, noch andere dabey concurrirende Personen geklaget werden kan; im andern Falle hingegen ist die in denen Wechsel-Ordnungen angenommene Verjährung nicht zur Application zu bringen, gleichwie sie auch in dem Casu nicht statt findet, wenn Acceptans per honor wider seinen Freund den gewöhnlichen Regreß nimmt. Ludovici Einleitung zum Wechsel-Proceß *Cap. XI. §. VII.*

## §. VI.

Endlich ist noch dieses zu bemercken, daß nach Ablauf der zur Verjährung derer traßirten Wechsel eingeführten Frist, selbige besage der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXXII. Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. XLV. Gothaischen Wechsel-Ordnung §. XI. Altenburgischen Wechsel-Ordnung §. XI. Bremer Wechsel-Ordnung Art. LV. Lyonischen Wechsel-Ordnung Art. X. gar nichts bewiesen, sondern vor entkräftet und bezahlt zu achten, welches auch nach der Frantzösichen Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. XXI. zu behaupten, und obgleich daselbst zugleich verordnet, daß der Schuldner, oder dessen Erben, nach Erfüllung der Verjährung, wenn sie wegen der Wechsel-Schuld angetastet werden, Rede und Antwort geben solle, so ist doch unläugbar, daß dieses nicht processum executivum, sondern ordinarium, präsupponire. Inhalt der Weimarischen Wechsel-Ordnung aber §. VII. sowohl der Chur-Pfältzischen Art. XXXVI. Dännemärckischen §. XXVI. Nürnberger Cap. VI. §. 4. und Wiener Art. XXXI. ingleichen des allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechts Art. XLII. verlieren die verjährten traßirten Wechsel-Briefe nur

den

den Valorem derer Wechsel-Briefe, und gelten noch, als andere Schuld-Scheine; welches auch zu bekräftigen, wenn in Wechsel-Ordnungen die Verjährung simpliciter (*) enthalten, und darbey die verjährten Wechsel-Briefe weder vor gäntzlich entkräftet, oder bezahlet, noch als gültige Schuld-Scheine geachtet werden.

(*) Indem ein Wechsel auch als ein Schuld-Schein, Handschrift, betrachtet werden kan, weiln die darzu erforderlichen Requisita darinne wahrzunehmen. Daher sich öfters zuträget, daß ein Wechsel-Gläubiger aus einem Wechsel-Briefe nicht cambialiter, sondern executive, wie aus einem andern Instrumento guarentigiato klaget, mithin wenn die virtus cambialis durch die Verjährung erloschen, dennoch das Document vor einen Schuld-Schein geachtet werden muß.

## Cap. VII.

# Vom Wechsel-Processe.

### §. I.

Das Forum in Wechsel-Sachen ist, wie bey andern streitigen Fällen, entweder *generale*, oder *speciale*. Jenes ist ordentlicher Weise an dem Orte eines beständigen Aufenthalts wahrzunehmen, woferne mit dem Amte oder Character, mit welchem ein Beklagter versehen, ein forum privilegiatum nicht verknüpfet ist, allwo das forum domicilii hinwegfället.

### §. II.

In Chur-Sachsen, wenn ein Wechsel-Debitor schriftsäßig, wird aus der Regierung oder Curia Provinci-

vinciali ein Captur-Befehl an einen gewissen Beamten extrahirt, welcher hernach Commißions-weise verfähret. Vor Publication der Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung war auch bey einem Wechsel-Debitore, welcher das forum domicilii agnoscirte, einen Captur-Befehl auszuwircken nöthig, weiln die Richter den im §. *XII.* des Anhanges der erläuterten Proceß-Ordnung vorgeschriebenen modum procedendi ohne Captur-Befehl zu gebrauchen, sich Bedenken machten.

§. III.

Das forum speciale ist fundiret, wo der Wechsel ausgestellet *l. 19. §. 1. & 2. ff. de jud.* oder wo die Zahlung zu leisten im Wechsel versprochen, *l. 3. ff. de reb. auct. jud. possid. l. 21. ff. de O. & A.* Und hat der Wechsel-Debitor zur Zahlung aller Orten, wo er anzutreffen, sich verbindlich gemacht, kan auch wider selbigen überall, wo er sich befindet, und ein Wechsel Recht üblich, geklaget werden.

§. IV.

Zu einem foro speciali, worinnen gewisse Wechsel-Debitores Recht leiden müssen, gehören auch die an manchem Orte etablirten Handels-Gerichte, sowohl die zu Leipzig Messens-Zeiten expedirende Wechsel-Commißion. Selbige ist dem Kreis-Amtmanne und Rath daselbst aufgetragen, iedoch, daß nur die 14 Tage über, so lange iegliche Messe dauert, die Commißion ihre Autorität gebrauchen kan. Der Kreis-Amtmann und Rath expediren conjunctim, wenn der Wechsel-Debitor schrifftsäßig, oder, da ferne selbiger ein Ausländer ist, davor in hiesigen Landen gehalten werden kan. Im Gegentheil aber, und wenn der Wechsel-Debitor dahin nicht zu rechnen, gehöret die Expedition dem Rath alleine.

§. V.

Ist das forum, in welchem der Wechsel-Schuldner belanget werden soll, in Gewißheit gesetzet, stehet dem Gläubiger frey, auf dreyerley Weise zu verfahren.

a) Kan er eine schriftliche Klage übergeben, worinne er anführet, daß ihm Beklagter aus einem Wechsel-Briefe, dessen Copie der Klage beyzufügen, so und so viel zu bezahlen schuldig worden, die Recognition des Wechsel-Briefes fordert, und nach deren Erfolg Beklagten zur Bezahlung Capitals, Interessen und Unkosten, nach Wechsel-Recht anzuhalten, bittet.

§. VI.

Diese Art des Processes wird gebrauchet, wenn der Creditor Bedenken hat, wider den Debitorem sofort die Arretirung zu suchen, gleichwohl ihm auch zu erkennen geben will, daß die Zahlung nicht länger verschoben werden soll.

§. VII.

Eine Caution wegen der Wiederklage, oder Unkosten, findet hier nicht statt, weiln dadurch der Wechsel-Proceß ausgemacht verzögert, und dessen Endzweck nicht erreichet würde. Und obgleich Kläger durch Uebergebung einer schriftlichen Klage von dem Endzweck des Wechsel-Processes sich selbst auf gewisse maße entfernet, so hat er doch selbigen nicht gäntzlich aufgehoben, sondern nur noch eine gewisse Zeit suspendiret, mithin dem Richter nicht frey stehet, dem künftigen Gebrauche des Endzwecks des Wechsel-Processes Hindernisse einzustreuen.

§. VIII.

Auf dergleichen schriftliche Klage fertiget der Richter schriftliche Citation aus, und ladet Beklagten zur Recognition des Wechsels, in Person vor.

Bleibet

Bleibet Beklagter in termino aus, contumaciret selbigen Kläger, und bittet ihn sub poena recogniti, und bey Vermeidung anderer Anordnung vorzuladen. Sistiret sich Beklagter in dem benannten Termine abermaln nicht, wird der Wechsel pro recognito geachtet, und Beklagter zur Bezahlung des darinne enthaltenen Quanti nach Wechsel-Recht condemniret; worauf und wenn die Rechts-Kraft verhanden, wider Beklagten mit der Captur verfahren wird.

§. IX.

In Chur-Sachsen ergehet sogleich die erste Citation zur Recognition des Wechsels sub poena recogniti. s. den Anhang der Erläut. Proceß-Ordnung §. 3. Es stehet aber einem Wechsel-Gläubiger frey, bey dessen Processe zu bitten, daß der Debitor mit Einräumung einer kurtzen Frist simpliciter zur Recognition des Wechsel-Briefes, und persönlichem Erscheinen, sowohl bey dessen begangenem Ungehorsam, bey Vermeidung anderer Anordnung zur Recognition anderweit vorgeladen werde. Erscheinet nun der Debitor abermaln nicht, wird die Captur, oder citatio realis auf des Creditoris Ansuchen resolviret.

§. X.

Dieser modus procedendi ist einem Creditori auch außer Sachsen zu recommendiren, wenn er das Wechsel-Verfahren nicht gar zu weit verschieben will, und aus einer ficta recognitione des Wechsel-Briefes sich nicht große Vortheile verspricht, immaßen sich hierbey vorzustellen, daß der Debitor nicht eher zur Captur gebracht wird, bis er den Wechsel recognosciret. Rivin. *En. jur. Tit. XXV. Enunc. 20.*

§. XI.

b) Lässet der Wechsel Creditor den Debitorem, wenn sein Stand solches verstattet, mündlich vor das

Gerichte der Wechsel-Schuld halber citiren, und continuiret bey dem Außenbleiben die Citation nach der Gerichts-Observanz so lange, bis der Debitor realiter vorgeladen wird. Erscheinet dieser, bringet der Creditor im Gerichte die Klage mündlich an, produciret den Original-Wechsel, fordert dessen Recognition, und bittet, den Debitorem nach Wechsel-Recht zur Bezahlung Capitals, Interesse und Unkosten anzuhalten. Leistet der Debitor die Recognition des Wechsels, und hat keine erheblichen Exceptiones, auch kein Geld, muß er in Arrest gehen. Dieser Wechsel-Proceß kommt an die Reihe, wenn der Creditor einen Theils nicht sogleich zufahren, andern Theils die Unkosten, so auf Arretirung des Debitoris zu verwenden, noch ersparen will.

§. XII.

c) Produciret der Wechsel-Gläubiger im Gerichte den Original-Wechsel, und bittet, dem Debitori nach beschehener Recognition des Wechsels die Wache zu setzen, und selbige nicht eher wieder wegzunehmen, bis er Capital, Interesse und Unkosten bezahlet. Ueber dieses Vorbringen, welches auch geschiehet, wenn der Creditor einen Captur-Befehl extrahiret, wird eine Registratur gefertiget, und hierauf die Sache in Vortrag gebracht.

§. XIII.

Bey dem Vortrage hat der Judex vor allen Dingen das Document zu untersuchen, ob es ein gültiger Wechsel ist? sowohl, wenn der Creditor per Mandatarium obiges angebracht, die Vollmacht zu beurtheilen.

§. XIV.

Außer Chur-Sachsen ist nöthig, daß die Clausel: Die Verpflegung des *Debitoris* anzugeloben, und dem

dem *beneficio Appellationis* zu renunciren, der Vollmacht einverleibet werde, immaßen vor der Arretirung der Gevollmächtigte anzugeloben hat, daß sein Principal von Zeit zu Zeit die Verpflegung des Debitoris bewerckstelligen, widrigenfalls geschehen lassen, daß der Debitor des Arrests sofort erlassen werde, auch auf solchen Fall seine Loslassung durch keine Appellation hindern, vielmehr dem beneficio appellationis renunciren will.

§. XV.

Diese Cautel haben die Richter aus denen wider sie zum öftern gebrauchten Chicanen erlernet, in Betrachtung der Creditor, wenn er bedeutet wurde, dem Debitori Unterhalt zu geben, widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß der Debitor dimittiret werde, solcher Auflage keine Gnüge leistete, sondern eine Appellation wider des Debitoris Dimißion einwendete: diese muste der Richter respectiren, und immittelst den Debitorem verpflegen.

§. XVI.

Handelt aber der Creditor wider sein beschehenes Versprechen, und appelliret wider des Debitoris Dimißion, kan der Richter pendente appellatione des Debitoris Arrest nicht aufheben, denn obwohln diese Appellation dem appellirenden Theile, weil er sich der Macht zu appelliren begeben, keinen Vortheil zuwege bringen kan, so ist doch der Respect des Ober-Richters nicht außer Augen zu setzen: diesem kan durch die beschehene Renunciation nicht derogiret werden, mithin ist in Ansehung des dem Ober-Richter schuldigen Respects vor allen Dingen Bericht in solchem Fall zu erstatten.

§. XVII.

In Chur-Sachsen ist nicht nöthig alle actus specialis mandati zu exprimiren, *O. P. R. ad Tit. VII. §. 2.*

daher die in §. XIV. angemerkte Clauſel, der Vollmacht nothwendiger Weiſe nicht einzuverleiben.

§. XVIII.

Aeußert ſich die Richtigkeit vorher berührter Puncte, ſo reſolviret der Richter, die Setzung der Wache wenn das gewöhnliche Angelöbniß präſtiret, und z. E. wegen derer zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt nöthiger, auch anderer Koſten 6 Rthlr. präumeriret worden.

§. XIX.

Dieſes Quantum, welches eine Caution genennet wird, hat zum Endzwecke, daß der Richter, wenn der Creditor die Aliment-Gelder und Wach-Koſten nicht bezahlet, immittelſt durch die erlegten Gelder beydes beſtreiten, ſowohl wegen ſeiner Gebühren Sicherheit haben möge. Woher von ſelbſten fließet, daß der Judex ohne dergleichen Pränumeration die geſuchte Arretirung des Debitoris gar wohl anordnen, dieſer aber den modum procedendi daher nicht anfechten kan.

§. XX.

Hat der Creditor des Richters Reſolution eine Gnüge geleiſtet, dependiret von deſſen Willkühr, zu welcher Stunde er die Arretirung des Schuldners verlangen will. Ehe aber ſolche der Gläubiger ernennet, hat er nachzuforſchen, wenn der Debitor eigentlich zu Hauſe, damit im Fall ſelbiger abweſend iſt, die Wach- und Gerichts-Koſten nicht umſonſt aufgewendet werden. Wenn nun der Gläubiger durch die eingezogene Erkundigung gewiß weiß, daß der Debitor dieſe oder jene Sunde zu Hauſe, meldet er es dem Gerichte, und bittet, um ſolche Zeit den Debitorem zu arretiren.

§. XXI.

Zu des Debitoris Arretirung wird der Actuarius, welchen der Wechſel-Gläubiger, oder deſſen Gevollmächtig-

mächtiget sich zugesellet, mit der Wache in des Debitoris Wohnung abgeschicket, und wenn der Actuarius dem Schuldner den Wechsel zur Recognition vorgewiesen, dieser auch selbigen recognosciret, die Wache dergestalt gesetzet, daß die Wächter in die Stube des Debitoris geruffen und bedeutet werden, auf den Debitorem fleißig Achtung zu geben, und selbigen niemals allein zu lassen.

§. XXII.

Will aber der Wechsel-Schuldner, da der Actuarius, Creditor und Wache in dem Hause seyn, sich nicht antreffen lassen, sondern man giebet vor, er logire gar nicht hier, oder er sey verreiset, hat der Wechsel-Gläubiger sich daran nicht zu kehren, sondern wie vor allen Dingen ein Unterschied zu machen ob der Debitor in demjenigen Hause, wo er beständig wohnet, oder in demjenigen, da er nur auf eine Zeit seyn soll, gesuchet werde, als ist auf jenem Fall der Creditor zu begehren berechtiget, daß alle Behältnisse, so dem Debitori im Hause zukommen, und worinnen er sich verbergen kan, eröffnet, oder durch den Schlösser aufgemachet werden, in Erwegung widrigenfalls, und wenn die Wache auf bloßes Vorgeben, daß der Debitor nicht zu Hause wäre, wieder abziehen müßte, wohl schwerlich iemals ein Wechsel-Schuldner würde arretiret werden. In dem andern Fall aber muß der Gläubiger vor allen Dingen Vermuthung, daß der Debitor in dem Hause sich aufhalte, beybringen, und alsdenn ist dasjenige Zimmer, in welchem selbiger nach denen angeführten Vermuthungen anzutreffen, gleichergestalt durch den Schlösser, daferne man solches in der Güte aufzumachen sich weigert, zu eröffnen.

§. XXIII.

Offeriret sich der Wechsel-Debitor zur eidlichen Diffession des Wechsels, ist er so lange darzu zu admitti-

mittiren, bis der Creditor eine bereits gerichtlich beschehene Recognition nicht dociret. Im Gegentheil, wenn der Creditor durch Zeugen beweisen will, daß der Debitor den Wechsel unterschrieben, ist er damit nicht zu hören.

§. XXIV.

Das Juramentum diffessionis wird wie bey andern Documentis propriis eingerichtet, s. in Chur-Sachsen *O. P. R. ad Tit. XXV. §. 4.* und muß in loco judicii abgeleget werden, dahin der Wechsel-Debitor sich zu begeben hat, iedoch daß die ihm zuzuordnende Wache von ferne nachgehet, und ein wachsames Auge auf ihn hat, denn von der Wache kan er nicht in das Gerichte gebracht werden, weiln er den Wechsel noch nicht recognosciret, und mithin auch noch nicht im Arreste sitzet.

§. XXV. a.

Nach beschehener Recognition des Wechsels, bringet der Debitor öffters unterschiedene Exceptiones vor, worauf aber anderer gestalt nicht zu regardiren, als wenn sie in continenti liquidæ sind, wiewohln auch diese bisweilen keine Attention meritiren, wenn nehmlich der Wechsel indoßiret, und die vorgeschützten Ausflüchte ex facto indossantis herrühren.

[§. XXV. b.

Es findet auch wider die Execution oder den persönlichen Arrest in Wechsel-Sachen keine Appellation statt, in so ferne nehmlich, daß dieselbe keinen effectum suspensiuum hat, weil dieses der Natur und dem wesentlichen Zwecke der Wechsel-Verbindlichkeit, die ja die schleunigste Execution mit sich führen soll, zuwider seyn würde. Gleichwohl aber kan ihr der effectus deuolutiuus nicht abgesprochen werden, sondern es ist vielmehr der Richter a quo verbunden, an den Richter ad quem den gewöhnlichen Bericht deshalb

halb zu erstatten, jedoch daß dem ohngeachtet die Execution oder der persönliche Arrest seinen Fortgang habe. Sch.]

s. Reichs-Abschied v. 1654. §. 107.
Reichsschluß v. 1671.
Churſächß. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 12.
Ern. Schwedische W. O. *Art. XI.* §. 4.
Schwarzburg-Rudolstädter W. O. §. 1.

## §. XXVI.

Wider die von dem Debitore opponirten Exceptiones kan der Creditor seine Nothdurfft sogleich vorbringen, und diesfalls eine Registratur fertigen lassen, zu dem Ende auch nöthig, daß der Creditor, oder sein Bevollmächtigter der Wechsel-Expedition beywohne.

## §. XXVII.

Nach beschehener Arretirung des Debitoris ist der Creditor pflichtig, daferne jener sich nicht selbst beköstiget, noch die Wach-Kosten erleget, von Zeit zu Zeit die zur Alimentation und Wache nöthigen Kosten vorzuschießen, fordert aber bey der Zahlung diesen Vorschuß wieder, und lässet die Dimißion des Debitoris nicht eher geschehen, bis er auch diesfalls befriediget.

## §. XXVIII.

Von dem Vorschuß derer Wach-Kosten wird der Creditor befreyet, wenn er erlanget, daß der Debitor im engsten Arrest, d. i. an einen Ort, wo er eingeschlossen ist, und daher derer Wächter Aufsicht nicht nöthig hat, gebracht wird.

## §. XXIX.

Hat der Debitor Geld geschaffet, wird sehr offt von ihm, unter dem Anführen, daß er diese und jene

Exception in der Reconvention an- und auszuführen habe, die Deposition des Geldes begehret. Bey Beurtheilung dieses Suchens hat der Richter die Beschaffenheit der urgirten Exception, ob sie einiger-maßen wahrscheinlich gemacht, und den gegenwärtigen Inhaber des Wechsels stringiret, ingleichen ob dieser ein Fremder, oder ein Unterthan, gleichwohl aber nicht angesessen, in Erwegung zu ziehen, und nach Befinden derer Umstände die Deposition zu verstatten, oder abzuschlagen.

§. XXX.

Ist die Deposition geschehen, wird der Debitor des Arrests erlassen, dem Creditori aber das Geld anderer Gestalt nicht verabfolget, als bis er Caution de solvendo in casum succumbentiæ bestellet: wider des Creditoris Anerbieten, sothane Caution zu prästiren, ist der Debitor billig zu hören, und wenn jener etwan berührte Caution auf dem Fuß, wie eine Caution, wegen der Wieder-Klage und Unkosten in Richtigkeit zu setzen, Vorhabens, ist seinem Suchen nicht zu deferiren, in Betrachtung zwischen der Caution der Wieder-Klage und Unkosten halber, und Caution de solvendo in casum succumbentiæ ein merklicher Unterschied sich äußert, s. meine *Disp. de fundam. Jud. pecun. depos. in proc. camb. jur. Elector. Saxon. admittendæ, §. XVII.*

§. XXXI.

Bey völliger Bezahlung der geklagten Wechsel-Schuld ist dem Debitori der Original-Wechsel, und zwar unzerrissen, weiln selbiger bey der Regreß-Nehmung, oder Belangung derer Correorum in recognosciblen Stande produciret werden muß, auszuhändigen, und über dieses alles eine Registratur zu denen Acten zu bringen.

Register.

# Register.

## A.


Abrechnung s. Compensation.
Absendung, der Meßwechselbriefe, wenn sie geschehen müsse 116
wenn der Nichtmeßwechselbriefe 117
derer, die einen gewissen Zahlungstermin haben 119. drey Classen der W. O. hiervon 121 *). Anordnung der Leipziger W. O. 121 **)
den Schaden, der aus zu später Absendung entsteht, muß der Remittent tragen 123
was bey Versendung der Secunda-Wechsel zu beobachten 123
wenn der Wechsel zu spät eingehändiget wird 124
in wiefern dieses auf gemachte Briefe anzuwenden 124 f.
oder, wenn der Traßirer einen indoßirten Brief abgiebt 125
Acceptant. s. auch Wechselschuldner.
wer darunter zu verstehen 88, 205
dessen Name wird am Ende des Wechselbriefs gesetzt 96, 159. s. Name.
zweyerley Gattungen derselben 205. eine dritte 206 *)
dessen Obliegenheit bey präsentirten Wechselbriefen 206
wenn er gezwungen die Acceptation zu thun, und was für eine Klage anzustellen 207
ist zur Zahlung nicht verbunden, wenn etwas in der Ordre geändert worden; Präjudicium davon 207 **)
wiefern, wenn prima 236. oder secunda nicht ausgeliefert wird 237 f.
Cautel bey Präsentirung zu spät eingelaufner Wechsel 151 *)
worinnen ein Acceptant ex mandato, und per honor unterschiedene 220. und hingegen einerley Rechte haben 221
wie wider ihn zu verfahren 237
Acceptation, deren Beschreibung und Eintheilung 157
beruhet auf dem freyen Willen 206. 207 *). deren Requisita 159 ff

# Register.


Acceptation, von Unterschrift des Namens 159, 161 †) *)
muß ohne Bedingung geschehen 160, 161 **). wenn Präsentant dawider protestiren müsse 165. ist allemal cautelae 167, 168 †††)
ob die Zeit der Zahlung hinzuzusetzen 161
von Beysetzung der Buchstaben: S. P. 162
ob, und wiefern solche durch einen Gevollmächtigten geschehen könne 162 f.
ob, und wiefern durch einen Bedienten oder nicht Bevollmächtigten 164 *)
wie sie von denen Präsentanten zu bewirken 144
wie bey einem Fremden an einem andern Orte 144 f. dabey muß der Tag der ersten Präsentation von Acceptanten beygesetzt werden 146 *)
was zu thun, wenn sie nur zum Theil geschieht 164 f.
ob, und wenn solche bey eigenen Wechseln nöthig 43 f.
stillschweigende. s. Angelöbniß.
Acceptation aus Freundschaft. s. *Acceptation per Honor di Lettera.*
—— eigner Wechsel. s. Eigne Wechsel.
—— der Meßwechsel. s. Meßwechsel.
—— der Nichtmeßwechsel. s. Nichtmeßwechsel.
*Acceptation per Honor di Lettera* 157. deren Beschaffenheit und Wirkung 209, 218 f.
wenn sie statt hat, und wie es bey, oder in dem Protest anzumerken 210
Formular derselben 212
wer sich darzu offeriren könne, und dabey den andern vorgehe 214 ff.
muß, auch nach geschehener Protestation angenommen werden 195, 196 **)
wie weit der Inhaber des Wechsels sie anzunehmen schuldig 209, 211 *) 212 **)
ob der Acceptant abzutreten schuldig, wenn nachher der Trassat sich zur Zahlung offerirt 217
darinnen muß der, dem zu Ehren sie geschieht, benennet werden 212
ein Mangel in forma schadet dem Präsentanten nicht; wenn in substantialibus, muß er sie nicht annehmen 213
befreyet den Traßirer von der Caution wegen Regresses; Ausnahme davon 127


*Accepta-*

# Register.


*Acceptation, p. H. d. L.* wider wen Acceptant seinen Regreß nehmen kann 217 ff.
Grund der Regreßnehmung 220 *)
warum sie, insonderheit, nicht wider die auf den honorirten Indossanten Folgende statt hat 220 **)
eine andre von dieser verschiedene Art 220
*Acceptation supra Protesto.* s. *Acceptation per Honor &c.*
Acceptation traßirter Wechsel. s. Traßirte Wechsel.
*Actio ex Cambio.* s. Wechselklage.
*A Dato.* s. *Dato.*
Addresse, was in Wechselsachen darunter zu verstehen 140
Formular einer Addresse 140 *)
deren Nutzen und Wirkung 140
warum der Inhaber des Wechsels schuldig, sich bey derselben zu melden 140 **), 195
wenn auch wider diese zu protestiren nöthig 195
*Adi*, wie es in die Wechselbriefe gekommen, und was es heisse 32 *)
*A drittura*, was das bedeute 106 *)
*Adiectus.* s. Präsentant.
Advisbriefe, deren Requisita und Nutzen 135
Formular davon 136 *)
wie bald, und mit was für Gelegenheit sie zuversenden 135, 136 f.
Schaden der unterlassenen Versendung 137
können auch dem Remittenten zur Bestellung überlassen werden 136 *)
der dann, bey unterlassener Versendung, den Schaden trägt 137
Allgemeines Wechselrecht, ist nicht zu statuiren 15
Alter, dessen betrügliche Verschweigung, oder Angabe, unterwirft den Minderjährigen dem Wechselrechte, und wenn 48 †)
Angelöbniß, passirt für keine förmliche Acceptation 158
wird doch eine stillschweigende genennet 159 **)
Annehmliche Caution. s. Caution.
Anrufung des göttlichen Namens, woher solche in eigenen Wechselbriefen entstanden 31
Anweisung. s. Asignation.
*A Placere* 103 **). s. Nach Sicht.


Appel-

# Register.


Appellation, hat in Wechselsachen keinen effectum suspensivum 264
Arretirung. s. Personalarrest.
Aßignation, was sie sey, und wie sie geschehe 241 *)
ob, und wiefern sie von einem Präsentanten anzunehmen 240 f.
deren Wirkung 241
bedarf, ordentlicher Weise, keines Protests 242
Ausnahme davon 242, 243 **)
Aufschrift. s. Rubric.
Auf sich selbst gestellte Wechselbriefe. s. Eigene Wechselbriefe.
wie sie in einigen W. O. von diesen unterschieden werden 8 f.
Auf Sicht. s. Nach Sicht.
*A Vista.* s Nach Sicht.
Ausflucht. s. *Exceptio.*
Ausfüllung des *Giro.* s. Indossement; ingleichen *Indossament in bianco.*
Ausgeber des Geldes. s. Remittens.
Ausgeber des Wechselbriefes. s. Traßirer.

B.

Banqueroutier. s. Fallite.
Bauern, ob, und in wiefern sie wechselfähig 47, 49, 53
Bedingte Acceptation, was dieserwegen zu beobachten 165 f.
Begebung der Meßfreyheit. s. Meßfreyheit.
der Privilegien. s. *Renunciatio Privilegiorum.*
*Beneficium Divisionis.* s. *Ordinis,* ob, und wiefern es in Wechselsachen zu attendiren 57
außer Sachsen ist sicherer, ihm ausdrücklich zu renunciren 60 *)
Besieglung der Wechsel, ist unnöthig 34 **)
Bey Verpfändung meines Vermögens. s. *Clausula.*
Bezahlung. s. Zahlung.
Bezogener. s. Acceptant.
*Bonitas monetae extrinseca.* s. Werth.
—— *intrinseca.* s. Schrot und Korn.
Briefinhaber, oder Briefsüberbringer. s. Präsentant.
Bürge. selbst Bürge werden, was das heisse 244, 245

# Register.


Bürger, die keine Kaufleute sind, ob, und in wiefern sie wechselfähig 49, 53
sind in Sachsen nur aus eignen, nicht traßirten, Wechseln gehalten 46
welche im Brandenburgischen wechselfähig 48 *)
im Gothaischen sind sie wechselfähig 49
welche in Frankfurt am Mayn 52 f.
der Richter darf sich bey Anbringung der Klage nach dessen Zustande nicht erkundigen 49 *)
Bürgerlicher Gehorsam, ob sich dazu nicht wechselfähige Personen verbinden können 56

C.

*Cambiare*, so viel als permutare, 2
*Cambium* bedeutet einen Tausch 1
Ursprung des Worts 2 **)
*Cambium alienum*. s. Traßirter Wechsel
warum er so genennet' 14 *)
— *da buono à buono*, welche so genennet 93, 94 *)
— *imperfectum*. s. Eigene Wechsel
— *irregulare*. s. Nichtmeßwechsel; ingl. Eigene Wechsel.
— *locale*. s. traßirter Wechsel.
— *manuale*, oder
— *minutum*, was darunter zu verstehen 2. dieser ist den Römern bekannt gewesen 18 *)
— *reale*. s. Trasirter Wechsel.
— *regulare*. s. Meßwechsel.
— *siccum*. s. Trockene Wechsel.
— *traiectitium*, ob davon Spuren bey den Römern vorkommen 88 *)
— *vagum*. s. Eigene Wechsel.
*Campsarius*. s. Remittent. vergl. 90 **)
*Campsor*, dessen eigentliche Bedeutung 2 ***), 88, 90 **)
s. Traßirer.
*Candidati Ministerii*, sind im Würtembergischen nicht wechselfähig 53
Capturbefehl, wenn er auszuwircken 256 f.
Cassirer und Verwalter herrschaftlicher Cassen, welche im Würtembergischen nicht wechselfähig 53
*Causſa debendi*, deren Nothwendigkeit zu einem gültigen Instrumente 26

# Register.


*Cauſſa debendi*, wird aus dem gethanen Verſprechen, und in eigenen Wechſeln dem Worte Wechſel, präſumiret 27. ſ. *Valuta*.

Cautelen, bey ausgeſtellten Wechſeln 36

Caution, bey Arretirung eines Wechſelſchuldners 262
bey Bezahlung nach der geſetzten Zahlungszeit einlaufender Wechſel 222 *)
wenn prima 236. oder ſecunda Wechſel an den Acceptanten nicht ausgeliefert wird 237. wie lange dergleichen Cautiones dauern 238
wenn und in was für Fällen ſolche von dem Traßirer dem Remittenten zu beſtellen 127 f.

*Cautio de ſoluendo in caſum ſuccumbentiae.* 268

*Ceſſio*, Formul eines Indoſſaments per modum ceſſionis 42

Chriſten, ſind nicht verbunden, das Geld zur Verfallzeit der von Juden an ſie zu bezahlenden Wechſelbriefe bey dieſen abzuholen 65, 203

*Clauſula*: bey Verpfändung meines Vermögens, wenn und wozu ſie bey ausgeſtellten Wechſelbriefen dienlich 36 †)

*Clauſula iuratoria*, macht niemanden wechſelfähig 54 f.

*Colybiſta*, deſſen eigentliche Bedeutung 2. ***)

Commiß. ſ. Ordre.

Compagnons, wie ſich ſolche bey auszuſtellenden Wechſelbriefen zu verhalten haben 57, 60 *), 95 f.

Compenſation, ob, und in wiefern ſie in Wechſelſachen ſtatt hat 62

Compenſationsrecht, ob und in was für Fällen ſolches, auch vor der Verfallzeit ſtatt hat 235

*Conditio* bey der Acceptation, wird pro non adiecta gehalten 161 **). ſ. Acceptation.

die Conſtitution Maximiliani wegen der Notarien hat nur in deutſchen Wechſeln ſtatt 170

Contracte, ſo durch bloße Gewohnheit eingeführet worden, und von den Römiſchen unterſchieden 17
Wichtigkeit der Frage, zu welcher Art Contracte die eignen Wechſel zu rechnen 21

*Contractus innominatus* findet bey dem Wechſelnegotio nicht ſtatt 204
Ausnahme davon 209

*Contrarordre*, nach erfolgter Acceptation bewircket nichts 143, 204
Ausnahme 143 †)

# Register.

*Contraproteſt*, wenn ſolcher zu leviren 202
Credit, wie ſelbiger durch eigne Wechſelbriefe befördert wird 11
*Creditor*. ſ. Wechſelgläubiger.
Creuzzüge, ob ſie zu Einführung und Gebrauch der Wechſelbriefe beygetragen 5
Currentgeld, was ſolches für Münzſorten unter ſich begreife 70 ff. ſ. Münzſorten; ingleichen Wechſelgeld.

D.

Darlehn, deſſen Requiſita 19
warum der eigne Wechſelcontract dahin nicht zu ziehen ebend. f.
*Dato*, oder nach *Dato*, iſt einerley 233 *). hierauf lautende Wechſelbriefe, wenn und wie bald ſie zu verſenden 119
wenn ſie für verfallen zu achten 231 f.
*Dator Litterarum cambialium*. ſ. Traßirer.
*Datum* der Acceptation, iſt klar und deutlich zu bemerken 159
*Datum* des Indoſſements, muß in indoßirten Wechſelbriefen gemeldet werden 39
iſt doch kein weſentliches Stück 41 *g)
was deßfalls die Preußiſchen Rechte beſonders verordnen ebend.
Datum traßirter Wechſelbriefe, muß bey deren Ausſtellung darauf notirt werden 95
*Debitor*, ſ. Wechſelſchuldner.
Depoſition der Wechſelſchuld, wenn ſie zu verſtatten 237, 266
*Dies ſolutionis*, ſ. Zahltag.
*Diffeſſion*, wiefern der Wechſelſchuldner dazu zu laſſen 263
wo das iuramentum abzulegen, und dabey zu brauchende Vorſicht 264
*Diſcretionstage*. ſ. Reſpecttage.
Doppelte Proviſion, wenn ſolche bey Rückwechſeln ſtatt hat 106
Drittmann, ob, und in wiefern ſolcher einen, obgleich auf ſich ſelbſt nicht gezogenen, Wechſelbrief acceptiren und bezahlen möge 290 ff.

# Register.

## E.


Ehrentage. s. Respecttage.
Eigene Wechselbriefe, ob sie eher, als die Meß- und Regulierwechsel aufgekommen 6, 7
deren Beschreibung und Requisita 8, 23
was die Wiener W. O. darunter verstehe 8
deren andre Benennungen 8, 10
können auch als prima und secunda bestehen ebend.
welche insonderheit und warum trocken genennet werden 8, 9. s. Trockne Wechselbriefe.
derer Billigkeit und Nutzen 17
zu was für einer Art von Contracten sie zu rechnen 17 f.
Wichtigkeit dieser Frage 21
nicht zur emtione venditione 18
noch zum Mutuo 19
noch zum contractu innominato 20
ob, und in wiefern sie mit den trassirten Wechseln einerley Rechte genüßen 23
ziehen in den meisten Handelsplätzen, sowohl als trassirte, schleunige Execution nach sich 12
können über nichts anders, als baares Geld, ausgestellt werden 19, 20 *)
ob nothwendig die empfangene Valuta darinne zu berühren 26 ff. 27 *) s. *Valuta*
ob, die Verfallzeit darinnen auszudrücken ein Essential-Stück 28
ob, und wenn das Wort Ordre darinne könne ausgelassen werden 30 f.
was in deren Rubrick, nach der Usance, zu befinden und dessen Nutzen 31 f.
Formular davon 32
was die Versprechung der Zinsen darinne wirke 33.
s. Zinsen.
Deren Eintheilung 37. in indossirte und noch nicht indossirte 37 f.
brauchen ordentlicher Weise keiner Präsentation, Acceptation, nach Protestation 43
indossirte aber müssen, acceptirt oder protestirt werden; Ausnahme einiger W. O. 44
was für Personen dergleichen ausstellen können 45 ff. 54


Eigene

# Register.


Eigene Wechselbriefe, was wegen der Handlung treibenden zu merken 46
welche, von nicht Handlung treibenden ausgenommen: in Sachsen 47 f.
im Brandenburgischen 48
in Altenburg, Hamburg, Churpfalz 49
im Weimarischen und Braunschweigischen 50
nach der Breßlauer, Danziger, Brandenburg-Onolzbachischen W. O. 51. doch gelten sie als Schuldscheine 52
im Schwarzburgrudolstädtischen und Frankfurth am Mayn 52
nach der Würtembergischen W. O. 53
in Oesterreichischen Erbländern und nach der Elbinger W. O. 54
deren Wirkung und Verbindlichkeit 57 f.
können, auch vor der Verfallzeit bezahlt werden 64 f.
haben auch die gewöhnlichen Discretionstage zu genüssen 66
in was für Münzsorten die Zahlung zu leisten 66. s. Münzsorten und Wechselgeld.
wenn solche für verjährt zu achten 75 ff. s. Verjährung.
haben, an theils Orten, nach ihrer Verjährung, noch die Kraft einer andern Schuldverschreibung 84, 85 †). s. Verjährte Wechselbriefe.
nach der Leipziger und Danziger W. O. bey von Kaufleuten ausgestellten nicht 84. wie solches zu verstehen 85**)
*Emtio venditio.* s. Kaufcontract.
Endossant, was bey denselben, in Regreßnehmung, für eine Ordnung zu beobachten 198 ff.
welche nach der Ern. Frankfurter W. O. ausgenommen 198
Endossement. s. Indossament.
Erben, des Wechselschuldners: wiefern ihnen das Spatium deliberandi zu gute komme 248
sind ordentlich nicht zum Personalarrest verbunden 249. 251 *)
Ausnahme 250 f. 251 †)
*Exactor.* s. Präsentant.
*Exceptio compensationis.* s. Compensation.
—— *divisionis.* s. *Beneficium.*
—— *Feriarum*, ob solche von dem Richter zu suppliren 62 f.
*Exceptiones*, welcherley der Richter suppliciren könne 63

# Register.


*Exceptiones*, so ex facto *indossantis* herrühren, können dem Indossatario nicht entgegen gesetzt werden 42
Ausnahmen davon ebend. f.
*Executio*. s. Hülfe.
Executivische Klage, in was für Fällen solche nicht statt hat 128
Eydliche Diffession, wenn sie zu verstatten. s. *Diffession*.
Eydliche Renunciation. s. *Clausula iuratoria*.

S.

Sallite, dessen Erben gehet das Spatium deliberandi nicht zu gute 248. s. auch Wechselrecht.
Festtage. s. Sonn- und Festtage.
*Filiifamilias*, ob, und in wiefern sie wechselfähig 21, 47, 48. 51, 52
Praeiudicia hiervon 22
Florentiner, ob sie zuerst das Wechselnegotium erfunden 4
*Forum* in Wechselsachen ist entweder generale 256
oder speciale 257
dahin gehören besonders die Handelsgerichte 257
Förmige. s. Traßirte Wechselbriefe.
*Fugae suspicio*, muß erwiesen werden 64
wider diese schützet die Meßfreyheit nicht 63
Fünfte Tag in der Zahlwoche, ist der ordentliche Zahltag in der Neujahrsmesse 58
Fuß. s. Münzfuß.

G.

Geber des Geldes. s. Remittent.
—— des Wechselbriefes. s. Traßirer.
Gegenwechsel. s. Rückwechsel.
Geistliche, sind nicht wechselfähig 47, 49, 52, 53, 54
sind nach der Braunschweigischen W. O. aus Tratten verbunden, können aber keine eigne Wechsel ausstellen 45
Gelobe, ob dieß Wort den Wechselbriefen wesentlich 25 *)
Geld. s. Münzsorten, ingleichen Wechselgeld.
Gemachte Wechselbriefe, deren Beschreibung 124
wie es mit deren Versendung zu halten 124 f.
Genueser, ob sie zuerst das Wechselnegotium erfunden 4
Geschriebenes Wechselrecht, was darunter zu verstehen 14


Gibelli-

# Register.


Gibelliner, ob solche den Gebrauch der Wechselbriefe zuerst erfunden 4, 7
Giriren, Ursprung und Bedeutung dieses Worts 38
wird mit indoßiren promiscue gebraucht 40 * c)
Giro 38. s. Indossament.
wie es einige davon unterscheiden 40 * c)
Gläubiger. s. Wechselgläubiger.
Gnügliche Caution. s. Caution.
Göttlicher Name, woher dessen Anrufung in einigen Wechselbriefen entstanden 31
Guelphen, ob solche den Gebrauch der Wechselbriefe zuerst erfunden 7
Gutschreibung. s. Compensation.

H.

Hamburg, daselbst macht der Verfalltag den ersten Discretionstag aus 182
Handelsconsorten. s. Compagnons.
Handelsleute. s. Kaufleute.
Handwerksleute, ob und in wiefern solche wechselfähig 48, 49, 52 f. 53
Hausuchung, wenn sich ein Wechselschuldner verläugnen läßt 263
Herr des Wechsels. s. Remittent.
Herwechsel. s. Rückwechsel.
*Honor di Lettera.* s. *Acceptation per Honor d. L.*
Hülfe, ist in eigenen Wechselbriefen, sowohl zu beschleunigen, als in trassirten 11, 12
wie solche in Wechselsachen zu vollstrecken 244 ff.
die schleunige Hülfe erleichtert die Erlangung eines Darlehns, und befördert den Credit 11

J.

Indossament, ist ein italienisches Wort 40 * a)
dessen Beschreibung, 37, 40 * b) und Requisita 37 ff.
worzu dessen Ausfüllung dienlich und wiefern sie nöthig 38, 39. ob es nach der Verfallzeit verboten 39 f. 41 * g) 42 * i)
wann und wie vielmal indoßirt werden könne 39. warum nach einigen W. O. nicht über viermal 41 * h)
ob Valuta darinnen auszudrücken nöthig 39

# Register.


Indossament, auf wie vielerley Art es geschehe 42
unterschiedene Wirkung des Indossaments per modum mandati, und cessionis 42, 43 **)
Formul eines Indossaments an Acceptanten 236 **)
*Indossament in bianco*, was darunter zu verstehen 38, 40 * e)
ist verboten 38. 40 * f). doch nicht allgemein 41
kann von dem Indossatario ausgefüllt werden 40 * f)
was die Frankfurter W. O. deßfalls verordnet 38
Gefahr, die daraus dem Acceptanten entstehen kann 238 *)
Indossant. s. Endossant.
dessen Name muß im Indossament ausgedruckt seyn 39
*Indossare*, dessen Bedeutung 38
*Indossatarius*, wer bey eigenen Wechseln so genennet werde 39
dessen Name muß in Indossamente ausgedruckt seyn 39
wenn ihm exceptiones ex persona Indossantis entgegen stehen 42 f.
in wiefern ihm der Regreß wider seinen Indossanten zukömmt 44, 45 *) und †)
kann sich, wider die W. O. nicht einen Indossanten, um von ihm die Zahlung zu erhalten wählen, noch sich dabey auf die Usance berufen 15. s. auch Regreß.
Indoßirter Wechselbrief. deren Beschreibung 37
was bey deren Versendung und Regreßnehmung zu beobachten 116
*Inductio*, vor Indossamentum gebraucht 40 * d)
Inhaber des Wechselbriefs. s. Präsentant.
Inhaber des traßirten Wechselbriefs, ist darinnen zu benennen 94
Inhibition der Zahlung. s. Zahlung.
*Instrumentum guarentigiatum*, erfodert die Ausdrückung des temporis solutionis 28
Interessen, wenn, und wie solche, beym Rückwechsel zu vergüten 108
s. auch Zinßen.
Interimsschein, wenn solcher von dem Remittenten an den Trassanten auszustellen 112
Formular davon 113
Formular eines Interimswechsels 115 *)
Nutzen und Wirkung desselben 113 ff.
wie zu verfahren, wenn kein Interimsschein ausgestellet 113, 114

# Register.


Interimsschein, wenn von dem Trassirer den Remittenten auszustellen 132
Formular desselben 133
Nutzen und Wirkung desselben 133

Irregulier Wechsel. s. Nichtmeßwechsel.
Italien, daselbst sind wahrscheinlich die Wechselbriefe erfunden 6, 7*)
Juden, ob sie die ersten Erfinder der Wechselhandlung 3
wieviel sie im Preußischen von Wechseln Zinßen nehmen dürfen 34
wenn sie wechselfähig 46
müssen den Christen, zur Verfallzeit der an diese zu bezahlenden Wechselbriefe, das Geld ins Haus bringen 65. 203
*Iuramenta*, bewirken contra iura prohibitiua nichts 55
Juratorische Renunciation. s. *Clausula iuratoria*.


## K.


Kaufcontract, dessen Requisita 18
warum der eigne Wechsel dafür nicht zu rechnen ebend.
Kaufleute, was sie für Vortheile aus dem Wechselnegotio ziehen 4 f. 13
ob, und in wiefern deren Usances ein Wechselrecht werden oder heissen können 14 f.*)
sind, ohne Unterscheid des Geschlechts, eigne Wechsel auszugeben fähig 46, 47*)
einige Einschränkungen 46. vergl. 47**)
Kaufmannschaft und Handlung kaum ohne Reisen nicht wohl bestehen 4
Kirchenbediente, ob, und in wiefern solche wechselfähig 47. 48, 53
können, nach der Braunschweigischen W. O. keine eigne Wechsel ausstellen, ob sie wohl aus Tratten gehalten 45
darunter gehören im Brandenburgischen auch die Küster 48
in Gothaischen Organisten und Kirchner 49
ingleichen im Altenburgischen; auch die Schulmeister 50†)
Korn. s. Schrot.
Küster. s. Kirchenbediente.

# Register.

## L.


Leipziger Neujahrsmesse. s. Neujahrsmesse.
Levirung, des Protests. s. Protest.
*Litterae cambiales.* s. Wechselbriefe.


## M.


Macedonischer Rathsschluß. s. *SCtum Macedonianum.*
Mandat. s. *Ordre.*
Formul eines Indossaments per modum mandati 42
wie es in Sachsen einzurichten 43 *)
ob dergleichen nicht weiter indoßirt werden könne 43 **)
Marktfreyheit. s. Meßfreyheit.
*Mense Augusto &c.* lautende Wechselbriefe, wenn, und wie bald solche zu versenden 119
*Mense medio*, zahlbare Wechselbriefe, wenn und wie bald solche zu versenden 119 f.
wenn solche für verfallen zu achten 232 f. 234 †)
Messe. wenn ein eigner Wechsel auf die Messe, ohne das Wort kommende, ausgestellt, wenn er zu bezahlen 29
Meßfreyheit, haben alle und jede Wechsel, sie mögen von Kaufleuten oder andern ausgestellet seyn, zu genüssen 61
Ausnahme davon 60, 61
was deren Begebung wirke 61 f.
wie, wenn der debitor conuentus sie nicht vorschützet, ob sie der Judex zu suppliren 62
kommt den de fuga suspectis nicht zu statten 63
Meßwechsel, wenn solche zuerst aufgekommen 6, 7
deren Beschreibung 37, 102
sind zweyerley: und worinnen der Nutzen derselben vor den Nichtwechselbriefen bestehe 102 f.
die auf einen Tag der ersten Meßwoche gestellte, sind keine wahren Meßwechsel 117
wenn solche für verfallen zu achten 58 ff. 61 †) ††)
wenn sie da nicht bezahlt, wie sie in folgender Messe exigirt werden können 60
wenn und wie bald solche zu versenden 116
wenn und wiebald sie auszuliefern 132 f. 134
was wegen der Zeit deren Präsentirung und Acceptation zu beobachten. s. Präsentation, ingl. Acceptation.
wenn deßwegen zu protestiren. s. Protest.

# Register.


Meyland, daselbst sollen zu Anfang des XIV. Seculi die Wechselbriefe schon üblich gewesen seyn 6
Militairpersonen, die in wirklichen Diensten stehen, sind im Oesterreichischen nicht wechselfähig 54. s. Soldaten.
Minderjährige, ob und in wiefern sie wechselfähig und wie lange die Minderjährigkeit daure 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54
können, in Sachsen, auch das Bezahlte, vor dem 29. Jahre wiederfodern 47 s. f)
wie lange die Minderjährigkeit nach einigen W. O. bey Kaufleuten daure 46
s. auch *clausula iuratoria*.
Mora. s. Prolongation.
Münzfuß, was es sey 68*)
Monat. nach einem Monat gestellter Wechsel verfället am letzten Tage 232. s. jedoch 233***)
Münzsorten, wozu deren Bestimmung in Wechselbriefen dienlich 31
in was für welchen die Zahlung zu leisten, wenn die Münze bestimmt 66 ff.
wenn sie in der Rubrik und dem Wechsel verschiedentlich ausgedrückt 31
wie wenn sich vor der Verfallzeit eine Veränderung mit der benienten Münze zugetragen 67
wie es zu halten, wenn an dem Orte der Ausklagung diese Münze heruntergesetzt 69
in Sachsen dürfen nur außer Landes zahlbare Wechsel in verbotenen Münzsorten ausgestellt werden ebend.
wenn die Münze nicht bestimmt, variiren die Wechselordnungen 70 f.
wie es nach Sächsischen Rechten zu halten 71
was für welche unter dem Wechselgelde zu verstehen 70 f.
wie deren Werth oder Würderung zu beurtheilen 67
*Mutuum* s. Darlehn.


## N.


Nach *Dato*. s. *Dato*.
Nach Leipziger Wechselrecht, was diese Clausel andeute 60, 246
Nach Sicht, lautende Wechselbriefe, deren italiänische Benennungen 103**)

Nach Sicht lautende W. Br. ob sie die Leipziger W. O. von denen a Vista unterschieden 122
von welcher Zeit an der Zahlungstermin zu rechnen 144 f.
wenn von dergleichen Nichtmeßwechseln Copien versendet und acceptirt 144 f.
wenn und wie bald solche zu versenden 118, 119
genüßen nicht überall Respecttage 192 f.
wie sich zu verhalten, wenn solche mit Protest zu retourniren 108
wenn solche für verfallen zu achten 221 f.

Nachtage. s. Respecttage.
Name des Acceptanten, wie er bey der Acceptation auszudrücken 159, 161 †) *)
— des Creditoris, ob er in den Wechselbriefen nothwendig auszudrücken 24, 25 **)
— des Debitoris. s. Unterschrift.
— Gottes. s. Göttlicher Name.
— des *Indossatarii* und Indossanten, muß in indoßirten Wechselbriefen gemeldet werden 39, 93, 94
— des Wechselgläubigers und Wechselschuldners, wie solcher in den Wechselbriefen auszudrücken 24
was zu thun, wenn letzterer nicht schreiben kann 25 ††)
Nebenaddresse. s. Addresse.
Neujahrsmesse in Leipzig, wenn in solcher der Zahltag gefällig 58

Nichtacceptation. s. Protest, wegen Nichtacceptation.
Nichtbezahlung. s. Protest *de non pagamento.*
Nichtmeßwechsel, deren Beschreibung 37, 102 f.
wenn und wie bald solche zu versenden 117
wie bald solche von dem Traßirer auszuliefern 131
was bey deren Präsentirung zur Acceptation zu beobachten 144 f.
wenn solche zu protestiren 181 f.
deren Zahlungstermin 144 f.

*Non-Acceptation.* s. Protest, wegen Nichtacceptation.
*Notarius*, dessen eigentliche Verrichtung bey dem Protest 169 *)
Notiren. s. Wechselbrief notiren.
*Numerans.* s. Remittent.
*Nummularius*, dessen Bedeutung 2 ***)

# Register.

## O.


*Obligation ad carceres*, ist vom Wechsel unterschieden 56 *)
Ohnförmige Wechselbriefe. s. Trockene Wechselbriefe.
Ordre oder Commiß. ob auch Wechselbriefe, darinnen dieses Wort mangelt, indoßirt werden können 30
nach Preußischen Rechten schließt nur dieses Wort die exceptiones ex persona wider den Indossanten aus 42.
muß in traßirten Wechselbriefen durchaus gemeldet werden 93, 94
wenn, und in was für Fällen, solche beym Wechselnegotio eben nicht zu befolgen 142
darinnen muß keine Aenderung getroffen werden 143
Nutzen der Clausul: an ihn selbst, nicht aber an Ordre 106 **)
Ordrehaber. s. Präsentant.
Organisten. s. Kirchenbediente.
Originalwechsel, ist dem Debitori, nach der Zahlung, einzuhändigen 236
in was für Fällen eben nicht nöthig, dieselben zur Acceptation zu versenden 144 f.
Ort der Ausstellung, wozu dessen Benennung in eignen Wechselbriefen dienlich 31
— des Indossaments, muß in indoßirten Wechselbriefen gemeldet werden 93, 94
— der Zahlung, muß in traßirten Wechselbriefen gemeldet werden 93, 94


## P.


*Parata Executio.* s. Hülfe.
Particulare Zahlung. s. Theilzahlung.
Passagiers. s. Reisende.
*Permutatio.* s. Wechsel.
Personalarrest, des Wechselschuldners, wie dabey zu verfahren 256 ff.
bringen nicht alle Wechselbriefe mit sich 243 f. welches auch bey eignen Wechseln gilt 246 *)
wo er, in Wechselsachen statt hat 245
ob die Clausel: unterwerfe mich dem Leipziger Wechselrechte, ihn auch an solchen Orten bewircke 246 *)
in wiefern solcher auch währender Meßfreyheit statt finde 61


Perso-

# Register.


Personalarrest, mag auch wider den Traßirer, zur Ausstellung des Wechselbriefes, verstattet werden 131 f.
was dabey, von Seiten des Wechselklägers und Richters zu beobachten 262, 263 f.
hat wider eines Wechselschuldners Erben, ordemlicher Weise, nicht statt 249. Ausnahme davon 250, 251 †)
Pfarrer. s. Geistliche.
Porteur. s. Präsentant.
Präscription. s. Verjährung.
*Præscriptio annalis*, der eignen Wechselbriefe, wie sie in Sachsen interrumpirt wird 77 f.
wenn sie duplirt wird 77
ob sie auch vor den Stadtgerichten vorgeschützt werden könne 80 *)
ob sie auch einen Gelehrten, der mit einen Kaufmanne einen Wechsel ausgestellt, zu gute komme 86 *)
wie die Klage deßwegen anzustellen 80 *)
Präsentant, wer im Wechselnegotio so genennet werde 88, 143. andre Benennungen desselben 88, 144 *)
wie dessen Name in Wechselbriefen auszudrücken 24
dessen Pflicht und Obliegenheit 88, 144 f. in Ansehung der Präsentation 144 f. der Acceptation 152 ff. s. Acceptation; ingl. Präsentation.
was er bey ausgestellten Wechselbriefen für Cautelen zu beobachten 37
wie er die Acceptation zu bewirken s. Acceptation ingl. Protest.
wie und von wem er, nach acceptirtem Wechselbriefe, seine Befriedigung zu suchen 198 ff.
Bedenken bey der Frage: ob der Acceptant oder Traßirer zuerst zu belangen 200
in welcher Ordnung die Indossanten anzugreifen 198 ff. s. auch Indossatarius.
ob das Anmelden genug, oder das Ausklagen erfodert werde 202
wiefern er selbst den Wechsel per Honor acceptiren könne 215, 216 *) **)
ob, und in wieferne er, auf Verlangen seines Remittenten, Trassanten, oder eines andern Indossanten, von seiner Obliegenheit abgehen könne 204 f.
muß, zur Verfallzeit, das Geld bey dem Schuldner selbst abholen 202 f. Ausnahme davon 65, 203

# Register.


Präsentant, ob, und in wiefern derselbe schuldig, eine Assignation anzunehmen 239 f.
Präsentation, deren Beschreibung, und Requisita 144
kann auch per Tertium, ohne Vollmacht, geschehen 147
es ist genung, wenn nur prima präsentirt wird 147
wie die Präsentation und Acceptation der Nichtmeßwechsel zu bewirken, wenn der Remittent an dem Orte der Zahlung nicht wohnhaft 144 f.
wiefern einer, dem ein Wechsel zur Präsentation überschickt wird, dazu verbunden 146 †)
was, wegen der Zeit, bey Meßwechseln zu bemerken 147. der Terminus a quo, 147 ff. und ad quem 149 ff. wie letzterer zu verstehen 150*) 151. ob in der Leipziger Neujahrsmesse, auch die Stunde zu attendiren 150**)
wenn der Wechsel, nach der Acceptationsfrist einlauft, muß er so fort präsentirt werden 151
ob sie an Sonn- und Festtagen geschehen könne 156 f.
wie, bey Nichtmeßwechseln, die Zeit zur Acceptation verschiedentlich bestimmt 152 ff. wie wenn sie zu spät einlaufen 157
Präsentation eigner Wechselbriefe, ist unnöthig 43. Ausnahme davon 44
der Meßwechsel. s. Meßwechsel.
der Nichtmeßwechsel. s. Nichtmeßwechsel.
*Prima* Wechselbriefe, wie solche einzurichten; Formular davon 98 ff.
deren Nutzen 130 ff.
was bey deren Versendung zu beobachten 123
sind, gegen die erhaltene Bezahlung, schlechterdings auszuantworten 236. wie, wenn solche verlegt oder gar verloren worden 236 f.
Prolongation des Wechsels, was sie sey, und wie sie zu unternehmen 75*) 76
so lange sie währet, ist keine Mora zu statuiren 33. s. Zinsen.
Protest, was darunter zu verstehen 169
muß in Person, oder durch einen Gevollmächtigten geschehen 169*)
dabey zu beobachtenden Feyerlichkeiten 170 f.
den Mangel eines Notarii kann die Gerichtsobrigkeit ersetzen 173†)
von wem solcher zu verfertigen 169, 173†) 194

# Register.


Protest, Formular eines Protests 171 *)
ob dergleichen nöthig, wenn die Acceptation, unter Bedingung oder Reservat, geschicht 165 ff.
ist auch nöthig wenn die Acceptation nur von Einem der in Compagnie stehenden geschieht 168
wenn der Trassat fallirt, muß vor der Acceptationszeit protestiret werden 173. auch vor der Verfallzeit 178
ist nicht hinlänglich, die praescriptionem annalem der eignen Wechsel zu unterbrechen 77. abfälliges Schöppenurtheil ebend. ff.
was in Ansehung dessen Versendung zu beobachten 129, 174 ff. 194. besonders, wenn eine Addresse beygefügt 195. oder Tertius den Wechsel per Honor acceptirt 129, 195, 196 **) 213 f. wenn in diesem Falle zwey Proteste zu leviren 210 f.
das Fatale der Notification ist mit der Zeit der anzustellenden Klage nicht zu vermengen 129
wenn ein notirter Wechsel hernach nicht bezahlt wird, wird der Protest unter dem Dato, da der Wechsel notirt, ausgefertiget 197
Protest wegen Nichtacceptation, wenn, und in was für Fällen solcher zu leviren 126 f. 173, 174
wenn er nicht nöthig 174
wenn er abzusenden 174 ff. muß originaliter überschickt werden 177 *). wenn durch einen Boten 177 *)
wenn nicht nöthig den Wechsel mitzuschicken 175. nöthige Vorsicht für den Inhaber 177
Protest *de non Pagamento*, wenn, und in was für Fällen solcher zu leviren 173. 177, 179
dabey ist, mit dem Protest, der Wechsel zurückzusenden 178
hat auch statt bey nicht völliger Zahlung 179
wenn bey Meßwechseln 180. bey Nichtmeßwechseln 181
ob der Inhaber an einem, ihm beliebigen Respecttage protestiren könne, oder bis auf den letzten warten müsse 189. s. Respecttage.
Protestation eigener Wechselbriefe ist unnöthig 43. Ausnahme davon 44, 45 **)
Protestiren. s. Protest.
Protestspesen, wenn und von wem sie zu vergüten 127, 213
wenn die Acceptation per Honor di Lettera geschehen 213
Provision. s. Doppelte Provision, vergl. Retourrechnung.

# Register.

## Q.

Quart Groschen, in wiefern solche in Wechselzahlungen passiren 71

## R.

Reale Wechselbriefe, s. Traßirte Wechselbriefe.
*Recambium*, s. Rückwechsel.
*Receptor*, s. Traßirer.
Recht, was ein allgemeines Recht im Teutschen Reiche sey 15
s. Römisches Recht ingl. Wechselrecht.
Recognitionsschein, dessen Nutzen bey indoßirten Wechselbriefen 126 *)
Regreß, in was für Fällen solcher statt hat 126 f. 137 218 f.
in was für Ordnung selbiger zu nehmen 137, 218 f.
in wiefern solcher dem Indossatario wider seinen Indossanten zustehet 44, 138
Regreßnehmung eigner Wechselbriefe, wenn sie verjähre wider den Jndossanten 85 f.
Regreßnehmung wegen indoßirter Wechselbriefe, was dabey zu beobachten 198 ff. 124
bey retournirten Wechselbriefen 126 ff.
wenn solche verjähret 81 ff. 254 und *).
Regulierwechsel. s. Meßwechsel.
Reisende, Vortheile die sie aus den Wechselnegotio ziehen 4, 14
Remittente, wer im Wechselnegotio so genennet werde 88, 110. besondere Benennung desselben 112 *)
dessen Verbindlichkeit 88, 210
ob, und wiefern er abgehen könne, oder Contraordre statt hat 111
muß dem Traßirer die Valuta für den traßirten Wechsel bezahlen 122. vermöge einiger W. O. nach Wechselrecht 113 ff. wenn ein Jnterimsschein zu ertheilen 112. was für eine Klage wider ihn anzustellen 114, 116 ***)
wie es, nach den geschr. Banquer. Mandat zu halten, wenn ein Fallit die Valuta nicht bezahlt 116 †)
fodert vom Traßirer Caution, wenn der Wechsel mit Protest retourniret 127

# Register.


Remittente, muß, bey Versendung des Wechsels exactissimam diligentiam adhibiren 120 f. da er denn seinen Regreß wider den Traßirer hat, nach Unterschied der Fälle 126 f.
Cautel bey der deßfalls anzustellenden Klage 128
muß dem Traßirer sogleich von Protestation des Wechsels Nachricht geben 129
ob Remittent gezwungen werden könne, einen gemachten Wechsel anzunehmen 125
*Renunciatio Feriarum*, s. Meßfreyheit. was sie wirke 61
ob es für eine Renunciation zu halten, wenn der Zahltag, in dem Wechsel, in die erste Meßwoche gesetzt 61 f.
Ausnahme in Chursachsen 62
was diese Bestimmung sonst für Wirkung habe 62 f.
*Renunciatio Priuilegiorum*, macht Niemanden wechselfähig 54
wenn sie auch eydlich geschehen 54 f.
Respecttage, was darunter zu verstehen 181
andere Benennungen derselben 184 **)
deren Eintheilung 182
sind den Präsentanten zum Besten eingeführt 181 f. die Acceptanten haben sich jedoch hernach derselben auch zu ihrem Vortheile bedienet 182
sie gehen auch den eignen Wechseln zu gute 66
in Meßwechseln haben sie nicht statt, und warum 184 *)
Respecttage der vornehmsten Handelsplätze, nach dem Alphabete 184 f.
in Hamburg 182. und nach der Rußischen W. O. ist der Verfalltag der Erste 184
ob, und wo selbige auch die Sonn- und Festtage unter sich begreifen 186
welche W. O. die Respecttage gänzlich, oder in Ansehung gewisser Wechsel, verwerfen 192
ob, und in wiefern, auch während derselben, protestiret werden könne 189 ff. Grund der Entscheidung dieser Frage 190, 191 *)
Retourrechnung, was darunter zu verstehen 138. Formular davon 139
Retourwechsel, deren Beschreibung 103
*Rigor cambialis*. s. Wechselrecht.
Römer, ihnen sind die Wechsel unbekannt 17, 18 *)
ob bey ihnen Spuren des cambii traiectitii wahrzunehmen 88 *)

# Register.


Römisches Recht, aus solchem ist das Wechselnegotium nicht zu beurtheilen 13 f. 87
Rubrik, ist kein wesentliches Stück eines Wechselbriefes 32
Rubrik der eignen Wechsel, wie solche insgemein abgefasset werde 31
der Mangel derselben macht den Wechselbrief nicht ungültig 32
von traßirten Wechselbriefen 95
Rückstand, eines acceptirten aber zur Verfallzeit nicht völlig bezahlten Wechsels, muß protestirt werden 179
Rückwechsel, dessen Beschreibung 104
was das quantum derselben begreift 104
ob er vom Wiederwechsel unterschieden 104 f.
dabey paßiren die Unkosten nur einmal 105. Ausnahme hiervon 105 f.
wenn solche mit Effect zu exigiren 106 f. wie deßfalls zu klagen 107 *). Nutzen des aufgelegten Beweises 107 **)
bey Bezahlung der darinnen enthaltenen Summe zieht der Traßirer billig die Zinßen bis zur Verfallzeit 108
wenn und wie solche zu bezahlen 108, 109 *)
wie selbige zu berechnen 178
warum sie hentiges Tages nicht sehr frequent 109 f.


S.


Sage. Gebrauch dieses Worts in Wechselbriefen 24
Schärfe des Wechselrechtes. s. Wechselrecht.
Scheidemünze, wird in Wechselzahlungen ordentlicher Weise nicht paßirt 70 ff.
Schleunige Hülfe. s. Hülfe.
Schreiben: wenn der Schuldner Schreibens unerfahren, wie die Unterschrift zu bewirken 25 ††)
Schrot und Korn, was bey dem Münzwesen darunter zu verstehen 67
Schulbediente, ob und in wieferne sie wechselfähig 47, 48, 49, 50
s. Kirchenbediente.
Schuldner. s. Wechselschuldner.
Schulmeister. s. Kirchenbediente.
*Scribens*, s. Traßirer.

# Register.


*SCtum macedonianum*, ob, und wiefern solches in Wechselsachen zu attendiren 21 f.
*SCtum* im 14 Sec. zu Venedig von den Wechseln errichtetes; hat Nicol. de Passeribus besessen 5 )
*Secunda* Wechselbriefe, wie solche einzurichten 98
Formular davon 98 ff.
was bey deren Versendung zu beobachten 123 f.
deren Nutzen und Wirkung 130 f. 237
zu was Ende solche, nach erfolgter Zahlung, dem Acceptanten auszuhändigen 237
Sicht. s. Nach Sicht.
*Socii*. s. Compagnons.
Söhne, so noch unter väterlicher Gewalt stehen. s. *Filiifamilias*.
*Sola*, ob dieses Wort in einem Wechselbriefe nur von eignen Wechseln zu verstehen 8. ist aus dem Italienischen entlehnt 9*)
*Sola* Wechselbriefe, wie solche einzurichten 98
Formular davon 98 f.
Soldaten. Unterofficiers und Gemeine sind nicht wechselfähig 48, 50†), 52
*Solutio particularis*. s. Theilzahluug.
*in Solidum*, von mehrern ausgestellte Wechsel, ihre Wirkung 57 f.
Sonn- und Festtage, sind an theils Orten von Präsentirung und Acceptation der Wechselbriefe befreyet 156
wenn nichts deswegen in der W. O. bestimmt 156*)
sind jedoch an den mehresten Orten unter den Respecttagen begriffen 186
jedoch an einigen Orten nicht 187
wenn der letzte Respecttag auf dergleichen fällt, wie es zu halten 187 f.
*Sopra Protesto*, s. *Acceptation per Honor di Lettera*.
*S. P.* diese der Acceptation beygefügten Buchstaben sind pro non adiectis zu halten, oder durch Sopra Protesto erklärt 162
*Spaccio*, was dieses Wort bedeute 134
*Spatium deliberandi*, ob, und wiefern solches eines Wechselschuldners Erben zu genüssen haben 248
*Species* Geld, s. Wechselgeld.


Spiel-

Spielgelder, darüber ausgestellte Wechsel sind ungültig 56
Strenges Wechselrecht. s. Wechselrecht.
*Studiosi.* ob, und wiefern sie wechselfähig 47, 50 †), 53
s. auch *Candidati.*
*Sub Hypotheca bonorum*, s. *Clausula*, bey Verpfändung meines Vermögens.
Summe, wie solche in Wechselbriefen auszudrücken 24
wenn nothwendig mit Ziffern 24
wenn sie in der Rubrik und dem Wechsel verschieden, welche gültig sey 31 f.
muß in traßirten Wechselbriefen schlechterdings gemeldet werden 93, 94

## T.

Tagelöhner, ob und in wiefern sie wechselfähig 48
Taufname. s. Name.
Tausch. s. Wechsel.
*Tempus* solutionis, s. Verfallzeit.
*Terminus a quo*, wenn Meßwechsel zur Acceptation zu präsentiren 147 f.
*Terminus ad quem*, wie lange Meßwechsel zur Acceptation präsentirt werden können 149 ff.
*Tertia* Wechselbriefe, wozu solche dienlich. 130
*Tertius.* s. Drittmann.
Theilzahlung, was dieserwegen in Wechselsachen zu beobachten 164, 179 f.
*Trahens*, *Transportans*, *Transscribens*, s. Traßirer.
*Trassatus*, s. Acceptant.
Traßirer, dessen Beschreibung und Obliegenheit 88, 130 ff.
wenn er dem Remittenten, wegen habenden Regresses, Caution prästiren müsse 127
wie, und ob er auch durch personal Arrest dazu angehalten werden könne 128 **)
muß dem Remittenten mehr als einen Wechsel aushändigen, und warum 130
Nichtmeßwechsel sind sogleich auszuhändigen und wie er dazu zu compelliren 131
wie es wegen der Meßwechsel zu halten 132 f. 134

Traßirer, muß, wenn der Wechsel nicht acceptirt, dem Remittenten Satisfaction leisten, 138. s. Retourrechnung.
kann ordentlich demselben keinen andern Wechsel aufnöthigen 139
wenn er dem Wechsel eine Addresse anhängt 140 f. s. Addresse.
wie lange er dem Remittenten, auch nach der Acceptation, verbunden 142
ist zur Acceptation per Honor nicht zuzulassen 215

Traßirte Wechselbriefe sind älter als die eignen 7
können auch Sola Wechselbriefe seyn 8
warum sie den eignen vorgezogen werden 9, 10 *)
deren Nutzen und Bequemlichkeit für Reisende und Kaufleute 13 f.
andre Benennungen derselben 13, 14 *)
sind nirgends verboten 13
deren Beschaffenheit 87
ist nicht aus den Römischen Rechten zu erklären 87. und warum 88 *)
deren Beschreibung und Requisita 92 f. 94, 95
ob Scriptura dazu nöthig 93
wer sich mit dergleichen Negotio meliren könne 92
ob, und in wieferne dieselben mit den eignen einerley Recht genüssen 23
mögen vor der Verfallzeit, ohne Gefahr, nicht bezahlt werden 64 f.
Formular derselben 98. in deutscher 98. lateinischer 99. französischer 100. englischer 100 f. holländischer Sprache 101
deren Eintheilung 102
wenn, und wie bald solche zu versenden 176. s. Absendung.
in was für Fällen solche schlechterdings zu acceptiren 207
wie es mit deren Verfertigung und Auslieferung zu halten 131 f.
dabey concurriren insgemein vier Hauptpersonen 87 f. 91 *)
doch können auch nur zwey seyn 91, 92 **)
wenn sie nach verschiedenen W. O. verjähren 253. wenn in diesen nichts vorgeschrieben, hat praescriptio ordinaria statt 254

# Register.


Traßirte Wechselbriefe, wo, und in wiefern sie, nach der Verjährung, noch einen Effect äußern 255, 256*)

*Tratta.* s. Traßirte Wechsel.

Trockne Wechselbriefe, was für eine Art von Wechselbriefen darunter zu verstehen 8
warum sie verhaßt 9**) 10**)
woher und warum sie so genennet 9
sind von Päbsten, auch in verschiedenen Wechselordnungen, verboten 8, 10. doch aus einem falschen Grundsatze 12**)

s. Eigne Wechsel.

## U.

*Valuta.* deren Beschreibung 96
wie und auf wie vielerley Art solche in Wechselbriefen ausgedruckt werde 96. und wie sie unterschieden 96 f.
geht dem Trassaten nicht an 97*)
ob deren Ausdrückung in eignen Wechseln nöthig 26 f.
wie, nach Preußischen Rechten, die Valuta in Gelde oder Waaren in einem von einem Christen, der kein Kaufmann ist, an einen Juden ausgestellten Wechsel auszudrücken und allenfalls zu beweisen 27 †)

Ueberschrift. s. Rubrik.

Ueberweisung. s. Aßignation.

Venetianer ob sie zuerst das Wechselnegotium erfunden 4.
von einem SCto derselben aus dem XIV. Sec. 5*)

*Venia aetatis*, macht wechselfähig; es werden aber 18 Jahre erfodert 48 †)

Veränderung der Münze. was dieserwegen bey Bezahlung der Wechselbriefe zu beobachten 67 ff.

Verbindlichkeit zur Zahlung, wie solche in Wechseln auszudrücken 25*)

Verbindlichkeit, so aus eignen Wechseln flüsset 57 ff.

Verbot, sich nicht hinweg zu begeben, hebt die Meßfreyheit auf 64

Verfallzeit, ob und wie solche, in eignen Wechseln auszudrücken 28 ff. und, wenn sie nicht ausgedrückt, wenn sie eintrete ebend. 30***)
ist, wenn die W. O. nichts bestimmen, ex iure communi zu beurtheilen 29*)

# Register.


Verfallzeit, vor deren Ablauf kann keine Wechselzahlung, ohne Gefahr, geleistet werden 234. Ausnahmen sund dabey zu beobachtende Cautelen 235, 236 **)
der Meßwechsel 58
wenn sie bey denen auf einige Zeit nach der Messe gestellten angehe 58
der Wechselbriefe a Vista 221
derer, in welchen ein Zahlungstermin bestimmt 231 f. 233 **)
derer, die nach geendigter Zahlungszeit eintreffen 222
derer, so auf 8 u. s. w. Tage Sicht laufen 231
derer a Uso 223. s. *Uso.*
der a Dato gestellten 223 f.
Verjährte Wechselbriefe, ob, und in wieferne sie noch, als andre Schuldscheine, gelten 81, 83, 84
nach der Frankfurther W. O. nur 5 Jahre nach der Hamburger 1 Jahr 83
Verjährung der eignen Wechselbriefe 75
soll der Richter ex officio suppliren 85 *)
wo nichts besonders verordnet, hat die gemeine Verjährung statt 84
deren Anfang 75
der Terminus ad quem ist verschiedentlich 76
nach der Braunschweiger, Bremer, Danziger W. O. 76
nach der Leipziger, bey Kaufleuten 77 s. *Praescriptio annalis.*
wenn der Aussteller kein Kaufmann, 4 Jahr 79
nach der Altenburgischen, Gothaischen, Preußischen 81
der Churpfälzischen 82
der Brandenburg-onolzbachischen, Frankfurther, Würtembergischen, Hamburger, Oesterreichischen 83
Verjährung der traßirten Wechselbriefe und der daher entstehenden Wechselklagen 252
Verjährung der Regreßnehmung, bey eignen Wechseln 85 f.
— bey traßirten 254
Verpflegung des arretirten Wechselschuldners geht auf Unkosten des Gläubigers; die er aber, vor der Loslassung, wieder erhält 265 f. s. auch Vollmacht.
Versender. s. Remittent.
Versendung. s. Absendung.

# Register.


Versendung des Protests. s. Protest.
— der Wechselbriefe, s. traßirte ꝛc. ꝛc. Wechselbriefe.
Verspätete, oder zu spät eingelaufene Wechselbriefe, wer den daher entstehenden Schaden übernehmen müsse 124, 222
wenn, oder wie bald solche zur Acceptation zu präsentiren
bey Meßwechseln 151
bey Nichtmeßwechseln 157
*Vista.* s. Nach Sicht.
Unförmige Wechselbriefe. s. Eigene Wechselbriefe.
Ungeschriebenes Wechselrecht, was darunter zu verstehen 14
Unterschrift des Wechselschuldners, wie solche zu bewirken 24 f.
wenn der Schuldner Schreibens unerfahren 25 ††)
beym traßirten Wechsel 95 f.
Vollmacht zu Arretirung eines Wechselschuldners, muß die Clausel: die Verpflegung des Debitoris anzugeloben, und dem beneficio appellationis zu renunciren, enthalten 260 f.
ist jedoch in Chursachsen nicht nöthig 261 f.
Von und auf sich selbst gestellte Wechselbriefe, sind eigne Wechselbriefe 8
was die Wiener W. O. darunter verstehe ebend.
Vorname. s. Name.
*Usances* der Kaufleute, ihre Wirkung; ob, und in wiefern dieselben ein Wechselrecht werden oder heissen können 14 f. *)
*Uso*, wie solcher in den vornehmsten Handelsplätzen bestimmet 223 ff.
*Uso*, oder *a Uso* lautende Wechselbriefe, wenn und wie bald solche zu versenden 118


## W.


Wachkosten, muß der Creditor vorschüssen, erlangt sie aber vor der Dimißion wieder 265
wie er sich davon befreyen könne ebend.
Wechsel, bedeutet einen Tausch 1
wo das Wort herkomme 2 *)
was hier eigentlich darunter zu verstehen 2

# Register.


Wechsel. wenn die Wechselhandlung eingeführt 2 ff.
dieses Wort muß in Wechselbriefen schlechterdings zu befinden seyn 23
Wechsel *a Piacere*. s. Nach Sicht.
Wechsel *à Retour*. s. Retourwechsel.
Wechsel *a Vista*. s. Nach Sicht.
Wechselbriefe, wenn und wo sie zuerst erstanden 3 ff.
sind wahrscheinlich in Italien erfunden 6, 7*)
wenn sie in Teutschland aufgekommen 7
Beschreibung derselben 7. 23
die Weitläuftigkeit schadet ihnen nicht 7, VIII*)
Eintheilung der Wechselbriefe 8
deren Nutzen und Vortheile für Reisende und Kaufleute 7 f.
deren Rechte 1
sind den Römern unbekannt gewesen 17, 18*)
können weder als ein Kauf 18. noch als ein Darlehn 19.
noch auch als ein Contractus innominatus angesehen werden 20. Wichtigkeit dieser Untersuchung 21
darinnen keiner Zahlungszeit gedacht worden, wenn solche für verfallen zu achten 18, 19
in was für Münzsorten deren Zahlung zu liefern 31
Verbindlichkeit der Wechsel 57 ff.
zu deren Ausstellung kann der Traßirer, auch durch Personalarrest, genöthiget werden 131 f.
was bey der Präsentirung zu beobachten. s. Präsentation.
ob, und in wiefern solche bey verweigerter Acceptation, zurück behalten werden können 175, 177
welche keine Respecttage genüssen 192 f.
Wechselbrief auf einen Leichenstein 34***)
Wechselbriefe notiren, was darunter zu verstehen 196
Grund desselben 197
was es in der Frankfurter W. O. bedeute 197*)
ob es auch, wo davon nichts in der W. O. enthalten, sicher gebraucht werden könne 197
wie dabey zu verfahren 196 f.
die Notariatsgebühren ersetzt der Acceptant 197
Wechselbriefsüberbringer. s. Präsentant.
Wechselcontracte, beziehen sich blos auf baares Geld 13, 19
zu was Ende solche eingeführet 20

# Register.


Wechselcontracte, deren Form ist nicht in den Römischen, sondern dem besondern Wechselrechte zu suchen 17, 20

Wechselcourant. s. Wechselgeld.

Wechselcours, dessen Bestimmung 102, 103 *)

Wechselexecution, in das Vermögen des Debitoris 244
zur Cautionsbestellung 244
in des Debitoris Person 244 f.

Wechselfähige Personen 45 ff. s. bey Eigner Wechsel.
ob, die aus trassirten Wechseln gehalten, auch allemal eigene ausstellen können, und umgekehrt 45 f. 92

Wechselgeber. s. Trassirer.

Wechselgeld, was für Münzsorten darunter zu verstehen 70 ff.
nach der Braunschweig-Kußischen, Bremer W. O. 70
nach der Danziger und Sächsischen 71
Altenburg- Churpfalz- und Preußischen 72
Cölnischen und Frankfurter 73
Hamburger, Schwedischen, Ern. Oesterreichischen 74
Elbinger 75
muß der Gläubiger zur Verfallzeit, bey dem Schuldner selbst abholen 65. Ausnahme davon ebend.

Wechselgläubiger, wenn dessen Anzeige von der Person des Schuldners hinlänglich, 25, 26 ††). s. Präsentant.

Wechselhandlung. s. Wechsel.

Wechselklage, in was für Fällen solche statt hat 243
wie das Petitum einzurichten 243 ff. 258
deren Verjährung 252 ff.
unterbricht im Altenburgischen die Verjährung, da denn die ordentliche der actionum personalium statt hat 81

Wechselnegotium. s. Wechsel.

Wechselpräsentant. s. Präsentant.

Wechselproceß, wer darinnen Judex competens 256. s. *Forum.*
wie dabey zu verfahren 258 ff.
durch Anbringung schriftlicher Klage 258
und schriftliche Citation 258 f.

# Register.


Wechselproceß, wie zu verfahren, durch mündliche Citation des Debitoris 259
Production des Wechsels 260
Verfahren über die Exceptiones 264 f.
wie sich der Richter wegen Sicherheit des Unterhalts für den arrestatum prospicirt 260 f.
wie bey der Arretirung zu verfahren 262 f.
von Exceptionen 265
Verpflegung des Debitoris ebend.
wenn die Deposition statt habe 266

Wechselrecht, dessen Beschreibung und Eintheilung 14
warum es kein allgemeines gebe 15. auch schwerlich beliebt werden dürfte 16*)
von Heineccii zweyen principiis communibus 16**)
ist den Römern unbekannt gewesen 17, 87
warum dessen Schärfe bey andern Obligationen nicht statt hat 20
wohl aber, wenn sich einer bey andern Contracten nach W. Recht verschrieben 247 **)
ob, und in wiefern solches durch das SCtum macedonianum elidirt werde 21 f.
wenn, und in was für Fällen solches statt hat 114
auch ohne Wechselbriefe 114, 131 f.
wiefern ein Creditor præclusus solches noch wider seinen Schuldner nach Sächs. R. exerciren könne 248
ist als ein ius odiosum auf casus non expressos nicht zu ziehen 220

Wechselschuldner. s. Acceptant.
wie dessen Name in Wechselbriefen auszudrücken 24 f.
s. Unterschrift.
dessen Schuldigkeit 57 ff.
in wiefern ein solcher, auch während der Meßfreyheit, mit Personalarrest belegt werden könne 61, 63
ist nicht verbunden, dem Gläubiger zur Verfallzeit das Geld ins Haus zu bringen 65. Ausnahme davon ebend.
ob wider dessen Erben nach Wechselrecht zu verfahren 249

Wechselzahlung. s. Zahlung.

# Register.


Wechslersmann. ſ. Präſentant.

Weibsperſonen, ob, und wiefern ſolche wechſelfähig 46. 47. 49. 50, 52, 53, 54

welche, und wie im Brandenburgiſchen wiefern nach der Breßlauer W. O. 51. und Danziger 48 ebend.

Werth oder Würderung der Münzſorten, wie zu beurtheilen 67. ſ. Münzſorten.

Wiederwechſel. ſ. Rückwechſel.

Würderung, ſ. Werth.

Z.

Zahltag, oder Zahlungstag. ſ. Verfallzeit. ingl. Fünfter Tag.

ſind naturaliter zu rechnen 60 **)

Zahlung eigner Wechſel kann, auch vor der Verfallzeit, geſchehen 64

traßirter Wechſel vor der Verfallzeit, iſt gefährlich, und warum 64 f. 234

von dieſem ſind auch die verbietenden W. O. zu verſtehen 64

Ausnahme davon 235

in was für Münzſorten ſelbige zu leiſten 66. ſ. Münzſorten.

wenn, und wie ſolche zu bewirken 236

ob, und wiefern ſolche dem Acceptanten inhibirt werden könne 239

Zeit, wenn der Wechſel ausgeſtellet, wozu deren Benennung in Wechſelbriefen dienlich 31

Zieher. ſ. Traßirer.

Ziffern, wenn deren Gebrauch eingeführt 5

wenn die Summe in den Wechſelbriefen nothwendig damit auszudrücken 24

Zinßen, zu nehmen, iſt kein unerlaubter Wucher, und die Definition der Canoniſten von den Zinßen irrig 11, 12 **)

wie viel in Sachſen in Wechſeln zu nehmen erlaubt 33 *)

# Register.


Zinßen, wie viel im Preußischen den Juden 34
wenn das quantum nicht ausgedruckt, ist es 5 pro Cent 33 *)
warum solche in Wechselbriefen auszudrücken nützlich 33
in wieferne solche aus einem Wechsel noch vor dessen Verfallzeit erhoben werden können 33
der Grund, solche zufodern wie vielerley 33
kann der Gläubiger, zumal in Wechseln, sich auch zum voraus bezahlen lassen 33 ff.
ob solche, so lange die Prolongation währet, zu bezahlen 33. 34 †)

Zu Ehren eines Dritten acceptiren, s. *Acceptation per Honor di Lettera.*

Zuname. s. Name.

Zu spät eingelaufene Wechselbriefe. s. Verspätete Wechselbriefe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Siegel, Johann Gottlieb

D. Johann Gottlieb Siegels, weyland Jur. Feud. Prof. Publ. Ordin. der Academie zu Leipzig Syndici, des Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Ober-Hof-Gerichts auch des Consistorii daselbst Advocati &c. Einleitung zum Wechsel-Recht überhaupt darinnen aus den neuesten in Europa üblichen Wechsel-Ordnungen gezogene Sätze nach ihrer natürlichen Ordnung sowohl unterschiedener Wechsel-Gesetze dunkler Stellen deutliche Erklärung und in

Leipzig 1773

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2804
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11097648-8
VD18 10531378-005